

Dissertation

ANSPRUCH UND WIRKLICHKEIT

Zu den Geltungsansprüchen
der Korrespondenztheorie der Wahrheit
und zur Herausforderung der Wirklichkeit
für die Wahrheit im Recht

zur Erlangung des akademischen Grades
Doktor der Rechte (Dr. iur.)
der Juristischen Fakultät
der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

vorgelegt von: Lukas Schlegel
betreut von: Prof. Dr. Christian Becker
(Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie)
eingereicht im Juni 2024

Erstgutachter: Prof. Dr. Christian Becker
Zweitgutachter: Prof. Dr. Benjamin Lahusen

Diese Publikation wird auf dem Publikationsserver (OPUS) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht und kann über den Katalog des Publikationsservers (<https://opus4.kobv.de/opus4-euv/solrsearch>) abgerufen werden.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-00-082429-6

Diese Publikation unterliegt dem allgemeinen deutschen Urheberrecht. Es darf vom Benutzer zu wissenschaftlichen Zwecken und zum Eigengebrauch kopiert, ausgedruckt und zitiert werden (§ 53 UrhG).

VORWORT

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2024/2025 von der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder) als Dissertation angenommen. Die Disputation fand im März 2025 statt.

Ich danke Prof. Dr. Becker für die Betreuung der Arbeit und Ermöglichung der Ausarbeitung einer juristischen Dissertation zu einem solch grundlegenden wie ungewöhnlichen Thema. Ebenso danke ich Prof. Dr. Lahusen für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein Freund Dr. Maximilian Eitelbuß erklärte mir nach dem Abschluss seiner Dissertation, eine der größten Herausforderungen sei eine Art geistige Vereinsamung gewesen, die sich während der jahrelangen Arbeit an einem Thema, das ab einem bestimmten Zeitpunkt niemand (außer man selbst) noch überblicken kann, einzustellen droht. Ich hatte das Glück, mich während der Arbeit an meiner Dissertation mit vielen brillanten Menschen zu meinen Überlegungen auszutauschen: Dazu gehören Dr. Maximilian Eitelbuß, Marc Greitens, Larissa Zienert, Miron Rączka, Michael Scheel (†) und meine wundervolle Partnerin Luisa Heinrichs. Ich danke Ihnen von Herzen für ihr jahrelanges Zuhören, ihre Freude an der Diskussion, ihre Geduld mit mir und ihre hingebungsvolle Hilfe bei der Fertigstellung des Manuskripts. Dank ihnen konnte ich mich nie über eine geistige Vereinsamung beklagen!

Schließlich wären weder die Erarbeitung dieser Dissertation noch meine Promotion jemals möglich gewesen, hätten nicht meine Eltern Edith und Gerhard meine Ausbildung ermöglicht und mich dabei in jeder erdenklichen Hinsicht unterstützt. Sie haben mich – gemeinsam mit meinem Bruder Peter – auf diesem Weg jederzeit aus nah und fern ermutigt, aufgebaut und motiviert, wofür ich Ihnen von ganzem Herzen danke.

Berlin, März 2025

Lukas Schlegel

INHALT

Vorwort	III
Inhalt	IV
Abkürzungen	XI
EINFÜHRUNG	1
A. Wahrheit, Wirklichkeit, Recht	1
B. Die Korrespondenztheorie	6
C. Überblick	8
ERSTER TEIL: DIE KORRESPONDENZTHEORIE DER WAHRHEIT	11
A. Antike und moderne Ansätze der Korrespondenztheorie	11
I. Klassische Ansätze nach ARISTOTELES und THOMAS VON AQUIN..	11
II. Moderner semantischer Wahrheitsbegriff nach TARSKI	16
B. Die Rezeption der Korrespondenztheorie der Wahrheit in den Rechtswissenschaften	22
I. Grundform der Korrespondenz: Wahrheit als Ergebnis einer Relation auf Grundlage einer Differenzierung zwischen Erkenntnis-Subjekt und Erkenntnis-Objekt	22
1. Abgrenzung zu kritischen Ansätzen auf Grundlage eines (fundamental-) ontologischen bzw. theologischen Wahrheitsverständnisses	23

2. Abgrenzung zu erkenntnistheoretischem Subjektivismus und Relativismus	27
3. Folgerung: Anwendungsbereich der Korrespondenztheorie zwischen reiner Konstruktion und dem Dogma einer erkenntnisunabhängigen Wirklichkeit.....	30
II. Anwendbarkeit der Korrespondenztheorie auf Rechtsaussagen	30
1. Definitive, logische und empirische Wahrheit von Rechtsaussagen.....	31
2. Das Problem der Unbestimmtheit	33
3. Die ‚Rechtssache‘ als ideeller Sachverhalt im Sinne der Korrespondenztheorie.....	36
4. Die Wahrheitsunfähigkeit von Rechtsaussagen als Grund der Erforderlichkeit einer Normlogik auf Grundlage der Korrespondenztheorie.....	41
III. Erforderlichkeit einer Normlogik in Anlehnung an TARSKIS semantische Konzeption der Wahrheit	41
IV. Ablehnung der semantischen Konzeption der Wahrheit in der juristischen Wahrheitsdebatte	45
1. Fehlender Wirklichkeitsbezug	46
2. Fehlende Formalisierung der Rechtssprache	46
3. Potenzielle Anwendung der semantischen Konzeption der Wahrheit auf andere Gegenstände als Aussagen.....	48
V. Argumentation gegen die Leistungsfähigkeit der Korrespondenztheorie der Wahrheit	51

1. Entscheidungen unter Unsicherheit	52
2. Das Steinschleuder-Argument	54
a) Darstellung des Steinschleuder-Arguments.....	55
b) Kritische Würdigung	58
3. Wahrheit versus Erkenntnis	62
C. Ergebnisse des Ersten Teils	64
ZWEITER TEIL: GELTUNGSANSPRÜCHE DER KORRESPONDENZTHEORIE DER WAHRHEIT IM RECHT	69
A. Subjektiver Idealismus und epistemischer Skeptizismus.....	70
B. Die Hauptanliegen der Wahrheitsdebatte in den Rechtswissenschaften	77
I. Deskriptive Darstellungen	78
1. Überblick.....	78
2. Zwischenergebnis	82
II. Allgemeine Diskussion um die Festlegung juristischer Wahrheitsbegriffe – materielle und formelle Wahrheit.....	82
1. Exklusivität materieller und formeller Wahrheit als Beweis- und Verfahrensziele.....	85
2. Simultaneität materieller und formeller Wahrheit als Form der Stoffsammlung	87
3. Materielle und formelle Wahrheit als übergeordnete Wahrheitsmaßstäbe	88

4. Zwischenergebnis.....	90
III. Spezifische Diskussionen um die von der Rechtsordnung vorausgesetzte Wahrheitstheorie.....	91
1. Keine Relevanz der Korrespondenztheorie der Wahrheit für normative Wahrheitsvorstellungen.....	91
2. Keine grundsätzliche Ablehnung der Korrespondenztheorie im Recht.....	94
3. Die Korrespondenztheorie der Wahrheit in Rechtsanwendung und Rechtsetzung.....	97
4. Rechtsanwendung	98
a) Bundesverfassungsgericht: Materielle Wahrheit versus Konsensmaxime im Strafverfahren	102
b) Wirklichkeit und Wahrheitspflicht im Zivilprozess	106
c) Zwischenergebnis	112
5. Rechtsetzung	117
a) Intersubjektivitätstheoretische Wahrheitsbegriffe	121
b) Kritik am Konsensprinzip im Hinblick auf erkenntnistheoretische Fragen	124
aa) Legitimation versus Wahrheitsfindung im gesetzgeberischen Diskurs.....	124
bb) Stellungnahme: Materieller Konsens als Legitimation	127
cc) Erforderlichkeit des Wirklichkeitsbezugs.....	130

dd) Stellungnahme	131
ee) Mittelbarer korrespondenztheoretischer Einfluss: Die Form der Korrespondenztheorie.....	133
ff) Zwischenergebnis	135
C. Ergebnisse des Zweiten Teils	137
DRITTER TEIL: DIE HERAUSFORDERUNG DER PERSPEKTIVITÄT DER WIRKLICHKEIT.....	143
A. Die Pragmatik der einzig richtigen Entscheidung in der Rechtsanwendung	145
I. Darstellung.....	147
1. Die Korrespondenztheorie als natürlicher Wahrheitsbegriff	147
2. Konsenstheorie und Kohärenztheorie	147
3. Die Theorie der einzig richtigen Entscheidung	149
4. Zwischenergebnis	152
II. Übertragbarkeit der Überlegung auf das Problem der Perspektivität der Wahrnehmung.....	153
III. Wechselwirkungen zwischen Sachverhalt und Normziel	155
1. Der hermeneutische Zirkel und die juristische Hermeneutik ...	158
2. Metaphysische Rechts-Realität nach LAMPE.....	159
3. Kritik an LAMPES Konzept der metaphysischen Rechts-Realität	161
4. Stellungnahme anhand des Relationsmodells.....	162

5. Grundlage der Form des korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriffs	167
6. Folge: Zirkularität im Wirklichkeitsbezug.....	169
IV. Zwischenergebnis.....	171
B. Ansätze in der Methodenlehre	173
I. Methodische Wege der Annäherung an das praktische Problem der Abhängigkeit zwischen Sachverhalt und Normziel.....	174
1. Normfindung zu einem bestimmten Sachverhalt.....	175
a) ENGISCH: konkreter Lebensfall und Obersatzbildung	175
b) LARENZ: (endgültige) Sachverhaltsbildung als semantisch-strukturelle Umformung	176
c) Juristische Hermeneutik: Wechselwirkung als Bedingung für Verstehen	178
d) Stellungnahme	179
2. Verhältnis zwischen Tatsachenfeststellung und Subsumtion ...	181
a) LARENZ: Trennung zwischen Sachverhaltserfassung in der Alltagssprache und in der Sprache von Normtatbeständen	182
b) BELING: Zusammenstellung von Tatsachen nur unter Mitaufwerfung der Rechtsfrage	186
c) SCHEUERLE: Voraussetzung einer vollen kognitiven Durchdringung der Fakten für die Bildung einer rechtlichen Zielvorstellung.....	187
d) Stellungnahme	191

Inhalt

3. HUBER: Analyse der juristischen Begriffsbildung	192
II. Zwischenergebnis	194
C. Ergebnisse des Dritten Teils	198
FAZIT	201
A. Objektive Wahrheit versus Dekonstruktion der Erkenntnis.....	202
B. Zusammenfassung: Die Wahrheit als ein Spannungsfeld	205
Literatur.....	XV

ABKÜRZUNGEN

Die folgenden Abkürzungen werden in dieser Arbeit mit den hier aufgelisteten Bedeutungen verwendet.

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSG	Bundessozialgericht
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestag-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
EL	Ergänzungslieferung
etc.	et cetera
f./ff.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Familiengerichtsgesetz

Inhalt

FG	Festgabe
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnummer
FS	Festschrift
GA	Golddammers Archiv
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
HRRS	HRR-Strafrecht.de Online-Zeitschrift und Rechtsprechungsdatenbank
InsO	Insolvenzordnung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen Zeitung
Kap.	Kapitel
KJ	Kritische Justiz
m.w.N.	mit weiterführenden Nachweisen
NArchCrim	Neues Archiv des Criminalrechts
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NK	Neue Kriminalpolitik
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
Rn.	Randnummer
s.	siehe
S.	Seite/Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFO	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger

Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
v.	von/vom
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZAWT	Zeitschrift für Allgemeine Wissenschaftstheorie
z.B.	zum Beispiel
ZEE	Zeitschrift für Evangelische Ethik
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Im Rahmen dieser Arbeit werden Personalbegriffe mit einem femininen oder maskulinen grammatischen Geschlecht nur dann gezielt an eine spezifische grammatische Form angepasst, wenn sie auf ein tatsächlich maskulines oder feminines Satzsubjekt bezogen sind. Im Übrigen bedient sich die Arbeit präferenzlos beider generischer grammatischer Geschlechterformen. Soweit der Sprachgebrauch im Rahmen dieser Arbeit darüber hinaus Anlass zur Rüge gibt, nichtbinäre Geschlechtsbestimmungen und -identifikationsformen würden nicht berücksichtigt, sei darauf hingewiesen, dass eine Ausgrenzung in diesem Sinne in keiner Weise beabsichtigt ist oder erfolgt. Die deutsche Sprache bildet ihre Personalbegriffe weit überwiegend in grammatisch femininen oder maskulinen Formen, während nichtbinäre Personalbegriffe meist durch die Nutzung von partizipialen oder relativen Satzkonstruktionen („Studierende“, „Personen, die studieren“) oder durch entsprechende Kennzeichnung mittels Interpunktion zu umschreiben sind (*, _, :). Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass von der Nutzung der letztgenannten Möglichkeiten, erneut ohne Intention einer Ausgrenzung, letztlich der Einfachheit halber abgesehen wird.

EINFÜHRUNG

A. Wahrheit, Wirklichkeit, Recht

Die allgemeine ‚Frage nach der Wahrheit‘ ist eine Frage geworden, die man sich kaum noch zu stellen wagt. Das liegt einerseits daran, dass die Frage seit der Aufklärung schon im ersten Zugriff als essentialistisch, ja beinahe blamabel verrufen ist;¹ andererseits daran, dass sie schon in der Antike keine Antwort hervorzubringen vermochte. Im Großen und Ganzen muss die Frage „Was ist Wahrheit?“ lieblos² wie sie gestellt wird, auch lieblos unbeantwortet liegen bleiben. Nur ausschnittsweise lassen sich Aussagen über bestimmte Eigenschaften der Wahrheit bzw. über die Handhabung von Wahrheitsurteilen machen.³

Die vorliegende Arbeit unternimmt den Versuch, sich dem Ausgangspunkt jeder juristischen Wahrheitsdebatte gezielt und unter einem bestimmten Gesichtspunkt grundlegend zu nähern. Dieser Ausgangspunkt der Wahrheitsdebatte heißt: Die Korrespondenztheorie der Wahrheit. Der Gesichtspunkt, der den Blickwinkel dieser Arbeit bestimmen wird, heißt: Die Wirklichkeit.

¹ Vgl. *Neumann*, Wahrheit im Recht 2004, 8; *Engisch*, Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken 1963, 5; *Stübinger*, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 391; jeweils mit Verweis auf *Kant*, Kritik der reinen Vernunft 1781(A)/1787(B), 136, A 58/B 83.

² Lieblos, da die Frage „Was ist Wahrheit?“ schon der Vielschichtigkeit des philosophischen Anliegens sowie der unterschiedlichen Wahrheitskonzepte und Begriffsbedeutungen nicht gerecht wird, und aus meiner Sicht deshalb auch kaum mit einer zielführenden Antwort beantwortet werden kann; vgl. insofern auch *Stamp*, Die Wahrheit im Strafverfahren 1998, 13: Die Frage nach der Wahrheit „kann nicht in der Weise bearbeitet werden, daß eine einfache Antwort auf eine scheinbar einfache ‚Was ist‘-Frage gesucht wird.“

³ Vgl. hierzu schon die Bemerkung bei *Aristoteles*, Metaphysik Übersetzung *Bonitz* 1980, Buch 4, Kap. 1, 993a – 993b, 31: „Die Erforschung der Wahrheit ist in einer Rücksicht schwer, in einer andern leicht. Dies zeigt sich darin, dass Niemand sie in genügender Weise erreichen, aber auch nicht ganz verfehlen kann [...]; dass man aber etwas im Ganzen haben, im Einzelnen aber verfehlen kann, das beweist ihre Schwierigkeit.“

‚Wahrheit‘ und ‚Wirklichkeit‘ sind hierbei schon im ersten Moment des Nachdenkens strikt voneinander zu trennen. Wenn hier die Rede von Wahrheit ist, dann ist damit eine Eigenschaft von Aussagen, Vorstellungen und Behauptungen gemeint. Typischerweise wird Wahrheit verstanden als das Übereinstimmen einer Aussage mit der darin ausgesagten Wirklichkeit. Dieses Verständnis der Wahrheit bezieht sich dementsprechend maßgeblich auf die Wirklichkeit als Prüfstein für die Wahrheit einer Aussage. Demgegenüber ist es aber auch denkbar, Wahrheit unabhängig von der Wirklichkeit zu definieren, beispielsweise als Konsens- oder Kompromissergebnis eines Diskurses. Die Wirklichkeit spielt für ein solches konsens- oder diskursbezogenes Wahrheitsverständnis – zumindest im Ersten Zugriff – keine maßgebliche Rolle; sie erfüllt typischerweise die erst nachträglich relevante Funktion eines Korrektivs.⁴ Wir sehen also, dass Wahrheit und Wirklichkeit typischerweise in einem engen funktionalen Zusammenhang für das alltägliche Wahrheitsverständnis stehen. Gleichwohl können Wahrheit und Wirklichkeit nicht als ein und dasselbe begriffen werden. Die Wirklichkeit ist vielmehr eine von uns als tatsächlich existent vorausgesetzte Vorstellung. In unserer Vorstellung ist Wirklichkeit grundsätzlich von der Wahrheit einer bestimmten Aussage unabhängig. Verfolgen wir ein wirklichkeitsbezogenes Wahrheitsverständnis, dann kommt der Wirklichkeit die zentrale Funktion des Prüfsteins bzw. des Referenzobjekts für den Inhalt unserer Aussage zu.

Mit dieser Wirklichkeit befasst sich auch das Recht. Das Recht, oder zumindest unsere Rechtspraxis verlangt, dass wir die Wirklichkeit in Form eines bestimmten Sachverhalts unter die Tatbestandsmerkmale einer Norm subsumieren. Grundlage jeder Wahrheitsdiskussion in einem rechtswissenschaftlichen Zusammenhang muss deshalb die Unterstellung sein, dass die Wirklichkeit auch ‚wirklich‘ besteht. Die grundsätzliche Möglichkeit eines strengen erkenntnistheoretischen Idealismus, dass wir nämlich nur ‚*brains in a vat*‘⁵ sein könnten und unser Wirklichkeitserlebnis nur eine Illusion sein

⁴ S. hierzu näher Zweiter Teil, B.III.

⁵ Vgl. zu dieser Weiterentwicklung des cartesischen Skeptizismus *Harman, Thought* 1973, 5 und *Putnam, Reason, Truth and History* 1981, 5 ff.; vgl. auch *Kotsoglou, Forensische*

könnte, eignet sich dementsprechend nicht sinnvoll dazu, die Vorstellungen von Wirklichkeit und Wahrheit im Recht in einer brauchbaren Art und Weise vollständig in Frage zu stellen. Insofern befasst sich das Recht nicht nur selbst mit der Wirklichkeit. Es verlangt auch praktisch von uns, dass wir uns mit der Wirklichkeit befassen. Deshalb müssen wir im Rahmen dieser Praxis auch unterstellen, dass es diese Wirklichkeit – in irgendeiner Form – auch gibt.

Gleichwohl können wir uns der Einsicht nicht verschließen, dass wir nicht über einen unvermittelten Zugang zur Wirklichkeit verfügen.⁶ Das biologisch unumgängliche Erfordernis einer kognitiven Erfassung der Wirklichkeit führt notwendigerweise dazu, dass das Konzept der Wirklichkeit bestenfalls uneindeutig erscheint, im schlechtesten Fall sogar unbestimmbar zu werden droht. Für die Auseinandersetzung mit der Wahrheit aus der Perspektive der Rechtswissenschaft bedeutet dies, dass wir uns nicht nur die Frage zu stellen haben, was Wahrheit überhaupt ist, sondern auch die Frage, wie wir angesichts der Schwierigkeiten im Umgang mit dem Konzept der Wirklichkeit überhaupt zu bestimmten Wahrheitsurteilen kommen können. Hinsichtlich der vorstehenden Grundannahmen sind sich die Denkerinnen und Akteurinnen der Rechtswissenschaften in weiten Teilen der juristischen Literaturlandschaft einig. Sie formulieren aber unterschiedliche Antworten auf die Frage, wie die Wahrheit ermittelt werden kann, wenn und soweit sie im Recht relevant wird. Hierbei lassen sich allgemein vier Denkschritte unterscheiden:

Erstens stellt sich zunächst die Herausforderung, einen (möglichst einheitlichen) Wahrheitsbegriff zu definieren.

Zweitens finden sich in der juristischen Literatur (als eine Art Begleiterscheinung zu diesen Definitionsansätzen) zahlreiche deskriptive, allgemeine Darstellungen von Wahrheitstheorien bzw. wahrheitstheoretischen Ansätzen aus dem Feld der

Erkenntnistheorie 2015, 32, der die erkenntnistheoretische bzw. skeptische Vorstellung, wir könnten „Gehirne im Tank“ sein, in die juristische Diskussion einbringt; vgl. auch *Baade*, Wahrheit und Recht 2023, 22.

⁶ Vgl. *Becker*, FS Fischer 2018, 603, 607.

Philosophie. Die dann vorzufindenden Definitionsansätze von Wahrheitsbegriffen gehen üblicherweise von diesen, der Philosophie entlehnten Wahrheitstheorien aus. Sie versuchen diese für die rechtswissenschaftlich relevante Dimension der Wahrheit anwendbar zu machen. Es handelt sich dementsprechend um eine begriffliche und definitionsorientierte⁷ Auseinandersetzung mit Wahrheitsbegriffen.

Drittens schließen sich an die Definition rechtsspezifischer Wahrheitsbegriffe und die Darstellung von Wahrheitstheorien typischerweise Diskussionen darum an, welche Wahrheitstheorie bzw. welcher Wahrheitsbegriff von der Rechtsordnung vorausgesetzt wird. Diese Diskussionen werden besonders prominent zum Problem des Wahrheitsbegriffs im Rahmen der strafprozessualen Verständigung geführt.

Viertens wird versucht, eine praktische Handhabe zu entwickeln, anhand welcher Schritte überhaupt (eine auf die eine oder andere Art und Weise definierte) Wahrheit ermittelt werden kann. Hierbei werden bestimmte Kriterien erörtert, bei deren Erfüllung im konkreten Einzelfall auch die Definition eines bestimmten Wahrheitsbegriffs als erfüllt angesehen werden können soll. Es handelt sich also um eine kriterienbezogene Auseinandersetzung mit den Bedingungen für die Wahrheit im Recht. Hierbei wird nicht selten die Beendigung der Wahrheitsdebatte schlechthin postuliert und für eine Verlagerung hin zu einer praxisorientierten Diskussion um die Erfüllungskriterien für (diesen oder jenen) rechtsspezifischen Wahrheitsbegriff geworben.

Mit diesen Denkschritten werden letztlich zwei herausfordernde Hauptanliegen verfolgt: die Definition eines Wahrheitsbegriffs für das Recht (Schritt eins bis drei) und die Festlegung von Kriterien zur Erreichung angemessener

⁷ Vgl. zur Unterscheidung zwischen Wahrheitsdefinitionen und Wahrheitskriterien allg. *Puntel*, Wahrheitstheorien in der neueren Philosophie, 3. Aufl. 1993, 5: „ ‚Definitional‘ wird der Begriff der Wahrheit festgelegt und ‚kriteriologisch‘ wird bestimmt, wie – in welchem Verfahren – Wahrheit ermittelt werden kann.“; *Gloy*, Wahrheitstheorien 2004, 45 f.; *Stamp*, Die Wahrheit im Strafverfahren 1998, 30 f. und *Niiniluoto*, ARSP-Beiheft 25 (1985), 168, 169.

Wahrheitsurteile (Schritt vier). Bemerkt sei hierzu, dass die Denkopoperationen und Untersuchungen zu diesen beiden Hauptanliegen, obwohl sie sich auf grundsätzlich unterschiedlichen Stufen der Wahrheitsdebatte im Recht abspielen, gerade diese Hauptanliegen häufig nicht trennscharf voneinander unterscheiden. Im Gegenteil: Dort, wo in der juristischen Literatur von Wahrheitsbegriffen oder Wahrheitsdefinitionen die Rede ist, werden allzu oft definitionsorientierte Ansätze mit kriterienbezogenen Erörterungen vermischt.⁸

Dies wird im weiteren Verlauf der Untersuchungen innerhalb dieser Arbeit zu berücksichtigen sein. Denn es ist ein berechtigtes Anliegen, Wahrheit etwa als Übereinstimmung von Aussage und Wirklichkeit zu definieren. Ein ganz anderes Anliegen ist es aber, brauchbare Kriterien zu formulieren, bei deren Erfüllung wir auch davon ausgehen können, dass wir ‚die Wirklichkeit‘ zutreffend erkannt und in unserer Aussage beschrieben haben. Wer sich also zunächst darauf konzentriert, ein bestimmtes Wahrheitsverständnis als maßgeblich für das Recht zu unterstellen, der liefert noch keine praktisch anwendbare Lösung für das Problem der Wahrheitsermittlung im Recht.

Die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf die rechtstheoretische Frage, welche Wahrheitsdefinition für das Recht maßgeblich ist. Erst die Formulierung einer möglichst klaren Antwort auf diese Frage, erlaubt es uns nämlich, zu der geltenden Wahrheitsdefinition passende Kriterien für die Wahrheitsermittlung zu diskutieren.⁹

⁸ Vgl. klarstellend *Stuckenberg*, Die Erforschung der materiellen Wahrheit im Strafprozess 2014, in: Schroeder/Kudratov, Die strafprozessuale Hauptverhandlung, 39, 40; vgl. auch *Baade*, Wahrheit und Recht 2023, 64 in Bezug auf formelle Wahrheitskriterien: „Die formalen Festlegungen [dessen, was wahr ist,] scheinen in gewisser Weise die Korrespondenztheorie auf den Kopf zu stellen: Wahr ist offenbar nicht mehr allein das, was mit der Realität übereinstimmt, sondern Realität ist das, was man weiß. Diese Sicht verwechselt jedoch den Wahrheitsbegriff mit den Wahrheitskriterien.“

⁹ Vgl. demgegenüber die eingehende Untersuchung der in der Rechtspraxis herangezogenen Kriterien für Wahrheit, vor allem unter Berücksichtigung epistemischer Wertungen und kohärentistischer Abwägungen *Baade*, Wahrheit und Recht 2023, 26 f, der insbesondere davon ausgeht, dass die „Kohärenztheorie der Wahrheit nicht den *Begriff* der Wahrheit [definiert], der ein korrespondenztheoretischer bleibt. Die Kohärenz bezieht sich auf die *Wahrheitskriterien*. Sie fügt Fakten in ein Ganzes, bestimmt, was vernünftigerweise als Wahrheit akzeptiert werden sollte.“, vgl. auch *ders.*, Wahrheit und Recht 2023, 22 ff. und 75 ff.

B. Die Korrespondenztheorie

Die Korrespondenztheorie der Wahrheit dient bei all diesen Überlegungen zumeist schon allgemein als Ausgangspunkt. Der sich aus der Korrespondenztheorie der Wahrheit ergebende wirklichkeitsbezogene Wahrheitsbegriff¹⁰ wird typischerweise als der natürliche bzw. klassische Wahrheitsbegriff gesetzt.¹¹ Danach „besteht“¹² der Sachverhalt. Er kann vom Subjekt entweder zutreffend erkannt oder fälschlich verkannt werden. Eine subjektive Vorstellung und Aussage über diesen Sachverhalt kann dementsprechend entweder mit dem bestehenden Sachverhalt korrespondieren oder auseinanderfallen. Im Fall der Korrespondenz befindet sich die Vorstellung oder Aussage im Bereich der Wahrheit, in jedem anderen Fall im Bereich der Unwahrheit.

Auch im Hinblick auf das zu erörternde rechtswissenschaftliche Wahrheitsverständnis wird die Korrespondenztheorie häufig als erkenntnistheoretische Grundeinstellung verstanden und in der Folge auch mit prozessrechtlichen Maximen, beispielsweise dem in § 244 Abs. 2 StPO verankerten Amtsermittlungsgrundsatz im Strafprozess, unmittelbar verknüpft.¹³

Klärungsbedürftig ist hierbei aber die Frage, inwiefern die Korrespondenztheorie der Wahrheit für das Konzept der Wahrheit im Recht tatsächlich von Bedeutung ist. Viele Diskussionen, die im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Wahrheitsdebatte geführt werden, ergeben nur dann Sinn und haben nur dann

¹⁰ Der sich aus der Korrespondenztheorie der Wahrheit ergebende Wahrheitsbegriff bzw. das sich hieraus ergebende Wahrheitsverständnis wird im Folgenden auch als der korrespondenztheoretische Wahrheitsbegriff oder der Wahrheitsbegriff der Korrespondenztheorie bezeichnet.

¹¹ Vgl. *Neumann*, Wahrheit im Recht 2004, 14; *Stamp*, Die Wahrheit im Strafverfahren 1998, 32 f. und 42 f.; *Grasnick*, 140 Jahre GA 1993, 55, 56 f.; *Engisch*, Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken 1963, 5; *Volk*, Wahrheit und materielles Recht im Strafprozeß 1980, 7; *Baade*, Wahrheit und Recht 2023, 15 f.

¹² *Greger*, Beweis und Wahrscheinlichkeit 1978, 28.

¹³ S. hierzu näher Zweiter Teil, B.II. und B.III.4. m.w.N.

einen klaren Anwendungsbereich, wenn geklärt ist, welcher Wahrheitsbegriff jeweils zugrunde gelegt wird.

Dazu gehören beispielsweise Diskussionen darüber, ob und mit welchen Beweismaßanforderungen eine Wahrheitsermittlung im Sinne von § 244 Abs. 2 StPO möglich ist, ob Verständigungen nach § 257c StPO mit dem Wahrheitsermittlungsauftrag nach § 244 Abs. 2 StPO in einem unauflösbaren Konflikt stehen und anhand welcher Kriterien methodisch ein Zugang zur Wahrheit gefunden werden kann, der den rechtlichen Legitimationsanforderungen an ein Urteil genügt. Bei all diesen Fragestellungen muss ein bestimmter Wahrheitsbegriff vorausgesetzt werden, um sich mit den Einzelheiten der Möglichkeit und Erreichbarkeit dieser Wahrheit näher befassen zu können. Einfach gesagt: Nur wer der Wahrheitsermittlungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO ein korrespondenztheoretisches Wahrheitsverständnis zugrunde legt, muss sich überhaupt damit auseinandersetzen, ob und wie das Gericht sein Urteil auch auf eine zutreffende Ermittlung der Wirklichkeit stützen kann.

Insgesamt kann die Korrespondenztheorie der Wahrheit in ihrer Bedeutung für die rechtswissenschaftliche Wahrheitsdebatte kaum überschätzt werden. Hierfür gibt es auch gute Gründe – sowohl pragmatischer als auch rechtlicher Natur. Diese Gründe werden in dieser Arbeit dargestellt.

C. Überblick

Um die Bedeutung der Korrespondenztheorie für die rechtswissenschaftliche Wahrheitsdebatte herauszuarbeiten soll in einem ersten Teil dem Grundlagenverständnis der Korrespondenztheorie nachgegangen werden. Die Untersuchung der Herkunft und der philosophischen Diskussion um die Korrespondenztheorie soll so den theoretischen Unterbau für die weiteren Überlegungen darstellen. Insbesondere wird der erste Teil dieser Arbeit auch die Rezeption der Korrespondenztheorie der Wahrheit in den Rechtswissenschaften abbilden. Schon hier werden sich die besonderen Herausforderungen zeigen, die sich daraus ergeben, dass wir im Recht stets mit der Wirklichkeit umzugehen haben. Zugleich werden die zahlreichen Aspekte, die die Korrespondenztheorie der Wahrheit in Bezug auf das Recht problematisch erscheinen lassen, deutlich machen, warum die juristische Wahrheitsdebatte sich überhaupt um die Definition alternativer Wahrheitsbegriffe für das Recht bemüht.

Die bedeutendsten Einzelheiten der juristischen Wahrheitsdebatte werden wiederum im Zweiten Teil dieser Arbeit vorgestellt. Hierbei wird anhand der eingangs bereits beschriebenen Denkschritte, ein Überblick über die insgesamt unübersichtliche Wahrheitsdebatte im Recht gegeben. Sodann wird anhand konkreter Diskussionsbeispiele gezeigt, dass auch im Lichte aller Diskussionen und der damit verbundenen Missverständnisse gute Gründe dafür sprechen, die Korrespondenztheorie der Wahrheit für weite Teile der Rechtsanwendung und indirekt auch für die Rechtsetzung als den geltenden Wahrheitsbegriff anzuerkennen. Damit ist auch der Anwendungsbereich für die zahlreichen Streitfragen, die sich im Zusammenhang mit einem korrespondenztheoretischen Wahrheitsverständnis im Recht stellen, abgesteckt.

Schließlich wird im dritten Teil dieser Arbeit untersucht, wie in der Rechtsanwendung praktisch mit der Herausforderung der Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit der Wirklichkeit umgegangen wird. Hierbei wird sich zeigen, dass eine eindeutige Erkennbarkeit der Wirklichkeit zwar nicht als

theoretisches Fundament dienen kann, gleichwohl aber als „regulative Idee“¹⁴ zum Tragen kommt und kommen muss, um einen pragmatischen Umgang mit der Aufgabe des Rechts zu ermöglichen. Dieser pragmatische Umgang mit der Wirklichkeit wird sich sowohl bei der Rechtsanwendung als auch in bestimmten Ansätzen der juristischen Methodenlehre nachvollziehen lassen.

Das Fazit versucht schließlich den gedanklichen Weg, der zum Abfassen dieser Arbeit geführt hat, nachzuzeichnen. Anhand dieses Rückblicks soll nochmals nachvollziehbar werden, welche gedanklichen Etappen auf dem Pfad der Auseinandersetzung mit der Wahrheit im Recht wohl notwendigerweise bewältigt werden müssen. Die Ergebnisse der Arbeit werden abschließend zusammengefasst.

¹⁴ *Neumann*, Wahrheit im Recht 2004, 58; vgl. hierzu auch *Schulz*, ZIS 2007, 353, 356; s. näher zum Hintergrund des Konzepts die Hinweise in Fn. 339.

ERSTER TEIL: DIE KORRESPONDENZTHEORIE DER WAHRHEIT

A. Antike und moderne Ansätze der Korrespondenztheorie

Die für das Grundverständnis der Korrespondenztheorie bis heute maßgeblichen Ansätze der Antike, des Mittelalters und der Scholastik¹⁵ werden in der philosophischen Literatur ausführlich besprochen,¹⁶ sodass eine ausführliche Befassung damit im Rahmen dieser rechtstheoretischen Arbeit nicht erforderlich ist. Da diese Ansätze aber die Ausgangsbasis für das moderne, insbesondere in einem sprachlich-semantischen Kontext diskutierte Verständnis der Korrespondenztheorie bilden, werden sie nachstehend zumindest überblickshaft dargestellt, bevor eine nähere Befassung mit den Überlegungen TARSKIS folgt.¹⁷

I. Klassische Ansätze nach ARISTOTELES und THOMAS VON AQUIN

Im philosophischen Schatz der westlich geprägten Geisteswissenschaften gilt die folgende Formulierung in ARISTOTELES Metaphysik als erster Nachweis für einen korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriff:¹⁸

¹⁵ S. hierzu sogleich Erster Teil, A.I.

¹⁶ S. hierzu die nachfolgenden Nachweise aus der philosophischen Sekundärliteratur.

¹⁷ S. hierzu unten Erster Teil, A.II.

¹⁸ Vgl. *Baumann*, Erkenntnistheorie, 3. Aufl. 2015, 155; *Kann*, Recherches 1999, 209, 211 f.; *Davids*, Philosophisches Jahrbuch 2006, 63, 65.

„Zu sagen nämlich, das Seiende sei nicht oder das Nicht-seiende sei, ist falsch, dagegen zu sagen das Seiende sei und das Nicht-seiende sei nicht, ist wahr.“¹⁹

Diese Überlegungen werden in dem auf ARISTOTELES zurückgehenden Denkansatz im Wesentlichen genutzt, um den logischen Satz vom ausgeschlossenen Gegenteil mit einem Kriterium der (logischen²⁰) Wahrheit oder Falschheit von Aussagen abzustützen. So folgt die genannte Formulierung auf die folgende Passage:

„Ebensowenig kann aber zwischen den beiden Gliedern des Widerspruchs etwas mitten inne liegen, sondern man muß notwendig Jedes von Jedem entweder bejahen oder verneinen. Dies erhellt zuerst aus der Bestimmung der Begriffe wahr und falsch.“²¹

Somit wird der Versuch einer Begründung dafür unternommen, dass eine Behauptung nicht gleichzeitig wahr und falsch sein könne. Hierzu müssen die Begriffe ‚wahr‘ und ‚falsch‘ im Hinblick auf die logische Form des Arguments hin definiert werden. Dementsprechend nahm der korrespondenztheoretische Wahrheitsbegriff innerhalb des Wahrheitsverständnisses nach ARISTOTELES zunächst noch keine eigenständige erkenntnistheoretische Funktion ein. Ein eindeutiger Versuch einer Wahrheitsdefinition im erkenntnistheoretischen Sinne liegt hierin noch nicht,²² zumal sich die Einbettung in den logischen Kontext auch auf eine rein semantische Ebene reduzieren lässt: Seiendes als Nicht-seiendes zu

¹⁹ *Aristoteles*, *Metaphysik* Übersetzung *Bonitz* 1980, Buch 4, Kap. 7, 1011b, 79.

²⁰ Vgl. *Wilpert*, *Philosophisches Jahrbuch* 1939, 3, 6 f.

²¹ *Aristoteles*, *Metaphysik* Übersetzung *Bonitz* 1980, Buch 4, Kap. 7, 1011b, 79.

²² Vgl. zu den Zweifeln daran, dass Aristoteles einen Wahrheitsbegriff auf Basis des modernen Äquivalentverhältnis definieren wollte *Hafemann*, *Aristoteles' Transzendentaler Realismus* 1998, 91; vgl. auch *Szaif*, *Die Geschichte des Wahrheitsbegriffs in der klassischen Antike* 2006, in: *Enders/Szaif*, *Die Geschichte des philosophischen Begriffs der Wahrheit*, 3, 19 f.; vgl. auch *Seel*, *Wahrheit im Strafprozess* 2021, 154 f.

bezeichnen ist logisch widersprüchlich und deshalb semantisch unwahr.²³ Später in ARISTOTELES *Metaphysik* folgt folgende Formulierung:

„Nicht darum nämlich, weil unsere Meinung, du seiest weißs, wahr ist, bist du weißs, sondern darum, weil du weißs bist, sagen wir die Wahrheit, indem wir dies behaupten.“²⁴

Indem (erst) hier die Wirklichkeit als Maßstab eingeführt, die Wahrheit aber als Relation zwischen Meinung und Wirklichkeit festgelegt wird, werden die vorangegangenen Überlegungen zum Wahrsein bzw. Falschsein von Aussagen in die Richtung eines eigenständigen Wahrheitsbegriffs im Sinne einer ontologischen Wahrheitsdefinition fortentwickelt. Entscheidend für das Wahrsein oder Falschsein von Aussagen ist der Sachverhalt, nicht andersherum.²⁵ Ein ähnliches, korrespondenzbasiertes Verständnis des Verhältnisses zwischen Wirklichkeit und Wahrheit klingt auch etwa in ARISTOTELES *Hermeneutik* an:

„Von etwas Nichtseiendem kann aber nicht deshalb, weil es vermeintlich (seiend) ist, wahrheitsgemäß ausgesagt werden, es sei etwas Seiendes. Denn die (irrige) Meinung (es sei seiend) hat man von ihm ja nicht etwa deshalb, weil es seiend wäre, sondern gerade deshalb, weil es nichtseiend ist.“²⁶

²³ Vgl. Heckmann, *Was ist Wahrheit?* 1981, 101; Szaif, *Die Geschichte des Wahrheitsbegriffs in der klassischen Antike* 2006, in: Enders/Szaif, *Die Geschichte des philosophischen Begriffs der Wahrheit*, 3, 2. Wilpert, *Philosophisches Jahrbuch* 1939, 3.

²⁴ *Aristoteles*, *Metaphysik* Übersetzung Bonitz 1980, Buch 9, Kap. 10, 1051b, 194.

²⁵ Vgl. Hafemann, *Aristoteles' Transzendentaler Realismus* 1998, 91.

²⁶ *Aristoteles*, *Hermeneutik* Übersetzung Weidemann 2015, Abschn. 11, 21a, 125.

Neben AUGUSTINUS VON HIPPO²⁷ in der Spätantike und ANSELM VON CANTERBURY²⁸ im Hochmittelalter nimmt in der philosophiegeschichtlichen Rezeption vor allem THOMAS VON AQUIN als Hauptvertreter der Scholastik im Spätmittelalter eine bedeutende Stellung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Wahrheitsbegriffs ein.²⁹ Er formuliert in der *quaestio de veritate*:³⁰

„Jede Erkenntnis aber vollzieht sich durch eine Anpassung des Erkennenden an das erkannte Ding, und zwar derart, daß die besagte Anpassung Ursache der Erkenntnis ist. [...] Das erste Verhältnis des Seienden zum Verstand besteht also darin, daß Seiendes und Verstand zusammenstimmen, welche Zusammenstimmung Angleichung des Verstandes und des Dinges³¹ genannt wird, und darin vollendet sich der Sinngehalt von ‚Wahres‘. Dies also ist es, was ‚Wahres‘ zu ‚Seiendes‘ hinzufügt: die Gleichförmigkeit oder Angleichung eines Dinges und des Verstandes. Dieser Gleichförmigkeit folgt, wie gesagt, die Erkenntnis des Dinges. So also geht die Seinendheit eines Dinges dem Sinngehalt von

²⁷ Vgl. *Augustinus von Hippo*, De vera religione Übersetzung Lössl 2007, insbesondere Kap. 66; vgl. dazu Enders, ‚Wahrheit‘ von Augustinus bis zum frühen Mittelalter: Stationen einer Begriffsgeschichte 2006, in: Enders/Szaif, Die Geschichte des philosophischen Begriffs der Wahrheit, 65 ff.

²⁸ Vgl. *Anselm von Canterbury*, De veritate Übersetzung Enders 2001, insbesondere Kap. 2, Kap. 11 und Kap. 13; vgl. dazu Enders, ‚Wahrheit‘ von Augustinus bis zum frühen Mittelalter: Stationen einer Begriffsgeschichte 2006, in: Enders/Szaif, Die Geschichte des philosophischen Begriffs der Wahrheit, 65, 96 ff.

²⁹ Vgl. Gloy, Wahrheitstheorien 2004, 92 ff.; Heckmann, Was ist Wahrheit? 1981, 102: „Vielleicht verdient erst die scholastische Ausprägung der KR-TW [Korrespondenztheorie der Wahrheit] diese Bezeichnung mit vollem Recht. Denn erst sie faßt Wahrheit expressis verbis als Übereinstimmung [...]“.

³⁰ Er schreibt die Formulierung wiederum Isaak ben Salomon Israeli zu, vgl. *Thomas von Aquin*, De veritate (quaestio I) Übersetzung Zimmermann 1986, Art. 1, 9; ob dieser eine solche Formulierung des Wahrheitsbegriffs aber überhaupt geliefert hat, ist zweifelhaft, vgl. hierzu die Anmerkung 6 in der Übersetzung von Zimmerman (S. 85) und Schulz, Veritas est adaequatio intellectus et rei 1993, 36 f. Fn. 18.

³¹ Aus der lateinischen Formulierung – „*adaequatio rei et intellectus*“ – stammt auch der Begriff „Adaequationsformel“; der Begriff der Korrespondenz wird mit diesem Wahrheitsverständnis allerdings wiederum wohl erst seit Beginn des 20. Jahrhunderts verbunden, vgl. Stübinger, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 459 unter Hinweis auf Joachim, The Nature of Truth 1906, 31 ff.

Wahrheit voraus, die Erkenntnis aber ist eine gewisse Wirkung der Wahrheit.“³²

Erkenntnis, so der zentrale Aspekt der Überlegungen von THOMAS VON AQUIN, kann nur dann zutreffend gelingen, wenn der Verstand und der Seinsgehalt eines Erkenntnisobjekts übereinstimmen, sich anpassen, korrespondieren.³³ Damit entwickelt THOMAS VON AQUIN die ARISTOTELES zugeschriebenen Denkansätze fort zu einem nicht nur logisch-semantischen Konstrukt, sondern zu einer Bedingung für Erkenntnis und damit Wahrheit überhaupt.³⁴

³² *Thomas von Aquin*, De veritate (quaestio I) Übersetzung Zimmermann 1986, Art. 1, 9.

³³ Vgl. *Fleischer*, Wahrheit und Wahrheitsgrund 1984, 33: „[...] der Verstand gleicht sich im Erkenntnisvollzug der Sache an.“

³⁴ Vgl. *Senner*, Wahrheit bei Albertus Magnus und Thomas von Aquin 2006, in: Enders/Szaif, Die Geschichte des philosophischen Begriffs der Wahrheit, 103, 121; *Fleischer*, Wahrheit und Wahrheitsgrund 1984, 39; *Kann*, Recherches 1999, 209, 213: „Für Thomas ist Anpassung (assimilatio = adaequatio / veritas) Ursache (causa) der Erkenntnis (cognitio), Erkenntnis ist Wirkung (effectus) von Wahrheit (veritas = assimilatio / adaequatio).“

II. Moderner semantischer Wahrheitsbegriff nach TARSKI

Diesen Wahrheitsbegriff greift auch TARSKI auf.³⁵ Er widmet sich den Unklarheiten, die der korrespondenztheoretische Wahrheitsbegriff in der Tradition nach ARISTOTELES und THOMAS VON AQUIN mit sich bringt. Er hält keine der bisher formulierten Definitionen für wirklich zufriedenstellend, da alle mit bestimmten Missverständnissen einhergehen³⁶ (z.B.: Was heißt „Übereinstimmung“ oder „bezeichnen“? Wie soll ermittelt werden, ob Aussage und Sachverhalt „übereinstimmen“ oder ob eine Aussage einen Sachverhalt richtig „bezeichnet?“).³⁷ TARSKI nimmt sich deshalb gerade nicht vor, den Begriff der Wahrheit neu zu definieren. Vielmehr beabsichtigt er, das bisherige korrespondenztheoretische Wahrheitsverständnis präziser und genauso zu erfassen, dass es zu befriedigenden Ergebnissen führen kann – Ergebnisse, die „jede Mehrdeutigkeit vermeiden“³⁸. Hierzu will TARSKI den korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriff sachlich angemessen und formal richtig reformulieren.³⁹

„Die beabsichtigte Definition zielt nicht darauf ab, den Sinn eines wohlbekanntes Wortes anzugeben, um es zur Bezeichnung eines neuen Begriffs zu erfassen. Sie zielt im Gegenteil darauf ab, den tatsächlichen Sinn eines alten Begriffs zu erfassen. Wir müssen also

³⁵ Vgl. *Tarski*, Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik 1944, in: Skirbekk, Wahrheitstheorien, 11. Aufl. 2012, 140, 142; „Wir möchten, daß unsere Definition den Intuitionen der *klassischen aristotelischen Konzeption der Wahrheit* gerecht wird [...]“; vgl. auch *Tarski*, Der Wahrheitsbegriff in den formalisierten Sprachen 1935, 261, 265; vgl. ausführlich zur Frage, wie sich *Tarski* gegenüber den klassischen korrespondenztheoretischen Ansätzen positioniert *Künne*, Conceptions of Truth 2003, 208 ff.; *Seel*, Wahrheit im Strafprozess 2021, 168 f.

³⁶ Vgl. *Tarski*, Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik 1944, in: Skirbekk, Wahrheitstheorien, 11. Aufl. 2012, 140, 143; vgl. *Tarski*, Der Wahrheitsbegriff in den formalisierten Sprachen 1935, 261, 266.

³⁷ Vgl. zu den Problemen im Umgang mit der Korrespondenztheorie der Wahrheit eingehend *Baumann*, Erkenntnistheorie, 3. Aufl. 2015, 156 f.

³⁸ *Tarski*, Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik 1944, in: Skirbekk, Wahrheitstheorien, 11. Aufl. 2012, 140, 141.

³⁹ Vgl. *Tarski*, Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik 1944, in: Skirbekk, Wahrheitstheorien, 11. Aufl. 2012, 140, 141; *Anderson*, Alfred Tarski (1902-1983) 2006, in: Martinich/Sosa, A Companion to Analytic Philosophy, 124; *Gloy*, Wahrheitstheorien 2004, 149.

diesen Begriff genau genug charakterisieren, damit man beurteilen kann, ob die Definition tatsächlich ihre Aufgabe erfüllt.“⁴⁰

Er versucht folglich nicht, zu beschreiben, was überhaupt Wahrheit ist, sondern nur zu formulieren, was genau unter Wahrheit als Ergebnis der Korrespondenz verstanden werden kann, also welche Art von Wahrheit ein korrespondenztheoretisches Wahrheitsverständnis also überhaupt zutage fördern kann. TARSKI wendet sich damit der Frage zu, unter welchen Bedingungen ein korrespondenztheoretisches Wahrheitsverständnis sachlich angemessen sein kann.⁴¹ Er nimmt sich hierzu vor, Aussagen als Gegenstand seiner Überlegungen auf ihre Wahrheitsfähigkeit hin zu überprüfen.⁴² Hier formuliert er den – von ADOMEIT als „nicht gerade umwerfend“⁴³ bezeichneten – Satz:

„Die Aussage ‚Schnee ist weiß‘ ist genau dann wahr, wenn Schnee weiß ist.“⁴⁴

Dabei nimmt er einerseits den Namen⁴⁵ einer Aussage (‚Schnee ist weiß‘) und stellt ihn der Aussage selbst (‚wenn Schnee weiß ist‘) gegenüber. Diese Äquivalenz verallgemeinert er sodann mit der Formel

„(T) X ist wahr genau dann, wenn p.“,

⁴⁰ Tarski, Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik 1944, in: Skirbekk, Wahrheitstheorien, 11. Aufl. 2012, 140, 141.

⁴¹ Vgl. Anderson, Alfred Tarski (1902-1983) 2006, in: Martinich/Sosa, A Companion to Analytic Philosophy, 124.

⁴² Er schließt aber zugleich nicht aus, dass seine semantische Konzeption der Wahrheit auch auf andere Gegenstände Anwendung finden könnte, vgl. Tarski, Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik 1944, in: Skirbekk, Wahrheitstheorien, 11. Aufl. 2012, 140, 142.

⁴³ Adomeit, JuS 1972, 628, 629.

⁴⁴ Tarski, Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik 1944, in: Skirbekk, Wahrheitstheorien, 11. Aufl. 2012, 140, 142.

⁴⁵ Vgl. Tarski, Der Wahrheitsbegriff in den formalisierten Sprachen 1935, 261, 268 f.

wobei (T) die Äquivalenz ebendieser Formel, „X“ den Namen einer beliebigen Aussage (z.B. ‚Schnee ist weiß‘) und „p“ die Aussage („wenn Schnee weiß ist“) selbst bezeichnen.

Hiermit beschreibt TARSKI die logische Beziehung der Wahrheit von Aussagen als eine Form der Äquivalenz. Das bedeutet, dass nach dieser Konzeption der Äquivalenzformel der Wahrheit jede Paarung von Aussagenname „X“ und Aussage „p“, die die Form (T) erfüllt, als wahr angesehen werden kann.⁴⁶ Auf dieser Grundlage will TARSKI eine angemessene Definition der Wahrheit bilden, die gerade deshalb angemessen ist, weil sich alle Äquivalenzen der Form (T) aus ihr ergeben. Jede in diesem Sinne logisch wahre Aussageäquivalenz ist zudem nur ein Ausschnitt aus der Wahrheit schlechthin. Theoretisch ließe sich die Wahrheit (als Ganze) durch eine unendliche Verkettung aller denkbaren Aussageäquivalenzen bilden, die die Bedingungen der Äquivalenz mit der Form (T) erfüllen.⁴⁷ Jede einzelne Äquivalenz mit der Form (T) gibt demgegenüber Aufschluss darüber,

„worin die Wahrheit dieser einen individuellen Aussage besteht. Die allgemeine Definition [der Wahrheit] muß in einem gewissen Sinne die logische Konjunktion all dieser partiellen Definitionen sein.“⁴⁸

Auffällig ist dabei, dass TARSKI zwar ausdrücklich die Eigenschaft der Wahrheit von Aussagen untersucht, hierbei aber gerade nicht das Verhältnis einer Aussage zur Wirklichkeit in den Blick nimmt, sondern vielmehr das Verhältnis des Namens einer Aussage zum Inhalt der Aussage selbst.⁴⁹ Nach der semantischen

⁴⁶ Vgl. *Anderson*, Alfred Tarski (1902-1983) 2006, in: *Martinich/Sosa*, A Companion to Analytic Philosophy, 124, 125.

⁴⁷ Vgl. *Tugendhat/Wolf*, Logisch-semantische Propädeutik 1983, 227; vgl. *Anderson*, Alfred Tarski (1902-1983) 2006, in: *Martinich/Sosa*, A Companion to Analytic Philosophy, 124, 125; *Gloy*, Wahrheitstheorien 2004, 153.

⁴⁸ *Tarski*, Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik 1944, in: *Skirbekk*, Wahrheitstheorien, 11. Aufl. 2012, 140, 145.

⁴⁹ Vgl. insofern auch *Stegmüller*, Das Wahrheitsproblem und die Idee der Semantik 1957, 58, der von dem „Kunstgriff“ spricht, nicht direkt „auf das Ziel der Definition des Begriffs des wahren Satzes loszusteuern“, sondern stattdessen zunächst das Verhältnis „zwischen den Gegenständen [...] der betrachteten Aussagefunktion [...] und der Aussagefunktion selbst“ zu untersuchen.

Konzeption der Wahrheit ergibt sich die Wahrheit einer Aussage daraus, dass der Ausdruck des Ausgesagten auch den Gehalt des damit Ausgesagten trifft und zwar unabhängig davon, ob die Aussage mit der Wirklichkeit korrespondiert oder nicht. Das bedeutet, dass TARSKI das Prinzip der Korrespondenz als Wahrheitsdefinition nicht auf die Wirklichkeit, sondern auf die jeweilige Sprache selbst relativiert.⁵⁰

Das überrascht deshalb, weil TARSKI gerade die aristotelische Formulierung der korrespondenztheoretischen Wahrheitsdefinition als Ausgangspunkt heranzieht und damit zunächst die Relation zwischen Aussage und existierendem Sachverhalt zum Gegenstand seiner Überlegungen zu machen scheint.⁵¹ Er untersucht bzw. definiert die Wahrheit von Aussagen dann aber nicht in der Weise, die wir ausgehend von der aristotelischen Formulierung erwarten würden. Im Gegenteil: TARSKI erklärt selbst, dass die Frage, ob eine Aussage wahr ist, nichts mit der Frage zu tun habe, ob der (angeblich wahre) Gehalt einer Aussage auch als wahr beweisbar ist.⁵²

TARSKI widmet sich auch selbst dem Einwand, die semantische Konzeption der Wahrheit stehe auf einem Standpunkt eines ganz unkritischen Realismus, insofern als auf Grundlage einer logisch-semantischen Konzeption der Wahrheit letztlich unterstellt werden müsse, dass z.B. Schnee tatsächlich weiß ist. Diesem Einwand folgend könne die logische Konzeption TARSKIS weder das Verhältnis zwischen logischer Wahrheit und empirischer, wirklichkeitsbezogener Wahrheit klären, noch sei die Konzeption insofern mit dem aristotelischen Wahrheitsbegriff vereinbar.⁵³

⁵⁰ Vgl. *Baumann*, Erkenntnistheorie 2015, 163; *Field*, Tarski's Theory of Truth 2004, in: Schmitt, Theories of Truth, 152, 155; *Gloy*, Wahrheitstheorien 2004, 160; *Kotsoglou*, Forensische Erkenntnistheorie 2015, 83; *Seel*, Wahrheit im Strafprozess 2021, 173 f.

⁵¹ Vgl. *Tarski*, Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik 1944, in: Skirbekk, Wahrheitstheorien, 11. Aufl. 2012, 140, 142.

⁵² Vgl. *Tarski*, Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik 1944, in: Skirbekk, Wahrheitstheorien, 11. Aufl. 2012, 140, 163; vgl. zum Einwand der mangelnden Verifizierbarkeit auch *Stegmüller*, Das Wahrheitsproblem und die Idee der Semantik 1957, 235 ff.; *Gloy*, Wahrheitstheorien 2004, 156 f.

⁵³ Vgl. *Gonseth*, Revue Thomiste 1938, 183, 187 f.

TARSKI stellt aber insofern klar, dass die semantische Konzeption der Wahrheit gerade nicht beabsichtigt, die Bedingungen festzulegen, „unter denen wir berechtigt sind, irgendeine gegebene und insbesondere irgendeine empirische Aussage zu behaupten.“⁵⁴ Das bedeutet nach seiner Auffassung, dass es nicht darauf ankommt, Bedingungen festzulegen, unter denen ein bestimmter Satz mit Bezug auf die Wirklichkeit zutreffend behauptet werden kann (z.B. der Satz: „Schnee ist weiß“).⁵⁵ Vielmehr impliziere die semantische Konzeption der Wahrheit nur, „daß wir, wenn immer wir diese Aussage behaupten oder verwerfen, bereit sein müssen, die korrelative Aussage ‚(2) Die Aussage ‚Schnee ist weiß‘ ist wahr.‘ zu behaupten oder zu verwerfen.“⁵⁶

Insofern folgt TARSKI, dass die semantische Konzeption der Wahrheit überhaupt keine Implikationen im Hinblick auf ein vorauszusetzendes Verständnis von der Wirklichkeit und deren Erkenntnis durch den Menschen mit sich bringt. Sie sei hinsichtlich aller erkenntnistheoretischen Positionen letztlich neutral.⁵⁷ Der Grund hierfür liegt darin, dass TARSKI einen strukturell-logischen Unterschied zwischen dem Begriff „wahr“ und anderen Operatoren der Semantik (z.B. „bezeichnen“ oder „erfüllen“) erkennt. Typischerweise beschreiben Wörter wie „bezeichnen“ oder „erfüllen“ das Verhältnis zwischen Ausdrücken und den Gegenständen auf die sich diese Ausdrücke beziehen. Demgegenüber versteht TARSKI den Sinn des Wortes „wahr“ als die Bezeichnung einer Eigenschaft alleine von Aussagen bzw. eine Klasse von Aussagen.⁵⁸

⁵⁴ *Tarski*, Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik 1944, in: Skirbekk, Wahrheitsatheorien, 11. Aufl. 2012, 140, 169.

⁵⁵ Vgl. *Tugendhat/Wolf*, Logisch-semantische Propädeutik 1983, 227, die insofern treffend ausführen: „Das ist gerade der Sinn davon, daß Wahrheit ein nur rekursiv zu definierender Begriff ist. Jetzt kann der eigentliche Gewinn von Tarskis Wahrheitsbestimmung gegenüber der Übereinstimmungstheorie [...] sichtbar werden. Der Grund, warum die traditionelle Auffassung [...] gescheitert war, liegt darin, daß sie den Wirklichkeitsbezug der Aussage an ihrer Übereinstimmung [...] mit einer *Tatsache* zu fassen versuchte. [...] Der Begriff der *Tatsache* ist [...] ungeeignet, als Wahrheitskriterium zu dienen.“

⁵⁶ *Tarski*, Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik 1944, in: Skirbekk, Wahrheitsatheorien, 11. Aufl. 2012, 140, 169.

⁵⁷ Vgl. *Tarski*, Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik 1944, in: Skirbekk, Wahrheitsatheorien, 11. Aufl. 2012, 140, 169; *Gloy*, Wahrheitsatheorien 2004, 148.

⁵⁸ Vgl. *Tarski*, Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik 1944,

Mit dieser Unterscheidung zwischen semantischen Begriffen, die sich auf Ausdrücke und die damit ausgesagten Gegenstände beziehen, und dem semantischen Begriff „wahr“, der sich nur auf die Eigenschaft einer Aussage beziehen soll, reduziert er letztlich den Begriff der Wahrheit auf ein sprachlogisches Spielfeld. Die semantische Konzeption der Wahrheit kommt insofern ohne Bezug zur Wirklichkeit aus und erhebt keinen Anspruch darauf, eine bestimmte erkenntnistheoretische Sichtweise zu verteidigen oder abzulehnen.⁵⁹

in: Skirbekk, *Wahrheitstheorien*, 11. Aufl. 2012, 140, 146.

⁵⁹ Vgl. *Tugendhat/Wolf*, *Logisch-semantische Propädeutik* 1983, 234; *Neumann*, *Juristische Logik*, in: Kaufmann/Hassemer/Neumann, *Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, 272, 280.

B. Die Rezeption der Korrespondenztheorie der Wahrheit in den Rechtswissenschaften

Nach der Befassung mit den historischen Entwicklungsstufen des korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriffs, folgt nun eine Befassung mit der rechtswissenschaftlichen Rezeption dieses Wahrheitsbegriffs. In der Diskussion von Wahrheitsbegriffen im Recht werden bestimmte Problemfelder abgesteckt, die sich bei dem Versuch ergeben, die Korrespondenztheorie der Wahrheit konsequent als den Wahrheitsbegriff des Rechts einzusetzen. An diesen Problemfeldern lassen sich wiederum eine Reihe bestimmter Voraussetzungen ablesen, die erfüllt sein müssen, um die Korrespondenztheorie der Wahrheit sinnvoll für die Rechtswissenschaften ins Spiel zu bringen.

I. Grundform der Korrespondenz: Wahrheit als Ergebnis einer Relation auf Grundlage einer Differenzierung zwischen Erkenntnis-Subjekt und Erkenntnis-Objekt

Grundlegend mit der Korrespondenztheorie der Wahrheit und ihrer Rolle im Recht hat sich vor allem STÜBINGER befasst.⁶⁰ In seinen Überlegungen zur Wahrheit im Strafprozess führt er zunächst in das Grundmodell der Korrespondenztheorie der Wahrheit ein und widmet sich dann verschiedenen kritischen Ansätzen in der Auseinandersetzung um die Korrespondenztheorie. Hierbei kommt er zu zwei Einsichten über die Grundform, die die Korrespondenz innerhalb des korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriffs erfüllen muss, um sinnvoll anwendbar zu sein: Wahrheit muss erstens als Ergebnis einer Relation verstanden werden. Diese Relation der Erkenntnis setzt zweitens voraus, dass zwischen Erkenntnis-Subjekt und Erkenntnis-Objekt eine strikte Differenzierung stattfindet.

⁶⁰ Vgl. *Stübinger*, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 460 ff.

1. Abgrenzung zu kritischen Ansätzen auf Grundlage eines (fundamental-) ontologischen bzw. theologischen Wahrheitsverständnisses

Die übliche Kritik an der Korrespondenztheorie der Wahrheit, so STÜBINGER, beziehe sich auf eine Grundannahme, die diesem Wahrheitsbegriff scheinbar zugrunde liegen soll: Der Korrespondenztheorie wird nämlich unterstellt, sie setze die Existenz einer vollkommen erkenntnisunabhängigen Wirklichkeit voraus, die ihrerseits einer vollständigen kognitionsmäßigen Erfassung zugänglich wäre. Häufig werde in der Diskussion um Wahrheitsbegriffe unterstellt, „es gehe auch für [die Korrespondenztheorie der Wahrheit] stets um eine Suche nach ‚der Wahrheit‘, die letztlich doch allein in den Dingen selbst liege und sich den Subjekten lediglich offenbaren müsse.“⁶¹ Soweit STÜBINGER hier die Annahme einer Wahrheit ‚allein in den Dingen selbst‘ erwähnt, bezieht er sich auf bestimmte (fundamental-)ontologische bzw. theologische Wahrheitsmodelle, die voraussetzen, dass die Wahrheit, gegebenenfalls in Form einer Ur-Wahrheit, selbst eine integrale und aktive Rolle auf dem Weg zur Erkenntnis spielt und sich mehr selbst offenbart, als dass sie vom Erkenntnis-Subjekt erkannt wird.

Einerseits führt er hierzu HEIDEGGERS phänomenologisch geprägtes Wahrheitsverständnis im Sinne einer Fundamentalontologie an: HEIDEGGER stellt in seinem Werk *Sein und Zeit* die Frage, worin die vom korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriff vorausgesetzte Übereinstimmung zwischen Erkenntnis und Sache bestehen soll.⁶² Weil es sich angesichts der fehlenden Gleichartigkeit von *intellectus* und *res* keineswegs ohne weiteres ergebe, dass beide Elemente übereinstimmen können, meint HEIDEGGER, dass es „für die Aufklärung der Wahrheitsstruktur [...] nicht [genügt], dieses Beziehungsganze einfach vorauszusetzen, sondern es muß in den

⁶¹ Stübinger, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 467.

⁶² Vgl. Heidegger, *Sein und Zeit* 1927, 285 f. Rn. 214 ff.

Seinszusammenhang zurückgefragt werden, der dieses Ganze als solches trägt.“⁶³ Er formuliert hieran anschließend ein Beispiel zur Überlegung darüber, unter welchen Bedingungen Erkenntnis als wahr verstanden werden kann.

„Es vollziehe Jemand mit dem Rücken gegen die Wand gekehrt die wahre Aussage: ‚Das Bild an der Wand hängt schief.‘ Diese Aussage weist sich dadurch [als wahr] aus, daß der Aussagende sich umwendend das schiefhängende Bild an der Wand wahrnimmt.“⁶⁴

Hiermit veranschaulicht HEIDEGGER, dass es für die Verifikation der vorstellenden Aussage überhaupt nicht auf eine Übereinstimmung ankommt, sondern nur darauf, dass der Gegenstand selbst anschließend tatsächlich zutreffend wahrgenommen, „entdeckt“⁶⁵ wird. Durch die Wahrheit der Aussage wird dementsprechend alleine das Entdeckend-Sein der Aussage ausgewiesen.⁶⁶ Dieser Vorgang der Bewährung der Aussage spiele sich aber nur an dem Gegenstand selbst ab. „Zur Ausweisung steht nicht eine Übereinstimmung von Erkennen und Gegenstand oder gar von Psychischem und Physischen, aber auch nicht eine solche zwischen ‚Bewusstseinsinhalten‘ unter sich. Zur Ausweisung steht einzig das Entdeckt-sein des Seienden selbst.“⁶⁷ Hieraus folgert HEIDEGGER, dass Wahrheit überhaupt nicht auf der Struktur einer Übereinstimmung zwischen Erkennen und Gegenstand aufbaue.⁶⁸ Sie ergebe sich vielmehr aus der Grundverfassung des Daseins des Gegenstandes selbst, also „auf dem Grunde des In-der-Welt-seins.“⁶⁹ Er stellt dementsprechend nicht die Wahrheitsfähigkeit von Aussagen und Vorstellungen in Frage, betont aber, dass der Grund der Wahrheit einer Aussage oder Vorstellung nicht in der

⁶³ Heidegger, *Sein und Zeit* 1927, 286, Rn. 216.

⁶⁴ Heidegger, *Sein und Zeit* 1927, 288, Rn. 217.

⁶⁵ Heidegger, *Sein und Zeit* 1927, 288, Rn. 218.

⁶⁶ Vgl. Tugendhat, *Der Wahrheitsbegriff bei Husserl und Heidegger*, 2. Aufl. 1970, 342 ff.

⁶⁷ Heidegger, *Sein und Zeit* 1927, 289, Rn. 218.

⁶⁸ Vgl. Heidegger, *Sein und Zeit* 1927, 288, Rn. 218 f.; vgl. Neugebauer, *Wahrsein als Identifizierung* 2010, 27.

⁶⁹ Heidegger, *Sein und Zeit* 1927, 290, Rn. 219.

Übereinstimmung liege, sondern in dem In-der-Welt-sein des Gegenstandes selbst.⁷⁰

Andererseits zieht STÜBINGER eine klare Grenze zum Verständnis des Wesens der Wahrheit, das in ähnlicher Form sowohl AUGUSTINUS VON HIPPO als auch ANSELM VON CANTERBURY anlegen.⁷¹ Dieses Verständnis vom Wesen der Wahrheit setze zwar durchaus voraus, dass sich die Frage der Wahrheit als die Frage nach der theoretischen Erkenntnis eines Erkenntnis-Subjekts stelle; denn ohne den Erkenntnisvorgang des Erkenntnis-Subjekts in Bezug auf Gegenstände seien die Gegenstände selbst ja überhaupt nicht vorstellbar. AUGUSTINUS VON HIPPO hält die Wahrheit aber dann nicht nur für das Ergebnis eines Erkenntnisvorgangs, sondern sogar für den Grund und die Ursache jeder wahren Erkenntnis. Ohne die einzige Wahrheit *per se* als Ursache und die Form des Wahren könne es auch keine Einzelwahrheiten geben.⁷² Nach STÜBINGER ist dieses Wahrheitsverständnis also immer „von der Wahrheit her“⁷³ zu denken. Wahrheit *per se* sei der Grund und Ursprung des Wahren. Diese einzige Wahrheit *per se* mache wahre Erkenntnis erst möglich und erzeuge als eigene Impulsgeberin die Wahrheit jeder wahren Erkenntnis. Ähnlich führe auch ANSELM VON CANTERBURY an, dass allein die Teilhabe an der Wahrheit *per se* als Ursache die Existenz einer sprachlogischen Aussagewahrheit ermögliche.⁷⁴

⁷⁰ Vgl. Zaborowski, Wahrheit und die Sachen selbst 2006, in: Enders/Szaif, Die Geschichte des philosophischen Begriffs der Wahrheit, 338, 353; vgl. Tugendhat, Der Wahrheitsbegriff bei Husserl und Heidegger, 2. Aufl. 1970, 349 ff.; Gloy, Wahrheitstheorien 2004, 77 ff.; vgl. hierzu auch Baade, Wahrheit und Recht 2023, 18, der diese Konzeption der Wahrheit für die Arbeit des Rechts mit der Wahrheit für nicht entscheidend hält.

⁷¹ Vgl. Stübinger, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 464 f.

⁷² Vgl. Augustinus von Hippo, De vera religione Übersetzung Lössl 2007, Kap. 66: „Wem jedoch endlich klar vor Augen steht, daß es Falschheit ist, wodurch das, was nicht existiert, für existent gehalten wird, sieht auch ein, daß es die Wahrheit ist, die zeigt, was existiert.“; s. dort auch die Anmerkung 313 von Lössl, der insofern von einer Hypostasierung des Wahrheitsbegriffs hinsichtlich des Verhältnisses von Wahrheit und Wirklichkeit spricht; vgl. ähnlich Flasch, Philosophisches Jahrbuch 1965, 321, 338 f.

⁷³ Stübinger, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 464.

⁷⁴ Vgl. Anselm von Canterbury, De veritate Übersetzung Enders 2001, Kap. 2, wo die den Überlegungen zugrundeliegende These formuliert wird: „Weil nichts wahr ist außer durch Teilhabe an der Wahrheit; und deshalb ist die Wahrheit des Wahren im Wahren selbst, der ausgesagte Sachverhalt aber ist nicht in der wahren Aussage. Daher ist er (der ausgesagte Sachverhalt) nicht ihre (der wahren Aussage) Wahrheit, sondern er muß die Ursache ihrer Wahrheit genannt werden.“; vgl. hierzu eingehend Külling, Wahrheit als Richtigkeit 1984, 57 ff.

Erst diese Wahrheit *per se* als eine solche Ursache sei der Gegenstand, „der das Denken und Aussagen erst hervorbringt.“⁷⁵

Den genannten Ansätzen der (Fundamental-)Ontologie bzw. der Theologie ist gemein, dass sie dem Erkenntnis-Subjekt eine deutlich passivere Rolle zuschreiben als es angesichts der klassischen korrespondenztheoretischen Übereinstimmungsfunktion zu erwarten wäre. Das Erkenntnis-Subjekt spielt nicht selbst die alleinige Rolle des Initiators der wahren Erkenntnis durch die ‚Herstellung‘ von Übereinstimmung zwischen Erkenntnis-Objekt und Intellekt. Es ist vielmehr darauf angewiesen, dass sich die Wahrheit, in Ausübung einer aktiven Rolle, selbst eröffnet und zeigt und somit die wahre Erkenntnis möglich macht. Dem liegt ein grundlegend anderes Verständnis von der Funktion der Korrespondenz zugrunde. Korrespondenz stellt dabei keine reine Relation und demnach nicht nur eine Eigenschaft von Aussagen oder Vorstellungen dar, sondern vielmehr entweder eine Eigenschaft der Wirklichkeit selbst bzw. eine „Seinsweise des Daseins“⁷⁶ oder sogar eine religionshafte Überkategorie und einen Urgrund für die wahre Erkenntnis schlechthin.

Der hieraus folgenden Grundannahme der Passivität des Erkenntnis-Subjekts, soweit sie aus seiner Sicht in die Kritik an der Korrespondenztheorie der Wahrheit einfließt, „um sie vermeintlich etwas leichter kritisieren zu können“⁷⁷, will STÜBINGER entgegentreten. Er hält deshalb die Klarstellung für angebracht, dass die Korrespondenztheorie der Wahrheit gerade nicht auf der Behauptung einer vollkommen erkenntnisunabhängigen Wirklichkeit als Trägerin ‚der Wahrheit‘ beruht. Die Korrespondenztheorie der Wahrheit stelle gerade keine Unabhängigkeitserklärung für die Wirklichkeit auf.⁷⁸ Deshalb sei für die Korrespondenztheorie lediglich die Annahme erforderlich, dass überhaupt eine Korrespondenz zwischen Gegenstand und Erkenntnis hergestellt werden kann, nicht auch die Annahme, dass diese Korrespondenzbeziehung zwischen

⁷⁵ Stübinger, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 465.

⁷⁶ Stübinger, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 462.

⁷⁷ Stübinger, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 466.

⁷⁸ Vgl. Stübinger, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 467.

Gegenstand und Erkenntnis auf einer „fixe[n] ,Seinsweise“⁷⁹ basiere. Wahrheit sei demnach erst (und nur) das Resultat eines Erkenntnisvorgangs. Sie darf nicht als Grund und Ursprung der Möglichkeit aller wahren Erkenntnis vorausgesetzt werden. Im Gegenteil: Wahrheit setzt Erkenntnis voraus (nicht andersherum). Insofern müsse die Korrespondenztheorie allein so verstanden werden, dass sie gerade eine Handhabe für das auf rein theoretischem Wege nicht lösbare Problem zur Verfügung stellen will, dass Gegenstand und Erkenntnis immer – und zwar schon ihrer Form nach – unterschiedlich und niemals deckungsgleich seien.

2. Abgrenzung zu erkenntnistheoretischem Subjektivismus und Relativismus

Gerade weil für STÜBINGER Wahrheit als das Ergebnis eines Erkenntnisaktes begriffen werden muss, ist es für ihn erforderlich, neben einer Abgrenzung zum (fundamental-)ontologischen bzw. theologischen Wahrheitsverständnis auch eine Abgrenzung zur Seite der reinen Subjektivität und Relativität hin vorzunehmen. Denn wenn Wahrheit stets nur das Ergebnis des Erkenntnisaktes eines Erkenntnis-Subjekts sein kann, ohne dass eine Art vor der Erkenntnis liegender Urwahrheit vorausgesetzt werden könnte, dann begegnet der Wahrheitsbegriff einem weiteren Problem: Die Unmöglichkeit eines unvermittelten Zugangs zur Welt;⁸⁰ also das Problem, dass Gegenstand und Erkenntnis immer – schon ihrer Form nach – unterschiedlich sind und dass die Abbildung eines Gegenstandes in der Erkenntnis niemals ‚den Gegenstand‘ selbst zu einem ‚Erkannten‘ machen kann, sondern ihn stets nur mittelbar im Denken abbilden und verarbeiten kann. Hierbei muss davon ausgegangen werden, dass jeder Erkenntnisakt immer auch subjektive Momente beinhaltet. Dieser Argumentationsstrang lässt sich konsequenterweise zum Vorwurf fortführen, Erkenntnis sei grundsätzlich ein rein subjektiver Vorgang, das

⁷⁹ Stübinger, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 466.

⁸⁰ Vgl. Becker, FS Fischer 2018, 603, 607.

Ergebnis des Erkenntnisaktes sei deshalb relativ, objektive oder absolute Wahrheit sei damit unmöglich erreichbar.⁸¹

Nach STÜBINGER muss dieses Problem aber ausgeblendet werden. Hiermit dürfte er darauf anspielen, dass es möglich ist, sich (korrespondenztheoretische) Wahrheit so vorzustellen, dass sie weder ‚die Wirklichkeit, wie sie wirklich ist‘ erfasst, noch in der vollkommenen Subjektivität und Relativität verloren geht. Diese Vorstellung von einer (korrespondenztheoretischen) Wahrheit könnte nach STÜBINGER darauf beruhen, dass schlicht ‚die Vermutung, dass es keine subjektlose bzw. erkenntnisunabhängige Wirklichkeit geben kann‘⁸², in Kauf genommen und mitgedacht wird, während sich das Erkenntnis-Subjekt im Rahmen des Erkenntnisakts selbst von der wahrzunehmenden Wirklichkeit abgrenzt und sich damit selbst als einen unterscheidbaren Teil innerhalb der Welt erkennt. Damit wäre das Problem der Unzulänglichkeit des Erkennens, der drohenden Subjektivität und Relativität, ‚entschärft‘.⁸³

Eine solche von STÜBINGER vorgeschlagene Entschärfung würde voraussetzen, dass das Erkenntnis-Subjekt auch dazu in der Lage ist, im Rahmen des Erkenntnisaktes weitestgehend zwischen subjektiven und nicht-subjektiven Anteilen am Erkenntnisakt zu unterscheiden. Zentraler Aspekt für das von STÜBINGER dargestellte Verständnis des korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriffs ist also eine nachhaltige Differenzierung zwischen Erkenntnis-Subjekt und Erkenntnis-Objekt. Es bestehen meines Erachtens zumindest ernstliche Zweifel daran, dass eine derart vollständige Reflektion und Sektion des Erkenntnisaktes durch das Erkenntnis-Subjekt (noch dazu zeitgleich mit dem Erkenntnisakt) überhaupt möglich ist. Das liegt einerseits daran, dass Reflektion über einen Erkenntnisakt selbst auf das Erlangen von Einsichten über den Erkenntnisakt angewiesen sein wird. Somit ist schon nicht klar, ob sich die Reflektion des Erkenntnisaktes nicht selbst wieder auf reflektionsbedürftige Erkenntnisakte stützt, usw. Eine Reflektion der Erkenntnis würde uns also

⁸¹ Vgl. Käßer, Wahrheitserforschung im Strafprozeß 1972, 11.

⁸² Stübinger, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 467.

⁸³ Stübinger, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 467.

vermutlich keinen Schritt weiterbringen. Das gilt umso mehr als Erkenntnis als solche selbst das Subjekt (als Subjekt der Erkenntnis) voraussetzt.⁸⁴ Die Reflexion über den Erkenntnisvorgang sowie das Ergebnis der Erkenntnisanstrengungen werden deshalb stets Elemente des darin vorausgesetzten Subjekts enthalten.⁸⁵ Andererseits meine ich, dass eine ständige Reflektion über die alltäglich und ständig ablaufende Tätigkeit der Erkenntnis schlicht zu einer Überforderung des Erkenntnis-Subjekts führen dürfte.

STÜBINGER selbst beschreibt nur bruchstückhaft, welche Anforderungen an den Erkenntnisakt dann zu stellen wären: Das Erkenntnis-Subjekt darf sich selbst nicht wegdenken, muss sich aber nachhaltig von seinen Erkenntnis-Objekten unterschieden denken. In den Erkenntnisakt darf keine individuelle Willkür des Erkenntnis-Subjekts hineinspielen. Die Differenz zwischen Erkenntnis-Subjekt und Erkenntnis-Objekt müsse in der objektiven Welt des Erkennbaren wieder auftauchen, was heißen soll, dass das Erkenntnis-Subjekt seine eigene Subjektivität selbst wahrnehmen können muss, um einen „möglichst konsequenten Versuch [zu unternehmen], einen Bereich des Objektiven von allen subjektiven Momenten rein zu halten“⁸⁶. Schließlich müsse gesichert sein, dass

⁸⁴ Das ergibt sich bereits aus den erkenntnistheoretischen Überlegungen der Transzendentalphilosophie bei *Kant*, Kritik der reinen Vernunft 1781(A)/1787(B), B 131 f. („Das: ich denke, muss alle meine Vorstellungen begleiten können; [...] Also hat alles Mannigfaltige der Anschauung eine notwendige Beziehung auf das: Ich denke, in demselben Subjekt, darin dieses Mannigfaltige angetroffen wird.“) und bei *Fichte*, Versuch einer neuen Darstellung der Wissenschaftslehre 1797/1789, in: Lauth/Gliwitsky, Fichte Gesamtausgabe, Bd. I, 4, 227 („Dieses unmittelbare Bewusstseyn ist die so eben beschriebene Anschauung des Ich; in ihr setzt das Ich sich nothwendig, und sonach ist das Subjecte und das Objecte in Einem.“) sowie *ders.*, Vorlesungen über die Wissenschaftslehre 1798/1799, in: Lauth/Fuchs, J.G. Fichte – Gesamtausgabe, Bd. IV, 3, 346 („Das Ich ist gar nicht Subject, sondern Subject=Object.“); vgl. ausführlich zu *Fichtes* transzendentalphilosophischer Weiterentwicklung der Selbstbezüglichkeit des Subjekts im Rahmen der Erkenntnis *Rosefeldt*, Zwei Regresse des Selbstbewusstseins bei Fichte 2015, in: Schmidt/Karydas/Zovko, Begriffe und Interpretation im Zeichen der Moderne, 63 ff.

⁸⁵ Vgl. ausführlich zur Frage der Subjektivität als Prinzip und nach dem Grund einer wissenden Selbstbeziehung *Henrich*, Bewußtes Leben 1999, 49, dort bspw.: „Wir können in der deskriptiven Einstellung nicht über die Grenzen dessen hinauskommen, was uns durch die Verfassung unseres Wissens vorgegeben ist.“; *ders.*, Fichtes ursprüngliche Einsicht, in: FS Cramer 1966, 188, 194 ff., behandelt auch eingehend die von *Fichte* herausgestellte Herausforderung der Reflexionstheorie des Selbstbewusstseins; vgl. auch *Becker*, FS Joerden 2023, 17, 18.

⁸⁶ *Stübinger*, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 468; wie zuvor beschrieben, dürfte dies kaum vollkommen gelingen können, da Erkenntnis das Subjekt voraussetzt und sich selbst insofern nicht über diese Voraussetzung hinweg vollziehen kann.

der Erkenntnisakt und sein Ergebnis von anderen überprüft werden können. Unter dieser Voraussetzung wäre die Erkenntnis dann keine bloße Konstruktion, kein rein intentionaler und willkürlicher Akt des Erkenntnis-Subjekts. Insofern würde trotz der Vermutung nicht jeder Objektivitätsanspruch entfallen.⁸⁷

3. Folgerung: Anwendungsbereich der Korrespondenztheorie zwischen reiner Konstruktion und dem Dogma einer erkenntnisunabhängigen Wirklichkeit

Durch die vorstehend beschriebenen Abgrenzungen sowohl zur (Fundamental-)Ontologie bzw. Theologie als auch zum Subjektivismus und Relativismus eröffnet STÜBINGER im Ergebnis einen Anwendungsbereich für die Korrespondenztheorie, der Erkenntnis weder als „Konstruktion, Deutung oder sonstige quasi-intentionale Tätigkeit des Erkenntnis-Subjektes“⁸⁸ erscheinen lässt, noch dem Dogma einer objektiv und erkenntnisunabhängig existierenden Wirklichkeit unterliegt. Korrespondenztheoretische Wahrheit kann also für STÜBINGER dort gefunden werden, wo die Wirklichkeit als das Referenzobjekt verstanden und untersucht wird, die Subjektivität des Erkennenden hierbei aber mit berücksichtigt und so gut wie möglich ausgeschaltet wird.

II. Anwendbarkeit der Korrespondenztheorie auf Rechtsaussagen

Neben der von STÜBINGER behandelten Frage nach der notwendigen Grundform der Korrespondenztheorie, stellt sich die Frage, worin die Korrespondenztheorie in einem rechtswissenschaftlichen Zusammenhang überhaupt ihren Bezugspunkt finden soll. Insofern gelangen die einschlägigen Überlegungen typischerweise zu dem Befund, ‚Rechtsaussagen‘ seien an sich schon nicht wahrheitsfähig in einem

⁸⁷ Vgl. *Stübinger*, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 467.

⁸⁸ *Stübinger*, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 467.

korrespondenztheoretischen Sinne. Mit ‚Rechtsaussagen‘ sind hier zunächst gleichermaßen zwei verschiedene Typen von Aussagen gemeint: Einerseits normative Aussagen darüber, dass ein bestimmter Sachverhalt rechtlich auf eine bestimmte Art und Weise behandelt werden soll, und andererseits empirische bzw. darstellende Aussagen darüber, was in einem konkreten institutionellen System geltendes Recht ist. Beide Typen von Rechtsaussagen bringen unterschiedliche Herausforderungen im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Korrespondenztheorie der Wahrheit mit sich, die im Folgenden aufgezeigt werden.

1. Definitiorische, logische und empirische Wahrheit von Rechtsaussagen

ADOMEIT kommt zu dem genannten Ergebnis, indem er zunächst verschiedene Konzepte von Wahrheit unterscheidet und sodann versucht, diese unterschiedlichen Wahrheitskonzepte auf Rechtsaussagen anzuwenden.⁸⁹ Die von ADOMEIT angeführten Wahrheitskonzepte sind: Definitiorische Wahrheit („Sätze vom Typus [...] ‚Jeder Junggeselle ist unverheiratet.‘ oder ‚Ein Zwilling kommt selten allein.‘“⁹⁰), logische Wahrheit (z.B. in Sätzen wie „Sokrates ist weise oder Sokrates ist nicht weise.“ als Anwendung des allgemeinen ‚p oder nicht-p“⁹¹) und empirische Wahrheit anhand der Beobachtung der Wirklichkeit.⁹² Alle drei Wahrheitskonzepte hält er im Hinblick auf Rechtsaussagen für problematisch.

Definitiorische Wahrheitswerte einer Rechtsaussage (z.B. „Dispositive Gesetzesvorschriften sind abdingbar.“⁹³) hält er für fraglich, da das Spiel mit rechtlichen Definitionen letztlich ins Unendliche führe. Damit macht ADOMEIT

⁸⁹ Vgl. *Adomeit*, JuS 1972, 628.

⁹⁰ *Adomeit*, JuS 1972, 628, 629.

⁹¹ *Adomeit*, JuS 1972, 628, 629 f.

⁹² Vgl. *Adomeit*, JuS 1972, 628, 629 f.

⁹³ *Adomeit*, JuS 1972, 628, 630.

darauf aufmerksam, dass definitorische Wahrheit voraussetzen würde, dass die Begriffe, mit denen eine Definition gebildet wird, selbst auf keine Definition angewiesen sind. Der beispielhaft vom ihm genannte Satz von der Abdingbarkeit dispositiver Gesetzesvorschriften setze demnach voraus, dass der Begriff der Abdingbarkeit schon so konkretisiert und eingeschränkt verstanden wird, dass sämtliche Abdingbarkeitsschranken, etwa aufgrund von § 134 BGB, § 242 BGB, §§ 307 ff. BGB, schon Berücksichtigung finden.⁹⁴ Wenn dies nicht der Fall sei, könne der Satz auch keinen Wahrheitswert beanspruchen – es ‚kommt dann eben darauf an‘, was mit ‚dispositiv‘ und ‚abdingbar‘ gemeint sein soll.

Logische Wahrheitswerte hält ADOMEIT für wichtig, wenn es um die Prüfung der Konsistenz von Deduktionen und der Widerspruchsfreiheit von Argumenten geht. Diese logische Wahrheit liege aber ‚neben dem Sinn rechtswissenschaftlicher Sätze‘⁹⁵, da sie nicht den logischen Gehalt der Rechtsaussage selbst betrifft, sondern nur denjenigen der diese Rechtsaussage stützenden Begründung. Soweit man aber versuche, die logische Wahrheit einer Rechtsaussage zu fixieren, stoße man schon an der Hürde der Definitionsschwierigkeiten an kaum überwindbare Grenzen. ADOMEIT veranschaulicht dies mit dem Satz: ‚Das Abtreibungsverbot des § 218 StGB gilt oder gilt nicht.‘⁹⁶ Die logische Wahrheit dieses Satzes sei schon deshalb nicht feststellbar, weil dies voraussetzen würde, dass es einen eindeutig definierten Begriff der rechtlichen ‚Geltung‘ gebe. Dies sei aber nicht der Fall.⁹⁷

Schließlich widmet sich ADOMEIT der Anwendbarkeit eines empirischen Wahrheitsverständnisses auf Rechtsaussagen. Er hält es aber für unmöglich, zu verifizieren, dass z.B. ein Dieb bestraft werden muss. Das liege daran, dass die rechtliche Analyse, dass ein bestimmtes Handeln einen Diebstahl darstelle und zu bestrafen sei, ‚das Ergebnis eines verwickelten Denkprozesses [...] [sei], der

⁹⁴ Vgl. *Adomeit*, JuS 1972, 628, 630.

⁹⁵ *Adomeit*, JuS 1972, 628, 630.

⁹⁶ *Adomeit*, JuS 1972, 628, 630.

⁹⁷ Vgl. *Adomeit*, JuS 1972, 628, 630.

[...] die Verbindlichkeit juristischer Aussagen schon voraussetzt.⁹⁸ Trotzdem differenziert ADOMEIT sodann weiter zwischen empirischen Rechtsdarstellungen und normativen Rechtsaussagen. Er meint, bloße Beschreibungen der Rechtlage im Sinne einer Auskunft über die herrschende Meinung seien anhand der zur Verfügung stehenden Literatur und Rechtsprechung prüfbar und damit in einem empirisch-wahrheitlichen Sinne verifizierbar. Anders sei dies aber bei normativen Aussagen, die sich von einer bloßen Wiedergabe lösen, Einwirkungsabsichten verfolgen und einen originellen Beitrag setzen sollen. Solche stellungnehmenden normativen Rechtsaussagen seien bestenfalls vertretbar oder unvertretbar. Hierbei erkennt ADOMEIT aber selbst die große Schwierigkeit, die darin liegt, eine zuverlässige Grenzziehung zwischen Darstellung und Stellungnahme vorzunehmen.⁹⁹

ADOMEIT kommt schließlich zu dem vorläufigen Ergebnis, die Rechtswissenschaften seien nicht in der Lage, Wahrheitsbegriffe zu erfüllen. Dies liege einerseits an der Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit von Rechtsbegriffen, die die Voraussetzung für deren Konsens- und Akzeptanzeignung seien. Andererseits seien Normen an sich schon keine wahrheitsfähigen Aussagen, sondern vielmehr intentionale Imperative.¹⁰⁰

2. Das Problem der Unbestimmtheit

Nach meinem Verständnis spricht ADOMEIT den Grund für das problematische Verhältnis zwischen Rechtsaussagen und einem korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriff nur im Ansatz an. Denn der Kern des Problems liegt nicht in erster Linie in dem Umstand, dass sich keine eindeutige Grenze zwischen empirischer Rechtsdarstellung und normativer Rechtsaussage ziehen ließe. Genauso ist die Unbestimmtheit einzelner Rechtsbegriffe nicht allein

⁹⁸ *Adomeit*, JuS 1972, 628, 630.

⁹⁹ Vgl. *Adomeit*, JuS 1972, 628, 631.

¹⁰⁰ Vgl. *Adomeit*, JuS 1972, 628, 631 f.

ausschlaggebend dafür, dass Rechtsaussagen insgesamt nicht empirisch¹⁰¹ wahr sein könnten.

Denn zum einen ist es denkbar, dass auch bloße Rechtsdarstellungen, z.B. aus definitorischen Gründen, als nicht verifizierbar eingestuft werden müssen. Beispielweise hängt die ‚Wahrheit‘ der rein darstellenden Aussage „§ 1 BGB regelt den Beginn der Rechtsfähigkeit des Menschen.“ maßgeblich davon ab, was man unter dem Begriff ‚regeln‘ versteht. Setzt dies voraus, dass § 1 BGB die Rechtslage hinsichtlich der Rechtsfähigkeit umfassend und abschließend abbildet, dann wäre die Aussage wohl zumindest nicht eindeutig ‚wahr‘, zumal auch die pränatale (Teil-)Grundrechtsfähigkeit sowie die partielle Rechtsfähigkeit zumindest weit verbreitet vertreten werden.¹⁰² (Auch insofern zeigt sich offenbar wieder ein definitorisches Problem. Denn die Anwendung bestimmter Rechtspositionen auf den *nasciturus* ist an sich unstrittig. Streiten ließe sich dementsprechend darüber, ob dies auch definitorisch zu einer Teilrechtsfähigkeit führt, die qualitativ, nur nicht quantitativ, der Rechtsfähigkeit des § 1 BGB entspricht.) Versteht man ‚regelt‘ inhaltlich dagegen so, dass § 1 BGB nur einen bestimmten Aspekt der Rechtsfähigkeit im Hinblick auf geborene Menschen festsetzt, so wäre die Aussage wohl wahr. Dementsprechend ist es aber unerheblich, ob die Aussage über § 1 BGB einen nur darstellenden

¹⁰¹ Normative Aussagen werden durchaus für semantisch wahrheitsfähig, nicht aber für empirisch wahrheitsfähig gehalten, vgl. *Stieckmann*, Logik juristischer Argumentation 2020, 62 f., 77; *ders.*, ARSP 83 (1997), 14, 20; *Rödiger*, Über die Notwendigkeit einer besonderen Logik der Normen 1972/1980, in: *Bund/Schmiedel/Thieler-Mevissen, Jürgen Rödiger – Schriften zur juristischen Logik*, 163/185, 171 ff./193 ff.; *Lumer*, Praktische Argumentationstheorie 1990, 120 ff.; *Weinberger*, Rechtslogik, 2. Aufl. 1989, 72 ff.; in der dahinter stehenden philosophischen Diskussion werden insofern Ansätze ins Spiel gebracht, um diese Trennung zu überwinden und normative Aussagen als ebenso wahrheitsfähig zu verstehen wie deskriptive Aussagen, vgl. dazu den Überblick von *Lumer*, Kognitivismus/Nonkognitivismus 1999, in: *Sandkühler*, Enzyklopädie Philosophie, 695 ff. m.w.N.; vgl. auch *Peczenik*, On Law and Reason 1989, 95 ff.; *Keuth*, Erkenntnis oder Entscheidung 1993, 203 ff.

¹⁰² Vgl. zur (Teil-)Grundrechtsfähigkeit *BVerfG*, Urt. v. 28.05.1993, 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92, NJW 1993, 1751, 1753; Anwendung von Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG auf ungeborenes Leben; auf dieser Grundlage für eine partielle Grundrechtsfähigkeit *Spickhoff*, in: *Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg/Schubert*, Münchener Kommentar BGB, 10. Aufl. 2025, § 1 Rn. 30 m.w.N., unter Hinweis auf das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten, Teil 1, Erster Titel, § 10; vgl. zur partiellen Rechtsfähigkeit allgemein *OLG Schleswig*, Beschl. v. 15.12.1999, 13 WF 122/99, NJW 2000, 1271, 1272; *Kannowski*, in: *Staudinger BGB*, Neubearbeitung 2018, § 1 Rn. 15; s. auch das Beispiel bei *Adomeit*, JuS 1972, 628, 630 f.

oder auch stellungnehmenden Charakter hat. Wesentlicher Grund für den Zweifel an der Wahrheitsfähigkeit der Aussage ist insofern das Durchschlagen der von ADOMEIT ebenfalls beschriebenen definitorischen Schwierigkeiten.

Zum anderen zeigt diese Überlegung auch, dass nicht allein die Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit von Rechtsbegriffen die Wahrheitsfähigkeit von Rechtsaussagen in Zweifel zieht. Das Problem der Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit reicht weit über den Bereich der Rechtsbegriffe hinaus. Die oben genannten Beispiele (was bedeutet „regeln“ und wann kann man überhaupt richtigerweise von „Teilrechtsfähigkeit“ sprechen?) geben doch zu erkennen, dass es im Kern stets darauf ankommen wird, wie bestimmte Begriffe in einem konkreten Kontext gebraucht werden. Dass es vom konkreten Gebrauchskontext abhängt, ob der Begriff, den ich einsetze, so verstanden wird, dass er zum ‚Wahrsein‘ einer Aussage beiträgt, gilt für alle Begriffe, nicht nur für Rechtsbegriffe. Das Problem der Unbestimmtheit von Sprache basiert damit letztlich auf der sozialen und praktischen Kontextabhängigkeit von Sprachgebrauch (im Sinne dessen, was WITTGENSTEIN unter dem Begriff des Sprachspiels umfassend herausgearbeitet hat)¹⁰³ und dem Umstand, dass Wirklichkeit – auch im Recht – sprachlich vermittelt ist.¹⁰⁴ Das zugrundeliegende Problem der Wahrheitsunfähigkeit von Rechtsaussagen entsteht aber insbesondere deshalb, weil ‚die Rechtslage‘ überhaupt viel zu unbestimmt ist. Der korrespondenztheoretische Wahrheitsbegriff setzt seiner Grundform nach voraus, dass eine Aussage und ein Bezugsobjekt in Verhältnis zueinander gesetzt werden. Wie die obigen Ausführungen zu den grundlegenden Überlegungen von STÜBINGER gezeigt haben, findet die Korrespondenztheorie ihren

¹⁰³ Vgl. *Wittgenstein*, Philosophische Untersuchung 1953, § 43: „Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache.“ und *ders.*, The Big Typescript, 139: „D.h. die Sprache funktioniert als Sprache nur durch die Regeln, nach denen wir uns in ihrem Gebrauch richten. (Wie das Spiel nur durch Regeln als Spiel funktioniert.)“; vgl. ausführlich insbesondere zur Frage, ob Wittgenstein eine Gebrauchstheorie der Bedeutung etablieren wollte *von Savigny*, *Australian Journal of Philosophy* 1990, 241 ff.; *Schroeder*, Wittgenstein: Gebrauch, Sprachspiel, Regeln 2015, in: *Kompa*, *Handbuch Sprachphilosophie*, 207 ff.; vgl. zur Bedeutung des Sprachspiels für die juristische Arbeit mit dem Wortlaut bzw. Wortsinn *Becker/Martenson*, *JZ* 2016, 779 ff. m.w.N.

¹⁰⁴ Vgl. *Becker*, *Gefährdungsschaden und betriebswirtschaftliche Vermögensbewertung* 2019, 81 mit Verweis auf *Schulz*, *Die Strafrechtsdogmatik nach dem Ende der vor- und außerjuristischen Gerechtigkeit* 2007, in: *Engel/Schön*, *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, 136, 139.

Anwendungsbereich dort, wo die Wirklichkeit als Bezugsobjekt als möglichst von allen intentionalen Momenten freigehalten gedacht wird. Dies setzt den Versuch voraus, die Wirklichkeit möglichst radikal vom Erkenntnis-Subjekt abzutrennen. Genau deshalb ist die äußerliche Überprüfbarkeit des Erkenntnisvorgangs und seines Ergebnisses von großer Bedeutung für eine sinnvolle Anwendung eines korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriffs. ‚Die Rechtslage‘, die von Rechtsaussagen zum Bezugspunkt der Wahrheit gemacht wird, stellt aber keinen geeigneten Sachverhalt dar, der sich in diesem Sinne vom Erkenntnis-Subjekt getrennt und äußerlich nachprüfbar darstellen ließe. Dieses Problem der generellen Unbestimmtheit der ‚Rechtslage‘ als korrespondenztheoretischer Bezugspunkt für die Wahrheitsfähigkeit von Rechtsaussagen wird eingehend von NEUMANN beschrieben.

3. Die ‚Rechtslage‘ als ideeller Sachverhalt im Sinne der Korrespondenztheorie

NEUMANN behandelt die Frage, inwieweit im Zusammenhang mit Rechtsaussagen überhaupt Wahrheitsansprüche erhoben werden können. Hierfür skizziert er unterschiedliche denkbare Modelle, die eine Antwort auf die Frage „Stimmt das?“ im Hinblick auf rechtliche Aussagen (z.B.: „Die von Frau A und Herrn B geschlossene Ehe ist rechtsgültig.“¹⁰⁵) geben.

Er stellt dabei die Korrespondenztheorie der Wahrheit als das natürliche Verständnis von Wahrheit vor und untersucht dessen Eignung als Wahrheitsmaßstab für rechtliche Aussagen. Ins Auge fällt ihm hierbei der Umstand, dass der Bezug der Korrespondenztheorie auf den außersprachlichen Bereich der Fakten die Korrespondenztheorie als Wahrheitsmaßstab für rechtliche Aussagen ungeeignet erscheinen lässt. Zwar, so NEUMANN, überzeuge die „bewusste Naivität der Korrespondenztheorie [...] in dem Bereich der empirischen Tatsachen jedenfalls insoweit, als es um physikalische Sachverhalte

¹⁰⁵ Neumann, Wahrheit im Recht 2004, 8.

geht, die der unmittelbaren Beobachtung zugänglich sind.¹⁰⁶ Er kommt aber zu dem Schluss, dass im Hinblick auf rechtliche Aussagen, also „im Bereich des rechtlichen Sollens“¹⁰⁷, keine geeigneten Sachverhalte bestehen, die mit dem normativen Gehalt rechtlicher Aussagen korrespondieren könnten.

Das liege zwar nicht daran, dass es etwa überhaupt keine ‚Rechtslage‘ als Bezugspunkt im korrespondenztheoretischen Sinne gäbe. Die Rechtslage sei vielmehr als ideeller Sachverhalt zu verstehen.¹⁰⁸ Auch auf ideelle Sachverhalte sei die Korrespondenztheorie unter bestimmten Voraussetzungen zumindest möglicherweise anwendbar.¹⁰⁹ Gleichwohl sei die Rechtslage als ideeller Sachverhalt nicht hinreichend bestimmt, um im korrespondenztheoretischen Sinne für eine Wahrheitsprüfung herangezogen werden zu können.¹¹⁰ NEUMANN hält es für unbestritten und hinreichend theoretisch unterlegt, dass sich ‚die Rechtslage‘ in einer bestimmten Rechtsordnung, zu einem bestimmten Zeitpunkt und hinsichtlich eines bestimmten Sachverhalts nicht allgemein gültig klären lassen wird.

Hiergegen werde zwar der Gedanke ins Feld geführt, die Schwierigkeiten der zweifelsfreien Klärung der Rechtslage fänden ihren Grund darin, dass es unter den Rechtsanwenderinnen ein allgemeines Erkenntnisdefizit gebe, nicht aber darin, dass die Rechtslage tatsächlich defizitär, also nicht eindeutig geregelt sei. Solche Überlegungen, wonach das Recht eine metaphysische Bestimmtheit aufweisen könne, die im Grunde nur durch eine Interpretation der Rechtsanwenderin ermittelt werden müsste, weist NEUMANN aber zurück: „Recht hat nur eine soziale, keine ideale Existenz.“¹¹¹ Das bedeutet, dass sich die

¹⁰⁶ Neumann, Wahrheit im Recht 2004, 16.

¹⁰⁷ Neumann, Wahrheit im Recht 2004, 17.

¹⁰⁸ Vgl. auch Becker, Gefährdungsschaden und betriebswirtschaftliche Vermögensbewertung 2019, 78 f. der das Recht als einen Sonderfall sozialer Tatsachen einordnet und insofern vor allem den Umstand betont, dass Recht unter bestimmten Bedingungen *per se* gilt und insofern gerade nicht von einer sozialen Anerkennung abhängig sei.

¹⁰⁹ Vgl. Neumann, Wahrheit im Recht 2004, 19 f.

¹¹⁰ Vgl. Neumann, Wahrheit im Recht 2004, 16 f.; vgl. auch Stamp, Die Wahrheit im Strafverfahren 1998, 44 f.; ähnlich Engisch, Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken 1963, 7 ff.

¹¹¹ Neumann Wahrheit im Recht 2004, 19; vgl. ähnlich Jakobs, Strafrecht als wissenschaftliche

Rechtslage zwar anhand sozialer Tatsachen prüfen lässt (z.B. „die Existenz einer entsprechenden Bestimmung im BGB, die übereinstimmende Auffassung in der Rechtspraxis oder die allgemeine Anerkennung in der Rechtswissenschaft.“¹¹²). Dagegen lässt sich die Rechtslage aber gerade nicht an einer unabhängig von diesen Tatsachen existierenden idealen Rechtslage prüfen oder wie eine Wirklichkeit erkennen.

Das führe dazu, dass die Rechtslage regelmäßig Gegenstand einer Interpretation statt einer Feststellung sei. NEUMANN illustriert dies daran, dass gerade die gängigen Überlegungen zum Willen der Gesetzgeberin oder zum Telos der Norm Ergebnisse einer Interpretation der Gesetzesmaterialien und des Normwortlauts und „deshalb nicht wahrheitsfähig im Sinne der Korrespondenztheorie“¹¹³ seien.¹¹⁴

Auch soweit die Rechtslage sich aus faktischen Elementen zusammensetzt (z.B. Vorgänge und Ergebnisse des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens sowie rechtskräftige Gerichtsentscheidungen), ergibt sich daraus nicht, dass der Rechtslage eine der Wirklichkeit im korrespondenztheoretischen Sinne entsprechende Qualität zukäme.¹¹⁵ Denn die sich daraus ergebenden rechtlichen Wertungen beruhen gerade nicht alleine auf dem faktischen Vorhandensein von Arbeitsergebnissen der Legislative und Judikative. Sie stehen vielmehr unter einem „doppelten Vorbehalt“¹¹⁶. Die relevanten rechtlichen Regelungen müssen

Disziplin 2007, in: Engel/Schön, Das Proprium der Rechtswissenschaft, 103, 124, mit Verweis auf *Welzel*, ZStW 58 (1939), 491 ff.: Die Wirklichkeit „des sozialen Lebens“ als die dem Recht zugrundeliegende Wirklichkeit.

¹¹² Neumann, Wahrheit im Recht 2004, 20.

¹¹³ Neumann, Wahrheit im Recht 2004, 20.

¹¹⁴ Vgl. auch *Weinberger*, Rechtslogik, 2. Aufl. 1989, 195: „Die Wahrheit faktualer Aussagesätze können wir durch Beobachtung der Wirklichkeit erkennen und prüfen. Es gibt keine analoge Möglichkeit, die Geltung der Normen durch Beobachtung des tatsächlichen Geschehens zu testen.“

¹¹⁵ Vgl. unter Bezugnahme auf das Konzept sog. institutioneller Tatsachen Neumann, Wahrheit im Recht 2004, 21 ff.; vgl. zum Konzept institutioneller Tatsachen *Searle*, The Construction of Social Reality 1995, 31 ff. vgl. die Rezeption im juristischen Schrifttum *Darnstädt*, JuS 1978, 441 ff.; *Puppe*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, Nomos-Kommentar StGB, 6. Aufl. 2023, § 16 Rn. 45 ff.

¹¹⁶ Neumann, Wahrheit im Recht 2004, 22.

sowohl an sich gelten als auch auf einen fraglichen Sachverhalt anwendbar sein. Geltung und Anwendbarkeit rechtlicher Regelungen ergeben sich wiederum nicht aus den vorhandenen faktischen Elementen der Rechtslage, sondern sind Ergebnis einer Interpretationsleistung im Hinblick auf die Rechtsordnung. NEUMANN argumentiert insofern, dass diese interpretationsbedürftigen faktischen Elemente sich nicht als Referenzobjekte für ein korrespondenztheoretisches Wahrheitsverständnis eignen würden, weil dies „zu einer Relativierung des Wahrheitsbegriffs auf den Interpreten der Rechtsordnung hin zwingen würde.“¹¹⁷ Das bedeutet, dass auch diejenigen, zweifelsfrei vorhandenen faktischen und empirisch wahrnehmbaren Elemente der Rechtslage nicht dazu herangezogen werden können, um ‚der Rechtslage‘ einen empirischen und damit mit ‚der Wirklichkeit‘ vergleichbaren Charakter zu verleihen.

Der Behandlung von empirisch untersuchbaren Elementen der Rechtslage – vor allem solchen Elementen, die aufgrund ihrer sozialen Natur normative Wertungen beinhalten – wird demgegenüber ein eigenes Forschungsfeld gewidmet. Im Zentrum steht insofern die praktisch relevante Frage, unter welchen Bedingungen eine Rechtsanwenderin sich bei der Rechtsanwendung auf die Erkenntnisse über spezifische, normativ relevante Teile der Wirklichkeit stützen darf, wenn diese Erkenntnisse aus einer anderen wissenschaftlichen Disziplin generiert werden.¹¹⁸ Unter welchen Bedingungen soll nicht-juristisches Wissen juristisch eingesetzt werden und insofern auf das Recht und die daraus fließende soziale Realität normativ Einfluss nehmen? So ist einerseits nicht abzustreiten, dass die juristische Behandlung von Problemen der Realität typischerweise von den Erkenntnissen anderer Empiriekonzeptionen bzw. Wissenschaften abhängig sein wird,¹¹⁹ zumal bestimmte

¹¹⁷ Neumann, Wahrheit im Recht 2004, 23.

¹¹⁸ Vgl. für einen Überblick über die Diskussion Becker, Gefährdungsschaden und betriebswirtschaftliche Vermögensbewertung 2019, 68 ff.; Schuppert, Wissen, Governance, Recht 2019, 303 ff.; Hoffmann-Riem, Die Verwaltung 49 (2016), 1 ff.; Ernst, Gelehrtes Recht 2007, in: Engel/Schön, Das Proprium der Rechtswissenschaft, 3, 15 ff.; Petersen, Der Staat 2010, 435 ff.; vgl. auch Baade, Wahrheit und Recht 2023, 56 ff., zum Verhältnis der Rechtswissenschaft zu anderen Wissenschaftsbereichen und zur Erforderlichkeit eines Vertrauens in das Wissen anderer.

¹¹⁹ Vgl. Teubner, Die Episteme des Rechts 1990, in: Grimm/Hagenah, Wachsende Staatsaufgaben

Wirklichkeitsbestandteile schlicht nicht ohne weiteres einer Erkenntnis durch ‚das Recht‘ zugänglich sein dürften bzw. andere Wissenschaften schlicht einen deutlich besseren Zugriff haben dürften.¹²⁰ Insofern wird insbesondere dafür argumentiert, dem Recht zwar die wichtige Möglichkeit einzuräumen, Erkenntnisse anderer Wissenschaften – auch mit normativen Einschlügen und Auswirkungen – zu nutzen. Gleichwohl soll der Rechtsdiskurs (wie ein eigenständiges Erkenntnissubjekt¹²¹) stets eine eigene spezifische Bewertung und Rekonstruktion der relevanten Wirklichkeitsbestandteile vor dem Hintergrund des Rechts vornehmen müssen.¹²² Die „Einlasshoheit“¹²³ für nicht-juristisches Wissen im Recht müsse demnach jedenfalls beim Recht verbleiben. Aus diesen wenigen Hinweisen wird bereits deutlich, dass die Überlegungen zu empirischen Fragen des Rechts und der Rechtsanwendung deutlich über den hier verfolgten, rein rechtstheoretischen Ansatz hinausreichen. Dieses Forschungsfeld wird deshalb an dieser Stelle nicht weiter behandelt.

– sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts, 114, 130 f.; *Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz 2014, 130 f.; *Schön*, Quellenforscher und Pragmatiker 2007: in: Engel/ders., Das Proprium der Rechtswissenschaft, 313, 318.

¹²⁰ Vgl. *Becker*, Gefährdungsschaden und betriebswirtschaftliche Vermögensbewertung 2019, 68, zum Beispiel der Beurteilung tatsächlicher Verhältnisse im Bereich des Vermögens durch die Wirtschaftswissenschaften.

¹²¹ Vgl. *Teubner*, Die Episteme des Rechts 1990, in: Grimm/Hagenah, Wachsende Staatsaufgaben – sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts, 114, 117 und 127 ff.

¹²² Vgl. *Becker*, Gefährdungsschaden und betriebswirtschaftliche Vermögensbewertung 2019, 86 f.; vgl. auch z.B. *Fleischer*, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht als wissenschaftliche Disziplin 2007, in: Engel/Schön, Das Proprium der Rechtswissenschaft, 50, 74 f.; *Tontrup*, Zum Unterschiedlichen Verhältnis der juristischen Teilfächer zu den Sozialwissenschaften 2007, in: Engel/Schön, Das Proprium der Rechtswissenschaft, 192, 202.

¹²³ *Becker*, Gefährdungsschaden und betriebswirtschaftliche Vermögensbewertung 2019, 86, mit Verweis auf *van Aaken*, Funktionale Rechtswissenschaftstheorie für die gesamte Rechtswissenschaft 2008, in: Jestaed/Lepsius, Rechtswissenschaftstheorie, 79, 82; vgl. auch *Frisch*, Wesenszüge rechtswissenschaftlichen Arbeitens 2007, in: Engel/Schön, Das Proprium der Rechtswissenschaft, 156, 183.

4. Die Wahrheitsunfähigkeit von Rechtsaussagen als Grund der Erforderlichkeit einer Normlogik auf Grundlage der Korrespondenztheorie

Vor allem der Befund, dass normative Rechtsaussagen nicht im korrespondenztheoretischen Sinne wahr sein können, bildet zugleich den Ausgangspunkt eines weiteren Überlegungsstranges, der sich der Anwendung der Korrespondenztheorie in den Rechtswissenschaften widmet. Diese Überlegungen versuchen, dem Problem zu begegnen, dass Rechtsaussagen nicht im korrespondenztheoretischen Sinne verifizierbar sind. Sie wenden sich hierzu vom Prinzip der Verifikation ab und versuchen, eine Normlogik zu etablieren, die sich stark auf die semantische Konzeption der Wahrheit nach TARSKI stützt.

III. Erforderlichkeit einer Normlogik in Anlehnung an TARSKIS semantische Konzeption der Wahrheit

Insbesondere für RÖDIG ist der Umstand, dass es unmöglich sein mag, normative Sätze (also Rechtsaussagen) als wahr oder nicht wahr zu bewerten, der „bei weitem wichtigste Grund, wengleich nicht der einzige Grund für die Entwicklung normlogischer Systeme“.¹²⁴ Hieraus ergebe sich nämlich die Herausforderung, Rechtsaussagen in ein alternatives normlogisches System einzubetten, welches zwar eine Bewertung von Rechtsaussagen zulässt, aber gerade nicht auf eine Bewertung anhand eines korrespondenztheoretisch verstandenen Wahrheitsbegriffs angewiesen ist. Gelänge dies, so könnten Rechtsaussagen etwa als eine besondere, nicht verifizierbare Ausdrucks-kategorie dargestellt werden.

¹²⁴ Rödиг, Über die Notwendigkeit einer besonderen Logik der Normen 1972/1980, in: Bund/Schmiedel/Thieler-Mevissen, Jürgen Rödиг – Schriften zur juristischen Logik, 163/185, 165/187.

RÖDIG befasst sich hierzu zunächst mit einer von WAGNER/HAAG formulierten These, wonach das Kernelement einer normativen Aussage, nämlich dass ein bestimmtes Verhalten ‚gesollt‘ ist, sich nicht ohne weiteres mittels eines prädikativen Inbeziehungsetzens eines Gegenstands zu einer Eigenschaft („das Verhalten A ist gesollt“) ausdrücken ließe. Der logische Prädikatenkalkül sei insofern nur in der Lage auszudrücken, dass eine bestimmte Eigenschaft im Verhältnis zu einem oder mehreren Gegenständen als wahr behauptet wird. Nicht möglich sei es dagegen, andere Formen des Verhältnisses (z.B. Gemeintsein, Gewünschtsein, Gebotensein etc.) im Prädikatenkalkül darzustellen.¹²⁵

Dem tritt RÖDIG entgegen; insbesondere deshalb, weil das Gesolltsein z.B. eines Verhaltens immer auch voraussetze, dass es zutrifft, dass ein bestimmtes Verhalten überhaupt als ein gesolltes Verhalten zu qualifizieren ist. Würde man z.B. behaupten, ein bestimmtes Verhalten sei als Hilfeleistung in einem Unglücksfall gesollt, so beinhalte dies stets auch die Behauptung, dass es zutrifft, dass dieses bestimmte Verhalten überhaupt ein passendes Hilfeleistungsverhalten ist. Dieses Zutreffen wird damit zur Grundvoraussetzung jeder prädikativen Zuordnung. Dieses Zutreffen kann einer Zuordnung aber wiederum nicht zugrunde gelegt werden, ohne dass (irgend)ein Begriff der Wahrheit als geltend vorausgesetzt wird. Dementsprechend sei es schon verfehlt, das Gesolltsein als solches überhaupt als eigenständige Eigenschaft zu verstehen. Die eigentliche Eigenschaft, die in der Aussage über das Gesolltsein zum Ausdruck komme, sei die Behauptung, dass es wahr ist, dass ein bestimmtes Verhalten geboten ist. Damit sei es aber entgegen der Behauptung von WAGENER/HAAG gerade nicht ausgeschlossen, das Gesolltsein im Prädikatenkalkül auszudrücken.¹²⁶

¹²⁵ Vgl. *Wagner/Haag*, Die moderne Logik in der Rechtswissenschaft 1970, 81, die es für „nicht haltbar, das Gesolltsein selbst als Eigenschaft aufzufassen“, und es dementsprechend in prädikativer Aussageform auszudrücken, erachten.

¹²⁶ Vgl. *Rödig*, Über die Notwendigkeit einer besonderen Logik der Normen 1972/1980, in: *Bund/Schmiedel/Thieler-Mevissen*, Jürgen Rödig – Schriften zur juristischen Logik, 163/185, 166/188 f.

Für die Überlegungen dieser Arbeit kommt es nicht vorrangig auf die Bedeutung des Prädikatenkalküls und seiner Anwendbarkeit auf normative Aussagen an. Was aber in Bezug auf RÖDIGS Ausführungen besonders auffällt, ist der Umstand, dass er normativen Aussagen bescheinigt, dass sie auf die Geltung eines Wahrheitsbegriffs angewiesen sind. Hierbei geht RÖDIG implizit zunächst von einem korrespondenztheoretisch verstandenen Wahrheitsbegriff aus: „Ob die Eigenschaft der Gesolltheit auf [ein] Verhalten zutrifft, kann man in der Tat durch ‚Beobachtung der Wirklichkeit‘ [...] weder erkennen noch prüfen.“¹²⁷ RÖDIG begegnet also wieder dem Problem, dass Rechtsaussagen zwar wohl auf einen bestimmten Wahrheitswert angewiesen sind, dieser Wahrheitswert aber nicht am Maßstab der Beobachtung der Wirklichkeit im korrespondenztheoretischen Sinne ermittelt werden kann.

Auf dieser Grundlage wendet sich RÖDIG dann der Frage nach der Erforderlichkeit der Beobachtung der Wirklichkeit zu. Er hinterfragt damit, ob die Beobachtung der Wirklichkeit überhaupt als Prüfstein für die Wahrheit normativer Aussagen herangezogen werden sollte. Dies zieht er deshalb in Zweifel, weil die Beobachtung der Wirklichkeit schon in anderen Zusammenhängen, die ihrerseits nichts mit der Bewertung normativer Aussagen zu tun hätten, nicht zu tauglichen Ergebnissen führt. Dies betreffe insbesondere Dispositionsprädikate¹²⁸ und abstrakte Begriffe der modernen Physik.¹²⁹

Hieraus ergibt sich für RÖDIG der Schluss, dass hinreichend Anlass besteht, von der gängigen Verbindung von Wahrheit bzw. Verifizierbarkeit durch Beobachtung der Wirklichkeit und normativen Aussagen insgesamt Abstand zu nehmen. Das liege nicht in erster Linie daran, dass normative Aussagen scheinbar

¹²⁷ Rödиг, Über die Notwendigkeit einer besonderen Logik der Normen 1972/1980, in: Bund/Schmiedel/Thieler-Mevissen, Jürgen Rödиг – Schriften zur juristischen Logik, 163/185, 167/189.

¹²⁸ Das sind Eigenschaftszuschreibungen wie z.B. „wasserlöslich“, also „löst sich auf, wenn es mit Wasser in Kontakt kommt“; die Wahrheitsfähigkeit solcher Zuschreibungen im korrespondenztheoretischen Sinne ist umstritten.

¹²⁹ Vgl. Rödиг, Über die Notwendigkeit einer besonderen Logik der Normen 1972/1980, in: Bund/Schmiedel/Thieler-Mevissen, Jürgen Rödиг – Schriften zur juristischen Logik, 163/185, 168/190.

nicht verifizierbar seien, sondern vielmehr daran, dass Verifizierbarkeit *per se* – auch schon bei nicht normativen Aussagen – einen kaum belastbaren Bewertungsmaßstab darstelle. „Pflegt man doch die Möglichkeit der Wahrheit von Normen mit einer Forderung nach Verifizierbarkeit zu koppeln, welcher, wie längst eingesehen wurde, bereits unübersehbar viele NICHT normative Sätze nicht genügen können. Ich halte es demgegenüber für jedenfalls nicht weniger sinnvoll, einen Satz als wahr zu betrachten, ohne dass ich ihn durch Beobachtung bestätigen kann, als etwa von der Menge der Mörder von *Julia Wallace* zu sprechen, ohne zu wissen, wer *Julia Wallace* wirklich ermordet hat.“¹³⁰

In der Abwendung von der Forderung nach der Verifizierbarkeit normativer Aussagen wendet sich RÖDIG dann einer logischen Bestimmung eines Wahrheitsbegriffs zu. Eine solche logische Begriffsbestimmung müsse dementsprechend – im Gegensatz zum korrespondenztheoretisch verstandenen Wahrheitsbegriff – gerade nicht darauf basieren, ob die zu bewertende Aussage ‚wirklich‘ einen wahren Gedanken beschreibt. Dies könne aber nur ein logischer, relativer Wahrheitsbegriff leisten. Hierbei sei es nicht erheblich, ob Normen – wie die Wirklichkeit – beobachtbar oder verifizierbar seien.¹³¹ RÖDIG formuliert sein normlogisches Wahrheitsverständnis vielmehr unabhängig von der Kategorie der Verifizierbarkeit anschaulich wie folgt:

„Wichtig ist es allein, ein Verfahren auszubilden, welches es gestattet, jeweils *unter der Voraussetzung* des Zutreffens wenigstens eines normativen Attributs auf wenigstens einen Gegenstand zu wenigstens einer weiteren solchen Attribution überzugehen. [...] Es handelt sich um die Übernahme keines anderen als des von *Tarski* dargestellten [...] Wahrheitsbegriffs. Sei ‚Gb¹‘ ein normatives Prädikat, sein Sinn das Gebotensein. ‚ve‘

¹³⁰ Rödиг, Über die Notwendigkeit einer besonderen Logik der Normen 1972/1980, in: Bund/Schmiedel/Thieler-Mevissen, Jürgen Rödиг – Schriften zur juristischen Logik, 163/185, 168/190.

¹³¹ Rödиг, Über die Notwendigkeit einer besonderen Logik der Normen 1972/1980, in: Bund/Schmiedel/Thieler-Mevissen, Jürgen Rödиг – Schriften zur juristischen Logik, 163/185, 171/193.

beschreibe ein bestimmtes Verhalten, etwa die Unterrichtung der Behörden von einem drohenden Verbrechen. Die Anwendung von ‚Gb¹‘ auf ‚ve‘ ergibt die – normative – Aussage ‚Gb¹(ve)‘. Diese *Aussage* – nicht der durch sie benannte Inhalt! – ist in dem soeben definierten Sinn ‚wahr‘, wenn der Inhalt von ‚Gb¹‘ auf den Inhalt von ‚ve‘ zutrifft, das heißt, wenn die Unterrichtung der Behörden in dem betreffenden Fall geboten ist. Ob sie ‚wirklich‘ geboten ist, ob die dem konkreten Gebot zugrunde liegende Norm *gilt*, diese Fragen lassen wir offen. Die Entscheidung dieser Fragen ist nicht nötig, [...].“¹³²

Hierbei zieht RÖDIG also den semantischen Wahrheitsbegriff TARSKIS heran. Denn es entspreche dem Anliegen eines normlogischen Wahrheitsbegriffs, das Verhältnis mehrerer Gedanken zueinander zutreffend zum Ausdruck zu bringen. Dies lasse sich gerade durch die Gegenüberstellung von Sätzen der Objektsprache und Sätzen der Metasprache bewerkstelligen. Die Verifizierung einzelner Sätze anhand einer Wirklichkeit könne dann der jeweiligen Fachwissenschaft überlassen werden.¹³³

IV. Ablehnung der semantischen Konzeption der Wahrheit in der juristischen Wahrheitsdebatte

Die genannten normlogischen Überlegungen von RÖDIG stellen den einzigen ersichtlichen Ansatz dar, die semantische Konzeption der Wahrheit nach TARSKI im Bereich der rechtswissenschaftlichen Grundlegendiskussion nutzbar zu

¹³² Rödиг, Über die Notwendigkeit einer besonderen Logik der Normen 1972/1980, in: Bund/Schmiedel/Thieler-Mevissen, Jürgen Rödиг – Schriften zur juristischen Logik, 163/185, 172/194 f.

¹³³ Vgl. Rödиг, Über die Notwendigkeit einer besonderen Logik der Normen 1972/1980, in: Bund/Schmiedel/Thieler-Mevissen, Jürgen Rödиг – Schriften zur juristischen Logik, 163/185, 172/194; vgl. auch Neumann, Juristische Logik, in: Kaufmann/Hassemer/Neumann, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 272, 279 ff.

machen. Jenseits dessen wird die semantische Konzeption der Wahrheit weitestgehend abgelehnt. Die Gründe hierfür werden nachfolgend dargestellt.

1. Fehlender Wirklichkeitsbezug

Die semantische Konzeption der Wahrheit wird typischerweise für „anwendbar, aber wenig interessant“¹³⁴ gehalten. Das liegt maßgeblich daran, dass die semantische Untersuchung des Verhältnisses verschiedener Sprachebenen als nicht ergiebig angesehen wird, wenn es um den Versuch der Verifikation von für die Rechtsanwendung bedeutsamen Aussagen geht. Das wiederum ergebe sich daraus, dass die semantische Konzeption der Wahrheit letztlich ganz ohne die Größen ‚Wirklichkeit‘, ‚Tatsachen‘ und ‚Korrespondenz‘ auskomme.¹³⁵ Damit unterlaufe sie gerade die aus der Perspektive des Rechts besonders interessante Frage, wann das Ergebnis einer rechtlich motivierten Wahrheitssuche auch berechtigterweise für ‚wahr‘ gehalten werden darf. Die semantische Konzeption der Wahrheit stelle insofern mangels Wirklichkeitsbezug schon gar keinen geeigneten Wahrheitsmaßstab zur Verfügung.¹³⁶

2. Fehlende Formalisierung der Rechtssprache

Neben dem fehlenden Wirklichkeitsbezug der semantischen Konzeption der Wahrheit wird auch ein weiterer Aspekt angeführt, der deutlich mache, dass eine semantische Konzeption der Wahrheit gerade nicht mit der uns zur Verfügung stehenden Rechtssprache zu realisieren sei. „Da nun die Rechtssprache weder

¹³⁴ Neumann, Wahrheit im Recht 2004, 24; vgl. auch Kotsoglou, Forensische Erkenntnistheorie 2015, 89; Baade, Wahrheit und Recht 2023, 17.

¹³⁵ Vgl. Kotsoglou, Forensische Erkenntnistheorie 2015, 83; Baumann, Erkenntnistheorie 2015, 169 f.

¹³⁶ Vgl. Neumann, Wahrheit im Recht 2004, 23 f.

eindeutig und präzise, nämlich formalisiert ist, noch eine eigene Metasprache enthält, kann auch der Wahrheitsbegriff für sie nicht definiert werden.“¹³⁷

Der Reiz der semantischen Konzeption der Wahrheit liege zwar gerade darin, dass sie das Problem umgehe, dass darin liege, dass der Inhalt der Wirklichkeit von „wertmotivierter Kognition“¹³⁸ und „etlichen kognitiven Parametern“¹³⁹ abhängt. Das liege daran, dass TARSKI mit dem Entwurf der semantischen Konzeption der Wahrheit gezielt darauf hingearbeitet habe, ein System zu entwickeln, das wahrheitsgefährdende Antinomien (z.B.: Der folgende Satz ist wahr. Der vorhergehende Satz ist falsch.)¹⁴⁰ nicht zulasse. Das sei nur dann möglich, wenn eine Sprache nicht schon die Mittel ihrer eigenen Semantik enthalte. Wenn dies der Fall sei, so könne mit den eigenen Mitteln dieser Sprache der Wahrheitsbegriff, an dem sich Aussagen dieser Sprache messen lassen müssen, definiert werden. Dies führe zwangsläufig dazu, dass semantische Widersprüche zustande kommen.

TARSKI spricht hiermit also das Problem an, dass praktisch für jeden Wahrheitsbegriff, der mit den Mitteln einer bestimmten natürlichen Sprache (z.B. Deutsch) festgelegt wird, Wege gefunden werden können, um diese Wahrheitsbegriff sprachlich *ad absurdum* zu führen.¹⁴¹ TARSKI führt diese Problem darauf zurück, dass ‚Wahrheit‘ prinzipiell ein semantischer Begriff ist, der ein bestimmtes Verhältnis beschreibt. Solange die Regeln dieses durch den Begriff beschriebenen Verhältnisses aber nicht so festgelegt werden, dass die natürliche Sprache sich aus diesen Regeln nicht herausbewegen kann, solange können diese Regeln auch nicht dazu geeignet sein, Widersprüche auszuschließen.¹⁴² Ausgeschlossen werden könnten diese Schwierigkeiten aber

¹³⁷ Kotsoglou, Forensische Erkenntnistheorie 2015, 89.

¹³⁸ Kotsoglou, Forensische Erkenntnistheorie 2015, 82.

¹³⁹ Kotsoglou, Forensische Erkenntnistheorie 2015, 82.

¹⁴⁰ Vgl. zu diesem Beispiel Baumann, Erkenntnistheorie, 3. Aufl. 2015, 165.

¹⁴¹ Vgl. Tarski, Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik 1944, in: Skirbekk, Wahrheitstheorien, 11. Aufl. 2012, 140, 150; Gloy, Wahrheitstheorien 2004, 153 f.

¹⁴² Vgl. Tarski, Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik 1944, in: Skirbekk, Wahrheitstheorien, 11. Aufl. 2012, 140, 150 ff.; Baumann, Erkenntnistheorie, 3. Aufl. 2015, 166.

in formalisierten Sprachen, die als Metasprache der Formulierung von Wahrheitsbedingungen für eine beliebige (davon verschiedene) natürliche Objektsprache dienen würden.¹⁴³

Bei der deutschen Rechtssprache handle es sich aber schließlich um einen Teil der deutschen Sprache – einer natürlichen, semantisch geschlossenen und nicht formalisierten Sprache.¹⁴⁴ Die Definition eines Wahrheitsbegriffs sei dementsprechend für diese Sprache überhaupt nicht mit der semantischen Konzeption der Wahrheit möglich.¹⁴⁵

3. Potenzielle Anwendung der semantischen Konzeption der Wahrheit auf andere Gegenstände als Aussagen

Die Ablehnung der Anwendbarkeit der semantischen Konzeption der Wahrheit im Bereich des Rechts ist aus meiner Sicht in der aufgezeigten Reichweite nicht gerechtfertigt. Nach der semantischen Konzeption der Wahrheit ergibt sich die Wahrheit einer Aussage daraus, dass das Ausgesagte auch den Gehalt des damit Ausgesagten trifft. Das führt zur Wahrheit (im semantischen Sinn) einer Aussage, unabhängig davon, ob diese Aussage auch mit der dahinterstehenden Wirklichkeit korrespondiert oder nicht. Diese Unabhängigkeit der semantischen Konzeption der Wahrheit von dem Bestand der Wirklichkeit führt nach überwiegend vertretener Ansicht dazu, dass die semantische Konzeption der Wahrheit schlicht nicht für die wirklichkeitsorientierte Arbeit mit dem Recht geeignet erscheint.

¹⁴³ Vgl. *Tarski*, Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik 1944, in: Skirbekk, Wahrheitstheorien, 11. Aufl. 2012, 140, 152 ff.; . *Baumann*, Erkenntnistheorie, 3. Aufl. 2015, 164.

¹⁴⁴ Vgl. *Kotsoglou*, Forensische Erkenntnistheorie 2015, 87, 89; vgl. auch differenzierter bzgl. der Rechtssprache als durch Normtexte strukturierte und durch Rechtsprechung konkretisierte Sprache *Seel*, Wahrheit im Strafprozess 2008, 188 ff., der aber zu keinem anderen Ergebnis kommt: „modifizierte Alltagssprache“.

¹⁴⁵ Vgl. *Kotsoglou*, Forensische Erkenntnistheorie 2015, 84.

Nun rührt diese Unabhängigkeit von der Wirklichkeit ja gerade daher, dass TARSKI die Korrespondenz als Teil des korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriffs nicht auf den Bestand der Wirklichkeit, sondern auf die Sprache selbst bezieht. Bemerkenswerterweise beschreibt er diesen wesentlichen Aspekt so, dass zunächst der Eindruck entsteht, dass sich aus der Anwendung des Begriffs ‚wahr‘ auf Aussagen überhaupt keine wesentlichen oder gar besonderen Implikationen ergeben würden: „Aus mehreren Gründen besteht wohl am meisten darin Übereinstimmung, *den Term ‚wahr‘ auf Aussagen anzuwenden.*“¹⁴⁶

Diese Selbstverständlichkeit wird der enormen Auswirkung der von TARSKI vorgeschlagenen Konzeption der sprachinternen Korrespondenz zwischen Meta- und Objektsprache mitnichten gerecht. Denn gerade hieraus folgt, dass die Wirklichkeit keine relevante Rolle für die semantische Konzeption der Wahrheit spielt. Hieran macht die ganz überwiegende Meinung in der rechtswissenschaftlichen Grundlagendiskussion ihre Ablehnung der semantischen Konzeption der Wahrheit fest.

Doch gibt TARSKI selbst zu, dass er die Anwendung seiner semantischen Konzeption der Wahrheit auf andere Gegenstände gerade nicht ausschließen will: „Natürlich schließt die Tatsache, dass wir hier in erster Linie am Begriff der Wahrheit von Aussagen interessiert sind, nicht die Möglichkeit einer späteren Übertragung dieses Begriffs auf andere Arten von Gegenständen aus.“¹⁴⁷

Warum soll die semantische Konzeption der Wahrheit deshalb nicht auch auf tatsächliche Sachverhalte, also auf bestimmte Gegenstände mit Wirklichkeitsbezug Anwendung finden? Beispielsweise ließe sich die Beziehung zwischen einem bestimmten tatsächlichen Sachverhalt und demjenigen Begriff, mit dem ein solcher tatsächlicher Sachverhalt beschrieben wird, mit der semantischen Konzeption der Wahrheit abbilden. Dies könnte etwa erfolgen,

¹⁴⁶ *Tarski*, Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik 1944, in: Skirbekk, Wahrheitstheorien, 11. Aufl. 2012, 140, 142.

¹⁴⁷ *Tarski*, Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik 1944, in: Skirbekk, Wahrheitstheorien, 11. Aufl. 2012, 140, 142.

indem wir feststellen, dass wir uns von einem bestimmten tatsächlichen Sachverhalt einen Begriff bilden und uns dann die Frage stellen, ob dieser Begriff auch mit dem Inhalt des tatsächlichen Sachverhalts korrespondiert. Diese Überlegung beinhaltet dann wiederum keinesfalls die Prüfung, ob sich dieser tatsächliche Sachverhalt auch wirklich beweisen lässt bzw. ob eine Aussage über das Bestehen dieses Sachverhalts zutrifft oder nicht.¹⁴⁸

Geprüft wird vielmehr eine Begriffskorrespondenz: Kommt den in Worten gefassten Begriffen, die Ausdruck eines tatsächlichen Sachverhalts sind, diejenige Bedeutung zu, die sie haben müssen, um den damit bezeichneten tatsächlichen Sachverhalt zu beschreiben? Zum Beispiel: Wie muss ich eine Wegbeschreibung formulieren, damit mein Gegenüber den Weg findet, obwohl er keine Straßennamen kennt oder sonstige Ortskenntnisse hat. Es wird darauf ankommen, dass meine sprachliche Erfassung relevanter Weg- und Orientierungspunkte genau so ausgestaltet ist, dass sie sich dazu eignet, diese Weg- und Orientierungspunkte erkennbar zu machen. Das bedeutet, meine Worte – am blauen Haus, nach dem kleinen Park, vor dem Brunnen – müssen eine Bedeutung tragen, die sie als Beschreibung überhaupt tauglich machen. Das wird mir nicht gelingen, wenn ich einen Schuppen als Haus bezeichne, einen Wald als Park und einen Wasserfall als Brunnen. Gerade diese Begriffskorrespondenz spielt doch eine zentrale Rolle, wenn es jenseits der Grenzen der korrespondenztheoretischen Wirklichkeitsuntersuchung die Hürden der Verständigung über Sprach-, Kultur- und Weltanschauungsdifferenzen hinaus zu überwinden gilt.¹⁴⁹

¹⁴⁸ Vgl. ähnlich *Stübinger*, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 483: „Zwar soll mit *Tarskis* Wahrheitskonvention auf eine tatsächliche Einrichtung der Welt Bezug genommen werden, damit ist jedoch keineswegs behauptet, die Überzeugungsbildung selbst sei auf irgendwelche Belege aus einer sprachunabhängigen Wirklichkeit angewiesen. Damit sollen zugleich empirische Vorstellungen abgewehrt werden, die die Hoffnung erwecken könnten, einzelne oder gar sämtliche Überzeugungen vor dem ‚Tribunal der Erfahrung‘ verhandeln zu können.“

¹⁴⁹ Vgl. zu einem von *Davidson*, Eine Kohärenztheorie der Wahrheit und der Erkenntnis 2005, in: Sandbothe, Donald Davidson / Richard Rorty – Wozu Wahrheit, 46, entwickelten Ansatz in dieser Richtung *Stübinger*, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 480 ff.

Ein Plädoyer für die Anwendbarkeit der semantischen Konzeption der Wahrheit ist nicht der Gegenstand dieser Arbeit. Deswegen werden die Überlegungen zu einer an die semantische Konzeption der Wahrheit angelehnte Begriffskorrespondenz hier nicht vertieft. Gleichwohl soll anhand dieser Überlegungen wenigstens aufgezeigt worden sein, dass die semantische Konzeption der Wahrheit nach TARSKI möglicherweise nicht pauschal als für die Wahrheitssuche im Recht irrelevant, weil unanwendbar, beiseitegeschoben werden darf. Sie sollte meines Erachtens vielmehr in der zukünftigen Debatte weiterhin auf ihre etwaigen Vorteile und Anwendungsfelder, beispielsweise im Bereich der juristischen Methodenlehre, im Bereich der kommunikativen Bewältigung der Verhandlung vor Gericht und im Bereich der Beweiswürdigung, untersucht werden.

V. Argumentation gegen die Leistungsfähigkeit der Korrespondenztheorie der Wahrheit

Ähnlich wie die Leistungsfähigkeit der semantischen Konzeption der Wahrheit nach TARSKI für den speziellen Anwendungsbereich des Rechts abgelehnt wird, tauchen in der juristischen Wahrheitsdebatte auch Argumente gegen die Leistungsfähigkeit der Korrespondenztheorie der Wahrheit im Allgemeinen auf.

Es handelt sich dabei einerseits um das Argument, dass im Wege der Korrespondenz nur dann ein Wahrheitswert ermittelt werden kann, wenn diejenigen Tatsachen, anhand derer eine Aussage zu prüfen ist, bereits bekannt sind. Ein korrespondenztheoretischer Wahrheitsbegriff sei dementsprechend nur „im Nachhinein“¹⁵⁰ sinnvoll, wenn wir ohnehin schon wissen, was der Fall ist und was nicht.¹⁵¹ Andererseits wird das sogenannte Steinschleuder-Argument ins Feld geführt, mit dem gezeigt werden soll, dass das Prinzip der Korrespondenz inhaltsleer und deshalb nicht zur Wahrheitsermittlung geeignet sei.

¹⁵⁰ Kotsoglou, *Forensische Erkenntnistheorie* 2015, 79.

¹⁵¹ Vgl. Kotsoglou, *Forensische Erkenntnistheorie* 2015, 79 und 111 ff.

1. Entscheidungen unter Unsicherheit

Das erste Argument bezieht sich auf den Umstand, dass ein Wahrheitsurteil nach der Korrespondenztheorie der Wahrheit nur ‚im Nachhinein‘ sinnvoll möglich zu sein scheint; dann nämlich, wenn wir die „Position des Wissenden“¹⁵² einnehmen und diejenigen Tatsachen, anhand derer wir eine Aussage verifizieren können, schon kennen. In einem Erkenntnisverfahren, in dem wir diese Tatsachen nicht kennen – beispielsweise im tatgerichtlichen Erkenntnisverfahren –, könne die Korrespondenztheorie dementsprechend nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen.

KOTSOGLOU führt insofern an, wir müssten bereits wissen, „welchen Wahrheitswert der propositionale Gehalt einer Überzeugung hat, um sagen zu können, welche Tatsache sie gegebenenfalls wahr und welche sie falsch machen würde. Mit anderen Worten: wir müssten bereits wissen, was wirklich der Fall ist – davon hängt ja der Wahrheitswert unserer Überzeugung ab –, um den Tatrichter anweisen zu können, welchen Täter er zu verurteilen und welchen Nicht-Täter er freizusprechen hat.“¹⁵³

Die Überlegung erscheint insofern überzeugend, als sich die Position des Tatrichters gerade dadurch auszeichnet, dass er nicht weiß, was wirklich der Fall ist bzw. war. Anders als in den typischen platonischen Dialogen zwischen Sokrates und Theaitetos als Bedingung für zutreffende Erkenntnis vorausgesetzt,¹⁵⁴ kann der Tatrichter die Behauptungen der Anklage nicht unmittelbar anhand des ihm bereits zur Verfügung stehenden Wissens als wahr oder falsch beurteilen. Dementsprechend muss der Tatrichter offenbar zwei Hürden nehmen: Erstens die Hürde, herauszufinden, welche Tatsachen überhaupt als gegeben angenommen werden können; zweitens die Hürde, die zur Debatte

¹⁵² Kotsoglou, *Forensische Erkenntnistheorie* 2015, 79.

¹⁵³ Kotsoglou, *Forensische Erkenntnistheorie* 2015, 112.

¹⁵⁴ Vgl. Platon, Phaidros/Theaitetos Übersetzung *Schleiermacher/Susemihl* 1991, Abschn. 4.1, 187b: „Es mag aber wohl die richtige Vorstellung Erkenntnis sein; und dieses will ich nun geantwortet haben.“, es wird also die Richtigkeit einer Vorstellung schon als notwendige Bedingung für wahre Erkenntnis ins Spiel gebracht.

stehenden Überzeugungen der Anklage und der Verteidigung anhand dieser ermittelten Tatsachen auf ihre Korrespondenz hin zu prüfen. Gerade weil der Trichter vor dem Schritt der Korrespondenzprüfung auch noch die Aufgaben hat, die Tatsachen überhaupt erst zu ermitteln, verkompliziert sich der Erkenntnisvorgang des Trichters. Er hat eine Entscheidung unter Unsicherheit zu treffen – unter der Unsicherheit, dass die eigene Tatsachenermittlung möglicherweise nicht zutrifft.

Der Umstand, dass jeder Tatsachenermittlungsvorgang letztlich Zweifeln begegnet und dass wir uns niemals sicher sein können, bestimmte Tatsachen auch wirklich richtig ermittelt zu haben, führt aber aus meiner Sicht nicht dazu, dass ein korrespondenztheoretischer Wahrheitsbegriff *per se* ungeeignet wäre, als Wahrheitsmaßstab im Kontext des Rechts zu dienen. Denn wenn man davon ausgeht, dass der Wahrheitswert des propositionalen Gehalts einer Überzeugung¹⁵⁵ bereits bekannt sein müsse, um eine korrespondenztheoretische Wahrheitsprüfung durchzuführen, verwechselt man Voraussetzung und Ergebnis des Prozesses der Wahrheitsprüfung.

Der Wahrheitswert des propositionalen Gehalts einer Überzeugung – also ob die Behauptungen der Anklage zutreffen oder nicht – ist das Ergebnis der Wahrheitsprüfung. Dieser Wahrheitswert muss gerade nicht feststehen, bevor ein Urteil gefällt wird.¹⁵⁶ Vielmehr kann die Anklage ihre Behauptungen natürlich aufstellen, ohne dass schon feststehen müsste, ob diese Behauptungen wirklich zutreffen oder nicht. Denn es ist möglich, eine Behauptung aufzustellen, die über einen propositionalen Gehalt verfügt (z.B.: T hat eine fremde bewegliche Sache weggenommen); der Wahrheitswert dieses propositionalen Gehalts muss aber

¹⁵⁵ Vgl. zu diesem Wahrheitswert auch *Grundmann*, Philosophische Wahrheitstheorien 2018, 16 ff.

¹⁵⁶ Vgl. auch den von *Kotsoglou*, Forensische Erkenntnistheorie 2015, 112, zitierten *Willascheck*, Der mentale Zugang zur Welt 2003, 231, wo gerade nicht davon die Rede ist, dass der Wahrheitswert des propositionalen Gehalts einer Überzeugung bereits feststehen müsse; dort hieß es vielmehr: „Wir müssen offenbar bereits wissen, welchen propositionalen Gehalt eine Überzeugung hat, um sagen zu können, welche Tatsache sie gegebenenfalls wahr und welche sie falsch machen würde.“; *Willascheck* geht also nur davon aus, dass der propositionale Gehalt einer Überzeugung selbst bekannt sein muss, nicht aber dessen Wahrheitswert.

längst noch nicht bekannt sein. Vielmehr muss die Anklage doch so verstanden werden, dass sie ihren propositionalen Gehalt, also den Inhalt ihrer Behauptungen, wahrheitsneutral beschreibt. Sie gibt an, wovon sie überzeugt ist, ohne dass deshalb bereits feststehen müsste, dass diese Überzeugung auch richtig ist.¹⁵⁷

Insofern sieht sich der korrespondenztheoretische Wahrheitsbegriff auch keinen durchgreifenden Zirkularitätseinwänden ausgesetzt.¹⁵⁸ Damit geht auch die Erkenntnis einher, dass die Ermittlung objektiver Wahrheit im Strafverfahren (aber auch generell) sich bei einer Entscheidung unter Unsicherheit nicht an der Wirklichkeit, wie sie wirklich war, messen lassen kann, sondern nur an der Überzeugung des Richters von der Wirklichkeit. Das bedeutet aber gerade nicht, dass sich ein korrespondenztheoretischer Wahrheitsbegriff nicht mehr sinnvoll als Maßstab der Wahrheitsermittlung anwenden lassen würde. Hierauf wird später zurückzukommen sein (s. Zweiter Teil, B.II).

2. Das Steinschleuder-Argument

Das zweite Argument, das „Steinschleuder-Argument“, erhielt seinen Namen wohl in Anlehnung an die alttestamentliche Sage von David und Goliath. Es lässt sich in diesem Sinne als ein kleines Argument verstehen, dem eine „große Zerstörungskraft“¹⁵⁹ gegen einen übermächtigen Gegner zugemessen wird.¹⁶⁰

Das Steinschleuder-Argument wurde erstmals aus Sicht der mathematischen Logik von CHURCH formuliert.¹⁶¹ Es wird eingesetzt, um zu zeigen, dass das Prinzip der Korrespondenz (als maßgeblicher Inhalt eines

¹⁵⁷ Vgl. *Willascheck*, *Der mentale Zugang zur Welt* 2003, 231 f.

¹⁵⁸ Vgl. *Willascheck*, *Der mentale Zugang zur Welt* 2003, 231 ff., der – anders als von *Kotsoglou*, *Forensische Erkenntnistheorie* 2015, 112 zitiert – dafür argumentiert, dass gerade kein (!) vitiöser Zirkel beim Versuch, Wahrheit im korrespondenztheoretischen Sinne zu ermitteln, entsteht.

¹⁵⁹ *Kotsoglou*, *Forensische Erkenntnistheorie* 2015, 81.

¹⁶⁰ Vgl. *Searle*, *The Construction of Social Reality* 1995, 221

¹⁶¹ Vgl. *Church*, *Introduction to Mathematical Logic* 1956, 24 ff.

korrespondenztheoretischen Wahrheitsverständnisses) aus strukturellen und logischen Gründen überhaupt nicht dazu geeignet sein kann, die Wahrheit bestimmter Aussagen zu prüfen.¹⁶²

a) Darstellung des Steinschleuder-Arguments

KOTSOGLOU bringt das Steinschleuder-Argument in Anlehnung an die Darstellung bei BAUMANN¹⁶³ erstmals in die juristische Wahrheitsdebatte ein.¹⁶⁴ KOTSOGLOU zufolge decke das Steinschleuder-Argument unüberwindliche Probleme auf, habe aber in der juristischen Wahrheitsdebatte bisher kaum Beachtung gefunden.¹⁶⁵

Das Steinschleuder-Argument baut auf der sogenannten Extensionalitätsbedingung auf. Die Extensionalitätsbedingung besagt, dass Sätze sich auf etwas in der Welt (nämlich Tatsachen) beziehen, also eine Extension haben, und dass Sätze, die extensionsgleich sind, sich auf dieselbe Tatsache beziehen und demnach austauschbar sind, ohne dass der Wahrheitswert der Aussage verloren ginge.¹⁶⁶ Extension in diesem Sinne meint die Menge aller Gegenstände, auf die ein Begriff sich bezieht bzw. die unter ihn fallen.¹⁶⁷ Die Austauschbarkeit von Sätzen im Hinblick auf ein und dieselbe Tatsache ergibt sich wiederum daraus, dass wahre Sätze genau einer Tatsache korrespondieren sollen, während eine Tatsache sich durch mehrere verschiedene aber extensional gleiche Sätze erfassen lässt.¹⁶⁸

¹⁶² Vgl. Searle, *The Construction of Social Reality* 1995, 221: „*The point of the argument is to show that if a true statement corresponds to a fact, it corresponds to every and any fact; hence, the notion of correspondence is completely empty. If statements correspond, then all true statements correspond to the same thing.*”

¹⁶³ Vgl. Baumann, *Erkenntnistheorie* 2015, 159 ff.

¹⁶⁴ Vgl. Kotsoglou, *Forensische Erkenntnistheorie* 2015, 79 f.

¹⁶⁵ Vgl. Kotsoglou, *Forensische Erkenntnistheorie* 2015, 79 f.

¹⁶⁶ Vgl. Kotsoglou, *Forensische Erkenntnistheorie* 2015, 81.

¹⁶⁷ Vgl. Grundmann, *Analytische Einführung in die Erkenntnistheorie* 2017, 452; Kotsoglou, *Forensische Erkenntnistheorie* 2015, 80 Fn. 28.

¹⁶⁸ Vgl. Baumann, *Erkenntnistheorie* 2015, 156.

Auf Grundlage dieser Annahmen soll das Steinschleuder-Argument sodann zeigen, dass die Korrespondenztheorie, so man sie ernst nimmt, zu der absurden Schlussfolgerung führt, dass alle wahren Sätze sich auf eine einzige Tatsache beziehen. In diesem Sinne wäre davon auszugehen, dass es nur eine einzige Tatsache gibt. Insofern dient das Steinschleuder-Argument als eine *reductio ad absurdum* der Korrespondenztheorie.

KOTSOGLOU führt das Steinschleuder-Argument folgendermaßen aus:¹⁶⁹

Er stellt folgenden wahren Satz vor:

- (1) Der BGH ist das oberste deutsche Gericht auf dem Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit,

der sich auf die Tatsache bezieht,

- (T-1) dass der BGH das oberste deutsche Gericht auf dem Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist.

Zusätzlich sei es bekannt, dass der BGH fünf Strafsenate hat, weswegen auch der Satz

Das oberste deutsche Gericht auf dem Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit =
das Gericht das fünf Strafsenate hat.

wahr ist. Beide Satzteile (,oberstes Gericht‘ und ,fünf Strafsenate‘) würden, so KOTSOGLOU, über dieselbe Extension verfügen, sodass sich die Ausdrücke „das oberste deutsche Gericht“ und „das Gericht, das fünf Strafsenate hat“ austauschen lassen könnten, ohne dass sich an der Extension des Satzes (1) etwas ändere.

¹⁶⁹ Vgl. *Kotsoglou*, Forensische Erkenntnistheorie 2015, 80 f.

Hieraus resultiere der wahre Satz:

- (2) Der BGH ist das Gericht, das fünf Strafsenate hat.

Auch dieser Satz beziehe sich auf die Tatsache (T-1). Er lasse sich außerdem umformulieren in den ebenso wahren Satz:

- (3) Die Anzahl der Strafsenate des BGH ist fünf.

KOTSOGLU zufolge seien die Sätze (2) und (3) extensionsgleich, weil keine Situation vorstellbar sei, in der die beiden Sätze verschiedene Wahrheitswerte haben.

Schließlich führt er folgenden weiteren Satz an:

- (4) Die Anzahl der Feldspieler bei einer Basketballmannschaft ist fünf.

Hieraus ergebe sich:

- (5) Die Anzahl der Feldspieler einer Basketballmannschaft = die Anzahl der Strafsenate des BGH.

Auch hier seien die beiden Satzteile („Basketballmannschaft“ und „Strafsenate“) extensionsgleich, weswegen es mit der Extensionalitätsbedingung möglich sei, in Satz (3) den Ausdruck „die Anzahl der Strafsenate des BGH“ durch den Ausdruck „die Anzahl der Feldspieler einer Basketballmannschaft“ zu ersetzen, ohne dass sich die Extension von Satz (3) hierdurch verändere.

Hieraus folge aber auch, dass sich der wahre Satz „Die Anzahl der Feldspieler bei einer Basketballmannschaft ist fünf.“ auf dieselbe Tatsache beziehe wie der Satz (3), was wiederum dieselbe Tatsache sei, auf die sich auch die Sätze (1) und (2) beziehen: die Tatsache (T-1).

Obwohl Satz (5) inhaltlich nichts mit dem BGH oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland zu tun hat, lässt sich Satz (5) so ohne weiteres auf die Tatsache (T-1) beziehen, spricht: in Korrespondenz bringen.

Verallgemeinert man dieses Prinzip der Extensionalitätsbedingung im Kontext der Korrespondenztheorie, so würde dies dazu führen, dass alle wahren Sätze extensionsgleich sind, und damit gegeneinander ausgetauscht werden könnten. Daraus folge, dass letztlich hinter allen wahren Sätzen nur noch eine einzige Tatsache stehen kann, mit der – und nur mit der – alle wahren Sätze korrespondieren. Genau dieses Ergebnis sei absurd, da wir wohl wissen, dass es mehr als eine Tatsache gebe. Dementsprechend sei die Korrespondenztheorie nicht haltbar, da sie zu dem Schluss führe, dass es nur eine einzige Tatsache geben kann („DAS WAHRE“¹⁷⁰).

b) Kritische Würdigung

Aus formal-logischer Sicht mag das Steinschleuder-Argument der Leistungsfähigkeit des Prinzips der Korrespondenz ohne Zweifel seine Grenzen aufzeigen. Aus meiner Sicht erscheinen diese formal-logischen Grenzen aber aus der Perspektive der juristischen Wahrheitsdebatte kaum zu einer echten Einschränkung der Anwendbarkeit der Korrespondenztheorie im Kontext der Rechtswissenschaften zu führen.

Denn, erstens, arbeiten wir im Kontext des Rechts doch mit spezifischen, tatbestandlich vorgegebenen Tatsachen. Das heißt, die formal-logische Denkkonstruktion, alle Aussagen auf die Korrespondenz mit nur einer einzigen Tatsache zu reduzieren, erscheint zwar plausibel, aber praktisch irrelevant. Das Ergebnis, dass eigentlich nur eine einzige Tatsache existiert, wäre nur dann verhängnisvoll, wenn wir bei der juristischen Wahrheitssuche nicht bereits

¹⁷⁰ Kotsoglou, Forensische Erkenntnistheorie 2015, 81.

wüssten, auf welche Tatsachen hin wir die Wahrheit einer Aussage hin überprüfen.

Stellen wir uns vor, es gäbe eine eindeutige Videoaufnahme, die zeigt, dass T einen Ladendiebstahl begeht. So können wir die Aussage, T habe eine fremde bewegliche Sache weggenommen, im juristischen Kontext als korrespondenztheoretisch wahr bezeichnen. Der Einwand, dass es die Tatsache des Ladendiebstahls bei formal-logischer Betrachtung möglicherweise gar nicht gebe oder dass sie jedenfalls aus logischen Gründen nicht überzeugend mit der Aussage korrespondieren kann, interessiert denkbar wenig.

Zweitens prüfen wir im Kontext des Rechts typischerweise spezifische Aussagen. Wenn wir zu dem Schluss kommen, die Aussage, T habe eine fremde bewegliche Sache weggenommen, sei korrespondenztheoretisch wahr, dann interessiert uns dementsprechend der Einwand, dass auch die Aussage, dass eine Basketballmannschaft aus fünf Feldspielern bestehe, mit dem Ladendiebstahl extensional korrespondiere, kaum.

Diese beiden Gedanken lassen sich einheitlich mit dem zugrundeliegenden Phänomen erfassen, dass Aussagen intensional sind, Tatsachen aber nicht.¹⁷¹ Das bedeutet, dass Aussagen nicht nur über die Dimension verfügen, in der sie sich auf bestimmte Tatsachen beziehen (also ihre Extension). Sie verfügen auch über die Dimension, in der sie eine bestimmte begriffliche Bedeutung mitbringen (also eine Intension), die von Tatsachen zunächst unabhängig ist.

Im Kontext der Wahrheitserforschung im Recht geht es (zwar nicht nur, aber jedenfalls auch ganz wesentlich) um die intensionale Untersuchung von Aussagen. So ist mit der Aussage, T habe eine fremde bewegliche Sache weggenommen, noch nichts gewonnen, wenn wir uns nicht zugleich eingehend damit befassen, was Fremdheit, Beweglichkeit, Sacheigenschaft und Wegnahmehandlung begrifflich ausmacht – aus welchen Gründen wir die

¹⁷¹ Vgl. *Baumann*, Erkenntnistheorie 2015, 159 ff.

Aussage dementsprechend auch intensional für geeignet halten, unsere korrespondenztheoretischen Wahrheitsanforderungen (extensional) zu erfüllen.

Das von KOTSOGLU formulierte Beispiel für das Steinschleuder-Argument demonstriert dies (wohl unbeabsichtigt) sehr deutlich. So geht KOTSOGLU davon aus, die Sätze

- (1) Der BGH ist das oberste deutsche Gericht auf dem Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

und

- (2) Der BGH ist das Gericht, das fünf Strafsenate hat.

seien extensionsgleich und würden sich beide auf die Tatsache,

- (T-1) dass der BGH das oberste deutsche Gericht auf dem Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist,

beziehen.

Das trifft aber bei genauerem Hinsehen nicht zu. Denn zunächst ist schon die begriffliche Bedeutung (Intension) des Satzes (2) uneindeutig. Möglicherweise ist hier gemeint, dass der BGH das einzige Gericht ist, das fünf Strafsenate hat. Dann ist der Satz aber nicht wahr. Es gibt mehrere Gerichte, die fünf oder mehr Strafsenate haben. Es könnte auch gemeint sein, dass der BGH das einzige Gericht ist, das genau fünf und nicht mehr Strafsenate hat. Auch dieser Satz wäre nicht wahr. (Es gibt andere Gerichte, die genau fünf Strafsenate haben.) Damit dieser Satz überhaupt als wahrer Satz angeführt werden kann, müsste also wohl gemeint sein, dass der BGH ein Gericht (von mehreren) ist, das über mindestens fünf Strafsenate verfügt. Dann ergibt sich aber das Problem, dass sich der Teilausdruck „das Gericht, das fünf Strafsenate hat“ überhaupt nicht mehr als extensional äquivalent mit dem Teilausdruck „das oberste deutsche Gericht auf

dem Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ (davon gibt es nur eins!) begreifen lässt. Die Menge aller Gegenstände, auf die sich der Teilausdruck „das Gericht das fünf Strafsenate hat“ bezieht bzw. die diesem Ausdruck unterfallen, also die Extension des Ausdrucks, ist wesentlich größer als nur „der BGH“. Kurzum: Die Extension eines Satzes lässt sich nicht ohne Untersuchung seiner Intension bestimmen. Die Extensionalitätsbedingung darf nicht so verstanden werden, dass auf ihrer Grundlage eine genaue Unterscheidung der Bedeutung der zu untersuchenden Sätze irrelevant würde.¹⁷²

Im Recht arbeiten wir aber üblicherweise zu einem ganz wesentlichen Teil an der intensionalen Abgrenzung von Begriffen und der Prüfung spezifischer, kontextabhängiger Aussagen im Hinblick auf ebenso spezifische, tatbestandlich vorgegebene Tatsachen. Dementsprechend mag die formal-logische Absurditätsanfälligkeit einer extensionsfokussierten Korrespondenzprüfung zwar problematisch sein. Das ist sie aber nur, wenn man die Korrespondenzprüfung im Recht ihrem Kontext entreißt und als einen formal-logischen Vorgang versteht, der sie nicht (zumindest nicht ausschließlich) ist.¹⁷³

¹⁷² Vgl. Bennett, Events and Their Names 1988, 39, der im Hinblick auf sogenannte *V-fact*, also Fakten, von denen mit dem Steinschleuder-Argument anzunehmen wäre, dass es nur sie als einzige Fakten gibt: „This shows [...] that *V-facts* are not facts as ordinarily understood. It also makes evident what is wrong with them. The undamped transparency condition [das heißt die Extensionalitätsbedingung] is what generates the heat that melts all the *V-facts* into one. Expressions of *V-facts* are transparent with respect [...] to definite descriptions, and of course that makes trouble. If we want facts that will stay decently separate from one another, their names must not be transparent with respect to any of the definite descriptions they contain [...]“.

¹⁷³ Ähnlich, wenngleich in etwas allgemeinerer und nicht auf den Rechtskontext bezogenen Form wird das Steinschleuder-Argument auch kritisiert von Searle, The Construction of Social Reality 1995, 224 f.: „In short, it is a condition of adequacy on any account of truth and correspondence that it must respect the intuitive notions of ‚fact‘, ‚truth‘ and ‚correspondence‘. The slingshot argument precisely fails to do that because it accepts principle 2b [d.i. die Extensionalitätsbedingung], which runs counter to the intuitive ordinary notions.“.

3. Wahrheit versus Erkenntnis

KOTSOGLOUS Überlegungen machen dennoch eines deutlich: Die juristische und insbesondere die tatgerichtliche epistemische Praxis ist tatsachenorientiert. Deshalb ist die juristische Wahrheitsdebatte, soweit sie sich um die Korrespondenztheorie der Wahrheit dreht, immer dem Problem ausgesetzt, dass sie sich nicht auf einen unvermittelten Zugang zur Wirklichkeit verlassen kann.¹⁷⁴

Das Problem des unvermittelten Zugangs zur Wirklichkeit entsteht nach KOTSOGLOU daraus, dass die Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit der Erkenntnis es zweifelhaft macht, die kognitive Erfassung der Wirklichkeit als ein konstitutives Kriterium für die Wahrheit von Aussagen heranzuziehen.

Hierfür stützt sich KOTSOGLOU sowohl auf die Ergebnisse kognitionswissenschaftlicher Untersuchungen des neuronalen Erkenntnisvorgangs¹⁷⁵ als auch auf sprachlogische Erwägungen.¹⁷⁶ Letztlich sei es nicht möglich, die Perspektivität der Erkenntnis durch ein Absetzen der ‚Brillengläser‘ der Subjektivität¹⁷⁷ zu umgehen. Denn es sei die Subjektivität, die den kognitiven, kommunikativen und damit begreifbaren und artikulierbaren epistemischen Zugang zur Wirklichkeit ermögliche. Das heißt nach KOTSOGLOU: Subjektivität ist eine notwendige Bedingung jedes Erkenntnisvorgangs. Deshalb kann Erkenntnis nicht ohne Subjektivität und Perspektivität geschehen.

KOTSOGLOU kommt auf diesem Weg zu dem Schluss, es könne nicht länger darauf ankommen, eine für das Recht taugliche Definition von ‚Wahrheit‘ zu finden. Vielmehr müsse das Augenmerk darauf gelegt werden, brauchbare Anforderungen an den Begriff der ‚Erkenntnis‘ zu formulieren, also herauszufinden, ob und wann wir uns – unabhängig davon, was ‚Wahrheit‘ sein

¹⁷⁴ Vgl. *Becker*, FS Fischer 2018, 603, 607.

¹⁷⁵ Vgl. *Kotsoglou*, Forensische Erkenntnistheorie 2015, 48 ff.

¹⁷⁶ Vgl. *Kotsoglou*, Forensische Erkenntnistheorie 2015, 55 ff.

¹⁷⁷ Vgl. *Kotsoglou*, Forensische Erkenntnistheorie 2015, 25.

mag – auf unsere erfahrungsbasierten Aussagen, Meinungen und Vorstellungen verlassen können:

„Unser Problem ist nicht, welcher Inhalt oder Bedeutung ‚Wahrheit‘ zuzuschreiben wäre, sondern unter welchen Bedingungen ein Tatrichter Sachurteile Fällen darf. Erkenntnis- bzw. rechtfertigungstheoretisch betrachtet handelt es sich dabei um die normativen Kriterien einer Wissenszuschreibung, nämlich um die Beantwortung der Frage, wann ein Tatrichter sich in einer derart starken epistemischen Position befindet, um einen Wissensanspruch erheben zu dürfen. [...] Ob ein Wissensanspruch, zugleich einen Anspruch *auf Wahrheit* darstelle, ist für die epistemische Tätigkeit bzw. Erkenntnistheorie irrelevant.“¹⁷⁸

Mit diesen Überlegungen setzt KOTSOGLOU einen Kontrapunkt zu den Erwägungen, die STÜBINGER vorbringt, um der Korrespondenztheorie der Wahrheit einen Anwendungsbereich zu eröffnen, der gerade nicht auf dem Anspruch der Subjektunabhängigkeit der Wirklichkeit beruht. KOTSOGLOU formuliert in besonders anschaulicher Form dieselben Zweifel an der Fähigkeit des Erkenntnissubjekts, alle subjektiven Elemente des Erkenntnisvorgangs bereits während des Erkenntnisvorgangs differenziert zu reflektieren und abzuspalten.¹⁷⁹ Das Erkenntnissubjekt kann wohl kaum aus der eigenen Haut heraustreten.¹⁸⁰

Auf diese Überlegungen wird zurückzukommen sein, wenn es um den Umgang mit der Herausforderung der Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit der Wirklichkeit im Hinblick auf die Korrespondenztheorie der Wahrheit im Zusammenhang des Rechts geht (s. Dritter Teil).

F

¹⁷⁸ Kotsoglou, *Forensische Erkenntnistheorie* 2015, 21, 23; in eine ähnliche Richtung argumentieren darüber hinaus auch die Vertreter sogenannter deflationärer Wahrheitstheorien, vgl. hierzu z.B. Poscher, ARSP 89 2003, 200 ff.; Stübinger, *Das „idealisierte“ Strafrecht* 2008, 447 ff.

¹⁷⁹ Vgl. Kotsoglou, *Forensische Erkenntnistheorie* 2015, 44 ff.

¹⁸⁰ Vgl. Kotsoglou, *Forensische Erkenntnistheorie* 2015, 45.

C. Ergebnisse des Ersten Teils

Aus den genannten historischen Entwicklungsstufen und der Rezeption des korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriffs auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften lassen sich die folgenden zentralen Aspekte des korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriffs ableiten.

- (1) Die Korrespondenztheorie war von ihren Ursprüngen an darauf ausgerichtet, Aussagen, Meinungen und Vorstellungen zu beurteilen (s. Erster Teil, A.). Wahr oder falsch im Sinne der Korrespondenztheorie sind nicht die Tatsachen, Dinge und Sachverhalte, sondern allein die sich hierauf beziehenden Aussagen, Meinungen oder Vorstellungen.¹⁸¹
- (2) Nun verlangt die Korrespondenztheorie, dass diese Aussagen, Meinungen oder Vorstellungen in Beziehung zu einem bestimmten Bezugsobjekt gesetzt werden. Zwischen Bezugsobjekt und den zu beurteilenden Aussagen besteht also ein relationales Verhältnis, namentlich das Verhältnis der Übereinstimmung im Falle der Wahrheit und das Nicht-Übereinstimmen im Falle der Falschheit einer Aussage. Hierbei beschränkt sich die relationale Beurteilung von Aussagen nicht auf Aussagen über physische Tatsachen, sondern generell auf alle physischen, ideellen, sozialen und sogar fantastischen Bezugsobjekte im weitesten Sinne. Die reale Existenz oder Greifbarkeit des in der Aussage bezeichneten Sachverhalts wird gerade nicht vorausgesetzt. Schwierigkeiten ergeben sich aber jedenfalls beim Versuch der korrespondenztheoretischen Verifikation von Rechtsaussagen (s. Erster Teil, B.II.3).

¹⁸¹ Vgl. aber auch zu den sprachlichen Ungenauigkeiten bei der Rede von einem „wahren Sachverhalt“, von „wahrer Liebe“ oder von „wahrer Freundschaft“ *Stamp*, Die Wahrheit im Strafverfahren 1998, 34 f.

- (3) Als problematisch ist auch der Umstand zu bewerten, dass ein korrespondenztheoretisches Wahrheitsverständnis auf der Annahme zu beruhen scheint, es setze eine subjektunabhängige Wirklichkeit und deren unvermittelte Wahrnehmbarkeit voraus. Deshalb muss mit der Korrespondenztheorie der Wahrheit jedenfalls eine Antwort darauf präsentiert werden, inwiefern ein solches wirklichkeitsbezogenes Wahrheitsverständnis mit den Zweifeln umgehen kann, die sich aus subjektivistischen bzw. idealistischen Ansätzen im Hinblick auf das Wirklichkeitsverständnis ergeben (s. Erster Teil, B.I.2).
- (4) Zudem macht die Natur des relationalen Verhältnisses der Korrespondenztheorie es unabdingbar, dass der Gegenstand der Aussage und damit das Bezugsobjekt der Aussage wenigstens hinreichend bestimmt ist, also ein konkretisierbares Dasein für sich in Anspruch nimmt. Andernfalls kann keine Übereinstimmung zwischen Vorstellung und Tatsache hergestellt werden bzw. keine Prüfung dieser Übereinstimmung anhand des korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriffs erfolgen. Gerade für die Wahrheit von Rechtsaussagen ergibt sich hierbei das Problem, dass ‚die Rechtslage‘ als Bezugsobjekt nicht hinreichend bestimmt oder genau bestimmbar ist (s. Erster Teil, B.II).
- (5) Hieraus ergeben sich Überlegungen zu normlogischen Lösungsansätzen auf der Grundlage (nicht unumstrittener) semantischer Wahrheitskonzeptionen (s. Erster Teil, B.III). Diese semantischen Wahrheitskonzeptionen bringen allerdings die Besonderheit mit sich, dass sie nicht die Wirklichkeit als Bezugsobjekt der Korrespondenz setzen, sondern Korrespondenz zu einem sprachinternen Relationsspiel machen und ohne Wirklichkeitsbezug auskommen (s. Erster Teil, B.IV).
- (6) Problematisch ist sodann die Frage, wie genau die Korrespondenz als das Verhältnis zwischen Aussage und Bezugsobjekt aussehen soll bzw. aussehen kann: So wird das Prinzip der Korrespondenz einerseits ganz

allgemein als nicht leistungsfähig kritisiert (s. Erster Teil, B.V). Der korrespondenztheoretische Wahrheitsbegriff wird im Ergebnis dieser Kritik als der falsche Ansatzpunkt für die Frage nach der ‚Wahrheit im Recht‘ gehalten; vielversprechender sei die Befassung mit der Frage, wann – unabhängig von der definatorischen Festlegung auf einen Wahrheitsbegriff – eine hinreichend gesicherte Position der Erkenntnis angenommen werden könne.

- (7) Meines Erachtens ist diese grundsätzliche Kritik an der Korrespondenztheorie der Wahrheit nicht in jeder Hinsicht gerechtfertigt und dementsprechend auch nicht unmittelbar zielführend. Denn – zumindest aus pragmatischen Gründen – scheint es doch so zu sein, dass wir uns nicht der Herausforderung entziehen können, die die Arbeit mit dem Recht uns stellt: Das Nachvollziehen der tatbestandlich vorgezeichneten Wirklichkeit anhand von Aussagen, Meinungen und Vorstellungen über diese Wirklichkeit (s. Erster Teil, B.V.1 und B.V.2.b)).

Anhand der vorstehenden Überlegungen zur Korrespondenztheorie der Wahrheit und deren Rezeption in den Rechtswissenschaften wird ein zentrales Problem ersichtlich. Der von der Korrespondenztheorie vorausgesetzte Wirklichkeitsbezug des Wahrheitsbegriffs macht die Handhabung des Konzepts der ‚Wahrheit im Recht‘ in hohem Maße angreifbar und bei genauerem Hinsehen sogar sehr unzuverlässig.

So stellen sich auf dieser Grundlage zwei Fragen im Hinblick auf die ‚Wahrheit im Recht‘. Erstens: (Wie) Kann das Konzept der ‚Wahrheit im Recht‘ mit der Herausforderung des Wirklichkeitsbezug umgehen? Zweitens: Muss dem Recht nicht vielmehr ein Wahrheitsbegriff zugrunde gelegt werden, der ohne Wirklichkeitsbezug auskommt?

Diese Fragen werden seit Jahrzehnten in der rechtswissenschaftlichen Grundlagendiskussion behandelt. Ein wesentlicher Teil der Diskussion widmet

sich hierbei der Aufgabe, bestimmte Definitionen der Wahrheit für bestimmte Bereiche des Rechts festzulegen. Die im Rahmen der vorstehenden Untersuchungen zusammengetragenen Probleme, die die Korrespondenztheorie im Zusammenhang des Rechts aufwirft, werden dabei nicht selten zum Anlass genommen, für die Erforderlichkeit eines anderen Wahrheitsverständnisses für das Recht zu argumentieren.

Diese Fragen sind allerdings nur dann und nur dort zielführend, wenn und wo klargestellt ist, dass die Korrespondenztheorie der Wahrheit überhaupt für einen bestimmten Bereich des Rechts Geltungsansprüche erhebt. Nur in den Bereichen, in denen von vorneherein kein Weg an einem korrespondenztheoretischen Wahrheitsverständnis vorbeizuführen scheint, müssen wir uns intensiver damit befassen, wie mit den aufgeworfenen Problemen umzugehen ist. Nur in diesen Bereichen müssen wir auch mit der Herausforderung des Wirklichkeitsbezugs der Korrespondenztheorie der Wahrheit umgehen. Andersherum ergibt die Suche nach alternativen Wahrheitsbegriffen für das Recht auch nur dort ernstlich Sinn, wo feststeht, dass die Korrespondenztheorie der Wahrheit nicht unentwegt Geltungsansprüche erhebt.

Im weiteren Verlauf der Arbeit wird die bestehende Diskussion um die ‚Wahrheit im Recht‘ deshalb näher im Hinblick darauf untersucht, in welchen Bereichen die Korrespondenztheorie der Wahrheit überhaupt Geltung als Wahrheitsmaßstab beansprucht. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf der Bedeutung des Konzepts der Wirklichkeit und dessen Verhältnis zu Rechtsanwendung und Rechtsetzung liegen.

ZWEITER TEIL: GELTUNGSANSPRÜCHE DER KORRESPONDENZTHEORIE DER WAHRHEIT IM RECHT

Die Überlegungen widmen sich also im Folgenden der Wahrheitsdebatte in der rechtswissenschaftlichen Grundlagendiskussion. Die Untersuchungen dieses Zweiten Teils dienen insofern dazu, diejenigen Strukturen in der rechtswissenschaftlichen Wahrheitsdebatte aufzuzeigen, die sich mit Wahrheitsbegriffen, deren Anwendbarkeit und deren Herausforderungen befassen: Welche Wahrheitsbegriffe kommen für das Recht überhaupt in Frage? In welchen Bereichen kommen sie in Frage? Wo gilt notwendigerweise die Korrespondenztheorie der Wahrheit? Wie ist mit den Herausforderungen, die Erkenntnis und Wirklichkeit mit sich bringen, im Rahmen der Korrespondenztheorie der Wahrheit umzugehen?

Im Hinblick auf diese Fragen wird zunächst eine Hinführung an die erkenntnistheoretische Grundposition der Wahrheitsdebatte in den Rechtswissenschaften erforderlich sein (s. Zweiter Teil, A). Dabei ist genauer zu erklären, weshalb und auf welchem Wege wir uns nicht von den Zweifeln an unserer Erkenntnisfähigkeit, die eine Position des epistemischen Skeptizismus aufwirft, zurückhalten lassen müssen und warum dies durchaus auch sinnvoll ist.

Sodann werden, nach einem Überblick über rein deskriptive Darstellungen in den Rechtswissenschaften (s. Zweiter Teil, B.I), die bereits eingangs (s. Einführung, A) dargestellten Hauptanliegen der Wahrheitsdebatte in vier Denkschritten dargestellt (s. Zweiter Teil, B.II). Im Anschluss hieran wird genauer zu untersuchen sein, ob und in welchen Bereichen des Rechts sich ein belastbarer Geltungsanspruch der Korrespondenztheorie der Wahrheit erkennen lässt (s. Zweiter Teil, B.III).

A. Subjektiver Idealismus und epistemischer Skeptizismus

Die ersten Hürden, die die Wahrheitsdebatte in den Rechtswissenschaften nehmen muss, heißen subjektiver Idealismus und epistemischer Skeptizismus. Aus der Perspektive des subjektiven Idealismus erscheint es möglich, dass die Wirklichkeitsvorstellungen, die wir bilden, überhaupt nicht mit einer wahrnehmungsunabhängigen bzw. subjektunabhängigen Wirklichkeit in Zusammenhang stehen. Verschiedene Wege führen zu dieser Perspektive:

Entweder gestehen wir uns ein, dass wir jedenfalls nicht mit Sicherheit ausschließen können, dass unsere Wirklichkeitsvorstellungen allein auf einer Illusion beruhen bzw. dass wir etwa nur „Gehirne im Tank“¹⁸² sind, denen eine matrix- oder traumähnliche Wirklichkeit vorgespielt wird. Oder wir scheitern an dem Versuch, einen endgültig belastbaren Beweis dafür zu erbringen, dass neben der durch unser Bewusstsein erfassten Wirklichkeitsvorstellung tatsächlich eine hiervon zu trennende, tatsächliche und vollständig subjektunabhängige Wirklichkeit besteht. Ohne den sicheren Ausschluss der Möglichkeit der vollkommenen Illusion und ohne den sicheren Beweis einer tatsächlichen Wirklichkeit lassen sich Wirklichkeit und Vorstellung jedenfalls nicht trennscharf separiert denken. Die Schlussfolgerung im Sinne eines subjektiven Idealismus würde also lauten: „Nichts bleibt von den Wirklichkeiten der Welt übrig, alles ist Vorstellung [...]“¹⁸³

Hierbei wird folgender Aspekt offenbar besonders ernst genommen: Ein sicherer Nachweis oder eine belastbare Begründung für das Vorhandensein einer subjektunabhängigen und bewusstseinsunabhängigen Wirklichkeit lässt sich nicht erbringen, weil wir in unserer Kognition, in unserem Denken und in unserer Kommunikation von unserer bewusstseinsabhängigen Wirklichkeitsvorstellung

¹⁸² *Kotsoglou*, Forensische Erkenntnistheorie 2015, 32; s. hierzu Einführung, A.

¹⁸³ *Käßer*, Wahrheitserforschung im Strafprozeß 1972, 11.

abhängig sind. Die subjektabhängige Begriffs- und Vorstellungsbildung ist insofern als der für uns einzig mögliche Zugang zur Wirklichkeit zu verstehen.

Gerade in diesem Umstand findet sich auch der Kern des epistemischen Skeptizismus wieder. Nach einer epistemisch-skeptischen Argumentation ist zwar nicht grundsätzlich in Frage zu stellen, dass es eine subjektunabhängige Wirklichkeit geben könnte. Diese Möglichkeit soll aus Perspektive eines epistemisch-skeptischen Denkens überhaupt nicht ausgeschlossen oder grundsätzlich verneint werden. Die Argumentation konzentriert sich vielmehr auf den Umstand, dass zumindest ein sicherer Nachweis für das Vorhandensein einer subjektunabhängigen Wirklichkeit gar nicht erbracht werden kann. Der Versuch, diese fehlende Nachweisbarkeit der Tatsache des Bestehens einer subjektunabhängigen Wirklichkeit zu überwinden, mündet im sogenannten Münchhausen-Trilemma nach ALBERT¹⁸⁴ bzw. in den Tropen der Skepsis nach AGRIPPA¹⁸⁵. Das bedeutet, dass jede Begründung, die gegeben werden könnte, um den Nachweis für das Bestehen einer subjektunabhängigen Wirklichkeit zu erbringen,

- (i) selbst immer wieder begründungsbedürftig ist, sodass kein Weg gefunden werden kann, jemals einen eigenständigen, nicht selbst begründungsbedürftigen Grund anzugeben (sogenannter *infiniter Regress*);

(z.B.: Es gibt den Tisch tatsächlich, weil ich ihn sehen kann. Woher weiß ich, dass ich den Tisch wahrnehme und keine *Fata Morgana* vor mir habe? Ich weiß, dass ich den Tisch sehe, weil die konkreten Umstände des Wahrnehmungsvorgangs (Licht, Entfernung, Funktionsfähigkeit meiner Augen) ausschließen, dass eine optische Täuschung durch Licht und Raumperspektive zustande kommen kann.

¹⁸⁴ Vgl. *Albert*, *Traktat über kritische Vernunft*, 4. Aufl. 1980, 13 f.; vgl. auch die Bezugnahme auf *Münchhausen* bei *Nietzsche*, *Jenseits von Gut und Böse*, 4. Aufl. 1895, Erstes Hauptstück, Nr. 21.

¹⁸⁵ Vgl. *Diogenes Laertius*, *Leben und Meinungen berühmter Philosophen* Übersetzung *Apelt* 2015, 523 f.

Woher weiß ich aber, welche Umstände des Wahrnehmungsvorgangs überhaupt und in welcher Form gegeben sind? Usw.)

- (ii) im Kreis verläuft (sogannanter Zirkelschluss bzw. sogenannte Diallele);

(z.B.: Woher weiß ich, dass ich den Tisch sehen kann? Ich sehe den Tisch, weil ich Augen habe, die mich dazu befähigen den Tisch wahrzunehmen. Woher weiß ich, dass ich Augen habe? Ich weiß, dass ich Augen habe, weil ich sehen kann. Woher weiß ich, dass ich sehen kann? Usw.)

oder

- (iii) aufgrund der Unendlichkeit oder Zirkularität irgendwann abgebrochen werden muss, sodass nur noch die künstliche Setzung eines Letztgrundes – das sogenannte Dogma – die Begründungskette aufrechterhalten könnte;

(z.B.: Das ist, weil das so ist; oder, zum obigen Beispiel: Ich weiß, dass ich sehen kann, weil ich mich unbedingt darauf verlassen kann, dass ich funktionsfähige Augen habe.).

Wir begegnen also starken Zweifeln daran, ob wir die Wirklichkeit überhaupt als gegeben voraussetzen dürfen.¹⁸⁶ Das erscheint besonders deshalb verhängnisvoll, weil die Arbeit mit dem Recht unentwegt von uns verlangt, dass wir uns mit der Wirklichkeit befassen.

Das wird klar, wenn wir uns vor Augen führen, dass positives Recht seiner Natur nach die Funktion einer Reaktion auf gesellschaftliche sowie politische Entwicklungen erfüllt. Richtungsweisende Gesetzesänderungen, beispielsweise

¹⁸⁶ Vgl. *Käßer*, Wahrheitserforschung im Strafprozeß 1972, 10.

die Abkehr von der Nuklearenergie oder die Einführung der „Ehe für alle“ in Deutschland, präsentieren sich als Reaktion auf besonders intensive Geschehnisse (Reaktorkatastrophe von Fukushima) bzw. extensive gesellschaftliche Auseinandersetzungen (Gleichstellungsbemühungen, Kampf für Homosexualitäts- und Transgenderakzeptanz). Insofern kondensieren im geschaffenen Recht Meinungen, Mehrheiten und Kompromisse.¹⁸⁷ Das Recht soll dementsprechend dabei helfen, die zugrundeliegenden Konflikte und Herausforderungen zu bewältigen.¹⁸⁸

Gleichzeitig vollzieht der Gesetzgeber damit einen Transfer von ebendiesen Geschehnissen und gesellschaftlich-politischen Bewegungen hin zum geronnenen Recht, zur neuen Regelung und zur abstrakt-generellen Festsetzung einer Änderung für eine bestimmte Zeit in der Zukunft. Ist das Recht erst geschaffen, hat der Rechtsanwender die Aufgabe, einen beliebigen Sachverhalt (also einen Teil der Wirklichkeit) unter diejenige Norm zu subsumieren, die nach dem gesetzgeberischen Wirklichkeitsverständnis eine Regelung für genau diesen Sachverhalt enthält, und damit auf die Rechtslage zu schließen.

Beide Vorgänge, Rechtsetzung und Rechtsanwendung, setzen also voraus, dass ein bestimmter Sachverhalt, ein Ereignis oder eine Entwicklung – kurz: Wirklichkeit – einem bestimmten normativen Resultat zugeordnet wird. Im Falle

¹⁸⁷ Vgl. eingehend und m.w.N. auch zur insofern geführten staatsrechtlichen und demokratietheoretischen Diskussion *Schulze-Fielitz*, Der politische Kompromiss 1988, in: Grimm/Maihofer, Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik, 290 ff.; *Badura*, Parlamentarische Gesetzgebung und gesellschaftliche Autonomie 1987, 115, 129 ff., der das Gesetz „als Kompromiß oder als pluralistisches Abkommen“ sowie Interessenausgleich und Kompromiss als „Wegbereiter der Gesetzgebung“ charakterisiert; vgl. auch *Sarrabayrouse*, Gesetzlichkeitskrise, Gesetzgebungstheorie und das in dubio pro reo-Prinzip 2012, in: Kudlich/Montiel/Schuhr, Gesetzlichkeit und Strafrecht, 403, 423, der sich dieser Aushandlungs- und Kompromissfunktion eines Gesetzes über das Phänomen der Vagheit von Gesetzestexten annähert: „Ein Phänomen unserer Zeit ist in diesem Zusammenhang die immer stärker zutage tretende Tendenz des Gesetzgebers, sich nicht klar auszudrücken und auf diese Weise die Entscheidung anderen zu übertragen, die er treffen müsste; in anderen Situationen ergibt sich diese Unklarheit daraus, dass die Gesetze der Kompromiss entgegengesetzter Projekte sind.“; vgl. auch *Adomeit*, JuS 1972, 628, 631.

¹⁸⁸ Vgl. *Becker*, Gefährdungsschaden und betriebswirtschaftliche Vermögensbewertung 2019, 82; *Gusy*, JZ 1991, 213, 216: „Das Recht als Medium der sozialen Ordnung und Gestaltung kann nur dann sinnvoll sein, wenn es nicht alles so läßt, wie es ohnehin schon ist.“.

der Rechtsetzung ist dieses Resultat ein abstrakter Regelungsansatz, im Falle der Rechtsanwendung eine tatbestandlich erfasste und bedingte, konkrete Rechtsfolge. In beiden Fällen geht es um die Zuordnung von Sachverhalt und Normziel.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird dem Problem des Zweifels am Bestand bzw. an der Beweisbarkeit der Wirklichkeit typischerweise folgendermaßen begegnet: Dass es irgendeine Wirklichkeit gibt, müssen wir notwendigerweise unterstellen. Selbst wenn sich unsere Untersuchungen im Falle einer Widerlegung dieser Unterstellung als unzutreffend herausstellen, kann uns das nicht daran hindern, das Bestehen irgendeiner Form von Wirklichkeit zur Grundlage unserer Überlegungen zu machen. Zu unterstellen, es gäbe gar keine Wirklichkeit, würde dem menschlichen Handeln insgesamt die Grundlage entziehen. Es handelt sich um eine erforderliche Bedingung für den Untersuchungsgegenstand der Wahrheit.¹⁸⁹

Genauso verhält es sich im Übrigen bei jeder naturwissenschaftlichen Untersuchung: Ein hundertfach wiederholgenau zuverlässiges Experiment kann nicht sinnvollerweise deshalb insgesamt in Zweifel gezogen werden, weil die Existenz der Versuchsgegenstände und des Experimentalaufbaus nicht sicher nachgewiesen werden kann. Das gilt umso mehr, als ein subjektiver Idealismus selbst den gleichen skeptischen Zweifeln begegnet wie jede realistische Position, die eine Wirklichkeit als gegeben voraussetzt. Auch die Abwesenheit jeglicher Wirklichkeit, die als Grundlage unserer Wirklichkeitsvorstellung dienen könnte, kann nicht mit letzter Sicherheit nachgewiesen werden. Wer meint, das Resultat von Idealismus und Skeptizismus sei die Vorstellung, es gebe überhaupt keine Wirklichkeit, der übersieht, dass auch eine solche rein idealistische Sichtweise lediglich eine Interpretation unserer Wahrnehmung und unserer Vorstellung von der Wirklichkeit ist, die genauso begründungsbedürftig ist, wie eine realistische Sichtweise.

¹⁸⁹ Vgl. *Becker*, FS Fischer 2018, 603, 608 f.

Es bleibt damit der Umstand, dass wir lediglich nicht genau wissen bzw. auch nicht genau wissen können, wie die Wirklichkeit tatsächlich aussieht. Weil es keinen unvermittelten Zugang zur Wirklichkeit gibt, können wir uns niemals sicher sein, was und wie es wirklich ist. Dennoch können wir vernünftigerweise davon ausgehen, dass unsere Vorstellungen von der Wirklichkeit so beschaffen sind, dass sie wenigstens potenziell zutreffen können. Das ergibt sich daraus, dass unsere Erfahrungswerte im Umgang mit der Wirklichkeit und unseren Vorstellungen von der Wirklichkeit im Allgemeinen konsistent darauf hinweisen, dass wir zutreffende Vorstellungen von der Wirklichkeit bilden und uns dementsprechend konsistent verhalten können. Die dennoch nicht auszuschließende Möglichkeit, dass alle unsere Vorstellungen von der Wirklichkeit unzutreffend sein könnten, verliert folglich für die Herausforderung, einen praktischen (oder auch rechtlichen) Umgang mit der Lebensrealität zu finden, erheblich an Bedeutung.

Die Möglichkeit des Nichtexistierens der Wirklichkeit kann insofern nach wie vor nicht ausgeschlossen werden. Dessen unbenommen ist das Bestehen der Wirklichkeit in unserer Vorstellung so vollkommen, dass sie in dieser in sich gegebenen Geschlossenheit nicht vernünftigerweise angezweifelt werden muss, sofern es um den Umgang mit der Wirklichkeit im Zusammenhang mit einer Wahrheitstheorie geht.

Diesen Gedanken formuliert HUSSERL wie folgt:

„Jedes Faktum und so auch das Weltfaktum, ist als Faktum, wie allgemein zugestanden, kontingent; darin liegt: wenn es überhaupt ist, es könnte doch anders sein und vielleicht auch nicht sein. Ob und wie weit das wirklich für jedes Faktum gilt, geht uns hier nichts an.

Aber aufmerksam sei darauf gemacht, daß für die Weltexistenz hier eine ganz andersartige Kontingenz in Frage ist. Während ich die

Welt wahrnehme und überhaupt erfahre, und in noch so großer Vollkommenheit wahrnehme, während sie also für mich in ungebrochener Gewißheit als selbstgegeben bewußt ist, als eine, an deren Existenz ich schlechthin nicht zweifeln kann, hat sie doch eine beständige Erkenntniskontingenz, und zwar des Sinnes, daß diese leibhafte Selbstgegebenheit ihr Nichtsein prinzipiell nicht ausschließt.“¹⁹⁰

Mit dieser Kontingenz, wie HUSSERL sie formuliert, können wir auch aus der Perspektive der Rechtswissenschaften mit dem Konzept der Wirklichkeit arbeiten. Die Selbstgegebenheit der Wirklichkeit, die uns mit guten Gründen davon ausgehen lässt, dass sie ‚tatsächlich‘ existiert, wird damit zur Grundlage der Überlegungen über die Wirklichkeit, ohne dass das Gegebensein der Wirklichkeit damit zum Dogma erklärt werden müsste.¹⁹¹

¹⁹⁰ *Husserl*, Wahrnehmung und Weltglaube 1923/24, in: Boehm, Edmund Husserl – Erste Philosophie, 44, 50.

¹⁹¹ Vgl. hierzu auch *Baade*, Wahrheit und Recht 2023, 21 f. und 50 ff. m.w.N.

B. Die Hauptanliegen der Wahrheitsdebatte in den Rechtswissenschaften

Nachdem somit die erkenntnistheoretische Grundposition ermittelt wurde, von der aus die Überlegungen dieser Arbeit auf die Probleme der Wahrheit und Wirklichkeit im Recht blicken, widmet sich diese Arbeit nun der bisherigen Auseinandersetzung um die Wahrheit im rechtswissenschaftlichen Kontext. Insbesondere untersucht sie nun also die Bedeutung der Korrespondenztheorie der Wahrheit für das Konzept der Wahrheit im Recht. Die rechtswissenschaftliche Wahrheitsdebatte lässt sich, wie eingangs bereits beschrieben, im Wesentlichen in zwei Hauptanliegen aufgliedern:

Erstens finden sich Versuche der Definition eines juristischen Wahrheitsbegriffs. Hierzu zählen deskriptive Darstellungen verschiedener allgemeiner Wahrheitstheorien und daraus folgende Diskussionen um die Festlegung juristischer Wahrheitsbegriffe. Diese Diskussionen lassen sich unterteilen in allgemeine Versuche der Definition eines (möglichst einheitlichen) juristischen Wahrheitsbegriffs und spezifische Diskussionen um die von der Rechtsordnung geforderte oder vorausgesetzte Wahrheitstheorie oder den vorausgesetzten Wahrheitsbegriff.

Zweitens finden sich Versuche der Entwicklung praktischer Kriterien, um festzulegen, wo der Weg zu einem haltbaren Wahrheitsurteil überhaupt verläuft.

Anhand dieser Hauptanliegen und der verschiedenen hierunter zu sortierenden Gruppen in der rechtswissenschaftlichen Wahrheitsdebatte wird nachfolgend die Bedeutung der Korrespondenztheorie der Wahrheit für das Konzept der Wahrheit im Zusammenhang mit dem Recht untersucht.

I. Deskriptive Darstellungen

1. Überblick

Deskriptive Darstellungen verschiedener Wahrheitstheorien aus Sicht der Rechtswissenschaften finden sich seit den frühen siebziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts wiederkehrend in der juristischen Literatur.

Einen Anfang hierbei hat etwa SCHMIDT gesetzt, indem er darauf hinweist, dass auch im Zusammenhang rechtswissenschaftlicher Überlegungen der jeweils zugrunde gelegte Wahrheitsbegriff für die Bedingungen, unter denen überhaupt von Wahrheit die Rede sein kann, entscheidend ist.¹⁹² SCHMIDT bezieht sich dabei auf den im Ersten Teil (s. Erster Teil, B.II) bereits behandelten Beitrag von ADOMEIT, in dem letzterer feststellt, die Rechtswissenschaften könnten keine Wahrheitswerte erfüllen, was im Wesentlichen an der Unbestimmtheit bzw. Unbestimmbarkeit sowie der Wahrheitsunfähigkeit von Rechtsnormen liege.¹⁹³ SCHMIDT hält diese Schlussfolgerung aufgrund eines zu engen Verständnisses des Wahrheitsbegriffs für zu kurz gedacht. Er deutet in seiner Anmerkung zu den Ausführungen von ADOMEIT wiederum lediglich an, dass für die Rechtswissenschaften möglicherweise die Zugrundelegung eines anderen Wahrheitsbegriffs zuträglich sein könnte.¹⁹⁴

Im Wesentlichen beschränkt sich die Anmerkung von SCHMIDT also auf den Hinweis, dass ein semantischer Wahrheitsbegriff auf Grundlage der Korrespondenztheorie der Wahrheit keinesfalls die einzige zur Verfügung stehende Option sei, um als Wahrheitsbegriff für die Untersuchung der Wahrheitsfähigkeit von Rechtswissenschaften und Rechtsnormen zu dienen.¹⁹⁵ Er stellt hierzu, nach einer kurzen Zusammenfassung des korrespondenzbasierten

¹⁹² Vgl. *Schmidt*, JuS 1973, 204, 205.

¹⁹³ Vgl. *Adomeit*, JuS 1972, 628, 631.

¹⁹⁴ Vgl. *Schmidt*, JuS 1973, 204, 207.

¹⁹⁵ Vgl. *Schmidt*, JuS 1973, 204, 207.

semantischen Wahrheitsbegriffs, die Wahrheitsbegriffe der von ihm so genannten Kontexttheorie, der Kohärenztheorie und der Evidenztheorie – alle unter dem Sammelbegriff der semantischen Wahrheitstheorien – vor. Diesen stellt er die von ihm sogenannten pragmatischen Wahrheitstheorien gegenüber, also insbesondere den pragmatischen Wahrheitsbegriff nach JAMES¹⁹⁶ und die Konsenstheorie, die er auf PEIRCE¹⁹⁷ zurückführt. Er schließt seine Anmerkung mit einer kurzen Darstellung eines dialogischen Wahrheitsbegriffs ab. Mit seinem Blick auf die Kohärenztheorie und die Konsenstheorie¹⁹⁸ erfasst SCHMIDT im Wesentlichen bereits das Programm an Wahrheitstheorien, das auch in der weiteren rechtswissenschaftlichen Diskussion zum Standardrepertoire gehört.

STAMP¹⁹⁹ befasst sich demgegenüber bewusst nicht mit der Kohärenztheorie. Sie geht stattdessen auf die Redundanztheorie und den bereits genannten pragmatischen Wahrheitsbegriff nach JAMES ein. Zusätzlich setzt sie sich mit einer von ihr sogenannten Intersubjektivitätstheorie der Wahrheit auseinander, wobei sie hier insbesondere konsenstheoretische bzw. diskurstheoretische Ansätze in den Blick nimmt. Mit dem Sammelbegriff der Intersubjektivitätstheorie der Wahrheit meint STAMP nichts anderes als das, was SCHMIDT als Konsenstheorie der Wahrheit in die Wahrheitsdebatte einführt. STAMP bezieht sich hierbei aber insofern auf die von HABERMAS bzw. KAMLAH/LORENZEN vertretenen Ansätze der Konsens- bzw. Diskurstheorie der Wahrheit.²⁰⁰

¹⁹⁶ Vgl. *James*, Der Wahrheitsbegriff des Pragmatismus Wahrheit und Wirklichkeit 1907, in: Skirbekk, Wahrheitstheorien, 11. Aufl. 2012, 35.

¹⁹⁷ Vgl. hierzu *Stübinger*, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 420 und *Fulda*, FS Schröder 1992, 310 ff.; *Apel*, Transformation der Philosophie, Bd. 2, 5. Aufl. 1993, 345 ff.

¹⁹⁸ Die Konsenstheorie sucht nach einer „in einem rationalen Diskursverfahren [...] allgemein zustimmungsfähig[en] Vorstellung“, die Kohärenztheorie nach einer Vorstellung, die sich „kohärent zu den Denkwelten der Gesellschaftsmitglieder“ verhält, so *Weßlau*, FS Schünemann 2014, 995, 1004; s. hierzu Dritter Teil, A.I.2.

¹⁹⁹ Vgl. *Stamp*, Die Wahrheit im Strafverfahren 1998, 29 ff.

²⁰⁰ S. hierzu Zweiter Teil, B.III.5.

NEUMANN geht in seinen Überlegungen, wie bereits erläutert und ähnlich wie SCHMIDT und ADOMEIT darauf ein, dass es Rechtsnormen bzw. rechtlichen Aussagen (z.B.: „Die von Frau A und Herrn B geschlossene Ehe ist rechtsgültig.“²⁰¹) an der Eigenschaft der Wahrheitsfähigkeit im Sinne der Korrespondenztheorie der Wahrheit fehlt. Er greift sodann ebenfalls die Kohärenztheorie und die Konsenstheorie als mögliche Alternativen auf. Er ergänzt seine Überlegungen mit weiteren Ausführungen zu einem Kriterium der Begründbarkeit als Wahrheitskriterium.²⁰²

Auch STÜBINGER hat sich ausführlich mit den verschiedenen Theoriengrundlagen der Wahrheitsdebatte befasst.²⁰³ Auch er geht neben der Korrespondenztheorie auf die Konsenstheorie und die Kohärenztheorie der Wahrheit ein. Zusätzlich befasst sich STÜBINGER auch mit von ihm sogenannten Negationen im Hinblick auf das Problem der Wahrheit, also Konzepte, die die Möglichkeit der Bildung einer eindeutigen Wahrheit insgesamt anzweifeln. Hierzu geht er insbesondere auf NIETZSCHES Kritik der Wahrheit, den Wahrheitsbegriff des Pragmatismus, die Redundanztheorie der Wahrheit und die Wahrheit der Systemtheorie nach LUHMANN ein. Hierbei fällt auf, dass STÜBINGER die Denkansätze im Hinblick auf einen pragmatischen Wahrheitsbegriff sowie die Redundanztheorien ausdrücklich den (Wahrheit anzweifelnden) Negationen zuordnet, nicht den (bestimmte Wahrheitsbegriffe definierenden) Positionen. Zugleich will STÜBINGER die Denkansätze von PEIRCE unmittelbar dem klassischen Pragmatismus zuordnen²⁰⁴ – anders als noch SCHMIDT, der PEIRCE unter dem Stichwort der Konsenstheorien nennt.

²⁰¹ Neumann Wahrheit im Recht 2004, 8.

²⁰² Vgl. Neumann Wahrheit im Recht 2004, 29 ff.

²⁰³ Vgl. Stübinger, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 391 ff.

²⁰⁴ Vgl. Stübinger, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 420.

Zuletzt haben sich SEEL²⁰⁵ und BAADE²⁰⁶ mit den Herausforderungen der Wahrheit im Recht befasst. SEEL legt hierzu einerseits eine imposante rechtshistorische Analyse des Wahrheitsbegriffs im Recht vor.²⁰⁷ Andererseits befasst er sich ausführlich mit den philosophischen Wahrheitstheorien und deren Bedeutung für den Wahrheitsbegriff im Strafprozessrecht.²⁰⁸ Er widmet sich ausführlich der Korrespondenztheorie, der Konsenstheorie, Kohärenztheorien, deflationistischen sowie pragmatischen Wahrheitstheorien. Seine Überlegungen führen ihn zu der speziell für das Strafprozessrecht formulierten These, dass der pragmatische Wahrheitsbegriff der überzeugendste für den Bereich des Strafprozesses ist.²⁰⁹ Er hält die Korrespondenztheorie für das Strafprozessrecht dementsprechend nicht für entscheidend; dies begründet er aber insbesondere mit Zweifeln an der Eignung, korrespondenztheoretische Wahrheitskriterien als Grundlage für die Urteilsfindung zu formulieren.²¹⁰

BAADE setzt demgegenüber einen anderen Schwerpunkt: Er geht (beinahe apodiktisch) davon aus, dass das Recht auf einem korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriff fußt.²¹¹ Demgegenüber greife das Recht auf die unterschiedlichsten Ansätze zurück, wenn es darum geht, die Kriterien für Wahrheit zu bestimmen und Verfahren für die Wahrheitserkenntnis zu definieren. Um den Umgang des (öffentlichen Verfahrens-)Rechts mit der praktischen Herausforderung der Wahrheitsermittlung zu verstehen, untersucht BAADE folglich verschiedene, spezielle Rechtsbereiche und die dort vorzufindenden Wahrheitskriterien (z.B. im Pflanzenschutzmittelrecht: *weight-of-evidence*-Verfahren, Asylrecht: psychologische Urteile über Aussagen und die dahinterstehende Realität, Medienrecht: Validität von Quellen).²¹² Ein

²⁰⁵ Vgl. Seel, Wahrheit im Strafprozess 2021.

²⁰⁶ Vgl. Baade, Wahrheit und Recht 2023.

²⁰⁷ Vgl. Seel, Wahrheit im Strafprozess 2021, 27 ff.

²⁰⁸ Vgl. Seel, Wahrheit im Strafprozess 2021, 153 ff.

²⁰⁹ Vgl. Seel, Wahrheit im Strafprozess 2021, 396.

²¹⁰ Vgl. Seel, Wahrheit im Strafprozess 2021, 174 ff. und 220 ff.: Die Ansätze der klassischen Korrespondenztheorie „sind indes bei näherer Betrachtung für das Strafverfahren unergiebig, da aus ihnen nicht hervorgeht, woran man die Wahrheit von Aussagen oder Urteilen erkennen kann, und da sie ebenfalls eine für das Gericht unmögliche Perspektive voraussetzen.“

²¹¹ Vgl. Baade, Wahrheit und Recht 2023, 14, 26 f., 72 f.

²¹² Vgl. Baade, Wahrheit und Recht 2023, 32, 74, 75 ff.

wesentlicher Fokus seiner Untersuchungen liegt dabei auf der Frage, wie das Erkenntnisverfahren dieser verwaltungsrechtlichen Praxisbereiche jeweils mit den Herausforderung der stets verbleibenden Unsicherheit und der Unumgänglichkeit epistemischer Wertungen im Rahmen der Erkenntnis umgeht. Insofern behandelt BAADE vor allem kohärenztheoretische Wahrheitskriterien sowie verschiedene skeptische Ansätze.²¹³ Dazu gehören insbesondere Überlegungen zur systemtheoretischen Skepsis der Wissenschaft im Hinblick auf die wissenschaftsbasierte Wahrheitsfindung im Recht.²¹⁴

2. Zwischenergebnis

Es zeigt sich insofern, dass die Juristerei bei der Behandlung der Frage nach ‚der Wahrheit‘ die Augen nicht vor den philosophischen Dimensionen des Theorienstreits um die Wahrheit und die daraus resultierenden Wahrheitsbegriffe verschließt. Mit diesem Blick auf die deskriptive Befassung mit der Wahrheit im Recht und die zugrundeliegenden Wahrheitstheorien ergeben sich sodann die Folgefragen: Was bedeutet Wahrheit im Sinne des Rechts bzw. wie soll Wahrheit im Sinne des Rechts verstanden werden?

II. Allgemeine Diskussion um die Festlegung juristischer Wahrheitsbegriffe – materielle und formelle Wahrheit

Was sich bei den eher deskriptiven Einführungen der Wahrheitstheorien bereits angedeutet hat, setzt sich auch bei den Bemühungen um die Festlegung juristischer Wahrheitsbegriffe fort: Eine einheitliche Begriffsbildung fehlt.

²¹³ Vgl. Baade, Wahrheit und Recht 2023, 50 ff.

²¹⁴ Vgl. Baade, Wahrheit und Recht 2023, 42 ff.

Sobald die beschriebenen Wahrheitstheorien in eine Form gebracht werden sollen, in der sie dem Recht gegebenenfalls zu seiner Wahrheitsfähigkeit verhelfen könnten, ist in der rechtswissenschaftlichen Grundlagendiskussion üblicherweise von „materieller Wahrheit“ einerseits und „formeller Wahrheit“ andererseits die Rede.

Die Bedeutung beider Begriffe ist allerdings in vielen Fällen nicht eindeutig. Insgesamt ergibt sich hier der Befund, dass die Begriffe der materiellen Wahrheit und formellen Wahrheit je nach Kontext sogar verschiedene Bedeutungen haben können, teilweise aber auch inhaltlich kaum voneinander abgrenzbar erscheinen.²¹⁵ Die auffindbaren Variationen im Begriffsverständnis werden nachfolgend erläutert. Grundsätzlich lassen sich drei verschiedene Kategorien abgrenzen, in denen die Begriffe materielle und formelle Wahrheit gedacht und genutzt werden:

Erstens können die Begriffe der materiellen oder formellen Wahrheit sich auf das Beweisziel eines gerichtlichen Verfahrens beziehen, also auf die Voraussetzung der gerichtlichen Entscheidung. Diese Voraussetzung kann so entweder im Auftrag des Gerichts gesehen werden, die sachverhaltsbezogene Wahrheit als Legitimationsgrundlage für die gerichtliche Entscheidung zu ermitteln (materielle Wahrheit); oder sie kann so verstanden werden, dass die Legitimation des Urteils sich aus der Einhaltung der Verfahrensnormen, die die zutreffende Ermittlung der Sachverhaltsgrundlage anleiten sollen, ergibt (formelle Wahrheit).

Zweitens können die beiden Begrifflichkeiten auch lediglich auf die Form der Stoffsammlung, die in dem jeweiligen Verfahren verfolgt wird, bezogen werden. So kann die Stoffsammlung entweder materiell an der tatsächlichen Wirklichkeit oder aber formell an dem von den Parteien vorgebrachten, unbestrittenen und damit als zutreffend unterstellten bzw. durch Einigung festgehaltenen

²¹⁵ Vgl. überblicksweise *Stuckenberg*, Die Erforschung der materiellen Wahrheit im Strafprozess 2014, in: *Schroeder/Kudratov*, Die strafprozessuale Hauptverhandlung, 39, 45 ff.

Sachverhalt orientiert sein. Mit diesen beiden Begriffskonzentrationen auf Beweisziel oder Form der Stoffsammlung ist gleichwohl nichts darüber gesagt, anhand welcher Wahrheitsmaßstäbe das Gericht schließlich seine der Entscheidung zugrundeliegende Überzeugung bilden muss. Streng genommen wird damit also kein Wahrheitsbegriff definiert. Es werden lediglich bestimmte Verfahrensmaßstäbe beschrieben, die die Grundlage eines gerichtlichen Wahrheitsurteils bilden sollen.

Drittens ist es auch möglich, materielle und formelle Wahrheit mit dem begrifflichen bzw. definitorischen Maßstab zu identifizieren, der herangezogen wird, um die Bedingungen der Wahrheit einer Aussage oder Vorstellung festzulegen („Eine Aussage ist dann wahr, wenn sie die Voraussetzungen (1), (2), (3), usw. erfüllt.“). Materielle Wahrheit wird in diesem Sinne oft mit der Korrespondenztheorie assoziiert, während formelle Wahrheit oft mit der Konsenstheorie und der Diskurstheorie der Wahrheit in Verbindung gebracht wird.

Aus diesen drei Kategorien lassen sich zusammenfassend folgende Positionen entwickeln, die im Hinblick auf die Bedeutung von materieller und formeller Wahrheit sowie deren Verhältnis zueinander vertreten werden:

- (1) Exklusivität materieller und formeller Wahrheit als Beweis- und Verfahrensziele (s. Zweiter Teil, B.II.1);
- (2) Simultaneität materieller und formeller Wahrheit als Formen der prozessualen Stoffsammlung (s. Zweiter Teil, B.II.2);
- (3) materielle und formelle Wahrheit als übergeordnete Wahrheitsmaßstäbe (s. Zweiter Teil, B.II.3).

Diese Positionen werden nachfolgend im Detail dargestellt und untersucht.

1. Exklusivität materieller und formeller Wahrheit als Beweis- und Verfahrensziele

Die scheinbar²¹⁶ klarste Unterscheidung zwischen materieller und formeller Wahrheit lässt sich anhand des jeweils mit den verschiedenen Wahrheitsbegriffen verfolgten Beweis- und Verfahrensziels vornehmen. Die Unterscheidung lautet zugespitzt: Wahrheit versus Gerechtigkeit. Bei dieser Unterscheidung wird mit der Vorstellung von einer materiellen Wahrheit für eine Legitimation gerichtlicher Urteile durch Wahrheit argumentiert. Demgegenüber wird das Konzept formeller Wahrheit²¹⁷ für die Begründung einer Legitimation durch Gerechtigkeit herangezogen.

Nach diesem Begriffsverständnis fußt materielle Wahrheit auf einer richtigen Feststellung tatsächlicher, gegenwärtiger oder historischer Sachverhalte. Dahinter steht das Anliegen, eine möglichst gründliche und genaue Sachverhaltsermittlung zur (insbesondere straf-)verfahrensrechtlichen Verurteilungsgrundlage zu machen. In der Literatur zum Konzept der materiellen Wahrheit wird bezüglich dieser Wirklichkeitsermittlung gleichwohl das Problem der mangelnden Erkenntnismöglichkeit des Menschen ausführlich thematisiert.²¹⁸ Das Ziel der materiellen Wahrheit kann insofern gerade nicht darin bestehen, die Wahrheit schlechthin – im Sinne dessen, was wirklich passiert ist, – ans Licht zu bringen. Die unmittelbare Erkenntnis einer Wirklichkeit selbst

²¹⁶ Scheinbar, weil auch bei dieser Unterscheidung die Trennlinien bei genauerem Hinsehen nicht völlig trennscharf erscheinen, s. dazu sogleich, insbesondere die Hinweise in Fn. 222.

²¹⁷ Das Konzept formeller Wahrheit wird in diesem Sinne ebenso mit ritensbasierender Entscheidungsfindung, insbesondere im Ordalverfahren, assoziiert. Das Ergebnis solcher Verfahren, die durch formelle Regeln den Weg zu einem Urteil oder einem Rechtssatz suchen und gerade nicht in erster Linie die Ermittlung eines historischen Geschehens zum Gegenstand haben, wird dann als formell wahr erkannt. Diesem eher historischen Verständnis der formellen Wahrheit im Recht wird hier nicht näher nachgegangen, da es nicht im Kern die Probleme im Umgang mit Wahrheitskonzepten im Rahmen von Subsumtion und Abstraktion von Sachverhalten betrifft; vgl. näher hierzu *Velten*, in: Wolter, Systematischer Kommentar StPO, Bd. 5, 6. Aufl. 2022, Vor § 261 Rn. 13 m.w.N.; vgl. auch aus historischer Sicht *Baade*, Wahrheit und Recht 2023, 61 ff.; *Lepore*, These Truths 2018, 41 ff. m.w.N.; vgl. weitere Beispiele aus dem germanischen Strafprozess *Stamp*, Die Wahrheit im Strafverfahren 1998, 72 f.

²¹⁸ Vgl. z.B. *Käßer*, Wahrheitserforschung im Strafprozeß 1972, 9 ff.; *Greger*, Beweis und Wahrscheinlichkeit 1978, 30 ff.

bleibt dem Menschen, der auf die Bildung von Vorstellungen anhand sinnlicher Wahrnehmungen beschränkt ist, verschlossen. Deshalb gilt es als Ziel der materiellen Wahrheit, diejenigen Tatsachen, die für eine Verurteilung erheblich sind, so weit zur Überzeugung des Gerichts festzustellen, dass im Hinblick auf die Feststellung dieser Tatsachen von (in diesem Sinne materieller) Wahrheit gesprochen werden kann.²¹⁹

Demgegenüber stützt sich die formelle Wahrheit einer Sachverhaltsfeststellung nach diesem Begriffsverständnis im Wesentlichen auf die Legitimationswirkung der Einhaltung von Verfahrensnormen. Materielle Wahrheit wird deshalb typischerweise als Ziel inquisitorisch angelegter Gerichtstätigkeit im Geltungsbereich des Aufklärungsgrundsatzes verstanden, also insbesondere mit dem Strafverfahren assoziiert.²²⁰ Formelle Wahrheit wird währenddessen häufig als das einzig denkbare Ergebnis von gerichtlichen Verfahren verstanden, die verhandlungs- oder konsensbasiert angelegt sind und deshalb typischerweise, wie vor allem zivilgerichtliche Verfahren, auf dem Beibringungsgrundsatz basieren.²²¹ Formelle Wahrheit wird dementsprechend mit der Vorstellung verknüpft, dass die Wahrheit im Verfahren nicht ‚gefunden‘ sondern durch das

²¹⁹ Vgl. *Velten*, in: *Wolter*, Systematischer Kommentar, Bd. 5, 6. Aufl. 2022, Vor § 261 Rn. 13; vgl. auch *Stübinger*, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 509 f.; *Becker*, FS Fischer 2018, 603, 604.

²²⁰ Vgl. *Weßlau*, FS Schünemann 2014, 995, 1002; *Paulus*, FS Spindel 1992, 687, 688 f.; *Trüg/Kerner*, FS Böttcher 2007, 191, 192; *Schünemann*, FS Fezer 2008, 555, 559; *Stuckenberg*, Die Erforschung der materiellen Wahrheit im Strafprozess 2014, in: *Schroeder/Kudratov*, Die strafprozessuale Hauptverhandlung, 39, 50 f.; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018, § 77 Rn. 4; kritisch insofern *Jahn*, NSTZ 2014, 170, 171; *Müller-Dietz*, ZEE 1971, 257, 260; vgl. auch *Krauß*, FS Schaffstein 1975, 412: „Rechtsfindung ohne Wahrheitsfindung scheint nicht möglich.“; *Stamp*, Die Wahrheit im Strafverfahren 1998, 22 f.

²²¹ Vgl. *Weßlau*, FS Schünemann 2014, 995, 998; *Jauernig/Hess*, Zivilprozessrecht, 30. Aufl. 2011, § 25 Rn. 14: Wahrheitsprüfung nur in den von den Parteien gesetzten Grenzen; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018, § 77 Rn. 3, 7: Verhandlungsgrundsatz als das Prinzip der formellen Wahrheit; *Stamp*, Die Wahrheit im Strafverfahren 1998, 17; *Stübinger*, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 510.

Verfahren ‚hergestellt‘ wird.²²² Materielle Wahrheit und formelle Wahrheit stehen hiernach in einem Verhältnis der Exklusivität zueinander.²²³

2. Simultaneität materieller und formeller Wahrheit als Form der Stoffsammlung

Nach einem hiervon abweichenden Begriffsverständnis verhalten sich die Begriffe der materiellen Wahrheit und formellen Wahrheit gerade nicht zwingend exklusiv zueinander. Die Entfaltung materieller Wahrheit und formeller Wahrheit kann vielmehr simultan nebeneinander stattfinden. Die Begriffe werden hier eher als Charakterisierung für unterschiedliche Verfahrensmodi statt als Beschreibung eines Verfahrensziels bzw. einer Verurteilungsgrundlage eingesetzt.

Nach dieser Verständnisvariante muss dementsprechend bei der Begriffsbetrachtung differenziert werden zwischen dem Modus der Stoffsammlung für das Urteil einerseits und dem Verfahrensziel bzw. dem diesem zugrundeliegenden Wahrheitsmaßstab andererseits. Dieser Differenzierung entsprechend kann die Stoffsammlung entweder materiell an der vom Gericht zu ermittelnden tatsächlichen Wirklichkeit²²⁴ oder aber formell an dem von den Parteien vorgebrachten, unbestrittenen und damit als zutreffend

²²² Vgl. *Stuckenberg*, Die Erforschung der materiellen Wahrheit im Strafprozess 2014, in: *Schroeder/Kudratov*, Die strafprozessuale Hauptverhandlung, 39, 46, der aber auch darauf hinweist, dass diejenigen, die von einer ‚formellen Wahrheit‘ als Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens sprechen, damit gewissermaßen meinen, dass in diesem Verfahren wiederum auch ‚materielle Wahrheit‘ gesucht wird: „Da die ‚prozessuale‘ Wahrheit dadurch gekennzeichnet ist, dass die materielle Wahrheit nicht durch jedes Mittel, sondern nur in einem streng geordneten Verfahren festgestellt wird, könnte man sie auch ‚formelle Wahrheit‘ nennen.“; dieses Verständnis grenzt er wiederum ausdrücklich von dem Begriffsverständnis ab, das ‚formelle Wahrheit‘ in erster Linie mit einer zivilprozessualen und einigungsbasierten Urteilsfindung verbindet; hieran wird deutlich, dass die Grenze zwischen ‚formeller‘ und ‚materieller‘ Wahrheit insofern – je nach Nuancierung des Begriffsverständnisses – nicht trennscharf gelingen mag.

²²³ Vgl. *BSG*, Urt. v. 13.09.2011, B 1 KR 4/11 R, NJW 2012, 956, 957 Rn. 15; vgl. *Kühne*, Strafprozesslehre, 4. Aufl. 1993, Rn. 569; vgl. auch schon *Wach*, Vorträge über die Reichs-Civilprozessordnung 1896, 189 f.; *Wach*, Grundfragen und Reform des Zivilprozesses 1914, 26 f.

²²⁴ Vgl. mit Hinweis hierauf *Weßlau*, StraFO 2007, 1, 4 und 6 f.

unterstellten oder gegebenenfalls bestrittenen und hinreichend bewiesenen Sachverhalt orientiert sein.²²⁵

Die beiden Begriffe werden hiernach also zur Charakterisierung eines tatgerichtlichen Verfahrens zur Sachverhaltsermittlung herangezogen. Gegenüber dem zuvor erläuterten Begriffsverständnis liegt der wesentliche Unterschied gleichzeitig darin, dass materielle und formelle Wahrheit zunächst überhaupt nicht mehr mit einem bestimmten Verfahrensziel und Wahrheitsbegriff gekoppelt sein müssen. Die Frage nach dem sodann jeweils geltenden Wahrheitsmaßstab selbst wird also von der materiellen oder formellen Charakterisierung der Stoffsammlung getrennt.

3. Materielle und formelle Wahrheit als übergeordnete Wahrheitsmaßstäbe

Versteht man den Modus der Stoffsammlung und das Verfahrensziel auf dieser Grundlage als voneinander entkoppelt, so bewirkt dies gleichzeitig auch eine Veränderung im Verständnis von den maßgeblichen Wahrheitsbegriffen. So wird im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Grundlagendiskussion auf Basis einer Entkopplung von Modus der Stoffsammlung und Verfahrensziel ferner in zwei bestimmte Richtungen argumentiert.

Erstens: Wahrheit als Ergebnis eines gerichtlichen Prozesses kann immer nur konstruierte und deshalb in diesem Sinne ‚formelle Wahrheit‘ sein. Denn die Ermittlung einer ohne Vorbehalte zutreffenden Vorstellung von der Wirklichkeit ist bereits wegen der Fehleranfälligkeit der menschlichen Erkenntnisfähigkeit sowie aufgrund von prozessualen Beschränkungen wie Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechten, Beweisverwertungsverböten, Verständigungen und anderen Konsens- und Verhandlungselementen etc. nicht möglich. Das gilt

²²⁵ Vgl. zu dieser Unterscheidung bzgl. der Verfahrensmodi der Stoffsammlung *Stübinger*, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 510.

nach diesem Begriffsverständnis unabhängig vom Modus der Stoffsammlung, der dem Verfahren zugrunde liegt. Jede Stoffsammlung, gleich ob inquisitorisch oder beibringungsbasiert dient somit der Findung einer relativen, innerprozessual an dem Ergebnis der Stoffsammlung selbst angelehnten Wahrheit.²²⁶

Zweitens und dem entgegengesetzt: Selbst wenn das Verfahren auf einer formellen Sachverhaltsermittlung fußt, muss sich das Verfahren insgesamt auf die Ermittlung der materiellen Wahrheit zubewegen bzw. sich an der Zielgröße einer bestmöglichen Feststellung der (materiellen) Wahrheit im Sinne eines Wahrheitsmaßstabs der Korrespondenztheorie messen lassen. Insofern werden die Begriffe der materiellen und formellen Wahrheit eher als Verfahrenscharakteristika interpretiert, die sich auf die Art und Weise der Ermittlung des tatsächlichen Prozessstoffs beziehen, hierbei aber gerade keine Alternative zum materiellen Wahrheitsziel des Verfahrens insgesamt eröffnen können. Die materielle Wahrheit als Prozessziel wird nach dieser Ansicht bei einer formell gestalteten Stoffsammlung lediglich auf anderem Wege erreicht bzw. angestrebt.²²⁷

²²⁶ Vgl. zur Wahrheitsfindung im Zivilprozess: *Henckel*, Prozeßrecht und materielles Recht 1988, 144; *Hergenröder*, Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung 1995, 132 f.; *Grunsky*, Grundlagen des Verfahrensrechts 1974, 4; *Kern*, in: Bork/Roth, Stein/Jonas ZPO, Bd. 2, 23. Aufl. 2016, vor § 128 Rn. 181; *Brand*, NJW 2017, 3558, 3560; vgl. zur Wahrheitsfindung im Strafprozess: *Krauß*, FS Schaffstein 1975, 412, 427: „[...] das Prinzip der materiellen Wahrheit [kann] allen gegenteiligen Versicherungen zum Trotz nicht einmal als Ziel des Verfahrens uneingeschränkte Geltung beanspruchen [...]. Vielmehr bedingt das auf Schuldspruch und Vergeltung zugeschnittene Programm von vornherein ‚eine bestimmte Auswahl und Wertung der Fakten‘“; *Müller-Dietz*, ZEE 1971, 257, 270; vgl. ähnlich *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft 1991, 306 f.

²²⁷ Vgl. *Weßlau*, StraFO 2007, 1, 3: „Ein jedes Stoffsammlungs- und Beweisverfahren ist auf Wahrheitsfindung ausgerichtet.“; *Schulz*, ZIS 2007, 353; *Müller*, KJ 1977, 11, 25 f.; vgl. mit Blick auf die Frage nach der Eignung adversatorischer Verfahrensmodelle für die Wahrheitsfindung im Strafverfahren: *Schünemann*, GA 1978, 161, 178; *Schünemann*, FS Fezer 2008, 555, 562; *Dahs*, FS Schorn 1966, 14, 23; so tendenziell auch *Hörnle*, ZStW 117 (2005/2006), 801, 833; vgl. zum Zivilprozess: *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018, § 77 Rn. 3, 7: „Die Erfahrung lehrt, dass jede Partei zu ihrem eigenen Vorteil die ihr günstigen Tatsachen vorbringt, die Darstellungen der beiden Parteien zusammen aber idR ein zutreffendes Bild der streitigen Vorgänge ergeben. [...] Der Unterschied zwischen formeller und materieller Wahrheit ist [...] nur gradueller Art. Auch das Verfahren mit Verhandlungsmaxime erstrebt die Feststellung der Wahrheit.“; ähnlich *Becker*, FS Fischer 2018, 603, 604 f.; *Stuckenberg*, Die Erforschung der materiellen Wahrheit im Strafprozess 2014, in: Schroeder/Kudratov, Die strafprozessuale Hauptverhandlung, 39, 46; *Brandt*, Das englische Disclosure-Verfahren 2015, 204, 213 ff.;

4. Zwischenergebnis

Insofern zeigt sich, dass die Begriffe der materiellen und formellen Wahrheit nicht eindeutig, sondern vielmehr unscharf und interpretationsbedürftig sind. Dies wird im Rahmen der weiteren Überlegungen zu berücksichtigen sein, soweit untersucht wird, ob und inwieweit sich die verschiedenen Vorstellungen von materieller und formeller Wahrheit auf die Geltungsansprüche der Korrespondenztheorie als Wahrheitsmaßstab für gerichtliche Verfahren auswirken.

Für diese weiter zu untersuchende Frage nach den Geltungsansprüchen der Korrespondenztheorie werden vor allem diejenigen Positionen von Interesse sein, die aufgrund ihres Exklusivitätsanspruchs Einfluss auf die Rolle der Korrespondenztheorie haben können. Das betrifft diejenigen Standpunkte, die materielle und formelle Wahrheit als exklusive Beweis- und Verfahrensziele verstanden wissen wollen, oder aber materielle und formelle Wahrheit unmittelbar als übergeordnete Wahrheitsmaßstäbe einordnen wollen.

Schmidt, Der Zweck des Zivilprozesses und seine Ökonomie 1973, 38; *Zettel*, Der Beibringungsgrundsatz 1977, 152, 154 ff.; *Stürmer*, Die Aufklärungspflicht der Parteien des Zivilprozesses 1976, 29 ff., 48 ff.; *Bernhardt*, FG Rosenberg 1949, 9, 32; *Gaul*, AcP 168 (1968), 27, 49 f.; *Lorenz*, ZZP 111 (1998), 35, 36; *Unberath*, ZZP 120 (2007), 323, 324; vgl. differenzierend: *Brehm*, Bindung des Richters an den Parteivortrag und Grenzen freier Verhandlungswürdigung 1982, 21 ff., dort ausdrücklich, 27: „Die Normen, nach denen sich die Wahrheitsprüfung vollzieht, sollen gewährleisten, daß die Wahrheit ans Licht kommt. Sie verabsolutieren das Ziel der Wahrheit jedoch nicht und lassen die Sachverhaltsermittlung nur in einem fairen Verfahren zu [...]“; vgl. auch kritischer insofern *Braun*, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts 2014, 103 ff.

III. Spezifische Diskussionen um die von der Rechtsordnung vorausgesetzte Wahrheitstheorie

Mit den aufgezeigten begrifflichen Variationen und Unschärfen vor Augen wenden wir uns nun der Frage zu, welcher Wahrheitsbegriff in der Wahrheitsdiskussion im Recht vorausgesetzt wird.

Dazu ist zunächst eine Abgrenzung zwischen normativen Wahrheitsvorstellungen von der ‚wahren Rechtslage‘ und den Geltungsansprüchen der Korrespondenztheorie der Wahrheit in den Bereichen des Rechts, die sich notwendigerweise auf die Wirklichkeit beziehen, erforderlich (s. Zweiter Teil, B.III.1). Ebenso ist eine Auseinandersetzung mit einem Standpunkt erforderlich, nach dem ein korrespondenztheoretisches Wahrheitsverständnis überhaupt nicht ergiebig sein soll (s. Zweiter Teil, B.III.2). Dann werden die Bereiche des Rechts, die sich durch einen unumgänglichen Bezug zur Wirklichkeit auszeichnen im Hinblick auf den zugrundeliegenden Wahrheitsbegriff untersucht. Bei diesen Bereichen handelt es sich um den Vorgang der Subsumtion²²⁸ bei der Rechtsanwendung (s. Zweiter Teil, B.III.3) und den Vorgang der Abstraktion²²⁹ im Bereich der Rechtsetzung (s. Zweiter Teil, B.III.4).

1. Keine Relevanz der Korrespondenztheorie der Wahrheit für normative Wahrheitsvorstellungen

Bevor sich diese Arbeit der Untersuchung der Geltungsansprüche der Korrespondenztheorie der Wahrheit im Recht im Einzelnen zuwendet, ist erneut auf die bereits im Zusammenhang mit der Rezeption der Korrespondenztheorie der Wahrheit angesprochene Abgrenzung hinzuweisen (s. Erster Teil, B.II).

²²⁸ Subsumtion eines konkreten Lebenssachverhalts unter eine bestehende Regelung.

²²⁹ Abstraktion weg von einem konkreten zu regelnden Lebenssachverhalt, hin zu einer abstrakt-generellen Regelung.

Die Korrespondenztheorie bezieht sich, wie erläutert, auf das Verhältnis von Aussagen und der Wirklichkeit, über die diese Aussagen getroffen werden. Deshalb wird die Korrespondenztheorie für den Bereich von Aussagen über die Rechtslage für nicht anwendbar gehalten. Zwar sind rechtliche Aussagen auch Aussagen, also insofern taugliche Gegenstände einer Wahrheitsprüfung anhand der Korrespondenztheorie der Wahrheit. Allerdings beziehen sich solche Aussagen nicht nur auf eine tatsachenbasierte Wirklichkeit, sondern vor allem auf ‚die Rechtslage‘. Die Rechtslage an sich hat aber keine der Wirklichkeit entsprechende Qualität.

Wie bereits ausgeführt,²³⁰ sprechen gewichtige Erwägungen dafür, dass wir zwar bestimmte faktische Elemente, aus denen sich die Rechtslage ergibt, empirisch wahrnehmen können, insbesondere Gesetzesbeschlüsse und Gerichtsentscheidungen als empirisch greifbare Arbeitsergebnisse der Legislative und Judikative. Die Interpretationsbedürftigkeit dieser faktischen Elemente, im Hinblick auf ihre Geltung und Anwendbarkeit, verlagert ihre Bedeutung aber weg von ihrem faktischen Vorhandensein, hin zur Interpretation im Rahmen der Rechtsordnung.²³¹ Damit geht auch ihre Eignung als empirisches und damit wirklichkeitsähnliches Referenzobjekt im korrespondenztheoretischen Sinne verloren. Das bedeutet also, dass eine Aussage nicht auf ihre Korrespondenz mit ‚der Rechtslage‘ im Sinne einer selbstständigen korrespondenztheoretischen Wirklichkeit als Bezugspunkt der Aussage hin geprüft werden kann.

Diese Überlegung liegt schon den Ausführungen von ADOMEIT zugrunde. Er kommt zu dem Schluss, dass zwar Rechtsdarstellungen, das heißt insbesondere Aussagen über den Meinungsstand zu einer Rechtsfrage, wahrheitsfähig sind. Die Wahrheitsfähigkeit muss aber nach ADOMEIT schon dort gegen bloße Plausibilität eingetauscht werden, wo sich ‚der Dogmatiker von der bloßen

²³⁰ S. hierzu bereits Erster Teil, B.II.3.

²³¹ Vgl. *Neumann*, Wahrheit im Recht 2004, 22 f.

Wiedergabe löst und mit seinem originellen Beitrag einsetzt“.²³² Im Ergebnis hält ADOMEIT Normen *per se* schlicht nicht für wahrheitsfähig, ebenso wenig die sich auf diese Normen beziehende Rechtsmeinung.²³³

Noch ausführlicher befasst sich, wie bereits erläutert, insbesondere NEUMANN mit dem Problem der Wahrheitsfähigkeit rechtlicher Aussagen. Er stellt zwar zunächst auch die Korrespondenztheorie als das natürliche Verständnis von Wahrheit vor. Bei der genaueren Untersuchung der Eignung der Korrespondenztheorie als Wahrheitsmaßstab für rechtliche Aussagen fällt ihm der Umstand ins Auge, dass der Bezug der Korrespondenztheorie auf den außersprachlichen Bereich der Fakten als Referenzpunkt Probleme mit sich bringt, sobald es um rechtliche Aussagen geht. Zwar, so NEUMANN, überzeuge die „bewusste Naivität der Korrespondenztheorie [...] in dem Bereich der empirischen Tatsachen jedenfalls insoweit, als es um physikalische Sachverhalte geht, die der unmittelbaren Beobachtung zugänglich sind.“²³⁴ Er kommt aber zu dem Schluss, dass im Hinblick auf rechtliche Aussagen, also „im Bereich des rechtlichen Sollens“²³⁵, keine geeigneten Sachverhalte bestehen, die mit dem normativen Gehalt rechtlicher Aussagen korrespondieren könnten.

Das liege zwar nicht daran, dass es etwa überhaupt keine ‚Rechtsslage‘ als Referenzpunkt im korrespondenztheoretischen Sinne gäbe. Die Rechtsslage sei nämlich als ideeller Sachverhalt zu verstehen. Auch auf ideelle Sachverhalte sei die Korrespondenztheorie unter bestimmten Voraussetzungen anwendbar.²³⁶ Gleichwohl sei die Rechtsslage als ideeller Sachverhalt nicht hinreichend bestimmt, um im korrespondenztheoretischen Sinne für eine Wahrheitsprüfung herangezogen werden zu können.²³⁷

²³² Adomeit, JuS 1972, 628, 631.

²³³ Vgl. Adomeit, JuS 1972, 628, 630 f.; s. zur Frage der Wahrheitsfähigkeit normativer Aussagen bereits Erster Teil, B.II.2.

²³⁴ Neumann, Wahrheit im Recht 2004, 16.

²³⁵ Neumann, Wahrheit im Recht 2004, 16.

²³⁶ Vgl. Neumann, Wahrheit im Recht 2004, 17 ff.

²³⁷ Vgl. auch Stamp, Die Wahrheit im Strafverfahren 1998, 44 f.; ähnlich Engisch, Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken 1963, 9; Adomeit, JuS 1972, 628, 630.

Überlegungen zur metaphysischen Bestimmtheit aufweise weist NEUMANN zurück: „Recht hat nur eine soziale, keine ideale Existenz.“²³⁸ Das führe dazu, dass die Rechtslage regelmäßig Gegenstand einer Interpretation statt einer Feststellung sei. Er illustriert dies daran, dass gerade die gängigen Überlegungen zum Willen des Gesetzgebers oder zum Telos der Norm Interpretationsergebnisse der Gesetzesmaterialien und des Normwortlauts und „deshalb nicht wahrheitsfähig im Sinne der Korrespondenztheorie“²³⁹ seien.²⁴⁰

Im Folgenden wird dementsprechend auch nicht das Konzept der Wahrheit im Hinblick auf die Wahrheitsfähigkeit rechtlicher Aussagen untersucht, sondern vielmehr der Wahrheitsbegriff, der dem Recht im Hinblick auf tatsachenbezogene Wahrheitsermittlung bzw. Wahrheitsvorstellungen zugrunde liegt.

2. Keine grundsätzliche Ablehnung der Korrespondenztheorie im Recht

Dafür muss zunächst eine zuletzt von SEEL vorgebrachte Argumentationslinie betrachtet werden, die darauf abzielt, ein korrespondenztheoretisches Wahrheitskonzept – zumindest für das Strafprozessrecht – ganz grundlegend abzulehnen. Das Hauptargument lautet: „Korrespondenztheorien der Wahrheit, die kein übergreifendes Wahrheitskriterium oder keinen Maßstab für spezifische Wahrheitskriterien bereitstellen [...], sind brotlose Kunst.“²⁴¹

²³⁸ Neumann Wahrheit im Recht 2004, 19.

²³⁹ Neumann, Wahrheit im Recht 2004, 20.

²⁴⁰ Vgl. dazu Weinberger, Rechtslogik, 2. Aufl. 1989, 72 ff.; Rödiger, Über die Notwendigkeit einer besonderen Logik der Normen 1972/1980, in: Bund/Schmiedel/Thieler-Mevissen, Jürgen Rödiger – Schriften zur juristischen Logik, 163/185, 165/187.

²⁴¹ Seel, Wahrheit im Strafprozess 2021, 223.

Im Einzelnen bringt SEEL eine Reihe von Argumenten vor, die diese Ablehnung stützen sollen. So sei § 244 Abs. 2 StPO aus erkenntnistheoretischer Sicht neutral, da die Festsetzung des Ziels der Wahrheitserforschung keine Aussage über den zugrundeliegenden Wahrheitsbegriff beinhalte.²⁴² Beweiserhebungsverbote und Verwertungsverbote würden die Erfüllung korrespondenztheoretischer Maßstäbe ohnehin unmöglich machen.²⁴³ Auch die Anordnung der freien Beweiswürdigung nach § 261 StPO lasse erkennen, dass „das Gericht letztlich nicht anhand der erforschten Wahrheit, sondern nach seiner Überzeugung“²⁴⁴ entscheidet. „Diese Anordnung wäre merkwürdig, wenn die Richter zuvor Wahrheit im Sinne der Korrespondenztheorie festgestellt, also mit dem tatsächlichen Geschehen vollkommen übereinstimmende oder strukturgleiche Aussagen getroffen haben müssen.“²⁴⁵

Deshalb, so SEEL sei eine (möglicherweise subjektive) Konzeption erforderlich, die die Elemente der Wahrheitserforschung, der Überzeugungsbildung und des Wahrheitsbegriffs schlüssiger verbinde.²⁴⁶ SEEL argumentiert in diese Richtung, weil seine Untersuchungen, soweit ersichtlich erstmals für das deutsche Strafprozessrecht, ein pragmatisches Wahrheitsverständnis als den überzeugendsten Ansatz vorstellen.²⁴⁷ Dieses – meines Erachtens durchaus inspirierende Anliegen – zwingt ihn wiederum nachvollziehbarerweise dazu, eine Begründung dafür zu liefern, warum ein korrespondenztheoretisches Wahrheitsverständnis keine Anwendung finden soll.

Hierbei legt SEEL seine Argumentation gleichwohl in einem entscheidenden Punkt anders an, als das bisher in der juristischen Debatte der Fall ist. Er geht offenbar davon aus, dass eine Korrespondenztheorie der Wahrheit dazu in der

²⁴² Vgl. *Seel*, Wahrheit im Strafprozess 2021, 174; eine Einschätzung, die überrascht, zumal § 244 Abs. 2 StPO ausdrücklich die Erforschung der Wahrheit in Bezug auf Tatsachen anordnet; umso mehr entsteht der Eindruck, dass *Seel* sich hier eher auf dem Umstand bezieht, dass § 244 Abs. 2 StPO kein eigenes Kriterium für die Erkenntnis von Faktenwahrheit liefert.

²⁴³ Vgl. *Seel*, Wahrheit im Strafprozess 2021, 174.

²⁴⁴ *Seel*, Wahrheit im Strafprozess 2021, 174 f.

²⁴⁵ *Seel*, Wahrheit im Strafprozess 2021, 175.

²⁴⁶ Vgl. *Seel*, Wahrheit im Strafprozess 2021, 175.

²⁴⁷ Vgl. *Seel*, Wahrheit im Strafprozess 2021, 394 ff.

Lage sein müsse, sowohl einen schlüssigen Wahrheitsbegriff zu definieren als auch die entsprechenden Kriterien zur Erforschung dieser Wahrheit an dem Maßstab des eigenen Wahrheitsbegriffs zu liefern. Genau deshalb erhebt SEEL den Vorwurf, eine Korrespondenztheorie der Wahrheit sei nicht ergiebig für den Strafprozess, weil sie nicht erkläre, wie das Gericht Wahrheit über Tatsachen ermitteln können soll.²⁴⁸ Diese Verknüpfung von Wahrheitsbegriff und Wahrheitsziel in der Erwartung an eine Wahrheitstheorie macht die Korrespondenztheorie im Hinblick auf das Fehlen eines belastbaren Wahrheitskriteriums angreifbar. Allerdings verlangt SEEL insofern auch mehr von der Korrespondenztheorie als erforderlich erscheint. In der bisherigen Diskussion zum Wahrheitsbegriff im Strafprozessrecht ist durchaus anerkannt, dass ein korrespondenztheoretisches Wahrheitsverständnis als Wahrheitsbegriff gemeinsam mit z.B. kohärenztheoretischen Kriterien für die Wahrheitserkenntnis herangezogen werden kann.²⁴⁹

Die Argumentation von SEEL für den Bereich des Strafprozesses erscheint sich daher in seiner Reichweite nicht gänzlich durchsetzen zu können. Sie wird daher auch dieser Arbeit nicht den (über den Bereich des Strafprozessrechts hinausgehenden) Überlegungen zugrunde gelegt. SEEL legt zwar überzeugend dar, warum ein korrespondenztheoretisches Wahrheitsverständnis nichts für die Festlegung von Kriterien für die Erkenntnis von Wahrheit hergibt. Daraus folgt aber gerade nicht, dass dem Strafprozessrecht nicht auch ein korrespondenztheoretischer Wahrheitsbegriff als Maßstab zugrunde liegen kann. Wie bereits erläutert, lässt sich diese Trennung zwischen Wahrheitsbegriff und Wahrheitskriterium durchaus sinnvoll vornehmen.²⁵⁰ Denn erst ein rechtstheoretischer Blick auf den Geltungsbereich eines korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriffs eröffnet den richtigen Anwendungsbereich für die Diskussion von Kriterien, anhand derer wir überhaupt die Erkenntnis von Faktenwahrheit – dort, wo es darauf ankommt –

²⁴⁸ Vgl. *Seel*, Wahrheit im Strafprozess 2021, 220 ff.

²⁴⁹ Vgl. z.B. *Stübinger*, das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 512 ff.; *Baade*, Wahrheit und Recht 2023, 14, 26 f.; *Hörnle*, Rechtstheorie 2004, 175, 177 f.; *Jung*, JZ 2009, 1129 ff.

²⁵⁰ S. hierzu Erster Teil, A.

annehmen dürfen. Wo es dagegen auf eine korrespondenztheoretisch verstandene Übereinstimmung mit der Wirklichkeit nicht ankommt, bedarf es auch keiner faktenbezogenen Erkenntniskriterien.

3. Die Korrespondenztheorie der Wahrheit in Rechtsanwendung und Rechtsetzung

Bei der weiteren Untersuchung der Geltungsansprüche der Korrespondenztheorie der Wahrheit im Recht als Wahrheitsbegriff ist zu unterscheiden zwischen den Vorgängen der Rechtsanwendung und den Vorgängen der Rechtsetzung. Denn offensichtlich wird im Zuge der Rechtsanwendung, also insbesondere bei der tatgerichtlichen Aufgabe der Sachverhaltsermittlung und Subsumtion, ein anderes Ziel verfolgt als im Zusammenhang der parlamentarischen Schaffung neuer gesetzlicher Vorschriften für als regelungsbedürftig erkannte Sachverhalte.

Im zu schaffenden Recht werden die in der Gesellschaft anzutreffenden Meinungen verschmolzen und hierbei Mehrheiten und Kompromisse geschaffen.²⁵¹ Durch den zugrundeliegenden Prozess der Meinungsbildung werden anlässlich bestimmter Geschehnisse und Bewegungen in der Gesellschaft neue Vorschriften entwickelt. Diese Vorschriften regeln die relevanten Sachverhalte dann für die Zukunft in abstrakt-genereller Weise. Die Kategorie der Wahrheit wird hier nur mittelbar relevant. Es kommt im Rahmen der Gesetzgebung nicht auf die ‚Wahrheit‘ einer zu schaffenden Vorschrift an. Die Frage der Wahrheit stellt sich vielmehr bereits zuvor, nämlich im Hinblick auf diejenigen Sachverhalte, die im Zuge des Gesetzgebungsprozesses als politische Anlässe der Gesetzgebung verstanden werden. Diese Sachverhalte werden dann typischerweise Gegenstand politischer Auseinandersetzung und bilden die wirklichkeitsbezogene Grundlage für die Argumentation für verschiedene Ausgestaltungsoptionen für die zu schaffenden Vorschriften. Das bedeutet, dass

²⁵¹ S. hierzu bereits Zweiter Teil, A.

im Rahmen der politischen Auseinandersetzung mit dem Ziel der Rechtsetzung bestimmte politische Anlässe als ‚wahr‘ unterstellt werden müssen. Genau in diesem Stadium der Gesetzgebung spielt dementsprechend auch die ‚Wahrheit‘ von Aussagen über bzw. Vorstellungen von der (zu regelnden) Wirklichkeit eine Rolle.

Wenn das positive Recht schon geschaffen ist, hat der Rechtsanwender demgegenüber die Aufgabe, einen beliebigen Sachverhalt unter die jeweilige Norm zu subsumieren und auf die Rechtslage zu schließen. Dann kommt es auf die Wahrheit der Erkenntnis genau dieses zu subsumierenden Sachverhalts an.

4. Rechtsanwendung

Im Bereich der Rechtsanwendung nimmt die Frage nach der Wahrheit dort am meisten Raum ein, wo das Prozessrecht es den Tatgerichten nach dem Aufklärungsgrundsatz auferlegt, den Tatsachenstoff, auf den sich das rechtliche Urteil stützen soll, selbst hinreichend zu ermitteln. Das Gericht übernimmt dann die Aufgabe, im Beweisverfahren die gewesene oder aktuelle Wirklichkeit zu erforschen.

Das Konzept des Aufklärungsgrundsatzes²⁵² geht typischerweise (wie auch hier unterstellt, s. Zweiter Teil, A) und ganz grundlegend davon aus, dass entscheidungsrelevante Sachverhalte feststellbar, also nicht ausschließlich subjektabhängiger Natur sind. Das Gericht muss in der Idealvorstellung lediglich die Schwierigkeiten der Aufgabe auf sich nehmen, diese Wirklichkeit auch nachvollziehbar und denklogisch korrekt zu rekonstruieren.²⁵³ „Wahr oder

²⁵² Bspw. verankert in §§ 244 Abs. 2, 261 StPO, §§ 86 Abs. 1 S. 1, 108 Abs. 1 S. 1 VwGO, §§ 103 S. 1 Hs. 1, 128 Abs. 1 S. 1 SGG, §§ 26, 127 Abs. 1 FamFG, §§ 76 Abs. 1 S. 1, 96 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 FGO und § 5 Abs. 1 S. 1 InsO.

²⁵³ Vgl. zur Diskussion, ob tatgerichtliche Sachverhaltsfeststellung Wahrheit rekonstruierend ermittelt oder konstitutiv herstellt: *Gössel*, Ermittlung oder Herstellung von Wahrheit im Strafprozeß? 2000; vgl. auch *Kargl*, GA 2003, 791 und *Grasnick*, 140 Jahre GA 1993, 55, 74 f.

unwahr ist nicht der Sachverhalt. Dieser ‚besteht‘, er ist Wirklichkeit.²⁵⁴ Das Gericht muss demnach „den ‚wahren‘ Sachverhalt [...] wie ein ‚vergrabenes Goldstück‘ ans Licht bringen. Dabei liegt dem Wahrheitsbegriff das Verständnis der Korrespondenztheorie als eine Übereinstimmung von Vorstellung und Wirklichkeit im Sinne eines geschichtlichen Vorgangs zugrunde.“²⁵⁵ „Politische oder weltanschauliche Momente dürfen danach allenfalls in die Beurteilung von Rechtsfragen einfließen – im tatsächlichen Bereich gibt es nur eine Wahrheit, die von derartigen Einflüssen unabhängig ist.“²⁵⁶

Soweit wenigstens die sehr eindeutig formulierte Meinung in weiten Teilen der Literatur für einen ersten Zugriff auf die Frage nach dem geltenden Wahrheitsmaßstab im tatgerichtlichen Verfahrensrecht.²⁵⁷

²⁵⁴ So bspw. ausdrücklich *Dawin*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 46. EL August 2024, § 108 VwGO Rn. 48.

²⁵⁵ So bspw. ausdrücklich *Trüg/Habetha*, in: Schneider, Münchener Kommentar StPO, Bd. 2, 2. Aufl. 2024, § 244 Rn. 47; vgl. für die Geltung der Korrespondenztheorie auch *Volk*, FS Dahs 2005, 495, 496; *Gössel*, Ermittlung oder Herstellung von Wahrheit im Strafprozess? 2000, 13 f.; *Brinkmann*, Das Beweismaß im Zivilprozess aus rechtsvergleichender Sicht 2005, 6; dem zustimmend *Brand*, NJW 2017, 3558, 3560; *Stübinger*, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 511 ff. mit Verweis auf *Jarke*, NArchCrim 8 (1826), 97, 98, 100: materielle Wahrheit als „[...] Übereinstimmung der Ueberzeugung des urtheilenden Subjects mit dem erkannten Objecte [...] unabhängig von dem Fürwahrhalten des Menschen, [...]“; *Wolff*, FS Laun 1953, 587, 592; *Malolepszy*, ZStW 126 (2014), 489; *Engländer*, ARSP-Beiheft 104 (2005), 85, 86 ff.; im Ausgangspunkt auch *Kargl*, GA 2003, 791, 798 f., 803; ähnlich *Engisch*, Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken 1963, 4 f.: Wahrheit stets bezogen auf Gegenständliches, nicht auf ethische oder praktische Richtigkeitsmaßstäbe; vgl. insofern kritisch *Paulus*, FS Spendel 1992, 687, 697; *Herdegen*, FS Hanack 1999, 311, 312.

²⁵⁶ *Stamp*, Die Wahrheit im Strafverfahren 1998, 132 in Bezug auf *Döhring*, Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß 1964, 476 f.

²⁵⁷ Vgl. auch zur Sachverhaltsermittlung im Verwaltungsgerichtsverfahren bspw. *Breunig*, in: Posser/Wolf, BeckOK VwGO, 72. Ed. 01.07.2024, § 86 Rn. 21: Verpflichtung des Gerichts zur Herbeiführung einer richtigen Sachentscheidung bedeutet auch Pflicht zur objektiven Aufklärung des wahren Sachverhalts; *Terhechte*, in: Fehling/Kastner/Strömer, Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2021, § 108 VwGO Rn. 9: „Gegenstand der (subjektiven) richterlichen Überzeugungsbildung ist damit die (objektive) Wahrheit.“; *Rixen*, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 108 Rn. 40: spezifische forensische Wahrheit als das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts; *Kraft*, in: Eyer mann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 108 Rn. 16: Entsprechung von Beteiligtenvortrag und Tatsachen und Überzeugung des Richters vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Tatsachen; *Dawin*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 46. EL August 2024, § 108 VwGO Rn. 48: „Wahr oder unwahr ist nicht der Sachverhalt. Dieser ‚besteht‘, er ist Wirklichkeit. [...] Die Aussage ist wahr, wenn das von ihr gezeichnete Bild der Wirklichkeit mit dieser übereinstimmt.“; *Dawin/Panzer*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 46. EL August 2024, § 86 VwGO Rn. 23 und § 108 VwGO Rn. 41: Gewinnung der gerichtlichen Entscheidung mittels einer Würdigung der

Allerdings lässt sich die Frage nach den Geltungsansprüchen bestimmter Wahrheitsbegriffe im Bereich des Verfahrensrechts meines Erachtens gerade nicht mit einem Hinweis auf den Aufklärungsgrundsatz und die Pflicht des Gerichts zur Wahrheitserforschung beantworten. Dass nämlich allein die Geltung des Aufklärungsgrundsatzes keinen belastbaren Anhaltspunkt hinsichtlich des jeweils geltenden Wahrheitsbegriffs gibt, wird erkennbar, wenn wir uns erneut die bereits dargestellten begrifflichen Unschärfen zwischen formeller und materieller Wahrheit bewusst machen.

Das Problem bei dem Verweis auf den Aufklärungsgrundsatz und den ‚schlicht bestehenden Sachverhalt‘ lässt sich näher anhand zweier parallel laufender Diskussionsstränge aufzeigen: Diese betreffen erneut die verfahrensrechtliche Diskussion um die Geltung bestimmter Beweis- und Verfahrenszielkategorien der materiellen und formellen Wahrheit und deren Implikationen für den entsprechenden tatgerichtlichen Wahrheitsmaßstab im Strafprozessrecht (erster Diskussionsstrang, s. Zweiter Teil, B.III.4.a)) bzw. im Zivilprozessrecht (zweiter Diskussionsstrang, s. Zweiter Teil, B.III.4.b)).

Unabhängig davon, ob man davon ausgeht, ein Urteil komme auf Grundlage eines materiell oder formell für wahr befundenen Sachverhalts zustande bzw. diese Sachverhaltsermittlung diene dem Ziel materieller oder formeller Wahrheit im Prozess, vermag ein Verweis auf die Geltung formeller oder materieller Wahrheit niemals Sicherheit hinsichtlich des zugrundeliegenden Wahrheitsbegriffs zu vermitteln. Denn, wie gezeigt, werden die Konzepte der materiellen und formellen Wahrheit im Recht auf unterschiedliche Weisen verstanden, interpretiert und dementsprechend mit jeweils unterschiedlichen Konsequenzen herangezogen (s. Zweiter Teil, B.II). An dem Vorhandensein dieser verschiedenen Auffassungen lässt sich ablesen, dass auch unterschiedliche

Tatsachen als wahr oder unwahr; *Bamberger*, in: Wysk, VwGO, 4. Aufl. 2025, § 108 Rn. 5: volle Überzeugung des Gerichts von der Wahrheit der anspruchsbegründenden Tatsachen.

Wahrheitsmaßstäbe im Hinblick auf die Sachverhaltsermittlung des Gerichts in Betracht kommen und herangezogen werden können.

So lässt sich ‚materielle Wahrheit‘ entweder als das Ziel aller Gerichtsverfahren im Geltungsbereich des Aufklärungsgrundsatzes oder sogar als übergeordnetes Ziel jeglicher gerichtlicher Tatsachenfeststellung unabhängig von der Form der Stoffsammlung ansehen; dann liegt jedenfalls auch die Geltung der Korrespondenztheorie als ein an der Wirklichkeit orientierter Wahrheitsmaßstab für alle Vorgänge der tatgerichtlichen Wahrheitsermittlung nahe.

Genauso möglich erscheint es aber, dass das Prinzip der formellen Wahrheit, entweder nur im Geltungsbereich von Verhandlungs- und Konsensgrundsatz oder sogar generell für jede gerichtliche Tatsachenermittlung, als das einzig denkbare Verfahrensziel und Ergebnis gelten muss; dann kann auch die Korrespondenztheorie nicht genügen, um als Maßstab für die Richtigkeit der erfolgten Tatsachenermittlung zu dienen. Es fiel dementsprechend schwer, der Korrespondenztheorie überhaupt einen belastbaren Geltungsanspruch für die tatgerichtliche Wahrheitsermittlung zuzuschreiben. Denn wie sollte ein Abgleich mit der Wirklichkeit für die Tatsachenermittlung erheblich bzw. überhaupt von Nutzen sein, wenn die Sachverhaltsgrundlage sich etwa nur aus zwischen den Beteiligten unstrittigen Tatsachen zusammensetzt und nicht in Relation zur Wirklichkeit tritt?

Die hierzu in der Literatur geführte Diskussion ist unübersichtlich, beinahe unüberschaubar. Sie wird exemplarisch in zweierlei Hinsicht dargestellt: Einerseits bezüglich des Spannungsverhältnisses zwischen dem Grundsatz der materiellen Wahrheit als Beweis- und Verfahrensziel und Verhandlungs- sowie Konsenselementen im Strafprozess (erster Diskussionsstrang, s. Zweiter Teil, B.III.4.a)); andererseits bezüglich der Rollen von Wahrheit und Wirklichkeit im Zivilprozess (zweiter Diskussionsstrang, s. Zweiter Teil, B.III.4.b)).

a) Bundesverfassungsgericht: Materielle Wahrheit versus
Konsensmaxime im Strafverfahren

Insbesondere wurde das Urteil des BVerfG vom 19.03.2013²⁵⁸ zur Vereinbarkeit der im Jahr 2009 geschaffenen Vorschriften des Verständigungsgesetzes zu Verständigungen im Strafverfahren mit dem Verfassungsrecht zum Ausgangspunkt einer Diskussion um das Beweis- und Verfahrensziel der materiellen Wahrheit und die hiermit verbundenen Wahrheitsprobleme.

Die Verfassungsrichter kamen zu dem Schluss, dass die neugeschaffenen Regelungen des § 257c StPO nicht zu einer Aushöhlung oder Einschränkung der gerichtlichen Aufklärungspflicht als Ausdruck des Schuldprinzips, der materiellen Gerechtigkeit und damit des Rechtsstaatsprinzips führen würden und deshalb nicht als verfassungswidrig einzustufen seien. Diese Beurteilung stützten sie auf das deutlich erkennbare Anliegen des Gesetzgebers, keinen Raum für ein konsensuales Verfahrensmodell zu schaffen und somit gezielt zu vermeiden, dass die Wahrheitserforschung zur Disposition der Verfahrensbeteiligten gestellt würde.²⁵⁹ Vielmehr bestehe auch bei Anwendung der Vorschriften über Absprachen das zentrale Anliegen des Strafprozesses, die Ermittlung des ‚wahren Sachverhalts‘, fort.²⁶⁰ Maßgebliches Ziel des Verfahrens bleibe die materielle Wahrheit.

Diese Zielvorgabe der materiellen Wahrheit lässt sich auch als klares Bekenntnis zur Geltung der Korrespondenztheorie im Strafprozess auffassen. Allein aus der Zielvorgabe der materiellen Wahrheit ließe sich zwar auch der Schluss ziehen, die Wahrheit könne auch anhand von anderen materiellen Maßstäben als denen der Korrespondenztheorie ermittelt werden. Solche alternativen materiellen –

²⁵⁸ Vgl. *BVerfG*, Urt. v. 19.03.2013, 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11, NJW 2013, 1058.

²⁵⁹ Vgl. *Begr. RegE* VerständigungsgG, BT-Drucks 16/12310, 8.

²⁶⁰ Vgl. *BVerfG*, Urt. v. 19.03.2013, 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11, NJW 2013, 1058, 1060 Rn. 56 und 1063 Rn. 68; vgl. auch *BVerfG*, Beschl. v. 20.12.2023, 2 BvR 2103/20, NJW 2024, 1103, 1104 Rn. 44; *BGH*, Beschl. v. 05.11.2013, 2 StR 265/13, NStZ 2014, 170, *BGH*, Beschl. v. 24.09.2013, 2 StR 267/13, NJW 2014, 872, 874 Rn. 27.

oder wenigstens nicht formellen – Wahrheitsmaßstäbe können etwa in einer materiellen Konsenstheorie oder der Kohärenztheorie gefunden werden. Ob man diese Modelle als materielle oder formelle Wahrheitsmodelle versteht, ist zwar in erster Linie eine begriffliche Frage. Mit diesen Modellen und mit diesen Fragen hat sich das BVerfG aber ersichtlich gerade nicht auseinandergesetzt.

Vielmehr steht im Zentrum der Erwägungen das Anliegen, dass Tat und Strafe in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen müssen. Gemeint ist damit die Tat im Sinne eines festgestellten und damit tatsächlichen, realitätsbezogenen Sachverhalts,²⁶¹ nicht dagegen Vorstellungen oder Zuschreibungen über die Tat, die aus Konsens, kohärenter Darstellung oder überzeugender Qualität der Begründung resultieren. Das Urteil des BVerfG gibt insofern keinen Anlass, davon auszugehen, dass den Begriffen „wahrer Sachverhalt“, „Tat“ oder „Wahrheit“ nicht das klassische Verständnis der Wahrheit im Sinne der Korrespondenztheorie zugrunde liegt.

Hierin kommt gleichzeitig das besondere Spannungsverhältnis zwischen strafprozessualen Aufklärungsgrundsatz und verständigungsrechtlichen Konsens- bzw. Verhandlungselementen in § 257c StPO zum Ausdruck:

Kritische Stimmen im Hinblick auf den Regelungsansatz des Gesetzgebers im Verständigungsgesetz sowie auf das Urteil des BVerfG führten in der Folge an, ohne die Anerkennung einer Konsensmaxime lasse sich der Verständigungsmechanismus nicht in das bis dahin bestehende Prozessrecht

²⁶¹ In der Rechtsprechung ist insofern ausdrücklich die Rede von der Ermittlung des ‚wahren Sachverhalts‘, s. die Hinweise in Fn. 260, insbesondere zuletzt *BVerfG*, Beschl. v. 20.12.2023, 2 BvR 2103/20, NJW 2024, 1103, 1104 Rn. 44: „Aufgabe des Strafprozesses ist es, den Strafanspruch des Staates um des Schutzes der Rechtsgüter Einzelner und der Allgemeinheit willen in einem justizförmigen Verfahren durchzusetzen und dem mit Strafe Bedrohten eine wirksame Sicherung seiner Grundrechte zu gewährleisten. Der Strafprozess hat das aus der Würde des Menschen als eigenverantwortlich handelnder Person und dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Prinzip, dass keine Strafe ohne Schuld verhängt werden darf, zu sichern und entsprechende verfahrensrechtliche Vorkehrungen bereitzustellen. Zentrales Anliegen des Strafprozesses ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts, ohne den sich das materielle Schuldprinzip nicht verwirklichen lässt.“.

einbetten.²⁶² In der Schaffung der Regelungen des Verständigungsgesetzes liege vielmehr zugleich die implizite Anerkennung einer Konsensmaxime und eine „Erosion der Aufklärungstätigkeit“²⁶³ des Gerichts. Damit bestätige der Gesetzgeber, dass das Strafprozessrecht nicht in jeder Hinsicht und aus verfassungsrechtlichen Gründen auf dem Ziel der materiellen Wahrheitsfindung beruhe, zumal hierfür auch die Rechtsprechung keine Begründung liefern könne.²⁶⁴ Auch der Verweis auf § 244 Abs. 2 StPO in § 257c Abs. 1 S. 2 StPO könne nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Beendigung der Aufklärung des Sachverhalts typischerweise ein zentrales Anliegen einer Verständigung sei.²⁶⁵ Wolle man einen (effektiven) Verständigungsmechanismus nach § 257c StPO in das Strafverfahrensrecht einführen, sei es demnach erforderlich, das Prinzip der materiellen Wahrheit auf Grundlage einer Korrespondenztheorie zumindest in Bezug auf die Sachverhaltsermittlung des Tatgerichts zugunsten eines konsensualen Modells zu vernachlässigen.²⁶⁶ Wahrheit entstehe im Rahmen des Strafverfahrens dementsprechend nur „als Konstruktion im Wege eines Konsenses“²⁶⁷.

Noch weiter geht insbesondere JAHN, der für eine „konsensmaximenkonforme“²⁶⁸ Auslegung von § 244 Abs. 2 StPO streitet. Demnach soll die Beurteilung, ob bestimmte Tatsachen im Sinne von § 244 Abs. 2 StPO für die Entscheidung von Bedeutung sind, ob sie also jenseits der Verständigung und des darin abgelegten Geständnisses des Angeklagten noch

²⁶² Vgl. *Eschelbach*, in: Graf, BeckOK StPO, 44. Ed. 01.07.2022, § 257c Vorb. und Rn. 8: Verständigung im Officialverfahren kann nicht gelingen, da „nicht miteinander kompatibel oder kaum sachdienlich“.

²⁶³ *Eschelbach*, in: Graf, BeckOK StPO, 44. Edition 01.07.2022, § 257c Rn. 8.

²⁶⁴ Vgl. *Jahn*, NStZ 2014, 170, 171; ähnlich *Seel*, Wahrheit im Strafprozess 2021, 175 ff.

²⁶⁵ Vgl. *Hettinger*, JZ 2011, 292, 299; *Fischer*, StraFO 2009, 181.

²⁶⁶ Vgl. *Jahn*, in: Schneider, Münchener Kommentar StPO, Bd. 2, 2. Aufl. 2024, § 257c Rn. 40; *Volp*, Die Quadratur des Kreises, in: Becker/Lange, Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 3, 2014, 389, 409; *Knauer/Lickleder*, NStZ 2012, 366, 367; *Jahn/Müller*, NJW 2009, 2625, 2631.

²⁶⁷ So ausdrücklich *Theile*, NStZ 2012, 666, 671; vgl. auch *Güroff*, NK 2005, 142, 145; zustimmend *Jahn*, in: Schneider, Münchener Kommentar StPO, Bd. 2, 2. Aufl. 2024, § 257c Rn. 42; ähnlich *Kubiciel*, HRRS 2014, 204, 208; *Seel*, Wahrheit im Strafprozess 2021, 175 f.

²⁶⁸ *Jahn*, in: Schneider, Münchener Kommentar StPO, Bd. 2, 2. Aufl. 2024, § 257c Rn. 42.

weiterer Wahrheitserforschung bedürfen, auch Gegenstand eines Konsenses zwischen den Beteiligten sein.²⁶⁹

Dieser kritischen Position im Hinblick auf den Geltungsanspruch eines realitätsbezogenen Verständnisses der materiellen Wahrheit im Strafprozess wird wiederum mit dem Gedanken begegnet, die diskursbasierte Konsensfindung in einem Strafverfahren mit einer Erledigung im Einklang mit einem konsensualen Modell sei ihrerseits stets ausdrücklich oder wenigstens implizit rückgekoppelt an die Voraussetzung einer richtigen Tatsachengrundlage. Dies zeige sich daran, dass in der Argumentation für die Anerkennung von Konsenselementen im Rahmen der Verständigung typischerweise von der Notwendigkeit einer Richtigkeitsgewähr im Rahmen des Verständigungsverfahrens und durch das Verständigungsergebnis ausgegangen werde.²⁷⁰ Dies habe auch in § 257c Abs. 4 S. 1 StPO Niederschlag gefunden, wonach die Verbindlichkeit der Verständigung an die Richtigkeit der zugrundeliegenden tatsächlichen Umstände gebunden ist. Auch der sachverhaltsbezogene Teil der Verständigung werde nach dem Konzept des § 257c StPO zum Gegenstand einer Wahrheitsüberprüfung, die sich nicht an dem Inhalt oder der Wirksamkeit der Verständigung selbst, sondern an der Wirklichkeit messen lassen müsse.

Mit anderen Worten: Den Normen, die das verständigungsbasierte Verfahren regeln, kann gerade nicht ohne weiteres die Funktion zugeschrieben werden, tatbestandlich zwischen Wahrheit und Unwahrheit zu differenzieren.²⁷¹ Die Ermittlung tatbestandlicher Wahrheit muss nach dieser Position wiederum zwingend auf eine wirklichkeitsgebundene Prüfung angewiesen sein.

Dieser Argumentation zufolge kann also auch ein Verständigungsverfahren mit – unzweifelhaft erkennbaren – Konsenselementen nicht bestehen, ohne dass ein

²⁶⁹ Vgl. *Jahn*, ZStW 118 (2006), 427, 460 f.; *Jahn*, StV 2011, 497, 504 f.; *Jahn*, in: *Schneider*, Münchener Kommentar StPO, Bd. 2, 2. Aufl. 2024, § 257c Rn. 42.

²⁷⁰ Vgl. *Gössel*, FS Beulke 2015, 737, 743; *Engländer*, Gemeinwohl und Urteilsabsprachen in Wirtschaftsstrafverfahren 2013, in: *Kempff/Lüderssen/Volk*, Gemeinwohl im Wirtschaftsstrafrecht, 303, 310 f.

²⁷¹ Vgl. *Stübinger*, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 578, 582 f.

korrespondenztheoretisches Wahrheitsverständnis wenigstens als Grundvoraussetzung für die Bindungswirkung des Ergebnisses einer Verständigung weggedacht werden könnte.

b) Wirklichkeit und Wahrheitspflicht im Zivilprozess

Ein ähnliches Nebeneinander von konsensbasierten Verfahrensstrukturen und korrespondenztheoretisch fundiertem Wirklichkeitsbezug lässt sich auch im Hinblick auf das Zivilprozessrecht feststellen. Im Rahmen des bereits dargestellten einfachen Begriffsverständnisses von formeller und materieller Wahrheit wird formelle Wahrheit typischerweise mit dem Zivilprozess und dem dort geltenden Beibringungsgrundsatz in Verbindung gebracht. Dieses Begriffsverständnis kontrastiert im Sinne einer Exklusivität zwischen formeller und materieller Wahrheit das Zivilverfahren gegenüber dem inquisitorisch angelegten Strafverfahren.

Ein genauerer Blick auf die Rolle des Aufklärungsgrundsatzes bei der Festlegung des Wahrheitsbegriffs für das Strafverfahren hat soeben gezeigt, dass die Gleichsetzung von Strafverfahren, Aufklärungsgrundsatz, materieller Wahrheit und Korrespondenztheorie jedenfalls nicht lupenrein und selbstverständlich ist. Genauso sollen die folgenden Überlegungen zur Wahrheitspflicht sowie zur Bindungswirkung des Beibringungsgrundsatzes im Zivilprozess zeigen, dass auch die begriffliche Ballung von Zivilverfahren, Beibringungsgrundsatz und formeller Wahrheit nicht eindeutig dazu führen kann, dass jegliche Geltungsansprüche des korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriffs für das Zivilverfahren blockiert werden.

Die eingangs dargestellte Assoziation des Zivilverfahrens mit dem Begriff der formellen Wahrheit beruht auf der Geltung des Beibringungsgrundsatzes.²⁷² Dieser führt dazu, dass das Zivilgericht seine Wahrheitsermittlungstätigkeit an

²⁷² Vgl. *Brand*, NJW 2017, 3558, 3560.

dem Vorbringen und Prozessverhalten der Parteien ausrichten muss. Es muss insbesondere solche Behauptungen, die übereinstimmend behauptet werden, sowie solche Behauptungen, die unbestritten bleiben, als wahr behandeln. Gleichzeitig muss das Gericht das Nichtvorhandensein weiterer erheblicher Tatsachen in Bezug auf den Streitgegenstand als negative Tatsache als wahr unterstellen, sofern keine weiteren Behauptungen mehr von den Parteien vorgebracht werden.

In Bezug auf diese Tatsachen schließt der Beibringungsgrundsatz eine beweis- und sachverhaltswürdigende Befassung des Gerichts mit der Wahrheit der betroffenen Behauptungen aus.²⁷³ Die betreffenden Tatsachen werden damit im Ergebnis aufgrund des Parteiverhaltens ungeprüft Bestandteil der tatsächlichen Urteilsgrundlage.²⁷⁴ Die Geltung des korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriffs ist insofern begründeten Zweifeln ausgesetzt. Auf den ‚wirklichen‘ Sachverhalt und die Übereinstimmung des Parteivorbringens mit dieser Wirklichkeit kommt es in den genannten Fällen schlechterdings nicht an. Im Übrigen unterstellt § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO den tatsächlichen Inhalt der Verhandlung der freien richterlichen Beweiswürdigung in Bezug auf die

²⁷³ Vgl. *Prütting*, in: Krüger/Rauscher, Münchener Kommentar ZPO, Bd. 1, 7. Aufl. 2025, § 288 Rn. 33; *Thole*, in: Bork/Roth, Stein/Jonas ZPO, Bd. 4, 23. Aufl. 2018, § 288 Rn. 38.

²⁷⁴ Vgl. *BGH*, Urt. v. 19.05.2005, III RZ 265/04, NJW-RR 2005, 1297, 1298.

(wohl²⁷⁵) korrespondenztheoretisch zu verstehende Wahrheit oder Unwahrheit der tatsächlichen Behauptungen.²⁷⁶

Zunächst stellt sich aber mit Blick auf die Wahrheitspflicht des § 138 Abs. 1 ZPO die Frage, ob nicht das Parteivorbringen selbst an eine außerprozessual orientierte Wahrheitsprüfung gebunden ist, auch wenn das Gericht sich in der Sachentscheidung mit dieser Wahrheitsprüfung aufgrund des Beibringungsgrundsatzes nicht zu befassen hat. Der Wortlaut von § 138 Abs. 1 ZPO,

„Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.“,

legt dies zwar nahe.²⁷⁷

²⁷⁵ Für den Begriff der freien Überzeugung i.S.d. § 261 StPO wird dies vollständig in Frage gestellt von *Weßlau*, FS Schönemann 2014, 995, 1004: „Die ‚Überzeugung‘ muss durch rationale Argumente und das Ergebnis der Beweisaufnahme getragen werden und intersubjektiv nachvollziehbar sein. Damit fehlt aber jeder Hinweis darauf, dass die Gerichte auf eine bestimmte weltanschauliche Position festgelegt werden sollten. Der einzelne Richter bzw. das einzelne JURYmitglied muss selbst entscheiden, ob er/es ‚überzeugt‘ ist, weil er/es glaubt, sein Vorstellungsbild stimme mit einer ontologisch verstandenen Wirklichkeit überein (Korrespondenztheorie), oder weil er/es glaubt, sein Vorstellungsbild könne sich in einem rationalen Diskursverfahren als allgemein zustimmungsfähig erweisen (Konsensustheorie) oder weil er/es glaubt, die von ihm getroffenen Aussagen seien kohärent zu den Denkwelten der Gesellschaftsmitglieder (Kohärenztheorie).“; vgl. ähnlich *Seel*, Wahrheit im Strafprozess 2021, 176 f.; die Argumentation in dieser Richtung scheint demgegenüber nicht hinreichend genau zwischen dem Maßstab für die strafprozessuale Faktenwahrheit bzw. Tatsachenerkenntnis (Wahrheitsbegriff) und dem Kriterium der Beweiswürdigung (Wahrheitskriterium) zu unterscheiden, s. dazu bereits Zweiter Teil, B.III.2.; vgl. dazu *Stübinger*, das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 514.

²⁷⁶ Vgl. *Greger*, Beweis und Wahrscheinlichkeit 1978, 113 f., 118; viel ausführlicher wird in der Literatur gleichwohl die Frage nach dem geltenden Beweismaß diskutiert, also ob die Würdigung sich auf eine objektive bzw. subjektive Wahrheit oder lediglich Wahrscheinlichkeit bezieht, vgl. zu den vertretenen Ansichten *Prütting*, in: Krüger/Rauscher, Münchener Kommentar ZPO, Bd. 1, 7. Aufl. 2025, § 286 Rn. 32 ff. und *Foerste*, in: Musielak/Voit, ZPO, 21. Aufl. 2024, § 286 Rn. 17 f.

²⁷⁷ In diesem Sinne wohl *Weßlau*, FS Schönemann 2014, 995, 998 Fn. 16: „Allerdings trifft die krasse Gegenüberstellung von ‚wirklichem Geschehen‘ und ‚bloß formeller Wahrheit‘ bereits die Konzeption des deutschen Zivilprozesses nicht, denn die Parteien sind bei ihrem Tatsachenvortrag an die Wahrheitspflicht gebunden [...]“; vgl. auch *Stamp*, Die Wahrheit im Strafverfahren 1998, 18; *Frohn*, JuS 1996, 243, 244; vgl. demgegenüber die zutreffende Überlegung von *Brandt*, Das englische Disclosure-Verfahren 2015, 211 f.: Aus dem Streben nach Wahrheitsermittlung folgt nicht automatisch die Erforderlichkeit einer Wahrheitspflicht für die Verfahrensbeteiligten und

Gleichwohl wird § 138 Abs.1 ZPO herrschend nicht als objektive Wahrheitspflicht im Sinne einer korrespondenztheoretischen Prüfung der Parteibehauptung an der Wirklichkeit verstanden. Vielmehr konstituiert § 138 Abs.1 ZPO ein Verbot der Prozesslüge im Sinne einer subjektiven Wahrhaftigkeitspflicht. Die vortragende Partei darf keine Behauptungen vorbringen, die nach ihrer eigenen Kenntnis nicht den Tatsachen entspricht.²⁷⁸

umgekehrt die Qualifizierung der Wahrheitsfindung als primärer Zweck nicht aus dem Vorhandensein einer Wahrheitspflicht.

²⁷⁸ Vgl. *Kern*, in: Bork/Roth, Stein/Jonas ZPO, Bd. 2, 23. Aufl. 2016, § 138 Rn. 4.

Zwar orientiert sich auch diese subjektive Wahrhaftigkeitspflicht offenbar an einem korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriff – an der Wirklichkeit und an den Tatsachen.²⁷⁹ Weil aber die subjektabhängige Kenntnis der vortragenden Partei zum Referenzobjekt dieser Wahrhaftigkeitsprüfung gemacht wird, kommt diesem korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriff keine subjektunabhängige Qualität zu. Allein hieraus erlaubt sich folglich auch kein Schluss auf einen Geltungsanspruch der Korrespondenztheorie als Wahrheitsbegriff bezüglich der zivilprozessualen Wahrheit.

Allerdings sind der Wirkung des Beibringungsgrundsatzes im Sinne einer formellen Wahrheit inhärente Grenzen gesetzt. Diese zeigen sich an den Grenzen der Bindungswirkung von Geständnissen nach §§ 138 Abs. 3, 288 ZPO.

Diese Grenzen sind nicht schon bei bloßen Zweifeln des Gerichts an den behaupteten Tatsachen erreicht.²⁸⁰ Das gilt auch für übereinstimmende oder nicht bestrittene Behauptungen, die einer bereits auf Grundlage vorangegangener Beweismittel gegründeter Überzeugung des Gerichts widersprechen. Denn der Eintritt der Geständniswirkung macht die bisherige Überzeugungsbildung des Gerichts in den inhaltlich betroffenen Punkten im Ergebnis obsolet.²⁸¹ Keine Bindungswirkung nach §§ 138 Abs. 3, 288 ZPO tritt aber für unmögliche, das heißt der allgemeinen Erfahrung vollkommen widersprechende, Behauptung, für nach dem Maßstab von § 291 ZPO offenkundig unwahre Behauptungen sowie für unwahre Geständnisse bei einem kollusiven Zusammenwirken der Parteien ein. Nach herrschendem Verständnis der §§ 138 Abs. 3, 288 ZPO stehen die Wirkungen des Beibringungsgrundsatzes in diesen Fällen hinter dem Anliegen an der Richtigkeit des Verfahrensergebnisses zurück.²⁸² Schließlich kann die

²⁷⁹ Vgl. *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, 21. Aufl. 2024, § 138 Rn. 2.

²⁸⁰ Vgl. *Kern*, in: Bork/Roth, Stein/Jonas ZPO, Bd. 2, 23. Aufl. 2016, § 138 Rn. 37.

²⁸¹ Vgl. *Thole*, in: Bork/Roth, Stein/Jonas ZPO, Bd. 4, 23. Aufl. 2018, § 288 Rn. 40 ff.; *Prütting*, in: Krüger/Rauscher, Münchener Kommentar ZPO, Bd. 1, 7. Aufl. 2025, § 288 Rn. 36 f.; a.A.: *Nikisch*, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. 1952, 263; *Bernhardt*, FG Rosenberg 1949, 9, 33.

²⁸² Vgl. *Fritsche*, in: Krüger/Rauscher, Münchener Kommentar ZPO, Bd. 1, 7. Aufl. 2025, § 138 Rn. 12; *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, 21. Aufl. 2024, § 138 Rn. 4; *Wöstmann*, in: Saenger, ZPO, 10. Aufl. 2023, § 138 Rn. 2 f.; *Greger*, in: Zöller, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 288 Rn. 7; *Saenger*, in: Saenger, ZPO, 10. Aufl. 2023, § 288 Rn. 21; *Bacher*, in: Vorwerk/Wolf, BeckOK ZPO, 55. Ed.

Wirksamkeit eines Geständnisses unter den Einschränkungen des § 290 ZPO widerrufen werden. Hierfür muss die widerrufende Partei beweisen, dass das Geständnis nicht der Wahrheit entspricht und dass es aufgrund eines Irrtums gemacht wurde.²⁸³

Die genannten Grenzen der Wirkungen des Beibringungsgrundsatzes und der damit assoziierten formellen Wahrheit knüpfen ihrerseits wiederum an dem Prinzip ‚der Wahrheit‘ an. Im Falle des § 290 ZPO ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut,

„[...] dass das Geständnis nicht der Wahrheit entspreche [...]“,

dass der ‚formellen Wahrheit‘, die kraft der Geständniswirkung nach § 288 Abs. 1 ZPO sogar materiell unwahre Geständnisse zur Urteilsgrundlage werden lässt, stets das Korrektiv einer korrespondenztheoretisch verstandenen, übergeordneten Wahrheitsprüfung beigeordnet ist. Auch die herrschende Meinung in Bezug auf die immanenten Grenzen der §§ 138 Abs. 3, 288 ZPO orientiert sich jeweils daran, was unmöglich wahr sein kann bzw. was offenkundig unwahr ist und muss damit notwendigerweise auf einen nicht rein innerprozessualen Wahrheitsbegriff zurückgreifen.

Auf dieser Grundlage lässt sich meines Erachtens dafür streiten, dass auch im Zivilprozessrecht ein korrespondenztheoretischer Wahrheitsbegriff Geltung beansprucht (oder zumindest vorausgesetzt wird), jedenfalls soweit es um richterliche Beweiswürdigung einerseits sowie die Korrektur des Ergebnisses der Stoffsammlung auf Grundlage des Beibringungsgrundsatzes andererseits geht.²⁸⁴

01.12.2024, § 288 Rn. 15; *Thole*, in: Bork/Roth, Stein/Jonas ZPO, Bd. 4, 23. Aufl. 2018, § 288 Rn. 40 f.

²⁸³ Vgl. *Prütting*, in: Krüger/Rauscher, Münchener Kommentar ZPO, Bd. 1, 7. Aufl. 2025, § 290 Rn. 4; *Greger*, in: Zöller, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 290 Rn. 1; *Thole*, in: Bork/Roth, Stein/Jonas ZPO, Bd. 4, 23. Aufl. 2018, § 290 Rn. 10.

²⁸⁴ Vgl. kritisch bzgl. der Geltung des Beibringungsgrundsatzes im Zivilprozess unter Ablehnung der Parteidisponibilität von Tatsachen und Wahrheit: *Bomsdorf*, Prozessmaximen und Rechtswirklichkeit 1971, 279 ff.; *Brehm*, Die Bindung des Richters an den Parteivortrag 1982, 19 ff.; *Stürner*, Die richterliche Aufklärung im Zivilprozeß 1982, 14 ff.; *Zettel*, Der

Hieraus wird ersichtlich, dass die ZPO in §§ 138 Abs. 1 und 3, 286 Abs. 1 S. 1, 288, 290 S. 1 mit unterschiedlichen Wahrheitsbegriffen operiert: Ein korrespondenztheoretischer aber subjektiv-modifizierter Wahrheitsbegriff bezüglich der Wahrheitspflicht nach § 138 Abs. 1 ZPO; ein formeller, konsens- und verhandlungsbasierter Wahrheitsbegriff als Ausfluss des Beibringungsgrundsatzes nach §§ 138 Abs. 3, 288 ZPO; ein materieller und korrespondenztheoretischer Wahrheitsbegriff hinsichtlich des Anwendungsbereichs der richterlichen Beweiswürdigung nach § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO sowie für die korrigierenden Mechanismen an den Grenzen des Beibringungsgrundsatzes, insbesondere in § 290 S. 1 ZPO.

c) Zwischenergebnis

Die Darstellung der beiden exemplarischen Diskussionskomplexe zum Problemkreis der Wahrheitsbegriffe im Verfahrensrecht legt folgende Strukturen frei:

Grundsätzlich ist nicht von der Hand zu weisen, dass trotz begrifflicher Ungenauigkeiten der Aufklärungsgrundsatz ideell eng mit der Geltung der Korrespondenztheorie verknüpft ist. Allerdings gerät diese Verknüpfung dort in Zweifel, wo die Verfahrensrealität und seit 2009 auch die Regelungen des Verständigungsgesetzes Verhandlungs- und Konsenselemente in das eigentlich inquisitorisch geprägte Strafverfahren einbringen.

Die Intention des Gesetzgebers und das Verständigungs-Urteil des BVerfG geben klar die Richtung vor, dass der Aufklärungsgrundsatz nicht in seiner Geltung eingeschränkt werden darf. Genauso zeigen sich auch in den rechtstheoretischen Denkströmungen, die auf die Erforderlichkeit eines Geltungsraums für eine Konsensmaxime hindeuten, deutliche Spielräume, innerhalb derer der

Beibringungsgrundsatz 1977, 140 ff.

Korrespondenztheorie ebenfalls als Korrektiv und als übergeordnete Kategorie der ‚Richtigkeitsgewähr‘²⁸⁵ im Sinne des materiellen Schuldprinzips eine universelle Geltung zukommt. Im Bereich des strafverfahrensrechtlichen Aufklärungsgrundsatzes beansprucht die Korrespondenztheorie deshalb weitgehende Geltung, wengleich sie vor allem in rechtstatsächlicher Hinsicht oft nur als Idealvorstellung für die Erfüllung ihrer Rolle als Teil des materiellen Schuldprinzips dient.

Demgegenüber kann der Wahrheitsbegriff der Korrespondenztheorie keine Geltung beanspruchen, soweit das Verfahrensergebnis unter Geltung des Beibringungsgrundsatzes ohne richterliche Befassung mit der zusammengetragenen Tatsachengrundlage zustande kommt. Das trifft insbesondere auf den auf der Dispositionsmaxime beruhenden Teil des überstimmend oder wenigstens unbestritten von den Parteien vorgebrachten Tatsachenstoffs zu.

Gleichwohl lässt die Systematik der ZPO im Zusammenhang mit dem Beibringungsgrundsatz erkennen, dass dem korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriff die Rolle eines Korrektivs, auch im Zivilverfahren und auch über die Wirkungen des Beibringungsgrundsatzes hinaus, zukommt. Dass es dabei um die Wahrheitsermittlung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens geht, dass also der Beweismaßstab niemals die ‚absolute Wahrheit‘ bzw. vollständige Gewissheit sein wird, kann darüber hinaus als selbstverständlich vorausgesetzt werden. In diesem Sinne ist korrespondenztheoretische Wahrheitsermittlung im Zivilverfahren qualitativ nicht gleichbedeutend mit einer Wahrheitsermittlung im erkenntnistheoretischen Sinne.²⁸⁶ Gleichwohl findet der korrespondenztheoretische Wahrheitsbegriff als Maßstab auch im Zivilprozessrecht weitreichende Anwendung.

²⁸⁵ Vgl. auch *Stuckenberg*, Die Erforschung der materiellen Wahrheit im Strafprozess 2014, in: *Schroeder/Kudratov*, Die strafprozessuale Hauptverhandlung, 39, 43, der davon spricht, das Ergebnis eines Strafverfahrens müsse auch die Wahrheitsintuition der Öffentlichkeit bedienen.

²⁸⁶ Vgl. *Stadler*, in: *Musielak/Voit*, ZPO, 21. Aufl. 2024, § 138 Rn. 2; *Brand*, NJW 2017, 3558, 3559 f.

Aus meiner Sicht zeigt die kaum aufzulösende Begriffsdiskussion im Schrifttum, dass die Begriffe der materiellen und formellen Wahrheit nicht ihrerseits auf einen Wahrheitsbegriff hindeuten, wie es manch eine Argumentationslinie vorgibt, sondern dass andersherum der von der jeweiligen Autorin bevorzugte Wahrheitsbegriff auch regelmäßig ihr Verständnis der Begrifflichkeiten der materiellen und formellen Wahrheit – jeweils in ihren unterschiedlichen Nuancierungen – indiziert.

Welcher Wahrheitsbegriff gilt nun aber für gerichtliche Verfahren, oder genauer: Besteht ein definitiver Bereich gerichtlicher Verfahren, in dem die Korrespondenztheorie vorausgesetzt werden muss? Muss diese Frage hier ebenso lieblos wie die Frage „Was ist Wahrheit?“ unbeantwortet bleiben? Eine definitive Antwort lässt der bis hierhin dargelegte theoretische und rechtsgrundlegende Boden nicht zu. Trotzdem muss die Frage nicht unbeantwortet und nicht lieblos behandelt bleiben, zumal die Präzision der hier aufgeworfenen Fragestellung nach Korrespondenztheorie und Wirklichkeit und das dahinterstehende Interesse an deren Geltungsansprüchen wenigstens folgende Leitlinien einer Antwort zulassen:

- (1) Die Amplitude der vertretenen Meinungen reicht vom Standpunkt, Ergebnis eines Prozesses könne immer nur eine formelle und damit durch Verhandlung konstruierte Wahrheit sein, die in sich verfahrenstechnisch bereits hinreichend gerechtfertigt sei, bis hin zur Forderung, jeder Prozess, gleich welchen Rechtswegs und unter Geltung welcher Prozessgrundsätze diene der Findung der materiellen Wahrheit und müsse sich daher im Sinne der Korrespondenztheorie an der Wirklichkeit messen lassen.
- (2) Vertreten wird sogar, das tatgerichtliche Verfahren als solches unterliege überhaupt nicht dem Maßstab nur eines einzigen Wahrheitsbegriffs. Wahrheit als eine Zuschreibung hinsichtlich des tatgerichtlich

zusammengetragenen Sachverhaltsstoffs sei vielmehr lediglich eine Frage der Überzeugung des Richters in seiner Individualität.²⁸⁷ Aus welchen Gründen dieser von der Wahrheit einer Behauptung überzeugt sein muss, beantwortet das Verfahrensrecht nach dieser Ansicht gerade – und zugegebenermaßen – nicht.

- (3) Indes stößt jede Ansicht, nach der jeder Prozess das Ziel der Findung einer materiellen Wahrheit verfolge und sich deshalb in seiner Sachverhaltsermittlung an der Korrespondenztheorie messen lassen müsse, dort an die Grenzen ihrer Belastbarkeit, wo tatgerichtlich gar keine Sachverhaltsermittlung im eigentlichen Sinne, sondern nur eine Sachverhaltsunterstellung vorgenommen wird. Im Extremfall eines rechtskräftigen amtsgerichtlichen zivilrechtlichen Urteils, das auf einen zwischen den Parteien vollständig unstreitigen Sachverhalt ergeht, kommt es schlicht zu gar keiner Befassung mit der Wahrheit dieses unstreitigen Sachverhalts. Dem zugrundeliegenden Sachverhalt wegen der Rechtskraft des Urteils sodann aber ‚formelle Wahrheit‘ zuzuschreiben, nimmt sich als reiner Definitionsakt aus und beinhaltet gerade keinerlei kriterienbezogene Arbeit an einem bestimmten Wahrheitsmaßstab. Es handelt sich dann annäherungsweise um formelle Wahrheit in einem historischen, ordalen Sinne – die Parteien schaffen sich selbst eine Wahrheit²⁸⁸, die mit der Wirklichkeit nichts zu tun haben muss.
- (4) Demgegenüber zeigen bestimmte normative Einschläge im Verfahrensrecht, dass tatgerichtliche Verfahren selbst dort die Wahrheit der zu ermittelnden Sachverhaltsgrundlage im Sinne einer tatsächlichen Wirklichkeit gewährleisten sollen, wo zahlreiche Stimmen vom Ziel der

²⁸⁷ Vgl. *Weßlau*, FS Schünemann 2014, 995, 1003 f.; *Herzog*, GA 2014, 688, 692 f.

²⁸⁸ Vgl. *Stürner*, Die Aufklärungspflicht der Parteien des Zivilprozesses 1976, 51; *Lorenz*, ZZP 11 (1998), 35, 37; a.A. dagegen: *Wagner*, Prozeßverträge, 1998, 622 Fn. 52; so im Sinne einer formellen Wahrheit: *Brehm*, Bindung des Richters an den Parteivortrag 1982, 25; vgl. auch *Müller*, Behördliche Geheimhaltung und Entlastungsvorbringen des Angeklagten 1992, 16: „Sicher ist nicht schon jedes Urteil ‚wahr‘, weil es als solches vom zuständigen Gericht bezeichnet wird.“

formellen Wahrheitsfindung jenseits der Korrespondenztheorie ausgehen. Solange also selbst für Urteile, die auf Grundlage einer konsensbasierten Sachverhaltsgrundlage zustande kommen, Überprüfungsmechanismen greifen, die sich auf die faktische Wirklichkeit statt nur auf den prozessual nicht zu beanstandenden Parteienkonsens beziehen, kann auch der Wahrheitsmaßstab der Korrespondenztheorie nicht vollständig beiseitegeschoben werden.

- (5) Dabei entspricht der Wahrheitsmaßstab der Korrespondenztheorie dem natürlichen Wahrheitsverständnis.²⁸⁹ Dies verleiht einerseits dem Argument eine gewisse Plausibilität, die Korrespondenztheorie lasse sich standardmäßig als Wahrheitsmaßstab heranziehen, soweit nicht überzeugende oder notwendige Gründe für die Geltung eines anderen Wahrheitsmaßstabs gelten. Andererseits befördert dies wiederum selbstverständlich kein präzises Ergebnis für eine etwaige abschließende Untersuchung des Geltungsbereichs der Korrespondenztheorie.
- (6) Eine solche vollständig trennscharfe Festlegung des Geltungsbereichs der Korrespondenztheorie wird deshalb nicht restlos gelingen. Die obenstehenden Ausführungen zeigen gleichwohl, dass gute Gründe dafür sprechen, den korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriff letztlich auch für den Bereich des Umgangs mit Tatsachen im Recht als natürliches Verständnis und damit als standardmäßigen (wenn auch nicht für alle Konstellationen ausschließlichen) Wahrheitsmaßstab zu erkennen und dadurch die Korrespondenz als Kriterium für Wahrheit zu nutzen.

²⁸⁹ Vgl. *Neumann*, Wahrheit im Recht 2004, 14; *Stamp*, Die Wahrheit im Strafverfahren 1998, 32 f. und 42 f.; *Grasnick*, 140 Jahre GA 1993, 55, 56 f.; *Engisch*, Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken 1963, 5; *Volk*, Wahrheit und materielles Recht im Strafprozeß 1980, 7.

5. Rechtsetzung

Hiervon ausgehend stellen sich im Hinblick auf den Bereich der Rechtsetzung zwei Fragen: Inwiefern kann im Zusammenhang mit der Rechtsetzung überhaupt von ‚Wahrheit‘ die Rede sein? Und: Erhebt die Korrespondenztheorie gleichermaßen weitreichende (wenn auch nicht trennscharf abgrenzbare) Geltungsansprüche für diese Wahrheit im Zusammenhang mit dem Vorgang der Rechtsetzung?

Wahrheit als Ergebnis des Vorgangs der Rechtsetzung ist in zwei verschiedenen Dimensionen denkbar. Einerseits kann damit die Wahrheit im Sinne einer naturrechtlich²⁹⁰ zu verstehenden ‚Richtigkeit‘ der zu schaffenden Rechtslage gemeint sein. Andererseits kann Wahrheit im Zusammenhang mit dem Vorgang der Rechtsetzung auch das Zutreffen der zugrundeliegenden Vorstellung von der und auf die Wirklichkeit bezeichnen. Das bedeutet, dass mit der Schaffung neuer gesetzlicher Regelungen auch immer eine bestimmte Vorstellung von der Wirklichkeit, die überhaupt durch die neue Rechtslage zu regeln ist, festgestellt wird. Im erstgenannten Fall wird Wahrheit als eine Art normative Wahrheit bzw. Richtigkeit von Rechtsnormen verstanden. Im zweiten Fall bleibt es bei einem tatsachenbezogenen Wahrheitsverständnis.²⁹¹

Für die Suche nach einer normativen Wahrheit bzw. Richtigkeit von Rechtsnormen wird die Korrespondenztheorie der Wahrheit, wie bereits

²⁹⁰ Nur aus einer naturrechtlichen Perspektive könnte eine von Legislative und Judikative geschaffene Rechtslage im Hinblick auf ihre Richtigkeit als Übereinstimmung mit ‚dem richtigen‘ Naturrecht überprüft werden; aus positivistischer Perspektive könnte als Maßstab für die Prüfung der Richtigkeit demgegenüber selbst nur anderes positives Recht (vor allem Verfassungsrecht) herangezogen werden; vgl. zur zugrundeliegenden Diskussion zwischen Naturrecht und Positivismus *Fechner*, Wahrheit und Recht 1966, in: Ulmer, Die Wissenschaften und die Wahrheit, 118, 122 ff.; *ders.*, ARSP 41 (1955), 305, 313 ff.; *Höffe*, Gedächtnisschrift Marcic 1983, 303, 305 ff.; *ders.*, Der Staat 2019, 275 ff.; *Leinweber*, Gibt es ein Naturrecht? 1972, 181 ff.

²⁹¹ Vgl. zu der Vorstellung, dass der Regulierung der Wirklichkeit auch die Wirklichkeit so, wie sie wirklich ist, zugrunde gelegt werden muss *Becker*, Gefährdungsschaden und betriebswirtschaftliche Vermögensbewertung 2019, 83; *Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz 2014, 1.

dargestellt,²⁹² in der rechtswissenschaftlichen Wahrheitsdebatte von vorneherein für ungeeignet gehalten. Der Grund hierfür liegt darin, dass keine hinreichend bestimmte Rechtslage herangezogen werden kann, mit der dann die zu schaffende Rechtslage in Abgleich gebracht werden könnte, um eine Korrespondenz zwischen neu zu schaffender und tatsächlich ‚richtiger‘ Rechtslage herzustellen. Dementsprechend bleibt hier die Frage übrig, ob ein Rechtsetzungsvorgang möglicherweise zur Festlegung einer (korrespondenztheoretisch zu verstehenden) Wahrheit in Bezug auf denjenigen Sachverhalt führen kann, der der neu zu schaffenden Rechtslage zugrunde liegt.

Grundlegende Bedenken hiergegen ergeben sich bereits aus dem Aufeinandertreffen eines demokratischen Gesetzgebungsverfahrens mit dem Mehrheitsprinzip. Gesetzgeberische Entscheidungen (zumindest in westlichen Demokratien) kommen durch Mehrheitsentscheidungen des Parlaments zustande. Aus demokratietheoretischer Perspektive mag es wiederum von vornherein zweifelhaft erscheinen, Mehrheitsentscheidungen anhand der Kategorien ‚richtig‘ oder ‚falsch‘ zu beurteilen.²⁹³ Insofern wird insbesondere argumentiert, dass die entscheidende Mehrheit keine ‚vermutete Richtigkeit‘ oder ‚objektive Vernunft‘ ihrer Entscheidungen in Anspruch nehmen könne. Denn ansonsten könnte die Mehrheit stets die Verbindlichkeit ihrer Entscheidungen für die Minderheit auf genau diese ‚vermutete Richtigkeit‘ oder ‚objektive Vernunft‘ stützen. Dies würde wiederum die Begründbarkeit und Vertretbarkeit abweichender Meinungen und das Streben nach Veränderungen in den Mehrheitsverhältnissen unterminieren. Die Idee der Legitimation von Mehrheitsentscheidungen durch ‚vermutete Richtigkeit‘ stünde also mit demokratischen Prinzipien – allen voran der Pluralität von Standpunkten und dem demokratischen Werben um die Legislativ- und Exekutivverantwortung – in Konflikt.²⁹⁴

²⁹² S. Erster Teil, B.II.

²⁹³ Vgl. *Gusy*, AöR 1981, 329, 341; *ders.*, ZfP 1985, 133, 135 m.w.N.

²⁹⁴ Vgl. *Gusy*, AöR 1981, 329, 341; *Scheuner*, FS Kägi 1979, 301, 311 ff.; *ders.*, Das Mehrheitsprinzip in der Demokratie 1973, 57; *Hillgruber*, AöR 2002, 460, 465.

Diese Bedenken müssen wir jedenfalls zur Kenntnis nehmen, wenn wir der Frage nach einer sachverhaltsbezogenen ‚Wahrheit‘ als ein mögliches Ergebnis von Rechtsetzung nachgehen; trotzdem müssen wir zunächst davon ausgehen, dass gesetzgeberische Entscheidungen, zumindest im Hinblick auf die vom Gesetzgeber unterstellte Wirklichkeit, dazu geeignet sind, auf ‚wahren‘ oder ‚unwahren‘ Vorstellungen von dieser Wirklichkeit zu beruhen. Andernfalls würden die Überlegungen zur Wahrheit im Zusammenhang mit Rechtsetzung von vornherein keinen sinnvollen Anhaltspunkt haben.

Die Vorstellungen von ‚Richtigkeit‘ bzw. ‚Wahrheit‘ als ein Ergebnis von Rechtsetzung werden typischerweise als eine Art Konsensprinzip, das auf die materielle ‚Richtigkeit‘ oder ‚Vernünftigkeit‘ des Ergebnisses ausgerichtet ist, formuliert.²⁹⁵ Nach dem Konzept eines solchen (nachfolgend sogenannten) materiellen Konsensprinzips sollen Verfahrensvorkehrungen und die Bereitstellung von Kommunikationskanälen sowie Beteiligungsmöglichkeiten gewährleisten, dass zumindest theoretisch alle sachrelevanten Aspekte²⁹⁶ in die Diskussion um die zu schaffende Rechtslage einfließen können. Dazu gehören etwa parteiliche und nichtparteiliche politische Engagements der Bürger, Wahlverfahren und Parlamentarismus sowie die Prinzipien der Unabhängigkeit der Justiz und des Rechts auf den gesetzlichen Richter. Durch den Austausch insgesamt und das Abwägen der vertretenen Absichten im Speziellen wird so die

²⁹⁵ Vgl. *Kriele*, Einführung in die Staatslehre, 6. Aufl. 2003, 213 ff. und 226 ff. zur Idee einer ‚Wahrheit‘ durch Öffentlichkeit und Diskussion; *Krüger*, Allgemeine Staatslehre 1964, 284: „Vom einzelnen Willen her gesehen kann eine solche Zustimmung letztlich nur mit Rücksicht darauf erklärt werden, daß die Entscheidung der Mehrheit auch der Sache nach – also nicht nur wegen der leichteren Durchsetzbarkeit einer Mehrheitsentscheidung – eine relativ richtige Entscheidung sein wird. [...] Es ist daher das Mehrheitsprinzip letzten Endes praktisch und theoretisch nur dann haltbar, wenn der Nachweis gelingt, daß das Mehrheitsprinzip richtigere Entscheidungen, insbesondere auch bessere Gesetze erwarten läßt als jede andere vergleichbare Lösung.“; vgl. auch *Neumann*, Wahrheit im Recht 2004, 27 f.; *Gusy*, AöR 1981, 329, 338 ff.

²⁹⁶ Eine greifbare Definition dieser Sachrelevanz erscheint indes kaum möglich; bei *Kriele*, Einführung in die Staatslehre, 6. Aufl. 2003, 228, ist insofern die Rede von der „Einheit der menschlichen Vernunft“ bzw. von einem „common sense“; eine zweckdienliche und insofern sachlich angemessene Teilnahme an der öffentlichen Diskussion (selbst bei Trübung des ‚common sense‘ durch die Individualinteressen des Teilnehmers) müsse stets diese Prämisse berücksichtigen, andernfalls „lässt sich ohne ihre Voraussetzung der ganze Bereich der politischen und juristischen Diskussion und der durch sie hervorgebrachten Ergebnisse nicht verstehen.“

„richtige“ Rechtslage erst konstituiert. Die diversifizierte Beteiligung an diesem Verfahren und an in diesem Rahmen stattfindenden Diskussionen²⁹⁷ sowie die hierauf bezogenen Verfahrensregelungen (Wahlgesetze, Gerichtsordnungen, materielles Recht, etc.) sollen die materielle „Richtigkeit“ dieses Ergebnisses absichern und die Entscheidung damit legitimieren.²⁹⁸ Wer sich an diesem Prozess der materiell konsensbasierten Meinungsfindung beteiligt, darf seine Meinung so präsentieren und vertreten als wäre diese Meinung „richtig“. Damit darf die individuelle Meinung die idealisierte Richtigkeit für sich in Anspruch nehmen und auf diese idealisierte Richtigkeit hin argumentieren.²⁹⁹

Kennzeichnend ist damit eine dem materiellen Konsensprinzip innewohnende Widersprüchlichkeit: Obwohl das Verfahren der Wahrheitsfindung hier gerade auf eine konsensbasierte Kompromissbildung abzielt, kann jede am Prozess beteiligte Person, die idealisierte Richtigkeit der eigenen Position für sich in Anspruch nehmen und mit dem Ziel der Überzeugung der anderen Teilnehmer argumentieren.

Gegenstück zu einem materiellen Konsensprinzip wäre etwa ein formell verstandenes Konsensprinzip. Hierbei soll die Richtigkeit eines Ergebnisses gerade nicht dadurch gewährleistet werden, dass alle relevanten sachlichen

²⁹⁷ Die Legitimationsfunktion einer freien Diskussion wird beispielsweise in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung immer wieder in den Vordergrund gestellt, vgl. *BVerfGE*, Urt. v. 17.08.1956, 1 BvB 2/51, *BVerfGE* 5, 85, 199 und Urt. v. 14.05.1985, 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81, *BVerfGE* 69, 315, 347: „Schon generell gewinnen die von diesen Organen auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips getroffenen Entscheidungen an Legitimation, je effektiver Minderheitenschutz gewährleistet ist; die Akzeptanz dieser Entscheidungen wird davon beeinflusst, ob zuvor die Minderheit auf die Meinungs- und Willensbildung hinreichend Einfluß nehmen konnte.“.

²⁹⁸ Vgl. hierzu *Neumann*, *Wahrheit im Recht* 2004, 27: „Zum anderen kann die Annahme der Richtigkeit (Wahrheit, Gerechtigkeit) des Ergebnisses eines bestimmten Verfahrens auf der Erwartung beruhen, dass die Struktur des Verfahrens die Berücksichtigung aller relevanten Sachgesichtspunkte ermöglicht und insofern das richtige Ergebnis gewährleistet. In diesem Sinne versuchen moderne Prozessordnungen durch die Statuierung bestimmter Verfahrensgrundsätze (Unmittelbarkeitsprinzip, Mündlichkeitsprinzip, freie Beweiswürdigung) sicherzustellen, dass das Urteil auf einer korrekten Feststellung des Sachverhalts und insofern auf Wahrheit beruht.“; zur bereits benannten Kritik an diesem Modell der Legitimation durch Richtigkeit bzw. Wahrheit vgl. *Gusy*, *AöR* 1981, 329, 341; *ders.*, *ZfP* 1985, 133, 135; *Hillgruber*, *AöR* 2002, 460, 465.

²⁹⁹ Vgl. *Neumann*, *Wahrheit im Recht* 2004, 25.

Gesichtspunkte durch das Verfahren zur Berücksichtigung kommen. Die Richtigkeit des Ergebnisses basiert vielmehr darauf, dass die bestehenden Verfahrensregelungen insgesamt eingehalten werden. Das Verfahren garantiert insofern aufgrund seiner formellen Richtigkeit auch die Richtigkeit des Ergebnisses. Beispiele hierfür wären etwa das Glücksspiel, Wetten oder Abstimmungsvorgänge.³⁰⁰

Nun stellt sich die Frage, ob ein Gesetzgebungsverfahren neben der Schaffung einer neuen Rechtslage auch auf tatsachenbezogene Wahrheitsfindung – das heißt insbesondere die Feststellung eines ‚wahren‘ Sachverhalts, der Anlass zur Schaffung der neuen Rechtslage gibt – durch Diskurs und Konsensfindung abzielt. Muss das neu geschaffene Recht nicht gerade als parlamentarisch legitimierte und deshalb als wahr anzunehmende Feststellung einer bestimmten Wirklichkeit verstanden werden (zumindest soweit die Rechtsetzung nicht offenkundig auf einer unklaren Tatsachengrundlage beruht)? Hat sich nicht diejenige Wirklichkeit, die der Fassung des neu geschaffenen Normtatbestands zugrunde gelegt wurde, gerade aufgrund des materiellen Konsenses des Gesetzgebungsverfahrens als ‚wahr‘ durchgesetzt?

Dies würde gleichwohl dazu führen, dass sich der Umgang eines Gesetzgebungsverfahrens mit der Wahrheit in Bezug auf die Wirklichkeit jedenfalls nicht anhand eines korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriffs beurteilen ließe.

a) Intersubjektivitätstheoretische Wahrheitsbegriffe

In diese Richtung argumentieren Vertreterinnen sogenannter intersubjektivitätstheoretischer Ansätze. Solche intersubjektivitätstheoretischen

³⁰⁰ Vgl. *Neumann*, Wahrheit im Recht 2004, 27; vgl. auch *Hillgruber*, AöR 2002, 460, 465, der Demokratie als „verfahrenrechtliches Formprinzip, das keine inhaltlichen Vorgaben enthält“ versteht; ähnlich zum Mehrheitsprinzip *Gusy*, AöR 1981, 329, 337; *Scheuner*, FS Kägi 1979, 301, 311; *ders.* Das Mehrheitsprinzip in der Demokratie 1973, 12 f.

Wahrheitsbegriffe³⁰¹ zeichnen sich dadurch aus, dass der Verifizierungsvorgang nicht in erster Linie mit Blick auf die Wirklichkeit geschehen und stattdessen durch ein intersubjektives Kommunikationsgeschehen vollzogen werden soll. Dem Prozess des Dialogs und dem Ergebnis der Verständigung bzw. des materiellen Konsenses wird somit konstitutive Wirkung für die Wahrheit des inhaltlichen Ergebnisses beigemessen.

Zu den zentralen Varianten intersubjektivitätstheoretischer Ansätze zählen die Konsenstheorie nach HABERMAS³⁰² und die Diskurstheorie nach KAMLAH/LORENZEN.³⁰³ Beide Ansätze unterscheiden sich vom korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriff dadurch, dass sie ihre Wahrheitsdefinition gerade nicht in erster Linie an eine, gleich wie geartete, Übereinstimmung mit der außersprachlichen Wirklichkeit knüpfen.³⁰⁴ Ausschlaggebend für die Findung der Wahrheit soll vielmehr ein Verfahren der kommunikativen, interpersonalen Herstellung einer Übereinstimmung von Standpunkten sein.³⁰⁵

HABERMAS stützt seinen Ansatz der Konsenstheorie auf die wahrheitskonstituierende Wirkung eines potenziellen Konsenses zwischen allen möglichen Gesprächspartnern. So ließe sich „dann und nur dann einem Gegenstand ein Prädikat zusprechen, wenn auch jeder andere, der in ein Gespräch

³⁰¹ Vgl. zum Überblick über solche Ansätze *Puntel*, Wahrheitstheorien in der neueren Philosophie, 3. Aufl. 1993, 142 ff.; vgl. auch *Skirbekk*, Wahrheitstheorien Einleitung, in: *Skirbekk*, Wahrheitstheorien, 11. Aufl. 2012, 27; *Stamp*, Die Wahrheit im Strafverfahren 1998, 40 ff.

³⁰² Vgl. insbesondere die erstmalige Ausarbeitung der Konsenstheorie in *Habermas*, Wahrheitstheorien 1972, in: ders., Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns, 3. Aufl. 1985, 124 ff., sowie *ders.*, Wahrheitstheorien 1973, in: FS Schulz 1973, 211 ff. und *ders.*, Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz 1974, in: *ders./Luhmann*, Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – was leistet die Systemforschung?, 10. Aufl. 1990, 101; Korrekturen und Einschränkungen im Hinblick auf die darin entworfene Konsenstheorie erfolgten später, vgl. insbesondere *ders.*, Wahrheit und Rechtfertigung 2004, 228 ff. und 297 ff.

³⁰³ Vgl. *Kamlah/Lorenzen*, Wahrheit und Wirklichkeit, 1973, in: *Skirbekk*, Wahrheitstheorien, 2. Aufl. 2012, 483 ff.

³⁰⁴ Vgl. *Stamp*, Die Wahrheit im Strafverfahren 1998, 40; *Seel*, Wahrheit im Strafprozess 2021, 230.

³⁰⁵ Vgl. *Skirbekk*, Wahrheitstheorien Einleitung, in: *Skirbekk*, Wahrheitstheorien, 11. Aufl. 2012, 8, 27.

mit mir eintreten *könnte*, demselben Gegenstand das gleiche Prädikat zusprechen *würde*“.³⁰⁶ Wahrheit ergibt sich also aus der potenziellen Zustimmung aller anderen. Weil diese breite Zustimmung de facto nicht nachweisbar sein wird, müssen sich die intersubjektivitätstheoretischen Ansätze mit der Aufstellung zusätzlicher Bedingungen behelfen, deren Einhaltung in möglichst zuverlässiger Art und Weise den Schluss darauf zulassen sollen, dass dieser potenzielle Konsens aller möglichen Gesprächspartner erreichbar wäre. Diese zusätzlichen Bedingungen für den Konsens bzw. den Dialog stellen gleichsam eine Art Minimaethik für die Kommunikationssituation und machen die Konsensbildung zum regulativen Prinzip der herzustellenden Kommunikationsgemeinschaft.³⁰⁷

HABERMAS beschreibt diese Bedingungen mit dem Begriff der idealen Sprechsituation, die im Wesentlichen Redegleichheit, Handlungsfreiheit und Irrtumsfreiheit aller Beteiligten voraussetzt.³⁰⁸ Nur innerhalb einer solchen idealen Sprechsituation kommt dem einzelnen zustimmenden Gesprächspartner die nötige Kompetenz zu, um quasi als Repräsentant des potenziellen allgemeinen Konsenses angesehen werden zu können.

Die Diskurstheorie nach KAMLAH/LORENZEN konzentriert sich währenddessen eher auf Aspekte der Sozialisation von Sprache, die Verwendung bestimmter Prädikate innerhalb einer Sprachgemeinschaft und die damit in Zusammenhang stehende Sprachkompetenz der Gesprächsbeteiligten. Im Hinblick auf diese Aspekte wird so die Sachkunde und Vernunft der Beteiligten am Dialog untersucht.³⁰⁹

³⁰⁶ *Habermas*, Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz 1974, in: ders./Luhmann, *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – was leistet die Systemforschung?*, 10. Aufl. 1990, 101, 124; vgl. auch *Hetzer*, *Wahrheitsfindung im Strafprozess unter Mitwirkung psychiatrisch/psychologischer Sachverständiger* 1982, 67 f.

³⁰⁷ Vgl. *Reese-Schäfer*, *Karl-Otto Apel und die Diskursethik*, 2. Aufl. 2017, 105; *Apel*, *Diskurs und Verantwortung* 1988, 288; *Apel*, *Transformation der Philosophie*, Bd. 2, 5. Aufl. 1993, 345 f.

³⁰⁸ Vgl. *Habermas*, *Wahrheitstheorien* 1972, in: ders., *Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns*, 3. Aufl. 1985, 124, 174 ff.; *Schmidt*, *JuS* 1972, 204, 206; vgl. dazu auch im Detail *Keuth*, *Erkenntnis oder Entscheidung* 1993, 154 ff.; *Gloy*, *Wahrheitstheorien* 2004, 212 ff.

³⁰⁹ Vgl. *Kamlah/Lorenzen*, *Wahrheit und Wirklichkeit*, 1973, in: *Skirbekk*, *Wahrheitstheorien*, 2. Aufl. 2012, 483, 485; vgl. dazu *Gloy*, *Wahrheitstheorien* 2004, 195 ff.

b) Kritik am Konsensprinzip im Hinblick auf erkenntnistheoretische Fragen

Im Hinblick auf diese Ansätze lassen sich in der Literatur insbesondere zwei kritische Argumentationsstränge verfolgen. Beide zielen darauf ab, die konstitutive Wirkung des konsensbasierten Ergebnisses des Verfahrens für dessen Wahrheitswert anzuzweifeln.

aa) Legitimation versus Wahrheitsfindung im gesetzgeberischen Diskurs

Erstens wird in der juristischen Literatur vorgetragen, ein intersubjektivitätstheoretischer Ansatz biete vorrangig eine Erklärung dafür, warum eine bestimmte Norm gelten soll.³¹⁰ Er biete damit nur eine Grundlage für die Legitimation des normativen Diskursergebnisses. Es fehle aber an einer darin begründeten wirklichkeitsbezogenen Verifikationsmöglichkeit im Sinne eines belastbaren Wahrheitswerts.³¹¹ Intersubjektivitätstheoretische Ansätze sind nach diesem kritischen Verständnis insofern ‚nur‘ auf normative Legitimation angelegt, nicht aber auf tatsachenbezogene Wahrheitsfindung und kriterienbasierte Verifikation.

Diese kritische Überlegung wird dann nachvollziehbar, wenn man sich die dahinterstehende normativ orientierte Diskussion zwischen Naturrecht und

³¹⁰ Vgl. dazu *Gril*, Die Möglichkeit praktischer Erkenntnis aus Sicht der Diskurstheorie 1998, 76 ff. und 91 ff. *Hörnle*, Rechtslehre 2004, 175, 181 f.; *Stübinger*, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 495: „Was für den Begründungsdiskurs der Moral gilt, muss keineswegs zwingend auch auf eine universalisierbare Geltung theoretischer Erkenntnis übertragbar sein. Wahrheit lässt sich nicht in gleicher Weise als Ergebnis einer gemeinsamen Beratung [...] verstehen. Während moralische, politische oder rechtliche Entscheidungen von deliberativen Verfahren abhängig gemacht werden können, gibt *Habermas* nun zu, dass theoretische Erkenntnis nicht in allzu strenger Analogie dazu als eine Art Abstimmungsprozess begreiflich gemacht werden kann.“

³¹¹ Vgl. *Seel*, Wahrheit im Strafprozess 2021, 262: „Ein Konsens *macht diese Aussage nicht wahr oder falsch*; er kann nur ein Indiz für ihre Wahrheit sein.“; vgl. auch *Stuckenberg*, Die Erforschung der materiellen Wahrheit im Strafprozess 2014, in: *Schroeder/Kudratov*, Die strafprozessuale Hauptverhandlung, 39, 43.

Rechtspositivismus vergegenwärtigt:³¹² Naturrechtliche und positivistische Standpunkte unterscheiden sich insofern vor allem dadurch, dass sie unterschiedliche Antworten auf die Frage liefern, wie die ‚Richtigkeit‘ normativer Aussagen und Entscheidungen beurteilt werden kann. Aus naturrechtlicher Sicht kann eine Entscheidung normativ dann als ‚richtig‘ beurteilt werden, wenn sie mit dem universellen Wertekanon des Naturrechts im Einklang steht. Das bedeutet, dass eine Vertreterin einer naturrechtlichen Position vor der Herausforderung stünde, einzelfallbezogen den konkreten Inhalt des relevanten naturrechtlichen Wertekanons zu bestimmen. Demgegenüber wäre aus positivistischer Sicht stets nur positives Recht heranzuziehen, um die Richtigkeit (im Sinne einer Rechtskonformität) zu überprüfen. Die positivistische Richtigkeitsprüfung würde dementsprechend insbesondere auf verfassungsrechtliche Prinzipien Bezug nehmen. Sie würde dort aber auch regelmäßig ihr Ende finden und wäre nicht in der Lage, ‚Richtigkeit‘ in einem übergeordneten, universellen Sinn zu begründen.

Vor diesem Hintergrund wird die folgende Frage diskutiert: Kann es im Bereich rechtsethischer Erwägungen überhaupt wahrheitsanaloge Geltungsansprüche (z.B. für Rechtsnormen oder andere normative Aussagen und Entscheidungen) geben? Lässt sich der Geltungsanspruch einer Norm überhaupt universell begründen?³¹³ Intersubjektivitätstheoretische Ansätze werden insofern für hilfreich gehalten, um das unbefriedigende Dilemma zwischen Naturrecht (also: ausufernde Suche nach einer universell geltenden ‚Grundnorm‘) und Rechtspositivismus (also: keine Begründung universeller ‚Richtigkeit‘) zu überwinden.³¹⁴ Die zentrale Funktion der intersubjektivitätstheoretischen Ansätze bestünde dann darin, die Frage nach der Legitimation normativer Entscheidungen und Aussagen auf anderem Wege zu beantworten, ohne sich mit den Problemen naturrechtlicher oder positivistischer Begründbarkeit aufhalten zu müssen.³¹⁵

³¹² S. hierzu bereits die Hinweis in Fn. 290.

³¹³ Vgl. *Neumann*, Wahrheit im Recht 2004, 25 f.

³¹⁴ S. hierzu bereits Erster Teil, B.II.3.

³¹⁵ Vgl. *Stamp*, Die Wahrheit im Strafverfahren 1998, 46 f.

Diese Funktion lässt sich im Hinblick auf normative Aussagen als ein Vorteil der intersubjektivitätstheoretischen Ansätze begreifen. Mit einem korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriff ließe sich einerseits die ‚Wahrheit‘ normativer Aussagen nur dann belegen, wenn gleichzeitig ein quasi naturrechtlich vorausgesetzter Wertekanon herangezogen wird, anhand dessen eine normative Aussage als wahr oder falsch beurteilt werden kann. Insofern bestehen aber schon Zweifel daran, ob ‚die Rechtslage‘ überhaupt als ein hinreichend bestimmtes Referenzobjekt für eine korrespondenztheoretische Wahrheitsprüfung herangezogen werden kann.³¹⁶ Andererseits würde ein denkbarer Verzicht auf die Idee einer hinreichend bestimmten Rechtslage als Referenzobjekt in ein positivistisches Verständnis von normativer Wahrheit führen. Denn wenn die Wahrheit sich nicht an der Übereinstimmung mit ‚der Rechtslage‘ ablesen lässt, verbleibt kein anderer Weg, normative Wahrheit festzustellen, als durch Prüfung der positivistisch inhärenten Konsistenz oder Kohärenz einer beliebigen Aussage mit dem bereits gegebenen Bestand von Rechtsnormen bzw. von anderen normativen Aussagen zu untersuchen.³¹⁷

Stellt man stattdessen das Kommunikations- und Verständigungselement der intersubjektivitätstheoretischen Ansätze in den Vordergrund, so kommt dem Kommunikationsvorgang und -ergebnis selbst eine verifizierende Legitimationswirkung zu. Auf diesem Wege wäre ein Ausbruch aus dem Dilemma zwischen naturrechtlicher und rechtspositivistischer Legitimation und Verifikation denkbar. Die kritischen Positionen in der Auseinandersetzung mit intersubjektivitätstheoretischen Ansätzen kommen auf dieser Grundlage aber zu dem Schluss, dass eine intersubjektive Verifikation selbst nicht mehr als Wahrheitskriterium, sondern nur mehr als alternative Legitimationsform in Betracht käme. Die normativ legitimierte Wahrheit als Ergebnis eines intersubjektiven Verständigungsprozesses sei insofern nur eine ‚Wahrheit hinter

³¹⁶ S. hierzu bereits die Hinweise in Fn. 110.

³¹⁷ Vgl. *Neumann*, Wahrheit im Recht 2004, 24.

der Wahrheit‘ und gerade keine bessere, verlässlichere oder gar absolute Wahrheit.³¹⁸

bb) Stellungnahme: Materieller Konsens als Legitimation

Aus meiner Sicht illustriert dieser Gedankengang Folgendes: Die intersubjektivitätstheoretischen Ansätze untersuchen die Wahrheitsfrage nicht in erster Linie (bzw. jedenfalls nicht in einer hier verwertbaren Weise) anhand der Wirklichkeit im Sinne der Korrespondenztheorie. Faktenwahrheit spielt für diese Ansätze insbesondere erst im Nachhinein eine maßgebliche Rolle.³¹⁹ So unterscheidet HABERMAS einerseits bewusst Gegenstände der Wirklichkeit bzw. der Erfahrung von Gegenständen der Aussagesphäre. Letztere versteht HABERMAS als ‚Tatsachen‘, die wir über die Gegenstände der Wirklichkeit behaupten können.³²⁰ HABERMAS möchte seine Wahrheitstheorie damit aus der

³¹⁸ Vgl. *Stamp*, Die Wahrheit im Strafverfahren 1998, 45 ff.

³¹⁹ Das fällt daran auf, wie intersubjektivitätstheoretische Ansätze mit Fällen umgehen, in denen sich das Konsens- bzw. Diskursergebnis als evident (und damit korrespondenzbasiert) ‚falsch‘ entpuppt. Einerseits müssten die genannten Ansätze auch in diesem Fall zunächst davon ausgehen, dass das Konsens- bzw. Diskursergebnis ‚wahr‘ ist. *Habermas*, Wahrheit und Rechtfertigung 2004, 321, geht insofern davon aus, dass „unter der Voraussetzung annähernd idealer Bedingungen alle verfügbaren Argumente berücksichtigt und alle relevanten Einwände ausgeschöpft werden, [sodass] ein diskursiv erzieltes Einverständnis [uns berechtigt], eine Aussage für wahr zu halten.“ Hierin wird klar, dass dieser intersubjektivitätstheoretische Ansatz selbstverständlich davon ausgeht, dass das Konsensverfahren regelmäßig formell dazu führen wird, dass ein möglichst auch in materieller Hinsicht ‚richtiges‘ Ergebnis zustande kommt. Die Wirklichkeit spielt gleichwohl erst dann eine signifikante Rolle, wenn sich nachträglich herausstellt, dass das Konsensergebnis evident ‚falsch‘ war, vgl. *ders.*, Wahrheit und Rechtfertigung 2004, 321: „Diese ontologische Deutung impliziert, daß sich ein noch so sorgfältig herbeigeführter Konsens über eine noch so gut begründete Aussage im Lichte neuer Evidenzen als falsch herausstellen kann.“; vgl. dazu auch *Seel*, Wahrheit im Strafprozess 2021, 234.

³²⁰ Vgl. *Habermas*, Wahrheitstheorien 1973, in: FS Schulz 1973, 211, 218: „In Handlungszusammenhängen informieren Behauptungen über Gegenstände der Erfahrung, in Diskursen stehen Aussagen über Tatsachen zur Diskussion. Wahrheitsfragen stellen sich daher im Hinblick nicht sowohl auf die innerweltlichen Korrelate handlungsbezogener Kognition, als vielmehr auf Tatsachen, die erfahrungsfreien und handlungsentlasteten Diskursen zugeordnet sind. Darüber, ob Sachverhalte der Fall oder nicht der Fall sind, entscheidet nicht die Evidenz von Erfahrungen, sondern der Gang von Argumentationen. Die Idee der Wahrheit lässt sich nur mit Bezugnahme auf die diskursive Einlösung von Geltungsansprüchen entfalten.“; vgl. auch *Gloy*, Wahrheitstheorien 2004, 207 und 221, die diese These als „äußerst problematisch[...] und vom Normalverständnis abweichend[...]“ benennt und kritisiert, dass eine Wahrheit, die sich allein auf Konsens stützt, ohne Gegenstandsbezug jedenfalls nicht zu fassen ist; vgl. ähnlich *Keuth*,

typischen korrespondenztheoretischen Problemstellung herausheben, in der unklar ist, wie genau Aussagen mit Gegenständen der Wirklichkeit ‚übereinstimmen‘ sollen.³²¹ Auch für KAMLAH/LORENZEN steht nicht eine faktenbasierte Prüfung, sondern vielmehr eine auf der Sachkompetenz und dem Expertenstatus der Diskursteilnehmer basierende „interpersonalen Verifizierung“³²² im Vordergrund. Maßgeblich ist also die Übereinstimmung der Einschätzungen der am Diskurs teilnehmenden sachkundigen Personen.³²³ Die intersubjektivitätstheoretischen Ansätze fragen damit in erster Linie nach der legitimierenden ‚Wahrheit‘ hinter dem jeweiligen Konsens- bzw. Diskursergebnis in normativer Hinsicht, nicht in tatsächlicher Hinsicht. Die Wahrheit des Ergebnisses wird nicht auf eine kriterienbasierte Prüfung anhand der Wirklichkeit gestützt, sondern *per definitionem* auf die Legitimationswirkung des Konsens- bzw. Diskursverfahrens. Es handelt sich um reine Verfahrensgerechtigkeit. Wahrheit hat hierbei nicht mehr in erster Linie mit der Wirklichkeit zu tun.

Allerdings muss beachtet werden, dass die intersubjektivitätstheoretischen Ansätze deshalb umso mehr mit Blick auf Rechtssetzungsvorgänge herangezogen werden können, um zu begründen, warum dasjenige Verständnis der Wirklichkeit, das einer Norm zugrunde gelegt worden ist, (z.B. durch Mehrheitsentscheidung oder aufgrund der diskursiven Einlösung) als ‚wahr‘ legitimiert gilt, selbst wenn sich nachträglich herausstellt, dass dieses Konsens- bzw. Diskursergebnis evident ‚falsch‘ ist.³²⁴ Damit gelingt den

Erkenntnis oder Entscheidung 1993, 119 f. und 122 ff.

³²¹ Vgl. *Habermas*, Wahrheitstheorien 1972, in: ders., Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns, 3. Aufl. 1985, 124, 130: „Tatsachen sind nur zum Schein gegenständliche Korrelate von Aussagen [...]. Dieser Einwand gegen die Korrespondenztheorie der Wahrheit führt auf den logischen Einwand gegen die Selbstwidersprüchlichkeit dieser Theorie zurück [...]. Die Korrespondenztheorie der Wahrheit versucht vergeblich, aus dem sprachlogischen Bereich auszubrechen, innerhalb dessen der Geltungsanspruch von Sprechakten allein geklärt werden kann.“; *Keuth*, Erkenntnis oder Entscheidung 1993, 122 ff.; *Seel*, Wahrheit im Strafprozess 2021, 228 f.

³²² Vgl. *Kamlah/Lorenzen*, Wahrheit und Wirklichkeit, 1973, in: *Skirbekk*, Wahrheitstheorien, 2. Aufl. 2012, 483, 487.

³²³ Vgl. *Gloy*, Wahrheitstheorien 2004, 196.

³²⁴ S. hierzu bereits die Hinweise in Fn. 319.

intersubjektivitätstheoretischen Ansätzen genau das, was einer Korrespondenztheorie der Wahrheit nicht gelingt: Eine Klärung der Frage, welche unter mehreren streitigen Darstellungen eines Sachverhalts innerhalb einer gesellschaftlichen Debatte als zutreffend unterstellt werden kann und deshalb Grundlage einer künftigen Rechtslage werden kann. Im Rahmen der hiesigen Untersuchungen können die genannten kritischen Überlegungen zu den intersubjektivitätstheoretischen Ansätzen deshalb nicht dazu beitragen, deren Plausibilität für den Bereich der Rechtsetzung in Zweifel zu ziehen.

Aus meiner Sicht erscheinen die aufgezeigten kritischen Überlegungen nur überzeugend, soweit es um die Herausforderung geht, eine wirklichkeitsbezogene Verifikation in Bezug auf normative Aussagen oder Entscheidungen zu leisten und damit Geltungsansprüche dieser normativen Aussagen oder Entscheidungen auf Basis von ‚Wahrheit‘ oder ‚Richtigkeit‘ zu begründen. Diese Herausforderung ist aber gerade nicht der Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Hier steht die Frage im Zentrum, ob ein korrespondenztheoretischer Wahrheitsbegriff einen Geltungsanspruch im Hinblick auf die tatsachenbezogenen Bestandteile eines parlamentarischen Gesetzgebungsvorgangs erheben kann. Diese Frage lässt sich mit den intersubjektivitätstheoretischen Ansätzen aber gerade beantworten: Der materielle Konsens als Ergebnis des intersubjektiven Verfahrens legitimiert die gesetzgeberische Festlegung auf eine bestimmte, in Normtatbestand und Rechtsfolge festgehaltene Vorstellung von der Wirklichkeit. Gerade weil das Konsens- bzw. Diskursergebnis in materieller Hinsicht (zumindest idealerweise) alle verfügbaren Argumente und Einwände zur Sache berücksichtigen bzw. sich auf die Sachkompetenz der Diskursteilnehmer stützen soll, soll dem Ergebnis auch inhaltlich ‚Richtigkeit‘ zuzusprechen sein. Konstitutive Wirkung kommt aber nicht dieser ‚Richtigkeit‘ als solcher zu, sondern dem legitimierenden Konsens- bzw. Diskursverfahren. Die Korrespondenztheorie findet insofern keinen eigenen Anwendungsbereich innerhalb dieses Verfahrens. Im hier relevanten Kontext vermag deshalb die erläuterte kritische Überlegung zur

fehlenden Tauglichkeit intersubjektiver Verifikation als Wahrheitskriterium nicht zu überzeugen.

cc) Erforderlichkeit des Wirklichkeitsbezugs

Die zweite kritische Überlegung erkennt die Vorzüge des materiellen Konsensprinzips als Ergebnis intersubjektivitätstheoretischer Ansätze durchaus an. Sie setzt ihre Kritik deshalb nicht an dem Ergebnis des materiellen Konsenses und dessen Wirksamkeit an. Sie bezieht sich vielmehr auf die Annahmen, die den intersubjektivitätstheoretischen Ansätzen zugrunde liegen: Auch ein materieller Konsens als Ergebnis intersubjektivitätstheoretischer Ansätze ist auf einen Bezug und eine kriterienbasierte Prüfung anhand der Wirklichkeit angewiesen. Mit anderen Worten: Auch intersubjektive Wahrheit muss durch einen korrespondenztheoretisch verstandenen Wirklichkeitsbezug gefestigt werden, um ernsthaft als Maßstab für eine Wahrheitsbestimmung in Betracht zu kommen.³²⁵

Das ergebe sich daraus, dass auch ein konsens- bzw. diskurstheoretischer Wahrheitsbegriff eine korrespondenztheoretische Verifikationsmöglichkeit voraussetzen muss, um nicht in einen unendlichen Regress zu fallen.³²⁶ Zudem fehle ansonsten in einem konsens- bzw. diskurstheoretischen Ansatz der Boden,

³²⁵ Im Rahmen der späteren Einschränkungen der Konsens Theorie räumt *Habermas* dies auch gewissermaßen ein, vgl. *Habermas*, Wahrheit und Rechtfertigung 2004, 15: „Andererseits macht die realistische Auffassung auch nach der sprachpragmatischen Wende einen Begriff von Referenz nötig, der erklärt, wie wir unter verschiedenen theoretischen Beschreibungen auf dasselbe Objekt (oder auf Gegenstände derselben Art) Bezug nehmen können.“ und 161: „Natürlich ist die Erfahrung, die Akteure im Scheitern an der Realität machen, selbst sprachlich strukturiert, aber sie ist keine Erfahrung mit der Sprache und innerhalb des Horizonts sprachlicher Kommunikation.“; vgl. dazu auch *Seel*, Wahrheit im Strafprozess 2021, 234 f.; *Stübinger*, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 495 f.; *Keuth*, Erkenntnis oder Entscheidung 1993, 122 ff.

³²⁶ Vgl. *Trapp*, „Nicht-klassischer“ Utilitarismus 1988, 179 f., dort ausdrücklich: „Es lässt sich vielmehr zeigen, daß der konsensstheoretische Wahrheitsbegriff prinzipiell einen nicht-dialogischen Wahrheitsbegriff voraussetzt. Andernfalls verwickelte sich der Konsensstheoretiker nämlich in einen unendlichen Regreß.“; vgl. auch *Gril*, Die Möglichkeit praktischer Erkenntnis aus Sicht der Diskurstheorie 1998, 85 ff.; *Seel*, Wahrheit im Strafprozess 2021, 260 ff.; *Gloy*, Wahrheitstheorien 2004, 220 ff.

auf dem einzelne Dialogbeiträge, also Argumente, wiederum ihre Gültigkeit oder Richtigkeit beanspruchen könnten. Dies führe zu einem inneren Widerspruch im Wahrheitsanspruch der intersubjektivitätstheoretischen Wahrheitskonzeption. Denn „nur wenn die Wahrheit von Aussagen darin besteht, daß das, was sie behaupten, der Fall ist, ist die Verwendung von Argumenten sinnvoll, von Argumenten, die der Beibringung von Evidenz für oder gegen das Bestehen eines behaupteten Sachverhalts dienen. In einer [Konsensstheorie] jedoch, die Wahrheit als Einverständnis im Diskurs definiert, wird dagegen die Idee von Argumentation ganz funktionslos; denn zumindest für den final consensus ist die [...] geforderte Begründung der Zustimmung oder Ablehnung einer Behauptung überflüssig und eigentlich sogar sinnwidrig, da im final consensus auf jeden Fall Wahrheit bzw. Realität definiert wird, ganz gleich, auf welche Weise er zustande kommt.“³²⁷

dd) Stellungnahme

Meines Erachtens ist auch dieser kritische Ansatz in Bezug auf das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit nur bedingt nutzbar. Gleichwohl ergibt sich hieraus ein mit der kritischen Überlegung in Zusammenhang stehender weiterer Aspekt, der von besonderem Interesse sein wird.

Dass das materielle Konsensprinzip in seiner abstrakten Herleitung auf die Vorstellung der Richtigkeit eines Konsensergebnisses angewiesen ist und deshalb eine korrespondenztheoretische Kategorie der Wahrheit voraussetzt, mag zutreffen. Hieraus lässt sich aber nicht folgern, dass das Ergebnis des intersubjektiven Verfahrens seine Legitimationswirkung verlieren würde. Zwar soll jeder Teilnehmer am Diskurs seinen Standpunkt so vertreten, als wäre eine hinreichend bestimmbare Wirklichkeit als Grundlage seiner Ansicht verfügbar. Auch das Ergebnis der Rechtsetzung wird in Hinblick auf eine in Normtatbestandsform eingefasste, möglichst klar erkannte Wirklichkeit

³²⁷ *Beckermann, ZAWT 1972, 67.*

formuliert (zumindest soweit die Rechtsetzung nicht offenkundig auf einer unklaren Tatsachengrundlage beruht). Beides setzt die Vorstellung und Möglichkeit der Identifikation einer möglichst subjektunabhängig bestimmbar und in diesem Sinne eindeutig erkennbaren Wirklichkeit voraus. Die Frage nach der hiermit vorausgesetzten subjektunabhängigen Erkenntnis der Wirklichkeit ist wiederum der Gegenstand der hier vorgenommenen Untersuchungen.

Allerdings beinhaltet diese Voraussetzung der Möglichkeit einer subjektunabhängigen Erkenntnis der Wirklichkeit keine Aussage oder Annahme darüber, wie diese Wirklichkeit genau aussieht. Die Beschaffenheit der als eindeutig erkennbar vorausgesetzten Wirklichkeit wird hierdurch nicht vorweggenommen. GRIL formuliert hierzu treffend: „Der Bezug auf Wirklichkeit [...] setzt nicht voraus, dass der Korrespondenztheoretiker sich aus den Voraussetzungen menschlichen Erkennens herauskatapultiert, um einen interpretationsfreien Zugriff auf die Wirklichkeit an sich zu nehmen.“³²⁸ Die Funktion des intersubjektiven Verfahrens, eine Einigung auch darüber zu erzielen, welche ‚Interpretation‘ der Wirklichkeit gültig und damit wahr sein soll, bleibt unberührt durch den notwendigen Bezug der intersubjektivitätstheoretischen Ansätze auf eine als eindeutig vorausgesetzte Wirklichkeit. Das gilt auch dann und umso mehr, wenn eine eindeutige Qualität der Wirklichkeit als schlicht nicht gegeben beurteilt wird, wie es im Zuge der obigen Untersuchungen dargelegt worden ist (s. Erster Teil, B.I und B.V.3).

Hieraus ergibt sich, dass die dargestellte Kritik an den intersubjektivitätstheoretischen Ansätzen nicht herangezogen werden kann, um die Geltungsansprüche und die Legitimationswirkung des materiellen Konsensprinzips nachhaltig in Zweifel zu ziehen. Ein unmittelbarer Geltungsanspruch der Korrespondenztheorie im Bereich der Rechtsetzung kann deshalb nicht bejaht werden. Denn die Frage, die ein korrespondenztheoretischer Wahrheitsbegriff offenlässt („Welche Interpretation der Wirklichkeit wird als die

³²⁸ *Gril*, Die Möglichkeit praktischer Erkenntnis aus Sicht der Diskurstheorie 1998, 87.

„Richtige“ angenommen?“), lässt im Bereich der Rechtsetzung im Wesentlichen durch die intersubjektivitätstheoretischen Ansätze beantworten.

ee) Mittelbarer korrespondenztheoretischer Einfluss: Die Form der Korrespondenztheorie

Aus dem Umstand, dass auch die intersubjektivitätstheoretischen Ansätze das Bestehen und die Erkennbarkeit der Wirklichkeit systemisch voraussetzen, folgt gleichwohl ein weiterer Aspekt, der hier Berücksichtigung finden soll. Aus meiner Sicht bringt auch ein intersubjektives Verfahren, das auf einen materiellen Konsens gerichtet ist, die Schwierigkeit mit sich, dass es dem Irrtum unterliegt, der Wirklichkeit könne im Zusammenhang mit der gesellschaftspolitischen Entscheidung über die Regelung eines bestimmten Sachverhaltskomplexes eine eindeutige Qualität zugemessen werden. Diese Schwierigkeit ergibt sich aus drei miteinander verknüpften Gründen.

Erstens: Jeder Teilnehmer am Diskurs kann und soll seinen Beitrag mit dem Anspruch und auf das Ziel hin formulieren, dass seine Ansicht richtig ist und dass seine Vorstellung von der Wirklichkeit (im korrespondenztheoretischen Sinne) zutrifft. Das intersubjektive Verfahren soll diese auf Überzeugung angelegten Beiträge so verarbeiten, dass eine konsensfähige Position ermittelbar wird, aus der sich die Legitimationswirkung des materiellen Konsensprinzips ergibt. Aufgrund dessen neigt der einzelne Teilnehmer am Diskurs aber dazu, das eigene Denken und die eigene Position im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung über künftige rechtliche Regelungen stets an dem Ideal der subjektunabhängigen Erkennbarkeit der Wirklichkeit auszurichten. Er hat keinen Anlass, eine mögliche Ambiguität der Wirklichkeit in Abhängigkeit der eigenen Meinung vom anzustrebenden Regelungsziel zu hinterfragen.

Zweitens: Das Ergebnis des intersubjektiven Verfahrens, das sich auf die Setzung von formellem Recht bezieht, wird stets in einer Form abgefasst werden, die ein korrespondenztheoretisches Wahrheits- und Wirklichkeitsverständnis

voraussetzt. Die Schaffung eines Normtatbestands und die Zuordnung einer Rechtsfolge wird sich stets daran zu orientieren haben, dass eine als eindeutig unterstellte Wirklichkeit subsumiert und einer Rechtsfolge zugeführt werden muss. Ein Normtatbestand setzt voraus, dass die Wirklichkeit ‚so ist‘, nicht dass der Rechtsanwender sich die Wirklichkeit ‚so vorstellt‘. Dementsprechend wird die auf der Annahme der Eindeutigkeit der Wirklichkeit beruhende Ansicht, die sich im intersubjektiven Verfahren durchsetzt, auch im Ergebnis die Form eines korrespondenztheoretischen Wirklichkeitsverständnisses einhalten.

Drittens: Durch diesen Vorgang erfolgt meines Erachtens zwar eine Legitimation der sich durchsetzenden Ansicht und der darin zur Geltung kommenden Vorstellung von der Wirklichkeit. Auf dem Weg dorthin unterbleibt allerdings eine Lösung des Problems der Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit der Wirklichkeit. Die gesetzgeberische Mehrheitsentscheidung trägt zu einer Iteration des Phänomens bei, indem es die darin erfolgende Festlegung auf eine bestimmte ‚Wirklichkeitsinterpretation‘ nicht transparent macht und letztlich durch die Schaffung von Normtatbeständen, die eine eindeutige Wirklichkeit voraussetzen, genau diese Grundvoraussetzung der Notwendigkeit der Annahme einer eindeutigen Wirklichkeit im Recht reproduzieren.

Die Form des korrespondenztheoretischen Wahrheits- und Wirklichkeitsverständnisses haftet so auch dem materiellen Konsens als Ergebnis eines intersubjektiven Verfahrens an. Dies ergibt sich wiederum daraus, dass auch das materielle Konsensprinzip, wie bereits erläutert, nicht ohne Wirklichkeitsbezug verstanden werden kann. Das gilt in besonderem Maße dort, wo sich das intersubjektive Verfahren auf die Schaffung von Recht bezieht. Dann nämlich richtet es sich gerade auf zu regelnde Lebenssachverhalte und auf die Vornahme normativer Entscheidungen bezüglich einer rechtlichen Regelung im Hinblick auf die Wirklichkeit. Es geht dem Verfahren dann nicht nur um die Herstellung reiner, wirklichkeits- und interpretationsunabhängiger Verfahrensgerechtigkeit.

ff) Zwischenergebnis

Die vorstehenden Überlegungen führen damit zu dem Ergebnis, dass die Korrespondenztheorie im Bereich der Rechtsetzung nicht unmittelbar Geltungsansprüche erheben kann. Das ergibt sich aus dem Zweck des Gesetzgebungsverfahrens, das die Schwierigkeit der Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit der Wirklichkeit im Hinblick auf ein Normziel durch seine intersubjektive Orientierung beantwortet.

Gleichwohl lässt sich zeigen, dass auch ein materieller Konsens als Ergebnis eines solchen intersubjektiven Verfahrens auf die denklogische Voraussetzung einer korrespondenztheoretisch verstandenen Wirklichkeit angewiesen ist. Dieses korrespondenztheoretische Wirklichkeitsverständnis unterliegt wiederum der Annahme, dass die Wirklichkeit zumindest im Hinblick auf bestimmte Sachverhaltsaspekte³²⁹ eindeutig (im Sinne einer Subjektunabhängigkeit) erkannt werden kann bzw. sogar erkennbar sein muss. Denn die Argumentation auf eine zu setzende Norm hin bzw. die Schaffung eines Normtatbestandes, der die Subsumtion und die Ermittlung einer Rechtsfolge für einen Sachverhalt erlaubt, setzt eine korrespondenztheoretische Verifizierbarkeit der relevanten Sachverhalte voraus.

³²⁹ Das gilt nicht, soweit Rechtsetzung nicht direkt im Hinblick auf bereits konkret isolierbare Sachverhalte stattfindet. Das ist etwa dann der Fall, wenn der Gesetzgeber Regelungen schafft, die nur auf einem bestimmten aktuellen Wissensstand basieren und damit anerkennt, dass die tatsächliche Faktenlage bislang nicht eindeutig ermittelt werden kann und sich in der Zukunft ändern kann; ebenso in Fällen, in denen Rechtsetzung auf Prognoseentscheidungen beruht. Hat der Gesetzgeber keine eindeutige Faktengrundlage oder trifft er Prognoseentscheidungen, wird die Frage nach der möglichst zutreffenden Erkenntnis der Wirklichkeit abgelöst durch die Anforderungen an die gesetzgeberische Entscheidungsfindung in Situationen der Unklarheit. Damit ist der eigenständige und daher hier nicht näher thematisierte Komplex der (Rechts-) Entscheidungen unter Unsicherheit angesprochen, vgl. dazu *Engel*, Rechtliche Entscheidungen unter Unsicherheit, Bonn 2001; *Spiecker* (genannt Döhmann), Staatliche Entscheidungen unter Unsicherheit, Bonn 2000; *Steinbach*, Der Staat 2015, 267 ff.

*Zweiter Teil:
Geltungsansprüche der Korrespondenztheorie der Wahrheit im Recht*

Für die Überlegungen dieser Arbeit bedeutet dies, dass die korrespondenztheoretisch geprägte Idee, wonach die Wirklichkeit eindeutig bzw. subjektunabhängig erkennbar ist, sich wenigstens mittelbar auf den Bereich der Rechtsetzung und der dabei stattfindenden Abstraktion niederschlägt.

C. Ergebnisse des Zweiten Teils

Das Recht verlangt, dass wir uns mit der Wirklichkeit befassen. Rechtsanwendung und Rechtsetzung sind nicht ohne Bezug zu einem Sachverhalt denkbar, für den eine bestimmte Rechtslage gilt oder eine bestimmte Rechtsfolge geschaffen werden soll.

Zwar kann sich auch die rechtswissenschaftliche Grundlagendiskussion den Zweifeln eines epistemischen Skeptizismus nicht vollständig verschließen. Gleichzeitig können auch die Rechtswissenschaften keinen belastbaren Beweis dafür liefern, dass es ‚die Wirklichkeit‘, also den rechtlich zu behandelnden Sachverhalt, tatsächlich in der Form gibt, wie wir ihn uns vorstellen. Der vorstehende Teil dieser Arbeit hat jedoch gezeigt, dass wir das Bestehen der Wirklichkeit als das Werkstück von Rechtsanwendung und Rechtsetzung schlicht unterstellen müssen, um überhaupt sinnvoll in der Lage zu sein, unser Rechtshandwerk anzuwenden (s. Zweiter Teil, A).

Trotzdem verlangt dieses Unterstellen nicht von uns, dass wir uns aus einer erkenntnistheoretischen Notwendigkeit heraus zugleich darauf festlegen müssten, wie genau die Wirklichkeit aussieht. Wir müssen uns nicht einmal zu dem Postulat hinreißen lassen, wir seien in der Lage, die Wirklichkeit in der einen bestimmten Gestalt, so wie sie ‚wirklich‘ ist, zu erkennen. Mit HUSSERL gehen wir vielmehr pragmatisch und zu Recht davon aus, dass die „leibhafte Selbstgegebenheit“ der Welt „ihr Nichtsein prinzipiell nicht ausschließt.“³³⁰

Gerade weil Rechtsanwendung und Rechtsetzung Vorgänge sind, die sich mit der Wirklichkeit befassen, überrascht es auch nicht, dass sich Wahrheitsvorstellungen im Recht nicht ohne jeglichen Bezug zur Wirklichkeit bilden lassen. Im vorstehenden Teil dieser Arbeit hat sich insofern herausgestellt, dass der Wirklichkeit in ganz zentralen Bereichen der Rechtsanwendung und

³³⁰ *Husserl*, *Wahrnehmung und Weltglaube* 1923/24, in: *Boehm, Edmund Husserl – Erste Philosophie*, 44, 50.

Rechtsetzung eine bestimmende Funktion, sowohl in der handwerklichen Arbeit mit dem Recht (Subsumtion/Abstraktion) als auch im Denkvorgang, der zu einer rechtlichen relevanten Entscheidung führt, zukommt.

Selbst dort, wo mit guten Gründen davon ausgegangen werden kann, dass sich der zugrundeliegende Sachverhalt nicht anhand eines korrespondenztheoretischen Abgleichs mit der Wirklichkeit ermitteln oder verstehen lässt (also vor allem im Zusammenhang mit Verständigungen im Strafverfahren und im Falle unstreitiger Sachverhaltsbestandteile im Zivilprozess), kommt der Untersuchung der Wirklichkeit eine ganz zentrale Korrekturfunktion zu. Damit wird auch der korrespondenztheoretische Wahrheitsbegriff an diesen Stellen zum letzten Prüfstein der ‚wirklichen‘ Wahrheit. Damit wird auch klar, dass selbst dort, wo die Wahrheit nicht auf einem materiell verstandenen Weg der Stoffsammlung und des tatgerichtlichen Verfahrens zustande kommt, ein Urteil letztlich nur dann Legitimations- und Bindungswirkung entfalten kann, wo ein korrespondenztheoretischer Prüfvorgang zumindest zu Korrekturzwecken möglich ist (s. Zweiter Teil, B.III.4).

Auch im Bereich der Rechtsetzung zeigt sich, dass die Form der Korrespondenz (Abgleich von Aussage und Wirklichkeit) und die Tatsache, dass der natürliche Wahrheitsbegriff sich auf das Selbst- und Wirklichkeitsverständnis aller eingebrachten Positionen im Diskursverfahren auswirkt, dazu führen, dass das Wahrsein des zugrunde gelegten Sachverhalts typischerweise und notwendigerweise im Sinne einer Korrespondenztheorie verstanden wird (s. Zweiter Teil, B.III.5).

Dementsprechend kann gerade nicht davon die Rede sein, dass die Korrespondenztheorie der Wahrheit im Bereich des Beibringungsgrundsatzes nicht gelte, weil dort ja gerade formelle, nicht materielle Wahrheit ermittelt bzw. hergestellt werde. Genauso wenig überzeugend erscheint es folglich, davon auszugehen, im gerichtlichen Verfahren könne überhaupt nur formelle Wahrheit

erreicht werden, gerade weil Wahrheitsermittlung vor Gericht niemals etwas anderes erreichen könne, als eine auf Grundlage des Verfahrensrecht und des Parteivortrags konstruierte Wahrheit. Beide Positionen übersehen, dass die Wirklichkeit und damit ein korrespondenztheoretisches Wahrheitsverständnis noch weit jenseits der Frage nach der richtigen Begriffsverwendung für das Ergebnis eines Gerichtsverfahrens Wirkmacht beanspruchen.

Aus meiner Sicht wäre am ehesten der Ansicht zuzustimmen, wonach tatgerichtliche Verfahren stets die Ermittlung einer materiellen Wahrheit zum Ziel hätten und diese materielle Wahrheit lediglich unterschiedlich ermittelt wird. Dabei ist gleichwohl darauf hinzuweisen, dass verfahrensrechtlich selbstverständlich Fälle vorgesehen sind, in denen ein tatgerichtliches Urteil zustande kommt, das vollständig ohne Prüfung der Wirklichkeit auskommt und dementsprechend keinerlei Anspruch auf materielle Wahrheit erheben kann. Trotzdem sei zugegeben, dass nicht außer Acht bleiben kann, dass auch in solchen Fällen die Wirklichkeit als ein korrespondenztheoretisch verstandenes und in dem Sinne ‚materielles‘ Korrektiv zur Verfügung steht und als solches wenigstens funktionieren kann.

Darüber hinaus erscheint es aus meiner Sicht in den Bereichen, in denen gerade nicht eindeutig ein wirklichkeitsbezogenes und damit notwendigerweise korrespondenztheoretisches Wahrheitsverständnis Geltung beansprucht, sinnvoll, danach zu fragen, welcher Wahrheitsbegriff stattdessen gilt. Insofern stellt die Untersuchung der hier beispielsweise dargestellten Verständigungsregelungen oder der zivilprozessualen Verfahrensregelungen unter Geltung des Beibringungsgrundsatzes auch nicht notwendigerweise eine „müßige“³³¹ oder „irrelevante“³³² Beschäftigung dar.

Aus meiner Sicht kann es aus einer rechtsgrundlageninteressierten Perspektive durchaus lohnend sein, sich Prozessmaximen aus dem Blickwinkel bestimmter

³³¹ *Kotsoglou*, Forensische Erkenntnistheorie 2015, 95.

³³² *Kotsoglou*, Forensische Erkenntnistheorie 2015, 23, 96.

philosophischer Wahrheitsbegriffe heraus vorzunehmen, um die Systematik des jeweiligen tatgerichtlichen Verfahrens besser zu verstehen oder in verfahrensrechtlichen Zweifelsfällen auf die wahrheitstheoretischen Grundlagen der Philosophie abstellen zu können.

Allerdings ist KOTSOGLOU insoweit Recht zu geben, dass die praktisch gewichtigere Fragestellung darin liegt, wie unsere epistemische Praxis im Umgang mit der Wirklichkeit aussieht.³³³ Denn genau dort begegnet uns das Problem, dass wir mit der Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit der Wirklichkeit umgehen müssen. Hierfür ist es wiederum irrelevant, ob man das Ergebnis des Erkenntnisvorgangs als formelle Wahrheit oder materielle Wahrheit bezeichnen möchte.

Interessant und an dieser Stelle zu bemerken ist, dass die Ideen von Erkenntnis und Wissen bzw. ‚Wissenszuschreibung‘³³⁴ gerade in der sokratischen Tradition, voraussetzen, dass wir überhaupt wahre Vorstellungen bilden können.³³⁵ Bei der Arbeit mit den Voraussetzungen einer Wissenszuschreibung kommen wir unentwegt auf die Frage danach zurück, was ‚Wahrheit‘ eigentlich ausmacht. Dementsprechend lässt sich die Diskussion verschiedener Wahrheitsbegriffe auch mit dem Verweis auf die zugegebenermaßen größere Bedeutung von Erkenntnis, Wissen und der epistemischen Praxis nicht vollständig übergehen.

Aus meiner Sicht lässt sich mit den vorstehenden Überlegungen aber zumindest nachvollziehen und begründen, dass die Korrespondenztheorie der Wahrheit notwendigerweise in bestimmten Bereichen des Rechts Geltung beansprucht. Die Diskussion um anderweitige Wahrheitsbegriffe erübrigt sich insofern. Deshalb spielt auch die Frage nach dem Wahrheitsbegriff keine signifikante Rolle mehr, wenn sich die Überlegungen der Frage zuwenden, auf welchem Wege belastbare

³³³ Vgl. *Kotsoglou*, Forensische Erkenntnistheorie 2015, 21: ‚Wir haben uns lange Zeit mit dem Begriff der ‚Wahrheit‘ auseinandergesetzt, obwohl wir dem Begriff der ‚Erkenntnis‘ hätten nachgehen müssen.‘.

³³⁴ *Kotsoglou*, Forensische Erkenntnistheorie 2015, 21.

³³⁵ Vgl. *Platon*, Phaidros/Theaitetos Übersetzung *Schleiermacher/Susemihl* 1991, Abschn. 4.1, 187b, hierzu bereits oben Erster Teil, B.V.1.

*Zweiter Teil:
Geltungsansprüche der Korrespondenztheorie der Wahrheit im Recht*

Wissensansprüche erhoben werden können, spricht: wie mit der Uneindeutigkeit der Wirklichkeit umzugehen sein könnte.

Die Untersuchungen dieses Zweiten Teils haben insofern die Grundlinien der rechtswissenschaftlichen Wahrheitsdebatte, die sich den Fragen nach den maßgeblichen Wahrheitsbegriffen in verschiedenen Bereichen des Rechts widmet, nachgezeichnet.

Im folgenden dritten Teil wenden sich die Überlegungen nunmehr der Wirklichkeit zu. Mit der Wirklichkeit als dem Referenzobjekt des weitreichend geltenden Wahrheitsverständnisses gehen gewichtige Probleme einher. Gerade weil die Korrespondenztheorie der Wahrheit in weiten Teilen der Rechtsanwendung und Rechtsetzung Geltung beanspruchen kann, stellt sich die Frage, wie im Recht mit diesen Problemen umgegangen wird. Das Hauptaugenmerk wird dabei auf der Frage liegen, wie das Recht mit der Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit der Wirklichkeit umgeht.

DRITTER TEIL: DIE HERAUSFORDERUNG DER PERSPEKTIVITÄT DER WIRKLICHKEIT

Die ersten beiden Teile dieser Arbeit haben gezeigt, dass die Korrespondenztheorie der Wahrheit als das maßgebliche Wahrheitsverständnis Geltungsanspruch für wesentliche Teile der Rechtsanwendung, wenigstens in der Funktion eines wirklichkeitsbezogenen Korrektivs, erhebt. Im Bereich der Rechtsetzung ist dies nicht in demselben Maße der Fall. Allerdings begegnet uns auch dort das Problem, dass wir, um den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess auf eine nachvollziehbare und wirklichkeitsbezogene Grundlage zu stützen, uns mit der Schwierigkeit der Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit der Wirklichkeit befassen müssen. Allein aus der wirklichkeitsbezogenen Natur des Rechts dürfte sich dementsprechend sowohl bei Rechtsanwendung als auch bei Rechtsetzung diese Herausforderung stellen.

In diesem Teil wird nunmehr untersucht, in welcher Form diese Perspektivität der Erkenntnis und das Problem der Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit der Wirklichkeit in den Rechtswissenschaften Berücksichtigung finden. Ausgangspunkt für diese Untersuchungen wird in einem ersten Schritt die sogenannte Pragmatik der einzig richtigen Entscheidung im Bereich der Rechtsanwendung sein (s. Dritter Teil, A). Es handelt sich dabei um ein für die Frage nach der Wahrheitsfähigkeit von Rechtsaussagen entwickeltes Konzept von NEUMANN.³³⁶ Es wird sich zeigen, dass gute Gründe dafür sprechen, dieses Konzept nicht nur auf Rechtsaussagen, sondern auch für den Umgang mit dem Problem der Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit der Wirklichkeit im Rahmen der Rechtsanwendung heranzuziehen.

Anschließend wird in einem zweiten Schritt ein Blick auf bestimmte Ansätze in der juristischen Methodenlehre und Hermeneutik geworfen, die sich des

³³⁶ Vgl. *Neumann*, Wahrheit im Recht 2004, 37 ff.

*Dritter Teil:
Die Herausforderung der Perspektivität der Wirklichkeit*

Problems der Intentionalität des menschlichen Umgangs mit Rechtsnormen bewusst sind (s. Dritter Teil, B). Es zeigt sich insofern, dass diese Ansätze in der Methodenlehre keine methodische Lösung für den Umgang mit den Herausforderungen der Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit der Wirklichkeit bereithalten, obwohl die Entwicklung einer solchen Methode aus meiner Sicht hilfreich wäre.

A. Die Pragmatik der einzig richtigen Entscheidung in der Rechtsanwendung

Nimmt man die Problematik der Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit der Wirklichkeit ernst, so erscheint der Standpunkt, ein Verfahren der tatgerichtlichen Wahrheitsermittlung könne zu keinem anderen Ergebnis führen als zu einer konstruierten, verhandlungsbasierten und damit bloß formellen Wahrheit³³⁷, durchaus nachvollziehbar. Dennoch scheint kein zielführender Weg an einem Wahrheitsverständnis, das die eindeutige Erkennbarkeit der Wirklichkeit voraussetzt, vorbeizuführen – wie aufgezeigt, zumindest in Erfüllung einer Korrektivfunktion.

Der Graben zwischen der Einsicht in die Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit der Wirklichkeit und der Erforderlichkeit einer wirklichkeitsbezogenen Urteilsfindung wird im Hinblick auf den Bereich der Rechtsanwendung allerdings durch eine pragmatische Herangehensweise überbrückt. Diese Pragmatik setzt an einem Argument an, wonach das Tatgericht schlicht institutionell und gesetzlich dazu berufen sein muss, seinem Urteil ‚den richtigen‘ Sachverhalt zugrunde zu legen und damit (vorbehaltlich etwaiger Ermessensspielräume, z.B. bei der Strafzumessung) zu ‚der richtigen‘ Beurteilung ‚des Sachverhalts‘ zu kommen und nicht nur ‚irgendeine vertretbare‘ Entscheidung zu treffen.³³⁸ Folgt man dieser Argumentation, so lässt sich hieraus

³³⁷ S. hierzu bereits Zweiter Teil, B.II.3., insbesondere die Hinweise hierzu in Fn. 226.

³³⁸ Dieses Argument ließe sich wiederum (etwa mit Blick auf § 261 StPO) in Zweifel ziehen, da beispielsweise das Konzept der freien richterlichen Überzeugung über das Ergebnis der Beweisaufnahme durchaus Grund zur Annahme gibt, das Gericht habe einen Vertretbarkeitsspielraum. Dem wird wiederum mit dem Hinweis entgegengetreten, freie Beweismwürdigung eröffne gerade kein richterliches Ermessen, vgl. im Hinblick auf Beweismwürdigung und Subsumtion *Engisch*, Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken, 1963, 6 und 14: „Freie Beweismwürdigung bedeutet nicht etwa, wie man gelegentlich wohl gesagt hat, die Ausübung richterlichen Ermessens – was nämlich bedeuten würde, daß verschiedene Auffassungen vom Ergebnis der Beweisaufnahme gleichermaßen vertretbar seien –, sondern das Nichtgebundensein an gesetzliche Beweisregeln, um der Wahrheit selbst, die hier nur eindeutig sein kann, am nächsten zu kommen. [...] Nun mag es in der Tat allen Prinzipien der Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit gemäß sein, wenn man erklärt, daß hier nur eine Entscheidung die richtige sein könne.“; ähnlich *Stübinger*, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 510: „Eine grundlegende

eine (rechtspraktische) Pragmatik, vom Vorhandensein eines definitiven und bestimmten Wahrheitsmaßstabs auszugehen, ableiten, um die Legitimation eines gerichtlichen Urteils aufrechtzuerhalten.

Mit dieser Pragmatik lässt sich auch – jenseits der oben nachgezeichneten begrifflichen, prozesstheoretischen Argumentationslinien – begründen, dass und warum die tatgerichtliche Wahrheitserforschung letztlich prinzipiell auf einer korrespondenztheoretischen Grundlage vorgenommen wird. Hierdurch lässt sich die Geltung der Korrespondenztheorie als Wahrheitsmaßstab zwar nicht theoretisch feststellen. Gleichwohl zeigt ein solch pragmatischer Ansatz, dass die Korrespondenztheorie als regulative Idee³³⁹ zur Annahme der Existenz und Bestimmtheit einer Wirklichkeit als Referenzmaßstab für die tatgerichtliche Sachverhaltsfeststellung führt. Die Grundzüge dieser Pragmatik, die NEUMANN maßgeblich als sogenannte Pragmatik der einzig richtigen Entscheidung entwickelt hat, werden im Folgenden erläutert.

Skepsis gegenüber der Möglichkeit, den wahren Sachverhalt ermitteln zu können, lassen [sic!] sich wohl auch nur schwer in Gesetzesform gießen, da rechtliche Regelungen schlecht eine entsprechende Erwartung artikulieren können, deren Einlösung sie zugleich ernsthaft in Zweifel ziehen würden, wenn sie der richterlichen Erkenntnisfähigkeit als solcher bereits die Wahrheitserkundung absprechen würde.“

³³⁹ Dieses Konzept der regulativen bzw. transzendentalen Idee führt *Kant*, vgl. z.B. Kritik der reinen Vernunft 1781(A)/1787(B), A 670 f./B 698 f. ein; regulative Ideen sollen uns danach dazu befähigen, andere Gegenstände auf eine bestimmte Art und Weise zu verstehen, indem wir sie in Beziehung zu der regulativen Idee setzen, selbst wenn diese Idee tatsächlich keine Ausprägung in der Realität hat; so beschreibt *Neumann*, Wahrheit im Recht 2004, 39 f. auch die regulative Idee der einzig richtigen Entscheidung: „[...] sie entspricht zwar nicht dem ‚objektiven‘ rechtstheoretischen Befund, wohl aber der Perspektive des Richters, der nach der einzig richtigen Entscheidung zu suchen, nicht aber zwischen mehreren vertretbaren Entscheidungen zu wülfeln hat. [...] Der Richter sollte in seiner Entscheidungspraxis so verfahren, *als ob* in jedem Fall nur eine Entscheidung richtig wäre.“; vgl. ähnlich *Schroth*, Juristische Hermeneutik und Norminterpretation, in: Hassemer/Neumann/Saliger, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl. 2016, 243, 252 f., der insofern von einer „methodischen Fiktion“ spricht; vgl. auch *Schulz*, ZIS 2007, 353, 357 f.

I. Darstellung

NEUMANN behandelt, wie bereits im Rahmen der Rezeption der Korrespondenztheorie in den Rechtswissenschaften erläutert (s. Erster Teil, B.II), die Frage, inwieweit überhaupt im Zusammenhang mit rechtlichen Aussagen Wahrheitsansprüche erhoben werden können.

1. Die Korrespondenztheorie als natürlicher Wahrheitsbegriff

Wie bereits dargestellt, arbeitet NEUMANN zunächst den Befund heraus, dass die Korrespondenztheorie der Wahrheit zwar das natürliche Verständnis von Wahrheit abbildet, im Hinblick auf ‚die Rechtslage‘ aber nicht sinnvoll anwendbar ist. Im Hinblick auf die Frage nach der Geltung oder nach einem rechtlichen Sollen bestehen keine hinreichend bestimmten geeigneten Sachverhalte, mit dem Rechtsaussagen korrespondieren können. ‚Die Rechtslage‘ als potenzieller korrespondenztheoretischer Prüfstein für Rechtsaussagen ist typischerweise nicht Gegenstand einer eindeutigen Feststellung, sondern Ergebnis einer Interpretation.

2. Konsens- und Kohärenztheorie

Auf Grundlage dieses Befundes untersucht NEUMANN weitere Wahrheitsbegriffe, die bewusst nicht auf den Bereich schlichter Fakten bezogen sind, sondern auf intersubjektiver Verständigung beruhen.

Dabei behandelt er zunächst die Konsens- und Kohärenztheorie der Wahrheit. Dieser attestiert er zum einen die (auch in dieser Arbeit bereits thematisierte) Schwäche, dass sie im Hinblick auf die Wahrheit rechtlicher Aussagen kaum allein stehend als Wahrheitskriterium geeignet sein wird, ohne auf übergeordnete Gerechtigkeitskriterien und Rechtsprinzipien zurückzugreifen. Zum anderen

zeigt NEUMANN auf, dass ein streng formelles Verständnis einer Konsenstheorie lediglich in der Lage sein wird, Ergebnisse aufgrund der Einhaltung von Verfahrensnormen zu legitimieren. Eine materielle Richtigkeitsgewähr im Sinne der Wahrheit könne man hiervon allerdings gerade nicht erwarten.³⁴⁰ Auch eine materiell orientierte Spielart der Konsenstheorie sei lediglich geeignet, Verzerrungen im Hinblick auf die Richtigkeit des Ergebnisses auszuschließen. Sie könne aber nicht isoliert als positive Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit des Ergebnisses belastet werden.³⁴¹

Dies bringt NEUMANN dazu, „die Last der Legitimation des erzielten Ergebnisses von dem Gesichtspunkt des potenziellen Konsenses auf das materielle Kriterium der Begründetheit (Begründbarkeit)“³⁴² zu verlagern. Unter diesem Gesichtspunkt untersucht er schließlich insbesondere die Kohärenztheorie als Wahrheitsmaßstab für rechtliche Aussagen. Diese überzeuge im Bereich rechtlicher Aussagen zwar dadurch, dass sie mit der Struktur juristischer methodischer Standards gut umgehen könne. Gleichwohl sei sie als allgemeiner Wahrheitsmaßstab für rechtliche Aussagen insofern zu schwach, als sie gerade keine allgemeine Formel für die Einbeziehung aller denkbaren rechtswissenschaftlichen Standards bereitstelle.³⁴³ Insbesondere erfordere die Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen eine Abwägung von Aspekten, Interessen und hierauf abzielenden Argumenten mit so unterschiedlicher Struktur, dass es, bis auf wenige eng begrenzte Ausnahmen, keine allgemein anerkannten Regeln für diese Abwägung gebe. Insofern könne die Kohärenztheorie für den Bereich rechtlicher Aussagen kaum inhaltlich zuverlässig konturiert werden.³⁴⁴ Sie scheide deshalb als handhabbares Kriterium für die Prüfung von Wahrheit aus.

³⁴⁰ Vgl. *Neumann*, Wahrheit im Recht 2004, 27.

³⁴¹ Vgl. *Neumann*, Wahrheit im Recht 2004, 27 f.

³⁴² *Neumann*, Wahrheit im Recht 2004, 28.

³⁴³ Vgl. *Neumann*, Wahrheit im Recht 2004, 29.

³⁴⁴ Vgl. *Neumann*, Wahrheit im Recht 2004, 29.

Diese Überlegung lässt sich auch anhand von ENGISCHS Schlussfolgerung untermauern, wonach Kohärenz nur als Kriterium der Richtigkeit angesehen werden könne, nicht aber als taugliches Kriterium der Wahrheit. Denn Kohärenz einer Begründung sei zwar notwendige Bedingung für Wahrheit, allein aber noch nicht hinreichend für ein wahres (weil richtiges) Urteil.³⁴⁵ Kohärenz könne insbesondere nicht die Richtigkeit der materiellen Prämissen ersetzen, helfe also gerade nicht über die Hürde der Entscheidung über die Güte und Wertigkeit aller abzuwägenden Aspekte und der hierbei greifenden Standards hinweg.

3. Die Theorie der einzig richtigen Entscheidung

Schließlich wendet sich NEUMANN der Theorie der einzig richtigen Entscheidung zu. Diese geht auf die Überlegungen von DWORKIN³⁴⁶ zu einer „*one right answer*“-Theorie zurück und beruht auf der Prämisse, dass rechtliche Entscheidungen stets durch die Gesamtheit der Rechtsnormen und die Prinzipien des Rechts vollständig determiniert seien. Dementsprechend geht DWORKIN in seiner Theorie zunächst davon aus, dass es für (fast) jeden Rechtsfall eine einzige und objektiv gegebene richtige Entscheidung geben müsse.³⁴⁷ Er formuliert seine Theorie in diesem Sinne als eine Kritik an einem positivistischen Verständnis, welches wiederum die Möglichkeit der eindeutigen Richtigkeit rechtlicher Entscheidungen abstreitet und stattdessen der Richterin ein Ermessen bei ihrer Entscheidung einräumen möchte.³⁴⁸ Auch wenn DWORKIN also dafür

³⁴⁵ Vgl. *Engisch*, Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken 1963, 11 ff.

³⁴⁶ Diese Theorie entwickelt *Dworkin* insbesondere in *Taking Rights Seriously* 1978, *A Matter of Principle* 1985, *Law's Empire* 1986 und *Justice for Hedgehogs* 2011.

³⁴⁷ Nicht völlig klar ist dagegen, ob *Dworkin* diese Kernidee der „*one right answer*“-Theorie auch in späteren Arbeiten uneingeschränkt aufrechterhält. *Dworkin* setzt sich insofern selbst mit kritischen Äußerungen zu seinem Ansatz auseinander und versucht dabei klarzustellen, dass er nicht beabsichtigt, für ein Existieren einer einzig richtigen Entscheidung in einem ontologischen Sinne einzustehen, vgl. *Dworkin*, *Taking Rights Seriously* 1978, 216; *ders.*, *Law's Empire* 1986, preface viii f.; in der Literatur werden diese Äußerungen vielfach als ein unausgesprochenes Abrücken vom Kern der „*one right answer*“-Theorie interpretiert, vgl. *Bittner*, *Recht als interpretative Praxis* 1987, 240 ff. *Neumann*, *Wahrheit im Recht* 2004, 39 Fn. 76; *Schulz*, *ZIS* 2007, 353, 356 Fn 27; *Herbst*, *JZ* 2012, 891, 893.

³⁴⁸ Vgl. auch *Kaufmann*, *Problemgeschichte der Rechtsphilosophie*, in:

argumentiert, dass rechtliche Entscheidungen durch eine eindeutig richtige Lösung getroffen werden können, erkennt er das Problem, dass unter Juristinnen typischerweise Meinungsverschiedenheiten über schwierige Rechtsfragen bestehen werden. Für DWORKIN ist dies aber kein Grund, das Vorhandensein einer einzig richtigen Entscheidung zu bezweifeln. „Schuld an den Meinungsverschiedenheiten der Juristen ist danach nicht ein Regelungsdefizit der Rechtsordnung, sondern ein Erkenntnisdefizit“³⁴⁹ auf Seiten des Rechtsanwenders.

NEUMANN schließt sich sodann der Kritik³⁵⁰ an DWORKINS Theorie an: Die Theorie der einzig richtigen Entscheidung sei deshalb kaum haltbar, weil sie voraussetze, dass in einer pluralistischen Gesellschaft sowohl alle relevanten Argumente feststünden und eingebracht würden als auch, dass eine feste Systematik für die Gewichtung und Abwägung aller relevanten Aspekte bestehe. Nur dann könne davon ausgegangen werden, dass jede rechtliche Entscheidung definitiv ein feststehendes richtiges Ergebnis nach sich ziehen müsse.

Trotz dieser grundlegenden theoretischen Zweifel an der Theorie der einzigen richtigen Entscheidung hält NEUMANN die Essenz der Überlegungen dennoch in Bezug auf die Wahrheitsfrage im Bereich rechtlicher Entscheidungen für anwendbar. Denn die „rechtstheoretische Einsicht, dass jedenfalls in zahlreichen Fällen unterschiedliche Entscheidungen mit guten Gründen vertreten werden können, taugt nicht als Maxime richterlichen Handelns. Der Richter sollte in seiner Entscheidungspraxis so verfahren, *als ob* in jedem Fall nur eine Entscheidung richtig wäre.“³⁵¹ Die Notwendigkeit der Einnahme dieser Perspektive durch den Richter ergibt sich aus NEUMANN'S Sicht sowohl aus dem

Hassemer/Neumann/Saliger, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl. 2016, 23, 98 ff.; *Bittner*, Recht als interpretative Praxis 1987, 218 f.; *Herbst*, JZ 2012, 891, 892 f.

³⁴⁹ *Neumann*, Wahrheit im Recht 2004, 38.

³⁵⁰ Vgl. zu dieser Kritik *Koller*, Theorie des Rechts 1992, 180 ff.; *Aarnio*, One Right Answer? 2011, in: ders., Essays on the Doctrinal Study of Law, 165, 172 ff.; *Grasnick*, ARSP 85 (1999), 233, 235 ff.

³⁵¹ *Neumann*, Wahrheit im Recht 2004, 40.

Prinzip der Gleichbehandlung, dem Prinzip der Gewaltenteilung als auch aus deren Implikationen für die Maxime richterlicher Urteilstätigkeit. Gleichbehandlung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und Art. 101 GG setze so notwendigerweise voraus, dass von zwei sich widersprechenden Entscheidungen jedenfalls eine falsch sein muss.³⁵² Auch das Prinzip der Gewaltenteilung und die hieraus fließende Autorität und Kompetenz des Gerichts läuft darauf hinaus, dass das Gericht die Richtigkeit, und nicht nur die Vertretbarkeit seiner rechtlichen Entscheidung, für sich in Anspruch nehmen muss und kann.³⁵³

Hierauf aufbauend muss die Maxime der richterlichen Entscheidung nicht auf die Vertretbarkeit der eigenen Entscheidung, sondern auf die Richtigkeit gerade dieser Entscheidung hinauslaufen. Dies hält NEUMANN sogar für selbstverständlich: „Eine ‚Begründung‘, der zufolge das Urteil ebenso gut anders hätte ausfallen können, wäre nicht nur seltsam, sie wäre fehlerhaft. Der Richter muss sich nicht nur entscheiden, er muss auch den Anspruch der Richtigkeit seiner Entscheidung erheben.“³⁵⁴

Anschaulich beschreibt dies auch DWORKIN:

„True, in some contexts it would sound odd as well as unusual for an interpreter to claim a unique truth. A director or actor who offers a new interpretation of Hamlet need not (and better not) claim that his interpretation is the only correct one and that all other approaches to the play are wrong. [...] But it would be equally odd for a critic who has devoted his life to understanding that play to

³⁵² Vgl. Neumann, Wahrheit im Recht 2004, 40; Bleckmann, JZ 1995, 685, 686 f.; Tolksdorf, FS Meyer-Goßner 2001, 523, 534; kritisch insofern Seel, Wahrheit im Strafprozess 2021, 177.

³⁵³ Vgl. Schulz, Normiertes Misstrauen 2001, 273 ff.; ähnl. Gössel, FS Beulke 2015, 737, 742: Die verfahrensrechtlich normierte Wahrheitserforschungspflicht richtet sich nur an den Richter, nicht an die anderen Beteiligten; diese Position und Autorität des Richters und dessen Perspektive ist deshalb für die Kriterien der Wahrheitserforschung maßgeblich.

³⁵⁴ Neumann, Wahrheit im Recht 2004, 41; vgl. auch im Hinblick auf Beweiswürdigung und Subsumtion auch Engisch, Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken, 1963, 6 und 14; ähnlich Stübinger, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 510; Warda, Dogmatische Grundlagen des richterlichen Ermessens im Strafrecht 1962, 40 f.

add, in a coda to his great work, that his study is only one among many interesting approaches and that other approaches are equally valid. In some circumstances, skepticism would not seem odd but outrageous. Imagine a judge, sending an accused criminal to jail, perhaps to death, or awarding a huge verdict against a civil defendant, and then conceding in the course of his opinion that other interpretation of the law that would have required contrary decisions are just as valid as his own. Or a friend who insists that you keep a burdensome promise though he concedes that a different interpretation of what you said, which contains no promise, would be an equally successful report of your meaning.”³⁵⁵

4. Zwischenergebnis

Im Ergebnis werden damit also die Existenz und hinreichende Bestimmtheit einer Rechtslage als Referenzpunkt zwar nicht theoretisch begründet, aber als regulative Idee vorausgesetzt. Der Rechtsanwender ist darauf angewiesen, seine Auffassung so zu vertreten und zu formulieren, als ob es eine einzige richtige Rechtslage gäbe. Es wird so getan, als ob es die subjektunabhängige Wirklichkeit einer Rechtslage als korrespondenztheoretischen Referenzpunkt gäbe.

In der Konsequenz erscheint dies aus meiner Sicht auch nicht verwunderlich. Denn diese Überlegung beruht auf dem Gedanken eines materiellen Konsensprinzips, wonach die Gestaltung der Rechtslage durch gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Diskurs dazu führt, dass die geschaffenen Regeln eine Art ‚Richtigkeit‘ für sich in Anspruch nehmen können.³⁵⁶ Dieses materielle Konsensprinzip soll dazu führen, dass alle sachrelevanten Gesichtspunkte in die Diskussion um die Schaffung und

³⁵⁵ Dworkin, Justice for Hedgehogs 2011, 125 f.

³⁵⁶ S. zur zugrundeliegenden Idee der vermuteten Richtigkeit von Mehrheitsentscheidungen in der parlamentarischen Demokratie und zur diesbezüglich vorgebrachten Kritik bereits Zweiter Teil, B.III.5.

Interpretation der Rechtslage einfließen können. Hierbei kann jeder Beteiligte an diesem Prozess die Richtigkeit der von ihm vertretenen Auffassung für sich in Anspruch nehmen. Jeder Beteiligte wird natürlicherweise dazu neigen, die Richtigkeit der eigenen Ansicht zur Grundannahme seines Arguments zu machen. Auch der Tatrichter, der zu einer Überzeugung über die Rechtslage im Hinblick auf einen zu beurteilenden Sachverhalt kommt, greift dementsprechend und konsequenterweise auf diese Gestalt der Argumentation zurück. Aus meiner Sicht ist die Inanspruchnahme der idealisierten Richtigkeit der eigenen Ansicht von ‚der Rechtslage‘ insofern das kaum vermeidbare Ergebnis des materiellen Konsensprinzips.

II. Übertragbarkeit der Überlegung auf das Problem der Perspektivität der Wahrnehmung

Diese Überlegungen NEUMANNS sind aber zunächst nicht unmittelbar auf die hiesigen Untersuchungen der Wirklichkeit im Hinblick auf ihre uneindeutige Qualität übertragbar. Das liegt daran, dass NEUMANN sich vorrangig auf die Wahrheitsansprüche rechtlicher Aussagen im Hinblick auf das normative Ergebnis insgesamt bezieht: Kann das Urteil der Rechtsgültigkeit hinsichtlich der Ehe zwischen A und B überhaupt den Anspruch erheben, ‚wahr‘ zu sein? Können rechtliche Aussagen allgemein ‚wahr‘ sein und wenn ja: welcher Maßstab muss als Prüfung dieser Wahrheit herangezogen werden?

Die Überlegungen dieses Dritten Teils der vorliegenden Arbeit konzentrieren sich demgegenüber auf die Ebene der Wirklichkeit im Rahmen von Subsumtion und Abstraktion. Die von NEUMANN untersuchte Wahrheit und Wahrheitsfähigkeit von rechtlichen Aussagen steht dagegen nicht im Zentrum der Überlegungen. NEUMANN stellt, wie bereits ausgeführt, selbst fest, dass der Wahrheitsmaßstab der Korrespondenztheorie im Bereich rechtlicher Aussagen daran scheitert, das für die Prüfung der Wahrheit einer rechtlichen Aussage eine hinreichend bestimmte Wirklichkeit als Referenzpunkt fehlt. Die Anwendung

eines korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriffs auf den normativen Gehalt rechtlicher Aussagen und die Rechtslage verläuft insofern zirkulär. Betrachtet man aber nunmehr die Sachverhaltsseite normativer Entscheidungen, also insbesondere das Ergebnis der tatgerichtlichen Wahrheitsermittlung, so stellt sich die Frage, ob die Überlegungen NEUMANNS überhaupt Anwendung finden können – ob sie überhaupt übertragbar sind.

Dagegen spricht offenkundig, dass dort, wo das Verfahrensrecht das Ziel der Wahrheitsermittlung vorgibt (also etwa im Rahmen von §§ 261, 244 Abs. 2 StPO, § 257c Abs. 1 S. 2 StPO, § 286 ZPO und § 290 S. 1 ZPO i.V.m. §§ 138 Abs. 3, 288 Abs. 1 ZPO), auch eine Wirklichkeit als hinreichend bestimmter Referenzpunkt zur Verfügung steht. Zumindest wird das Zurverfügungstehen einer solchen Wirklichkeit vorausgesetzt (s. Zweiter Teil, B.III.4.b), um einen Abgleich von Aussagen und Beweismittelgehalten mit dieser Wirklichkeit überhaupt möglich zu machen. Mit Blick auf die Sachverhaltsfeststellung des Tatgerichts scheint damit zunächst die Realität als eine subjektunabhängige Wirklichkeit und damit als korrespondenztheoretischer Referenzpunkt gegeben zu sein.

Lässt man hierbei für einen Moment die Problematik der Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit der Wirklichkeit außer Acht, so ließe sich durchaus vertreten, Subsumtion und Abstraktion im Hinblick auf die Wirklichkeit müssten sich nicht den Vorwurf der Zirkularität gefallen lassen, gerade weil die durch die Rechtsnormen geregelte bzw. zu regelnde Wirklichkeit nicht selbst durch Subsumtion und Abstraktion zustande kommt und deshalb nicht – wie die Rechtslage – durch die eigene Interpretationsleistung ‚erschaffen‘ wird.³⁵⁷ In diesem Sinne wäre die Wirklichkeit durchaus nicht als eine ideelle Tatsache anzusehen, wie NEUMANN es über die Rechtslage sagt und weswegen er Anlass

³⁵⁷ Demgegenüber wird die Wirklichkeit der Rechtsanwendung und der Rechtsetzung (also z.B. die Beweisaufnahme, oder die parlamentarische Abstimmung) durch die jeweiligen Verfahren geschaffen. Das bedeutet, dass Rechtsanwendung und Rechtsetzung durchaus Wirklichkeit erschaffen; dabei handelt es sich aber gerade nicht um die (bereits in einer Rechtsnorm geregelte oder durch eine künftige Rechtsnorm zu regelnde) Wirklichkeit, die ihrerseits als schon bestehend vorausgesetzt sein muss.

sieht, die Pragmatik der einzig richtigen Entscheidung als Formel für den Umgang mit der Uneindeutigkeit der Rechtslage vorzuschlagen.

Die Übertragbarkeit der Überlegungen auf den Gegenstand dieser Untersuchungen – die Wirklichkeit – ergibt sich gleichwohl dann, wenn man sich vor Augen führt, was im Folgenden als die Wechselwirkungen zwischen Sachverhalt und Normziel bezeichnet werden soll. Anhand der nachfolgenden Betrachtungen zu den Wechselwirkungen zwischen Sachverhalt und Normziel wird sich zeigen, dass die Wirklichkeit nicht nur aus kognitionswissenschaftlicher Sicht als subjektabhängiges und perspektivisches Konzept verstanden werden muss. Vielmehr ergeben sich schon aus der Form der Korrespondenztheorie selbst analytische Gründe dafür, dass ein korrespondenztheoretisches Wirklichkeits- und Wahrheitsverständnis im Bereich des Rechts zu perspektivischen und deshalb interpretationslastigen Ergebnissen führen muss.

Gerade deshalb sprechen aber gute Gründe dafür, die von NEUMANN vorgeschlagene Pragmatik der einzig richtigen Entscheidung, auch als mögliche *Best Practice* für den Umgang mit der Wirklichkeit im Recht heranzuziehen oder zumindest in Erwägung zu ziehen.

III. Wechselwirkungen zwischen Sachverhalt und Normziel

Um das Prinzip der Wechselwirkungen zwischen Sachverhalt und Norm zu erklären, dient die Struktur der hier sogenannten „normativen soll-Entscheidung“ als Ausgangspunkt. Mit dem Begriff der normativen soll-Entscheidung sind im Folgenden diejenigen Entscheidungsvorgänge gemeint, die sowohl bei der Rechtsanwendung als auch bei der Rechtsetzung vollzogen werden. Hierbei werden Sachverhalte mit einem rechtlich relevanten Ergebnis (nachfolgend Normziel³⁵⁸ genannt) gekoppelt. Im Falle der Rechtsanwendung geschieht dies

³⁵⁸ Ich nenne das aus einer Norm folgende rechtlich relevante Ergebnis hier ‚Normziel‘ in

einerseits durch die Subsumtion eines bestimmten Sachverhalts unter die Tatbestandsmerkmale einer Norm, aufgrund derer sich eine konkrete Rechtsfolge für diesen Sachverhalt ermitteln lässt. Im Falle der Rechtsetzung geschieht dies andererseits durch die Abstraktion vom Sachverhalt weg, hin zu einem allgemeinen Regelungsansatz, aus dem sich in der Zukunft eine Norm für die Behandlung vergleichbarer Sachverhalte ermitteln lassen soll. In beiden Fällen steht eine Kopplung von Sachverhalt und Norm an erster Stelle der Operation.³⁵⁹

Zwischen einem bestimmten Sachverhalt und der Zuordnung eines Normergebnisses besteht allerdings kein lineares Verhältnis. Es handelt sich nicht um zwei isolierte Anleitungsschritte innerhalb des Subsumtions- oder Abstraktionsvorgangs – erstens: Sachverhalt ermitteln, zweitens: subsumieren bzw. abstrahieren.³⁶⁰ Vielmehr verhalten sich Sachverhalt und Norm zueinander interdependent. Das heißt, das Normergebnis bzw. Normziel vor dessen Hintergrund der Sachverhaltsbestand aufgenommen und subsumiert bzw. abstrahiert wird, beeinflusst selbst schon den erkannten Sachverhaltsbestand. Die Sachverhaltswahrnehmung der Rechtsanwenderin bzw. der Gesetzgeberin steht kognitiv unter dem Eindruck eines oder mehrerer Normziele.³⁶¹

Abgrenzung zum ‚Normzweck‘ und unterscheidet zwischen beiden Begriffen wie folgt: Als Normzweck verstehe ich eine bestimmte teleologische Erwägung, die einer Norm im Sinne einer konkreten Regelungszweck zugeschrieben wird. Um den Normzweck geht es uns allgemein dann, wenn wir bestimmte Ergebnisse in der Rechtsanwendung im Hinblick auf ihre Sinnhaftigkeit oder Kohärenz beurteilen wollen („Dieses Ergebnis ist nicht vom Normzweck abgedeckt.“). Der Normzweck ist also ein Auslegungs- und Argumentationsmodus im Hinblick auf konkrete Ergebnisse einer Rechtsanwendung. Demgegenüber meine ich mit dem hier herangezogenen Normziel abstrakt das aus einer Regelung folgende Ergebnis im Sinne derjenigen tatsächlichen Auswirkung, die diese Norm auf die rechtliche und soziale Realität hat bzw. haben kann. Dabei geht es nicht um die Sinnhaftigkeit oder Kohärenz einer bestimmten Auswirkung, sondern lediglich darum, dass die Norm überhaupt potentiell bestimmte Wirkungen nach sich ziehen wird.

³⁵⁹ Vgl. zu der Analogizität von Rechtsanwendung und Rechtsetzung *Kaufmann*, Problemgeschichte der Rechtsphilosophie, in: Hassemer/Neumann/Saliger, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl. 2016, 23, 124 f.

³⁶⁰ Vgl. *Schroth*, Juristische Hermeneutik und Norminterpretation, in: Hassemer/Neumann/Saliger, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl. 2016, 243, 252; *Kaufmann*, JZ 1975, 337, 339; *ders.* Analogie und „Natur der Sache“, 2. Aufl. 1982, 40.

³⁶¹ Dieses Phänomen wird in der Literatur teilweise auch unter dem Begriff der „Vorwirkung der Theorie“ angesprochen, wobei dieser Begriff sich eher auf die Anwendung von Erfahrungssätzen im Hinblick auf die Plausibilität empirischer Vorgänge bezieht und weniger auf die Wirkung des Normziels auf die Erfassung bzw. Erkenntnis der Wirklichkeit, vgl. hierzu *Käßer*, Wahrheitserforschung im Strafprozeß 1972, 82 ff.; *Opp*, KJ 1970, 383, 386 ff.; *Stamp*, Die

Zunächst muss hierfür beachtet werden, dass jede rechtliche Aussage auch immer zugleich eine Aussage über den beurteilten Sachverhalt darstellt.³⁶² Diese in der rechtlichen Aussage enthaltene Aussage über den Sachverhalt erschöpft sich aber nicht darin, dass der Sachverhalt besteht. Vielmehr „beobachtet und beurteilt [der Rechtsanwender] einen Sachverhalt nach gesetzlichen Regeln, deren Aussage für die zu beurteilende Wirklichkeit er zu entdecken sucht.“³⁶³ Insbesondere im Hinblick auf subjektive Tatbestandsmerkmale von Strafnormen ist in der Literatur bereits ausgearbeitet worden, dass die Wahrheitsermittlung des Tatgerichts eher auf eine von der Norm vorgegebene Erfassung und Auffassung durch Interpretation äußerlicher Tatsachen statt tatsächlicher Ermittlung gerichtet ist.³⁶⁴ Auf dieser Grundlage wird wiederum auch der Vorwurf erhoben, das materielle Strafrecht führe unentwegt und bewusst zu einer Verzerrung der Wahrheitsermittlung im Prozess.³⁶⁵

Wahrheit im Strafverfahren 1998, 108 ff.

³⁶² Vgl. *Neumann*, Wahrheit im Recht 2004, 4.

³⁶³ *Kirchhof*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 105. EL August 2024, Art. 3 Abs. 1 Rn. 18; vgl. auch allgemeiner mit Blick auf eine kognitive Straftheorie: *Kargl*, Handlung und Ordnung im Strafrecht 1991, 8: „[...] die Annahme, daß kein Organismus kognitiven Zugang zu Strukturen hat, die nicht selbst von ihm gemacht sind. In keinem Sinne darf daher das, was wir ‚Realität‘ nennen, als Widerspiegelung ‚objektiver‘ Strukturen angesehen werden.“

³⁶⁴ Vgl. *Schmidhäuser*, Vorsatzbegriff und Begriffsjurisprudenz im Strafrecht 1968; *Krauß*, FS Schaffstein 1975, 412, 416, der die Beanstandung behandelt, dass „[...] die Dogmatik mit ihrer Umschreibung des Diebstahls als einer Wegnahmehandlung in Zueignungsabsicht ein bestimmtes typisierendes Denken des Richters legitimiert und ihn dazu verführt, bei Wegnahmehandlungen die Vielfalt möglicher Handlungsziele gar nicht erst in Rechnung zu stellen, eine Zueignungsabsicht also allenfalls dann zu verneinen, wenn diese durch einen klar belegten anderen Zweck nachgerade ausgeschlossen erscheint. Diesen Vorwurf – wenn es denn einer ist – muß das Strafrecht wohl hinnehmen. Dann läßt sich zeigen, daß es mit seinen subjektiven Kriterien nicht so sehr psychologisiert als vielmehr normiert, daß Begriffe wie Vorsatz und Absicht nicht in erster Linie darauf angelegt sind, Realität aufzuspüren, sondern ein Geschehen dogmatisch – auf eine bestimmte, rechtlich vo[r]gegebene Weise also – zu ‚erfassen‘.“; vgl. auch *Stamp*, Die Wahrheit im Strafverfahren 1998, 106 f.

³⁶⁵ Vgl. *Krauß*, FS Schaffstein 1975, 412, 413, 416; s. hierzu bereits Zweiter Teil, B.II.

1. Der hermeneutische Zirkel und die juristische Hermeneutik

Allgemeiner und auch jenseits eines konkreten strafprozessualen Bezugs ist die Wechselwirkung zwischen Sachverhalt und Normziel bereits als ein Teil der Überlegungen zur juristischen Hermeneutik herausgearbeitet worden.³⁶⁶ Diese Überlegungen finden ihren Ausgangspunkt häufig bei dem von GADAMER beschriebenen hermeneutischen Zirkel:

„Wer einen Text verstehen will, vollzieht immer ein Entwerfen. Er wirft sich einen Sinn des Ganzen voraus, sobald sich ein erster Sinn im Text zeigt. Ein solcher zeigt sich wiederum nur, weil man den Text schon mit gewissen Erwartungen auf einen bestimmten Sinn hin liest. Im Ausarbeiten eines solchen Vorentwurfs, der freilich beständig von dem her revidiert wird, was sich bei weiterem Eindringen in den Sinn ergibt, besteht das Verstehen dessen, was dasteht.“³⁶⁷

Das Konzept eines Textverstehens, das GADAMER hiermit verkürzt³⁶⁸ vorstellt, wird in der juristischen Rezeption vor allem im Hinblick auf zwei Aspekte aufgegriffen. Erstens wird dem die Erkenntnis entnommen, dass das Verstehen von Normen immer mit der eigenen „Bewusstseinslage“³⁶⁹ und dem jeweiligen eigenen „Interesse am Verstehen“³⁷⁰ in Verbindung stehe. Zweitens wird daraus

³⁶⁶ Vgl. hierzu *Kaufmann*, Analogie und „Natur der Sache“, 2. Aufl. 1982, 37 ff.; *Hassemer*, Tatbestand und Typus 1968, 98 ff.; *Hruschka*, Das Verstehen von Rechtstexten 1972, 46 ff. und 91 ff.

³⁶⁷ *Gadamer*, Wahrheit und Methode, 6. Aufl. 1990, 271; vgl. dies ausdrücklich aufgreifend z.B. *Kaufmann*, JZ 1975, 337, 341; *Schroth*, Juristische Hermeneutik und Norminterpretation, in: Hassemer/Neumann/Saliger, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl. 2016, 243, 244; *Klatt*, Juristische Hermeneutik 2017, in: Hilgendorf/Joerden, Handbuch Rechtsphilosophie, 224 ff.; *Haba*, ARSP 64 (1978), 163.

³⁶⁸ *Gadamer*, Wahrheit und Methode, 6. Aufl. 1990, 271, nennt diese Formel selbst eine „grobe Abkürzung“.

³⁶⁹ *Schroth*, Juristische Hermeneutik und Norminterpretation, in: Hassemer/Neumann/Saliger, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl. 2016, 243, 244.

³⁷⁰ *Schroth*, Juristische Hermeneutik und Norminterpretation, in: Hassemer/Neumann/Saliger, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl. 2016, 243, 244.

letztlich auch die Einsicht entwickelt, dass sich Rechtsanwendung gerade nicht ‚objektiv‘ und mit ‚subjektfreier Reinheit‘³⁷¹ gestalten lasse. Dementsprechend versteht die juristische Hermeneutik insbesondere den Vorgang der Rechtsanwendung als einen Prozess, der sowohl auf Sachverhaltsebene als auch auf Ebene des Normverstehens ein „differenziertes Verstehen“³⁷² voraussetzt, das sowohl das tatsächlich Geschehene als auch die anzuwendende Norm in den Kontext der Lebenserfahrung und der sozialen Praxis einbettet.³⁷³ Zugleich wird aus der Perspektive der juristischen Hermeneutik betont, dass auch die Anwendung von Gesetzestexten keineswegs einen starren und absoluten Charakter hat, sondern dass die Textinterpretation einer Norm „zwangsläufig relativ, zeit- und lebenspraxisbezogen“³⁷⁴ und damit im Wesentlichen auch vom „Erkenntnisinteresse des Interpreten“³⁷⁵ abhängig ist. Hierbei entwickeln sich der vor dem Hintergrund der anzuwendenden verstandene Tatbestand und der wiederum mit Blick hierauf verstandene Lebenssachverhalt aus einem gegenseitigen Wechselspiel heraus.³⁷⁶ Genau deshalb muss auch der begriffliche Sinn des Normtatbestands im Hinblick auf den Sinn und Gehalt der zu regelnden Wirklichkeit verstanden werden.³⁷⁷

2. Metaphysische Rechts-Realität nach LAMPE

Einen spezielleren Ansatz hierzu hat daneben LAMPE entwickelt. Er führt aus, dass Recht nicht bloße Vorstellung sein könne, sondern immer Wille darstelle. Dementsprechend enthalte die Sprache des Rechts, die Sprache der Tatbestände,

³⁷¹ Kaufmann, JZ 1975, 337, 341.

³⁷² Schroth, Juristische Hermeneutik und Norminterpretation, in: Hassemer/Neumann/Saliger, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl. 2016, 243, 251.

³⁷³ Vgl. Schroth, Juristische Hermeneutik und Norminterpretation, in: Hassemer/Neumann/Saliger, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl. 2016, 243, 253.

³⁷⁴ Schroth, Juristische Hermeneutik und Norminterpretation, in: Hassemer/Neumann/Saliger, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl. 2016, 243, 253.

³⁷⁵ Schroth, Juristische Hermeneutik und Norminterpretation, in: Hassemer/Neumann/Saliger, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl. 2016, 243, 253.

³⁷⁶ Vgl. Hassemer, Tatbestand und Typus 1968, 102 ff.; Kaufmann, Analogie und „Natur der Sache“, 2. Aufl. 1982, 39.

³⁷⁷ Vgl. Kaufmann, Analogie und „Natur der Sache“, 2. Aufl. 1982, 39 f.

stets Anweisungen für die Gestaltung sozialer Realität. Der Wille nehme hierbei die Rolle des „Schöpfers allen Rechts“³⁷⁸ ein. Deshalb müsse auch die Sprache des Rechts als genau dieses Mittel der Rechts- und Realitätsgestaltung begriffen werden. Hieraus folge, dass die Tatbestände unserer Gesetze „nicht Beschreibungen von physischer (oder psychischer) Daseins-Realität [enthalten], sondern Interpretationen von metaphysischer (oder metapsychischer) Rechts-Realität. Was in ihnen gemeint ist, kann man niemals ‚wissen‘ in dem Sinne, daß eine bestimmte Meinung das ontologische Prädikat ‚wahr‘ beanspruchen dürfte. Man kann es nur mehr oder weniger richtig erfassen bzw. ‚verstehen‘.“³⁷⁹ Insofern zielt LAMPES Überlegung im Ergebnis insbesondere auf die Erforderlichkeit einer juristischen Hermeneutik als Methode ab.³⁸⁰

Gleichzeitig bereitet LAMPE mit diesen Ausführungen aber den Boden für die konstruktive Darstellung der Wechselwirkungen zwischen Sachverhalt und Normziel. Denn wenn Rechtsetzung – wie von LAMPE vorausgesetzt³⁸¹ – immer (zumindest auch) ein Willensakt im Hinblick auf die Schaffung bzw. Veränderung der sozialen Realität sein soll, dann ergibt sich hieraus, dass das zu

³⁷⁸ Lampe, FS Pfeiffer 1988, 353, 359; vgl. ähnlich Adomeit, JuS 1972, 628, 632: „Der Dogmatiker will etwas – nicht: weiß etwas [...] – nämlich, daß bestimmte Sachverhalte in bestimmter Weise geregelt werden.“, hingegen aber doch: „Nicht die Wahrheit wird im Prozess festgestellt – außer im Tatsächlichen – sondern es wird entschieden (das „für Recht erkannt“ ist eine elegante Fiktionsformel).“

³⁷⁹ Lampe, FS Pfeiffer 1988, 353, 359.

³⁸⁰ Vgl. hierzu Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft 1991, 206 ff.; vgl. zur Abgrenzung zwischen juristischer Hermeneutik als Methode und einer hermeneutischen Untersuchung von Rechtsfindungsvorgängen als einem transzendentalphilosophischem Anliegen Kaufmann, Problemgeschichte der Rechtsphilosophie, in: Hassemer/Neumann/Saliger, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl. 2016, 23, 122.

³⁸¹ Vgl. Lampe, FS Pfeiffer 1988, 353, 359; vgl. ähnlich Adomeit, JuS 1972, 628, 632; diese Vorstellung geht indes aus meiner Sicht sehr weit – vorsichtiger und nachvollziehbarer erscheinen insofern aber dennoch die Ansätze in der juristischen Hermeneutik, die davon ausgehen, dass das Normverständnis notwendigerweise vom Erkenntnisinteresse des Interpreten abhängt, vgl. Schroth, Juristische Hermeneutik und Norminterpretation, in: Hassemer/Neumann/Saliger, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl. 2016, 243, 244, 253 m.w.N. und Hruschka, Die Konstitution des Rechtsfalles 1965, 38: „So steuert ein praktisches Interesse der unmittelbar Betroffenen das theoretische Erkennen der rechtlich relevanten Linien eines Lebensverhalts. Aber auch die nur mittelbar Beteiligten, der Richter, der Staatsanwalt, der Polizeibeamte, sie alle werden von einem praktischen Interesse geleitet, und erst dadurch wird die theoretische Hinwendung auf das Erkennen des gerade wichtig gewordenen Lebensverhalts ermöglicht.“

schaffende Ergebnis bereits konstitutiver Teil der Identifikation des regelungsbedürftigen Sachverhalts der (noch) existierenden, zu ändernden sozialen Realität ist. Zugleich stellt auch die Subsumtion eines Sachverhalts unter den Tatbestand einer bestehenden Norm eine voluntativ geprägte Rechtsanwendung mit dem Ziel der Einwirkung auf die soziale Realität dar. Versteht man, wie LAMPE, die Intention, soziale Realität durch das Recht zu formen, als eine Funktion des Rechts, so folgt hieraus, dass auch die durch die Rechtsanwendung zu schaffende soziale Realität einen konstitutiven Teil des Akts der Identifikation und Subsumtion desjenigen Sachverhalts ist, der dem betreffenden Sachverhalt zugeführt werden soll.

Das Normziel (das heißt die zu schaffende soziale Realität) beeinflusst damit den bestehenden Sachverhalt³⁸² bzw. das voluntativ geprägte Verständnis des Rechtsanwenders von diesem Sachverhalt, kurz: die subjektabhängige Interpretation der Wirklichkeit.

3. Kritik an LAMPES Konzept der metaphysischen Rechts-Realität

Dem tritt insbesondere ENGLÄNDER entgegen. Er erkennt zwar an, dass rechtliche Tatbestände nicht beschreiben, was tatsächlich der Fall ist. Sie müssen durchaus hermeneutisch ausgelegt werden, um ihren intentionalen, auf die Wirklichkeit bezogenen Gehalt freizulegen. ENGLÄNDER stützt seine Kritik aber darauf, dass die Tatbestände dennoch auf die Wirklichkeit bezogen sind. Hieraus erwachse keine metaphysische Rechts-Realität. Die Wirklichkeit könne trotz der Interpretationsbedürftigkeit von Tatbeständen in korrespondenztheoretisch wahren Aussagen beschrieben werden.³⁸³

³⁸² Vgl. ähnlich im Sinne einer Finalstruktur der Wahrheit, speziell für den Strafprozess *Müller-Dietz*, ZEE 1971, 257, 270: „Das Prozeßziel bedingt somit eine Auswahl und Wertung der Fakten.“

³⁸³ Vgl. *Engländer*, ARSP Beiheft 104 (2005), 85, 90; ähnlich *Dawin*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 46. EL August 2024, § 108 VwGO Rn. 41, 48.

Auch ADOMEIT klammert in seinen Überlegungen zum Wahrheitsbegriff in den Rechtswissenschaften bewusst die tatbestandliche Ebene des Tatsächlichen aus, wenn er im Übrigen konstatiert, dass rechtliche Aussagen stets voluntativ und niemals rein feststellend sind.³⁸⁴

4. Stellungnahme anhand des Relationsmodells

Aus meiner Sicht besteht in Übereinstimmung mit der Kritik ENGLÄNDERS keine Notwendigkeit, davon auszugehen, dass Normtatbestände eine metaphysische oder metapsychische Rechtsrealität ansprechen und interpretieren. So bleibt LAMPE auch eine Erklärung dafür schuldig, warum die Annahme einer solchen Rechtsrealität zwischen Tatbestand und Wirklichkeit überhaupt notwendig sein soll, um die Essenz der hierauf fußenden Überlegungen zu stützen. Die Annahme einer Rechtsrealität erscheint aus meiner Sicht umständlich.

Naheliegender scheint es meines Erachtens, das Relationsmodell der Subsumtion nach KÄBER zugrunde zu legen und die Struktur der dort aufgefächerten Relationsvorgänge auf ihre Wechselwirkungen hin zu prüfen. Für den Vorgang der Rechtsanwendung hat KÄBER überzeugend dargelegt, dass die Zuordnung von Sachverhalt und Norm in drei Schritten der Relation zu beschreiben ist:³⁸⁵

- (1) Die erste Relation betrifft zunächst die Beziehung zwischen der Wirklichkeit, die ein bestimmter Normtatbestand erfasst, und der Ansicht der Rechtsanwenderin darüber, welche Wirklichkeit der Normtatbestand erfasst. Diese Gegenüberstellung fußt auf der Idee, dass es möglich sein muss, einen Normtatbestand ‚richtig‘ auszulegen, also auf eine ‚richtige‘

³⁸⁴ Vgl. *Adomeit*, JuS 1972, 628, 632.

³⁸⁵ Vgl. *Käber*, Wahrheitserforschung im Strafprozeß 1972, 10 f.; vgl. ähnlich *Engisch*, Logische Studien zur Gesetzesanwendung, 2. Aufl. 1960, 19: „1. die Vorstellung des konkreten Lebensfalls, des ‚Sachverhalts‘, 2. die Feststellung, daß dieser Sachverhalt sich tatsächlich zugetragen hat, 3. die Würdigung, des Sachverhalts als eines solchen, der die Merkmale des Gesetzes [...] aufweist.“; vgl. auch *Hergenröder*, Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung 1995, 132 ff.

Art und Weise zu ermitteln, welche Sachverhalte von einem Tatbestand erfasst sein sollen. Darin wird also die Möglichkeit einer Art ‚objektiv zutreffender‘ Interpretation von Normen vorausgesetzt.³⁸⁶ Mit der Bewältigung dieser Herausforderung befasst sich das Feld der Tatbestandshermeneutik und der Methodik der Auslegung.³⁸⁷

- (2) Die zweite Relation betrifft die Beziehung zwischen der Wirklichkeit, die sich die Rechtsanwenderin vorstellt, also bezüglich derer sie davon ausgeht, dass sie zutrifft, und der vorausgesetzten subjektunabhängigen, ‚tatsächlichen‘ Wirklichkeit.
- (3) Die dritte Relation betrifft schließlich die Beziehung zwischen der von der Rechtsanwenderin (zutreffend) vorgestellten Wirklichkeit und der von der Rechtsanwenderin (zutreffend) erfassten, vom Normtatbestand in Bezug genommenen Wirklichkeit. Nach KÄBERS Modell setzt sich die dritte Relation jeweils aus den Ergebnissen der ersten und zweiten Relation zusammen.

Richtig erfolgt eine Subsumtion also folglich dann, wenn sowohl die Ergebnisse der ersten und zweiten Relation ‚zutreffend‘ sind (in dem Sinne, dass eine Art methodische Richtigkeit für sich in Anspruch nehmen können) als auch die dritte Relation zur Übereinstimmung der beiden vorgestellten Wirklichkeiten (d.h. die tatbestandsimmanente und ‚tatsächliche‘) führt. Maßstab für die ‚Richtigkeit‘ der ersten Relation können dementsprechend beispielsweise herrschenden Methodenregeln zur Normauslegung sein. Als Maßstab für das Zutreffen der zweiten Relation wird grundsätzlich die Korrespondenztheorie verstanden.³⁸⁸ Genau diese zweite, korrespondenztheoretisch verstandene Relation zwischen

³⁸⁶ Auch insofern wird die Überlegung angestellt, dass es sich bei der Möglichkeit eines ‚richtigen‘ Ergebnisses einer Normauslegung letztlich lediglich um eine methodische Fiktion handelt, vgl. *Schroth*, Juristische Hermeneutik und Norminterpretation, in: Hassemer/Neumann/Saliger, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtslehre der Gegenwart, 9. Aufl. 2016, 243, 252 f.; *Kaufmann*, JZ 1975, 337, 339.

³⁸⁷ Vgl. hierzu *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft 1991, 206 ff.

³⁸⁸ Vgl. *Käßer*, Wahrheitserforschung im Strafprozeß 1972, 11 f.

der Vorstellung der Rechtsanwenderin von der Wirklichkeit und der subjektunabhängigen, ‚tatsächlichen‘ Wirklichkeit ist für die Überlegungen zur Wechselwirkung zwischen Sachverhalt und Norm von besonderer Bedeutung.

Zu beachten gilt es aber bereits hier, dass diese Relation zwischen Vorstellung und Wirklichkeit zwar notwendig aber keineswegs hinreichend ist, um die Bedeutung und funktionale Gestalt der Sachverhaltszuordnung für die normative soll-Entscheidung der Rechtsanwenderin zu beschreiben. Eine erfolgreiche Subsumtion, eine ‚richtige‘ Subsumtion zeichnet sich vielmehr dadurch aus, dass sowohl das Verständnis der Rechtsanwenderin von dem Sachverhalt, den die Norm betrifft, als auch ihr Verständnis der Wirklichkeit zutreffen und schließlich auch diese beiden Vorstellungen – Normverständnis und Wirklichkeitsvorstellung – miteinander korrespondieren.

Anders als die Wahrheitsprüfung in Bezug auf einfache empirische Tatsachen schließt der Vorgang der Zuordnung von Sachverhalt und Norm im Bereich der Subsumtion durch die Rechtsanwenderin nicht schon mit der Feststellung ab, die Vorstellung der Rechtsanwenderin von der subjektunabhängigen Wirklichkeit sei zutreffend. Vielmehr fügt sich diese Feststellung in ein System weiterer Relationen zwischen Sachverhalt und Norm ein. Innerhalb dieses Systems entscheidet nicht allein die Richtigkeit dieser Relation über das Gelingen der Subsumtion, sondern das Gelingen der Subsumtion hängt noch weiter davon ab, dass auch zwischen Normverständnis und Wirklichkeitsvorstellung Korrespondenz herrscht. Das bedeutet, dass es im Zusammenhang der Subsumtion der Rechtsanwenderin dazu kommen kann, dass die Wirklichkeitsvorstellung der Rechtsanwenderin zwar zutreffend ist, aber dennoch keine erfolgreiche Subsumtion stattfindet. Die zutreffende Sachverhaltsvorstellung der Rechtsanwenderin ist dann alleine aufgrund ihres zutreffenden Charakters im Ergebnis nicht verwertbar für die Subsumtion. Sie muss sich gerade deshalb stets noch an der in Rede stehenden Norm messen lassen. Deshalb trägt sie ihr normatives Ergebnis nicht vollständig und selbstständig in sich.

Die nähere Betrachtung dieser Relationsvorgänge bestätigt nach meinem Verständnis das, was LAMPE mit seinen Ausführungen zur Interpretation einer metaphysischen Rechtsrealität im Ergebnis gemeint haben dürfte: Eine richtige Subsumtion setzt voraus, dass alle drei Relationsvorgänge zur Übereinstimmung ihrer jeweiligen Inhalte führen. Der Rechtsanwender muss, erstens, im Wege der Tatbestandshermeneutik ermitteln, welche Wirklichkeit der anzuwendende Normtatbestand regeln will. Er muss, zweitens, durch gegebenenfalls prozessuale Sachverhaltserforschung eine zutreffende Vorstellung von der subjektunabhängigen, tatsächlichen Wirklichkeit bilden.³⁸⁹ Und er muss, drittens, Einheit zwischen der (zutreffend) vorgestellten subjektunabhängigen Wirklichkeit und der (zutreffend) vom Normtatbestand in Bezug genommenen Wirklichkeit herstellen.

Stößt er im Hinblick auf einen der beiden ersten Relationsvorgänge an eine Grenze, so eröffnet das dreigeteilte Relationsmodell zumindest die Möglichkeit, den jeweils anderen Relationsvorgang so zu modifizieren, dass diese Einheit trotzdem möglich bleibt, um die Subsumtion so fortführen zu können, dass sie mit seinen Erwartungen oder seinem Erkenntnisinteresse³⁹⁰ im Einklang steht. Das bedeutet konkret, dass die Dynamik des Relationsmodells und das eigene Erkenntnisinteresse den Rechtsanwender (wenn auch unbewusst³⁹¹) dazu neigen lassen können, entweder die Bedeutung des Normtatbestands im Wege der Auslegung so zu formen, dass die von ihm vorausgesetzte subjektunabhängige

³⁸⁹ Hierbei ergibt sich selbstverständlich das weitere Problem, dass die Rechtsanwenderin, insbesondere die Richterin, von den gegenwärtig unmittelbar verfügbaren Beweismitteln auf den vollständigen tatbestandsrelevanten Sachverhalt schließen muss; bei dieser Interpretationsleistung lassen sich individuelle persönlichkeitsbedingte Momente der Subjektivität nicht ausschließen, vgl. hierzu *Stamp*, Die Wahrheit im Strafverfahren 1998, 69 f.; dabei handelt es sich allerdings eher um ein allgemeines Problem der mangelnden Erkenntnisfähigkeit des Menschen in Bezug auf eine vergangene Wirklichkeit und nicht im Kern um das hier näher zu untersuchende Phänomen der Wechselwirkungen zwischen Sachverhalt und Normziel aufgrund der Form der Korrespondenztheorie der Wahrheit.

³⁹⁰ S. hierzu bereits die Hinweise in Fn. 375.

³⁹¹ Vgl. *Hruschka*, Das Verstehen von Rechtstexten 1972, 46, mit dem Hinweis darauf, dass der Rechtsanwender typischerweise unbewusst ein eigenes Vorverständnis zur Sache mitbringt und auf dessen Grundlage die Rechtsanwendung betreibt.

Wirklichkeit vom Normtatbestand erfasst wird. Oder der Rechtsanwender neigt, andersherum, (auch hier möglicherweise unbewusst) dazu, die ermittelten Sachverhaltsbestandteile so zu interpretieren und mit Bedeutung zu füllen, dass sie in die Grenzen des Normtatbestands fallen werden.³⁹²

Findet damit jedenfalls auf Ebene der wirklichkeitsbezogenen zweiten Relation ein normatives und subjektabhängiges Element Eingang in den Vorgang der normativen soll-Entscheidung, so ist deutlich klarzustellen, dass die Sachverhaltswahrnehmung einen gespaltenen Charakter hat: sachverhaltsbezogen mit Blick auf die Wirklichkeit, normativ mit Blick auf das einflussnehmende Normziel. Beide Momente – reiner Wirklichkeitsbezug einerseits und Normzielbeeinflussung andererseits – dürften sich gleichwohl kaum voneinander trennen lassen.³⁹³ Die insofern verbleibende Vermengung wirklichkeitsbezogener und normorientierter Elemente ist schließlich durch das Wesen und die Funktion des Rechts bedingt. Das Recht existiert nicht losgelöst von Sachverhalten; aus Sachverhalten alleine ergibt sich keine Anleitung zu deren rechtlicher Handhabung. Jeder Vorgang der Rechtsanwendung wird in ihrem Gegenstand durch den materiellrechtlichen Tatbestand vorgeformt.³⁹⁴ Eine systematisch mangelfreie Anwendung der Korrespondenztheorie würde deshalb zugleich eine Rückbeziehung auf die als existent unterstellte Wirklichkeit und eine Rückbeziehung auf das relevante Normziel erfordern. (Denn das Normziel ist insofern bereits in der unterstellten Wirklichkeit mit enthalten.) Die Rückbeziehung auf ein Pendant zur als existent unterstellten Wirklichkeit auf Normseite scheitert aber wiederum daran, dass es keine ‚Rechtsslage‘ oder ‚allgemeine Richtigkeit‘ als hinreichend bestimmtes Referenzobjekt gibt.³⁹⁵ Der Versuch einer derartigen doppelten Rückbeziehung sowohl auf die unterstellte

³⁹² Vgl. insofern von dem Ziel einer insgesamt plausiblen ‚Story‘ sprechend *Volk*, FS Salger 1995, 411, 413.

³⁹³ S. hierzu auch die Hinweise in Fn. 376 zum Verständnis von Rechtsanwendung und Lebenspraxis in der juristischen Hermeneutik.

³⁹⁴ Vgl. *Stamp*, Die Wahrheit im Strafverfahren 1998, 105 f.; *Hruschka*, Das Verstehen von Rechtstexten 1972, 91 ff.

³⁹⁵ S. zur erforderlichen Bestimmtheit des Referenzobjekts erneut Zweiter Teil, B.III.1.; s. auch die Hinweise in Fn. 386 zur Herausforderung der Idee einer ‚objektiv richtigen‘ Normauslegung und zur Nutzung dieser Idee als methodische Fiktion.

Wirklichkeit als auch auf das darin enthaltene Normziel müsste aber stets unter dem Vorbehalt erfolgen, dass das vorausgesetzte Normziel auch tatsächlich eintritt. Wahrheit könnten wir dann etwa nur folgendermaßen ausdrücken: „Die Aussage stimmt mit der Wirklichkeit überein; sie ist deshalb zutreffend wahr, zumindest soweit unterstellt wird, dass hieraus das bereits vorausgesetzte Normziel folgt.“ Die Aussage ist dann also nur wahr, solange sie mit der Annahme des hieraus folgenden normativen Ergebnisses in Einklang steht.

Kurz: Es kann aus systematischen Gründen nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Wirklichkeit unvoreingenommen wahrgenommen wird, sobald sie als Tatbestand und auf ein Normziel hin wahrgenommen wird. Die Korrespondenztheorie in der Anwendung im Rahmen des Rechts ist schon *per se* auf notwendigerweise subjektabhängige Ergebnisse ausgerichtet.

5. Grundlage der Form des korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriffs

Dieses Phänomen (die Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit) ergibt sich nicht nur – wie soeben dargestellt – aus dem Relationsvorgang zwischen Sachverhalt und Normziel. Es entspringt ebenfalls der Form des korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriffs.

Diese Analyse ergibt sich erneut in Anknüpfung an STÜBINGERS Befassung mit der üblicherweise vorgetragene Kritik an der Korrespondenztheorie der Wahrheit. Diese Standardkritik bezieht sich nämlich stets auf eine vermeintliche Grundannahme eines korrespondenztheoretischen Wahrheitsverständnisses, wonach sie unterstelle, dass die Wirklichkeit einer vollständigen kognitionsmäßigen Erfassung zugänglich wäre.³⁹⁶

³⁹⁶ Vgl. etwa die auf die Korrespondenztheorie bezogene Kritik von *Habermas*, Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz 1974, in: ders./Luhmann, Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – was leistet die Systemforschung?, 10. Aufl. 1990, 101, 123 f.: „Diese Auskunft [d.i. die Auskunft der Korrespondenztheorie] ist unbefriedigend, weil die

Wie bereits erläutert, tritt STÜBINGER dieser Kritik entgegen, indem er erklärt, dass ein korrespondenztheoretisches Wahrheitsverständnis gerade nicht den Anspruch erhebt, die Wirklichkeit vollständig und subjektunabhängig erfassen zu können. Sie müsse vielmehr als Handhabe für das theoretisch unlösbare Problem verstanden werden, dass Wirklichkeit und Erkenntnis regelmäßig nicht in zweifelsfreie Übereinstimmung gebracht werden können. Trotzdem könne mit der Korrespondenztheorie der Wahrheit dann gearbeitet werden, wenn sich das Erkenntnis-Subjekt als von den Erkenntnis-Objekten getrennt versteht und vorstellt. Denn mit dieser Vorstellung und der strikten Trennung zwischen Subjekt und Objekt, wird die Vermutung, dass die Wirklichkeit kaum subjektunabhängig erkannt werden kann, zu einem Teil des Erkenntnisvorgangs. Die Berücksichtigung dieser Vermutung ist nach STÜBINGER „der möglichst konsequente Versuch [...], einen Bereich des Objektiven von allen subjektiven Momenten rein zu halten, gerade weil die Subjekt-Objekt-Differenz in der objektiven Welt des Erkennbaren wiederauftaucht. Erkenntnis hat aus dieser Sicht durchaus etwas mit Notwendigkeit zu tun, die im Gegensatz zu Willkürlichkeit und Zufälligkeit begriffen wird.“³⁹⁷

Meines Erachtens trifft diese Vermutung zu und lässt sich mittels des Phänomens der Wechselwirkungen zwischen Sachverhalt und Normziel konkretisieren. Gleichwohl wird diese Vermutung mit ihren Implikationen aber in der herrschenden Rezeption der Korrespondenztheorie im rechtlichen Zusammenhang oft nicht ernst genommen bzw. sogar vollends übersehen, insbesondere dann, wenn vom wahren Sachverhalt als eine „bestehenden Wirklichkeit“ oder als „vergrabenes Goldstück“ die Rede ist.³⁹⁸

Korrespondenztheorie zwischen Aussagen und Wirklichkeit wiederum in Aussagen expliziert werden muß. Dem Terminus ‚Wirklichkeit‘ können wir am Ende keinen anderen Sinn beimessen als den, den wir in wahren Aussagen über existierende Sachverhalte implizieren. Wir können den Begriff ‚Realität‘ nicht unabhängig vom Termin ‚wahre Aussage‘ einführen.“; vgl. hierzu ausführlich *Beckermann*, ZAWT 1972, 63.

³⁹⁷ *Stübinger*, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 468.

³⁹⁸ *Volk*, FS Dachs 2005, 495, 496; *Trüg/Habetha*, in: Schneider, Münchener Kommentar StPO, Bd. 2, 2. Aufl. 2024, § 244 Rn. 47.

6. Folge: Zirkularität im Wirklichkeitsbezug

Beeinflusst also die niemals subjektunabhängige, kaum unvoreingenommene sowie nicht restlos aufrichtige Intentionalität der Sachverhaltswahrnehmung das Normergebnis, so führen diese Wechselwirkungen dazu, dass der rechtserheblichen Wirklichkeit, also relevanten Sachverhaltsbestandteilen im Hinblick auf eine zu treffende normative soll-Entscheidung, die erforderliche Bestimmtheit fehlt, derer es bedürfte, um die Korrespondenztheorie zur Anwendung zu bringen.³⁹⁹ Ein Wahrheitsurteil anhand der Korrespondenztheorie aber kann nur erfolgen, wenn ein hinreichend bestimmtes Referenzobjekt – in der Idealvorstellung eine eindeutige Wirklichkeit – vorhanden ist. Die aufgezeigten Wechselwirkungen zwischen Sachverhaltswahrnehmung und Normziel rauben der normativen soll-Entscheidung insgesamt dieses erforderliche Charaktermerkmal, um überhaupt tauglicher Gegenstand eines Wahrheitsurteils unter Nutzung der Korrespondenztheorie zu sein.

Es zeigt sich also, dass die Anwendung der Korrespondenztheorie als Wahrheitsmaßstab für die tatgerichtliche Sachverhaltsermittlung aus theoretischer Sicht ebenso fehlerbehaftet ist wie die Heranziehung der Korrespondenztheorie für die Prüfung rechtlicher Aussagen. Der relevante Fehler ist in den Wechselwirkungen zwischen Sachverhalt und Normziel zu finden. Sie führen dazu, dass die Wirklichkeit aus der Sicht des Rechtsanwenders nicht als hinreichend bestimmt eingestuft werden kann. Ihr fehlt deshalb die erforderliche Qualität der Bestimmtheit, um überhaupt als Referenzpunkt eines korrespondenztheoretischen Wahrheitsmaßstabs geeignet zu sein.

Soweit die Ermittlung der Wahrheit im Gerichtsprozess also für eindeutig und nicht von politischen oder weltanschaulichen Einflüssen abhängig begriffen wird, lässt die Form der Korrespondenztheorie diese Einschätzung als irrig erscheinen. So hält beispielsweise DÖHRING die Wahrheitsermittlung für

³⁹⁹ S. zur erforderlichen Bestimmtheit des Referenzobjekts erneut Zweiter Teil, B.III.1.

unabhängig von politischen und weltanschaulichen Einflüssen und will derartige Gesichtspunkte allein als relevante Aspekte der rechtlichen Beurteilung zulassen.⁴⁰⁰ Selbst bei konsequenter Aufrechterhaltung dieser Trennung zwischen Sachverhaltsermittlung und rechtlicher Beurteilung führt die soeben erläuterte Zirkularität zwischen Sachverhaltsermittlung und Normziel dazu, dass auch die Sachverhaltsermittlung unter dem Einfluss der Interpretation aus der Perspektive individueller politischer und weltanschaulicher Aspekte stehen muss.

Aus diesem Grund ist es meines Erachtens möglich und auch angezeigt, die Überlegung zu einer Pragmatik der einzig richtigen Entscheidung auf den Umgang mit der Wirklichkeit im Recht zu übertragen. Denn einerseits entspricht dies bereits dem praktischen *status quo* der Rechtsanwendung. Andererseits scheinen auch gute Gründe von verfassungsrechtlichem Rang⁴⁰¹ dafür zu sprechen, dass Tatgerichte, um der Legitimation ihrer Entscheidungen und ihrer Autorität Willen, auf die Wahrheitsermittlung, gemessen an einer unterstellt eindeutigen Wirklichkeit, abzielen müssen.⁴⁰² Hieraus folgt aber auch, dass mit der Pragmatik der einzig richtigen Entscheidung nicht nur ein bestimmter Wahrheitsmaßstab unterstellt wird, sondern auch eine bestimmte Annahme über die Qualität der Wirklichkeit einhergeht: dass nämlich die Wirklichkeit als Anknüpfungspunkt in den Augen eines Tatgerichts nicht variabel oder multipel sein kann. Gerade deshalb muss auch davon ausgegangen werden, dass genau eine Wirklichkeit – ‚die Wirklichkeit‘ – besteht, anhand derer die Wahrheit einer Aussage oder Vorstellung geprüft werden kann.

⁴⁰⁰ Vgl. *Döhring*, Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß 1964, 476 f.

⁴⁰¹ Insbesondere die Prinzipien der Gleichbehandlung und der Gewaltenteilung, s. hierzu Dritter Teil, A.I.3.

⁴⁰² Hierin dürfte aus meiner Sicht auch die Begründung dafür liegen, warum der Amtsermittlungsgrundsatz als von Verfassungen wegen im Lichte eines prinzipiell korrespondenztheoretischen Wahrheits- und Wirklichkeitsverständnisses verstanden werden muss, vgl. nach dieser Begründung fragend *Jahn*, NSTZ 2014, 170, 171; näher dazu *Stamp*, Die Wahrheit im Strafverfahren 1998, 23 ff; ähnlich *Kotsoglou*, Forensische Erkenntnistheorie 2015, 22, 30.

IV. Zwischenergebnis

Die vorstehenden Überlegungen zur Pragmatik der einzig richtigen Entscheidung zeichnen den Denkweg zu zwei bestimmten Ergebnissen nach:

Erstens ist die Figur der Pragmatik der einzig richtigen Entscheidung meines Erachtens nicht nur auf den Bereich von Aussagen über die Rechtslage anwendbar. Vielmehr ist diejenige maßgebliche Charaktereigenschaft von Rechtsaussagen, die die Pragmatik der einzig richtigen Entscheidung erforderlich macht – die Unbestimmtheit des Referenzobjekts –, auch bei der juristischen Bildung von Wirklichkeitsvorstellungen im Rahmen der Rechtsanwendung gegeben. Der Rechtsanwender wird sich aufgrund des relational angelegten Subsumtionsvorgangs nicht dagegen zur Wehr setzen können, dass sein Blick auf die Wirklichkeit durch das von ihm intendierte Subsumtionsergebnis beeinflusst wird. Hierdurch wird die Wirklichkeit als das Referenzobjekt der Erkenntnis im Rahmen der Subsumtion uneindeutig. Dies erlaubt eine Übertragung der Überlegungen zur Pragmatik der einzig richtigen Entscheidung auf den Umgang mit der Wirklichkeit im Rahmen der Rechtsanwendung.

Zweitens zeigt dies, dass die Rechtsanwendung, soweit sie auf die Korrespondenztheorie der Wahrheit aufbaut bzw. aufbauen muss, gerade nicht an der Problematik der Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit der Wirklichkeit scheitert oder verzweifeln muss. Aus meiner Sicht verhält es sich vielmehr so, dass ein pragmatischer Umgang mit der Wirklichkeit die einzig ersichtliche praktische Möglichkeit ist, den Anforderungen an einen Umgang mit einer notwendigerweise korrespondenztheoretisch verstandenen Wirklichkeit gerecht zu werden.

Auf dieser Grundlage erhärtet sich der Eindruck, dass diejenigen Positionen, die ein korrespondenztheoretisches Wahrheits- und Wirklichkeitsverständnis für die Rechtsanwendung aufgrund der Probleme im Rahmen der Erkenntnis der Wirklichkeit vollständig ablehnen, nicht überzeugend erscheinen. Sie übersehen,

dass der Umgang mit einem korrespondenztheoretischen Verständnis praktisch gerade nicht daran scheitert, dass die Wirklichkeit subjektabhängig und perspektivisch verstanden werden kann und muss.

Genauso können aus der hier erarbeiteten Perspektive diejenigen Positionen, die die Wirklichkeit als das eindeutig bestehende und vom Tatgericht ans Licht zu befördernde „Goldstück“⁴⁰³ verstehen wollen, ebenso wenig überzeugen. Diese Positionen verkennen, spiegelbildlich, dass die Vorstellung von der eindeutigen Erfassbarkeit der Wirklichkeit gerade nicht als theoretisches Fundament der tatgerichtlichen Wahrheitsermittlung verstanden werden darf, sondern dass es sich dabei zunächst nur um eine regulative Idee handelt. Diese regulative Idee ermöglicht uns es zwar in ganz wesentlichem Maße, überhaupt brauchbare Ergebnisse im Zuge der Subsumtion zu erreichen. Sie darf aber nicht zu dem Missverständnis führen, dass wir die Wirklichkeit tatsächlich naiv als gegeben und eindeutig verstehen dürften. Im Gegenteil: Die Pragmatik der einzig richtigen Entscheidung birgt meines Erachtens die Gefahr für den Rechtsanwender, die potenzielle Ambiguität der Wirklichkeit und deren Interpretations- und Reflektionsbedürftigkeit aus dem Auge zu verlieren. Deshalb ist die Pragmatik der einzig richtigen Entscheidung auch nur als Behelf in Gestalt einer regulativen Idee zu verstehen und nicht darüber hinaus missverstanden oder verselbstständigt werden.

⁴⁰³ Volk, FS Dahs 2005, 495, 496; Trüg/Habetha, in: Schneider, Münchener Kommentar StPO, Bd. 2, 2. Aufl. 2024, § 244 Rn. 47.

B. Ansätze in der Methodenlehre

Zuletzt wenden wir uns der juristischen Methodenlehre zu. Die Literatur zur juristischen Methodenlehre ist deshalb von Interesse für die Überlegungen zur Korrespondenztheorie der Wahrheit und den hieraus folgenden Herausforderungen im Umgang mit Erkenntnis und Wirklichkeit, weil dort das Problem der Wechselwirkungen zwischen Sachverhalt und Normziel ausdrücklich thematisiert wird. Es wird sich zeigen, dass dieser Aspekt im Schrifttum zur Methodenlehre gleichwohl aus einer anderen Perspektive und im Hinblick auf eine andere Fragestellung behandelt wird.

Aus der Perspektive der Methodenlehre wird eher eine Analyse des Rechtsanwendungsvorgangs vorgenommen. Sie fragt einerseits danach, wie ein Rechtsanwender die für seinen Fall passenden Normen auffindet und auswählt, sowie danach, in welchem Verhältnis Tatsachenfeststellung und Subsumtion im Vorgang der Rechtsanwendung zueinander stehen. Andererseits beschreibt die Methodenlehre die juristische Begriffsbildung insgesamt als eine wertende Erfassung von Tatsachen. Diese Überlegungen zur Methodenlehre helfen aber nicht dabei, das Problem der Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit der Wirklichkeit praktisch nachhaltig zu bewältigen. Wie wir sehen werden, wird die Vorstellung, die Wirklichkeit sei letztlich mehr oder weniger eindeutig erkennbar, implizit auch zur (pragmatischen) Grundlage der Ansätze in der Methodenlehre gemacht.

I. Methodische Wege der Annäherung an das praktische Problem der Abhängigkeit zwischen Sachverhalt und Normziel

Im Schrifttum zur juristischen Methodenlehre ist etwa die Rede von einem „Hin- und Herwandern des Blickes zwischen Obersatz und Lebenssachverhalt“⁴⁰⁴, von einer „wechselseitigen Durchdringung zwischen den Akten der Tatsachenfeststellung und denen der rechtlichen Qualifizierung“⁴⁰⁵, oder auch von einem „Vorgang der wechselseitigen Erhellung“⁴⁰⁶ bzw. einem „hermeneutischen Zirkel[...]“⁴⁰⁷.

Daran zeigt sich, dass das als zentraler Aspekt für die Schwierigkeiten eines korrespondenztheoretischen Wahrheitsmaßstabs in der Rechtsanwendung herausgearbeitete Phänomen der Wechselwirkungen zwischen Sachverhalt und Normziel keineswegs unbekannt ist. Die Methodenlehre erkennt das Problem, dass der unter eine Norm zu subsumierende Sachverhalt nicht als „feste, quasi vorgegebene Größe“⁴⁰⁸ verstanden werden kann. Vielmehr wird der für die Subsumtion heranzuziehende Sachverhalt durchaus als „das Ergebnis einer geistigen Verarbeitung“⁴⁰⁹ verstanden. Insofern stellt sich die Frage, ob in diesem Sachverhalt „die rechtliche Beurteilung [möglicherweise] schon vorweggenommen ist.“⁴¹⁰ Die Methodenlehre nähert sich dieser Fragestellung vor allem auf drei unterschiedlichen Wegen:

Einerseits wird die Frage gestellt, ob Sachverhaltsermittlung und rechtliche Beurteilung nicht im Verhältnis eines fehlerhaften Zirkels zueinander stehen. Diese Frage wird behandelt, indem untersucht wird, wie das Auffinden der

⁴⁰⁴ *Engisch*, Logische Studien zur Gesetzesanwendung, 2. Aufl. 1960, 15.

⁴⁰⁵ *Scheuerle*, Rechtsanwendung 1952, 23.

⁴⁰⁶ *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft 1991, 281.

⁴⁰⁷ *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft 1991, 281.

⁴⁰⁸ *Hergenröder*, Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung 1995, 131.

⁴⁰⁹ *Hergenröder*, Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung 1995, 131.

⁴¹⁰ *Hergenröder*, Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung 1995, 131.

passenden Normen zur Anwendung auf einen bestimmten Sachverhalt vonstattengeht (s. Dritter Teil, B.I.1).

Andererseits wird untersucht, ob Tatsachenfeststellung und Rechtsanwendung überhaupt als voneinander trennbare Vorgänge gedacht werden können, oder ob beide Schritte nicht vielmehr notwendig untrennbare Bestandteile eines einheitlichen Subsumtionsvorgangs darstellen. Insofern geht es nicht mehr um den konkreten Vorgang der Normfindung, sondern eher um das innere Verhältnis zwischen Tatsachen- und Rechtsfrage bei der Rechtsanwendung (s. Dritter Teil, B.I.2).

Schließlich finden sich Ansätze der Analyse der juristischen Begriffsbildung (s. Dritter Teil, B.I.3). In deren Rahmen wird – lediglich deskriptiv – herausgearbeitet, dass die Erkenntnis rechtserheblicher Tatsachen nicht ohne wertende Momente anhand einer im Hintergrund stehenden Rechtsidee erfolgt.

1. Normfindung zu einem bestimmten Sachverhalt

a) ENGISCH: konkreter Lebensfall und Obersatzbildung

ENGISCH untersucht beispielsweise den Vorgang des juristischen Schließens, also der Rechtsanwendung im Wege der Subsumtion auf Grundlage bestimmter sachverhaltsbezogener und rechtsbezogener Prämissen. Er führt aus, dass bei der Ermittlung eines Obersatzes aus dem Gesetz, unter den ein Sachverhalt subsumiert werden soll, schon die einzelnen Komponenten des fraglichen Lebenssachverhalts ausschlaggebend sein werden, um überhaupt die relevanten heranzuziehenden Normen ans Licht zu bringen. Er stellt in Bezug hierauf die Frage, ob hierdurch ein zirkuläres Verhältnis zwischen Sachverhalt und juristischen Implikationen begründet wird:

„Damit erhebt sich natürlich wieder eine logische Frage. Handelt es sich hier nicht um einen Zirkel? Einerseits werden nur diejenigen Momente in den Obersatz einbezogen, für die der konkrete Lebensfall die Heranziehung anregt, andererseits soll ja der konkrete Lebensfall erst anhand der juristischen Obersätze beurteilt, innerhalb seiner das Wesentliche vom Unwesentlichen geschieden werden [...]. Zugespitzt: Für den Obersatz ist wesentlich, was auf den konkreten Fall Bezug hat, am konkreten Fall ist wesentlich, was auf den Obersatz Bezug hat.“⁴¹¹

Diese gegenseitige Bedingung zwischen Sachverhalt und Norm bei der Aufstellung eines Obersatzes will ENGISCH allerdings nicht als „fehlerhaften Zirkel“⁴¹² verstanden wissen, sondern vielmehr als „eine ständige Wechselwirkung, ein Hin- und Herwandern des Blickes zwischen Obersatz und Lebenssachverhalt.“⁴¹³ Eine Begründung hierfür oder eine Abgrenzung zwischen einem „Hin- und Herwandern des Blickes“ und einem „fehlerhaften Zirkel“ bleibt ENGISCH gleichwohl schuldig.

b) LARENZ: (endgültige) Sachverhaltsbildung als semantisch-strukturelle Umformung

LARENZ greift ENGISCHS Überlegungen auf, vertieft diese und versucht zu begründen, warum sich die Betrachtung eines rechtlich zu beurteilenden Sachverhalts und die entsprechend hierauf gerichtete Normfindung nicht in einem unzulässigen Zirkel bewegen. Auch er geht grundsätzlich davon aus, dass die Erfassung des Sachverhalts typischerweise mit der Beurteilung der Sachverhaltsbestandteile im Hinblick auf die anzuwendende Norm verschwimmt. Diesen Vorgang sieht LARENZ aber eher als eine semantisch-strukturelle Umformung von schlichten Tatsachen hin auf die Form, die ein

⁴¹¹ *Engisch*, Logische Studien zur Gesetzesanwendung, 2. Aufl. 1960, 14 f.

⁴¹² *Engisch*, Logische Studien zur Gesetzesanwendung, 2. Aufl. 1960, 15.

⁴¹³ *Engisch*, Logische Studien zur Gesetzesanwendung, 2. Aufl. 1960, 15.

Tatbestand durch ein Gesetz erhält. Für ihn ist der „(endgültige) Sachverhalt [...] das Ergebnis einer gedanklichen Verarbeitung, in der die rechtliche Beurteilung bereits vorweggenommen ist.“⁴¹⁴ Hierbei findet nach dem von LARENZ angelegten Verständnis schon eine gewisse „Auslese, Deutung und Verknüpfung der Fakten im Hinblick auf das, was daran rechtlich bedeutsam sein kann“⁴¹⁵, statt.

LARENZ verschiebt den gedanklichen Schwerpunkt der Untersuchung damit – tendenziell weg von der Frage nach der Zuordnung einer Norm zu einem Sachverhalt, hin zur Frage nach dem Verhältnis von Tatsachenfeststellung und rechtlicher Beurteilung überhaupt. Er kommt dennoch zur gleichen kritischen Frage, die auch ENGISCH stellt: Liegt ein fehlerhafter Zirkel vor, wenn die Auswahl der relevanten Normen im Hinblick auf den Sachverhalt vorgenommen wird, der Sachverhalt aber gleichzeitig im Hinblick auf die anzuwendenden Normen verstanden werden muss?⁴¹⁶

Auch LARENZ verneint diese Frage. Er geht davon aus, dass die gleichzeitig ablaufende – nebeneinander stehende, statt ineinander verschwimmende – gedankliche Strukturierung von Sachverhalt und Normauswahl dann nicht fehlerhaft ist, wenn hierbei weder der Sachverhalt unzutreffend dargestellt wird, noch die anzuwendende Norm fehlinterpretiert wird:

„Um einen fehlerhaften logischen Zirkel würde es sich hierbei nur dann handeln, wenn der Beurteiler in den Sachverhalt als Aussage etwas hineinlegen würde, was in dem geschehenen Sachverhalt keine Bestätigung findet, oder wenn er den Rechtssatz so ‚zurechtbiegen‘ würde, daß er die von dem Beurteiler gewünschte Forderung erlaubt. Das eine wie das andere wäre unzulässig. [...] Das ‚Hin- und Herwandern des Blickes‘ zwischen Sachverhalt und Rechtssatz darf man sich nicht so vorstellen, als ob nur der

⁴¹⁴ Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft 1991, 279.

⁴¹⁵ Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft 1991, 279.

⁴¹⁶ Vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft 1991, 280.

Betrachter seine Blickrichtung änderte, vielmehr handelt es sich um einen gedanklichen Prozeß, in dessen Verlauf der ‚Roh-Sachverhalt‘ zum endgültigen Sachverhalt (als Aussage), der Normtext (gleichsam der Rohzustand der Norm) zu der für die Beurteilung dieses Sachverhalts hinreichend konkretisierten Norm umgeformt wird. Dieser Prozeß ist durch die Stellung der Rechtsfrage so angelegt, daß er mit ihrer endgültigen Beantwortung – im bejahenden oder verneinenden Sinne – sein Ende findet.“⁴¹⁷

c) Juristische Hermeneutik: Wechselwirkung als Bedingung für Verstehen

Wie bereits angesprochen beschäftigt sich auch die juristische Hermeneutik mit der juristischen Methode der Rechtsanwendung und den hierbei bestehenden Wechselwirkungen zwischen Sachverhalt und Norm.⁴¹⁸ Besondere Bedeutung kommt aus hermeneutischer Perspektive der Einsicht zu, dass das Verstehen von Normtexten durchaus von einem „Erkenntnisinteresse“⁴¹⁹ des Interpreten bzw. einem „Interesse am Verstehen“⁴²⁰ abhängig sein dürfte. Konkret im Hinblick auf die juristische Methodik werden insbesondere auch die Ausführungen von ENGISCH und LARENZ aufgegriffen.⁴²¹ Auch insofern wird dafür argumentiert, dass aus den Wechselwirkungen zwischen Sachverhalt und Norm keine schädliche Zirkularität folgen könne. Vielmehr sei das Zusammenwirken von Textverstehen und Sachverhaltsverstehen wesentlicher Charakterzug des Verstehens überhaupt.⁴²² Insbesondere HASSEMER will deshalb das Bild des

⁴¹⁷ Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft 1991, 280 f.

⁴¹⁸ Vgl. Kaufmann, Analogie und „Natur der Sache“, 2. Aufl. 1982, 37 ff.; Hruschka, Die Konstitution des Rechtsfalles 1965, 62 ff.; Hassemer, Tatbestand und Typus 1968, 102 ff.; s. hierzu bereits Dritter Teil, A.III.1.

⁴¹⁹ Schroth, Juristische Hermeneutik und Norminterpretation, in: Hassemer/Neumann/Saliger, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl. 2016, 243, 253.

⁴²⁰ Schroth, Juristische Hermeneutik und Norminterpretation, in: Hassemer/Neumann/Saliger, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl. 2016, 243, 244.

⁴²¹ Vgl. Kaufmann, Analogie und „Natur der Sache“, 2. Aufl. 1982, 40 f.; Hruschka, Die Konstitution des Rechtsfalles 1965, 55; Hassemer, Tatbestand und Typus 1968, 105.

⁴²² Vgl. Kaufmann, JZ 1975, 337 ff.; Hruschka, Die Konstitution des Rechtsfalles 1965, 56 f.

hermeneutischen Zirkels durch das Bild einer Spirale ersetzen.⁴²³ Das Verstehen von Sachverhalt und Norm und der jeweiligen Bedeutung beider Bestandteile für einander und für die Rechtsanwendung könnten sich demnach erst in vielfachen Windungen eines immer-besser-Verstehens auseinander herausentwickeln.⁴²⁴ Diese Entfaltung findet danach – ähnlich wie von LARENZ vorgebracht – „zugleich“⁴²⁵ und „in der Kategorie der Gleichzeitigkeit“⁴²⁶ statt.

d) Stellungnahme

ENGISCH behauptet, dass nur ein „Hin- und Herwandern“ statt eines fehlerhaften Zirkels vorliegt. Die hermeneutischen Untersuchungen der juristischen Methode vertiefen diese Überlegung und argumentieren, dass die Wechselwirkung zwischen Sachverhalt und Norm ein wesentlicher Bestandteil jedes Verstehensvorgangs sein dürften.

LARENZ unternimmt dagegen eher den Versuch, zu begründen, warum diese Wechselwirkungen nicht dazu führen, dass sich die Wahrnehmung der Tatsachen als Bestandteile des (Roh-)Sachverhalts und die Bildung des Normengerüsts, das zur rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts erforderlich ist, inhaltlich gegenseitig beeinflussen würden. LARENZ meint, dass beide Vorgänge parallel zueinander stattfinden und letztlich nur einer Umformung des bereits zutreffend und vollständig wahrgenommenen Roh-Sachverhalts in die Form des nach rechtlich relevanten Gesichtspunkten strukturierten endgültigen Sachverhalts dienen. So geht LARENZ davon aus, dass ausgeschlossen werden kann, dass es zu fehlerhaften Zirkelschlüssen kommt, insofern der Roh-Sachverhalt im Zuge dieser Umformung hin zum Sachverhalt als Aussage nicht so modifiziert wird, dass er nicht mehr durch die Wirklichkeit bestätigt werden könnte.

⁴²³ Vgl. *Hassemer*, Tatbestand und Typus 1968, 107 f.

⁴²⁴ Vgl. *Hassemer*, Tatbestand und Typus 1968, 105 ff.

⁴²⁵ *Hassemer*, Tatbestand und Typus 1968, 108.

⁴²⁶ *Hassemer*, Tatbestand und Typus 1968, 108.

Damit setzt LARENZ erkennbar ein korrespondenztheoretisches Wahrheits- und Wirklichkeitsverständnis voraus. Er geht davon aus, dass der Sachverhalt als Aussage immer noch anhand der Wirklichkeit bestätigt werden kann. Dem liegt notwendigerweise die Annahme zugrunde, dass es einen eindeutig feststellbaren Bestand der Wirklichkeit geben kann, an dem sich auch der schon rechtlich bewertete Sachverhalt korrespondenztheoretisch messen lassen muss. Dies entspricht wiederum dem Ausgangspunkt der Überlegungen: Ein korrespondenztheoretisches Wahrheitsverständnis des Rechtsanwenders geht mit der notwendigen (pragmatischen) Grundannahme einher, dass die Wirklichkeit als hinreichend bestimmter Referenzwert der Wahrheitsprüfung über die Eigenschaft der Eindeutigkeit verfügen muss.

Die Überlegungen aus dem Bereich der juristischen Hermeneutik konzentrieren sich darauf, dass der aus dem Wechselspiel mit dem Normtext entwickelte Sachverhalt gerade nicht problematisch für die Rechtsanwendung, sondern „schon immer“⁴²⁷ der natürliche Gegenstand der Rechtsanwendung war. Sie verfolgen damit nicht in erster Linie das Anliegen, das Verhältnis zwischen Sachverhaltserkenntnis und Wirklichkeit zu untersuchen. Gleichwohl lässt sich besonders an den Überlegungen von HRUSCHKA nachvollziehen, dass sich das Erkennen von Tatsachen im Rahmen der Entwicklung des Sachverhalts gerade nicht ohne eine Vorstellung von Lebenssachverhalten ‚an sich‘ denken lässt. HRUSCHKA unterscheidet ausdrücklich zwischen dem Sachverhalt als Ergebnis des Verstehens in Bezug auf eine anzuwendende Norm und dem „Lebenssachverhalt als der reine, ungegliederte und unausgegrenzte Vorgang oder Zustand in der Tatsachenwelt“⁴²⁸.

Die Überlegungen zur Methodenlehre der Rechtsanwendung sind insofern hilfreich, um die Achtsamkeit für das hiermit einhergehende Phänomen der Wechselwirkungen zwischen Sachverhalt und Normziel zu verstärken; hiermit wird der übliche gedankliche Strukturierungsvorgang des Rechtsanwenders

⁴²⁷ Kaufmann, JZ 1975, 337, 339: „Die juristische Hermeneutik sagt mit alledem nichts, was nicht schon immer irgendwie gegolten hat beziehungsweise praktiziert worden ist.“

⁴²⁸ Hruschka, Die Konstitution des Rechtsfalles 1965, 12.

reflektiert und einer bewussten Wahrnehmung überhaupt erst zugänglich gemacht. Die Überlegungen reichen aber aus meiner Sicht gerade nicht weit genug, um die darin liegenden theoretischen Herausforderungen der Korrespondenztheorie der Wahrheit im Recht herauszustellen oder zu bearbeiten. Denn letztlich wird dem Sachverhalt als Aussage (im Sinne von LARENZ Überlegungen) gerade ein wesentlicher Informationsbestandteil hinzugefügt, der sich nicht anhand des tatsächlichen Bestandes der Wirklichkeit bestätigen lässt: Dass dieser Sachverhalt bzw. die darin enthaltenen Fakten ‚an sich‘ letztlich doch eindeutig so erkannt werden können.

Insofern wird zwar beschrieben, dass der Rechtsanwendungsvorgang als solcher dazu führt, dass es zu einer wie auch immer gearteten Wechselwirkung zwischen Sachverhalt und Norm kommt. Die Überlegungen der juristischen Hermeneutik erkennen in dieser Wechselwirkung sogar eine zentrale Voraussetzung für das Verstehen von Normtexten. Diese Wechselwirkung wird damit aber gleichsam als ein spezielles Phänomen des Rechtsanwendungsprozesses verstanden, in dem Sachverhalt und Norm notwendigerweise miteinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Indem insbesondere LARENZ ersichtlich davon ausgeht, die Wahrheit einer Aussage könne nachher jedenfalls noch an der Wirklichkeit gemessen werden, wird erkennbar, dass das Phänomen der Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit unseres Zugangs zur Wirklichkeit vorrangig als eine Besonderheit des Rechtsanwendungsvorgangs, nicht aber als grundlegende Herausforderung im Umgang mit einem korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriff verstanden wird.

2. Verhältnis zwischen Tatsachenfeststellung und Subsumtion

Andererseits stellt sich die Methodenlehre an zahlreichen Stellen die Frage, in welchem Verhältnis der Tatsachenfrage und der Rechtsanwendungsvorgang der Subsumtion zueinanderstehen. Problematisiert wird hierbei insbesondere der

Aspekt der Trennbarkeit oder Untrennbarkeit von Tatfrage und Rechtsfrage aus methodischer Sicht.⁴²⁹

a) LARENZ: Trennung zwischen Sachverhaltserfassung in der Alltagssprache und in der Sprache von Normtatbeständen

LARENZ analysiert den Vorgang der Subsumtion eines Sachverhalts unter einen Normtatbestand. Diesen Vorgang der Subsumtion setzt er zunächst als mit der Beantwortung der Rechtsfrage identisch voraus. Damit besteht nach seinem Verständnis zwischen Tatfrage („wie es wirklich gewesen ist“⁴³⁰) und der durch Subsumtion zu beantwortenden Rechtsfrage zunächst eine recht klare Trennung.

Ähnlich wie ENGISCH versteht LARENZ die Subsumtion aber nicht als einfaches logisches Schließen, sondern vielmehr als ein Phänomen der Deutung und Bewertung. Die interpretative Natur des Subsumtionsvorgangs nimmt LARENZ deshalb zum Anlass, die Trennbarkeit von Tatfrage und Rechtsfrage genauer zu untersuchen. Das Grundprinzip, das LARENZ zur Unterscheidung zwischen Tatfrage und Rechtsfrage anführt, orientiert sich an einer formellen Trennung von Alltagssprache und Gesetzeswortlaut. Muss nicht automatisch schon bei der Feststellung des Sachverhalts rechtlich gewertet werden, wenn der Sachverhalt mit Worten des Normtatbestandes erfragt wird?

⁴²⁹ Aus prozessrechtlicher Sicht besteht ebenso die Herausforderung einer Abgrenzung von Tat- und Rechtsfrage. Insofern liegt der Fokus der Überlegungen allerdings typischerweise auf dem Anliegen, in der Revision, im Beweisrecht sowie im Hinblick auf Präklusionsvorschriften Abgrenzungen nach möglichen bzw. zulässigen Verfahrensgegenständen und –handlungen vorzunehmen. Vgl. für einen Überblick *Schünemann*, Strafprozessrecht und Strafprozessreform 2020, 153 ff.; *Rießmann*, Zur Abgrenzung von Tat- und Rechtsfrage, in: Koch, Juristische Methodenlehre und analytische Philosophie 1976, 242 ff.; *Scheuerle*, AcP 157 (1958), 1 ff.; *Krüger*, in: Krüger/Rauscher, Münchener Kommentar ZPO, Bd. 2, 6. Aufl. 2020, § 546 Rn. 2 f. Die erkenntnistheoretischen Implikationen der Subjektabhängigkeit der Erkenntnis lassen sich, wie hier, sinnvoller an den methodenorientierten Überlegungen zum praktischen Umgang mit ‚der Tatfrage‘ untersuchen.

⁴³⁰ *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft 1991, 305.

„Die Schwierigkeit rührt daher, daß die Frage, ob etwas tatsächlich geschehen ist, sinnvoll nur gestellt werden kann, wenn das ‚Etwas‘ nach dem gefragt wird, in irgendeiner Weise beschrieben werden kann. Beschrieben werden kann es nur in Ausdrücken, die entweder der allgemeinen Sprache oder bereits der Gesetzessprache angehören. Im letzteren Fall fließt, so scheint es wenigstens, schon in die Stellung der ‚Tatfrage‘ etwas von rechtlicher Beurteilung ein. Indessen sind viele Ausdrücke der Gesetzessprache und der Umgangssprache gemeinsam, wobei der Ausdruck in der Gesetzessprache nur für wenige ‚Randfälle‘ eine präzisere Bedeutung erhalten hat. Hier liegt, von den Randfällen abgesehen, in der Verwendung des betreffenden Ausdrucks bei der Stellung der Tatfrage noch nichts von einer rechtlichen Beurteilung. [...] Um diese Frage [d.i. die Frage, ob sich ein Sachverhalt einem Normtatbestand subsumieren lässt] zu beantworten, muß nach weiteren Tatsachen gefragt werden, die ihrerseits in Ausdrücken beschrieben werden können, die der allgemeinen Umgangssprache angehören; [...]. Daß diese Fragen so gestellt werden, geschieht zwar im Hinblick auf die gefragte rechtliche Beurteilung [...]; ihre Stellung nimmt aber die Beantwortung der Rechtsfrage noch nicht vorweg. Wo daher lediglich danach gefragt wird, ob bestimmte Tatsachen vorliegen oder sich ereignet haben, die in Ausdrücken der Umgangssprache, auch soweit diese in die Gesetzessprache eingegangen sind, beschrieben werden, da läßt sich die Trennung der Tat- von der Rechtsfrage sehr wohl durchführen. Zur Rechtsfrage gehören insbesondere die Einordnung des Geschehenen mit Hilfe solcher Ausdrücke, deren spezifischer Bedeutungsgehalt im vorliegenden Zusammenhang sich erst aus der Rechtsordnung ergibt, insbesondere aufgrund einer typologischen Zuordnung, einer ‚Abwägung‘ divergierender Gesichtspunkte und einer rechtlichen

Bewertung im Rahmen eines konkretisierungsbedürftigen Maßstabes ist.“⁴³¹

Diese formelle, semantische Unterscheidung beruht offenbar auf der Einsicht, dass die Tatfrage im Hinblick auf eine bestimmte Subsumtion ja typischerweise nicht allgemein lauten wird: „Was ist geschehen?“, sondern vielmehr speziell gestellt werden wird: „Ist ‚xyz‘ wirklich passiert?“. Solange die Fakten, nach deren Geschehen gefragt wird, nur der Alltagssprache angehören, so LARENZ, besteht keinerlei Zweifel an der Trennbarkeit zwischen Tatfrage und Rechtsfrage.

Schwierigkeiten bringen allerdings solche Fälle mit sich, in denen diese Trennung deshalb nicht ohne weiteres vollzogen werden kann, weil sich ein Sachverhalt überhaupt nicht anders beschreiben lässt, als mit den rechtlich bewertenden Worten des jeweiligen Normtatbestandes. Er führt diese Schwierigkeit anhand des Beispiels vom „ruhestörenden Lärm“ aus:

„Ob jemand ‚ruhestörenden Lärm‘ verursacht habe, ist, wenn nicht die Lautstärke exakt gemessen wurde, schwerlich anders zu beschreiben als durch die Angabe, daß eben die Ruhe gestört worden sei. Das Urteil, der Lärm sei ‚ruhestörend‘ gewesen, enthält zugleich die Beschreibung des Geschehenen so, wie es für die Stellung der Tatfrage nötig ist, wie seine rechtliche Beurteilung im Sinne einer Wertung.“⁴³²

Für LARENZ führen aber auch solche Fälle gerade nicht dazu, dass von einem systematischen Verschwimmen zwischen Tatfrage und Rechtsfrage ausgegangen werden könnte. Er will auch hier die Trennung zwischen beiden Momenten aufrechterhalten. Er erkennt lediglich an, dass beide Elemente – Tatsachenfeststellung und rechtliche Bewertung – hier, wenngleich gedanklich

⁴³¹ Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft 1991, 308 f.

⁴³² Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft 1991, 309.

getrennt, faktisch in einem begrifflichen Akt vorgenommen werden. Der Umstand, dass Rechtssprache und Alltagssprache hier dieselben Termini nutzen („ruhestörend“) führt insofern dazu, dass ein Übersetzungsschritt entfällt, nicht aber dazu, dass einer der beiden Schritte Tatsachenfeststellung und rechtliche Bewertung selbst entfallen könnte. Trotzdem scheint LARENZ davon auszugehen, dass die formelle und semantische Trennung zwischen den Sphären der Alltagssprache und der Sprache der rechtlichen Bewertung prinzipiell aufrecht zu erhalten ist. Er geht sogar noch einen Schritt weiter und versucht, die so begründete Trennung zu einem allgemeinen Prinzip zu verfestigen, das dazu beitragen soll, die Bedenken hinsichtlich jeglicher vorgreifenden Tendenz der Tatsachenfeststellung im Hinblick auf das verfolgte Normziel zu entkräften.

Er stellt sich hierzu auf den Standpunkt, dass der Rechtsanwender trotz des gedanklichen Vorgriffs auf die rechtliche Beurteilung, auf die er es absieht, dazu in der Lage sein wird, den relevanten Sachverhalt unabhängig von der rechtlichen Beurteilung zu erfassen und umgangssprachlich darzustellen.

„Wenngleich die Stellung der Tatfrage immer wieder von der Rechtsfrage her veranlaßt wird, läßt sie sich doch in den meisten Fällen so formulieren, daß sich die Rechtsfrage von ihr sondern läßt.“⁴³³

LARENZ versteht das Verhältnis zwischen Tatfrage und Rechtsfrage hier also eher im Sinne einer Kausalität – die aufgeworfene Rechtsfrage veranlasst den Rechtsanwender, der Tatfrage nachzugehen. Die Überlegung bleibt damit aber genau an dem kritischen Punkt stehen, an dem sie sich beweisen müsste, nämlich vor der Frage, ob und wie der Rechtsanwender überhaupt in der Lage ist, die Wirklichkeit inhaltlich unvoreingenommen durch die aufgeworfene Rechtsfrage zu erfassen. Dass er hierzu in der Lage ist, scheint LARENZ auch hier als notwendig vorauszusetzen.

⁴³³ *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft 1991, 309 f.

b) BELING: Zusammenstellung von Tatsachen nur unter Mitaufwerfung der Rechtsfrage

Ganz ähnlich argumentierte bereits im Jahr 1916 BELING in der Auseinandersetzung mit BINDINGS strafrechtlichem Grundlagenwerk „Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen“ von 1915.

In diesem Grundlagenwerk trennt BINDING die Ermittlungs- und Urteilstätigkeit des Gerichts in Schuldfrage, Subsumtionsfrage und Straffrage auf. Die Schuldfrage ist nach BINDINGS Ansicht nicht in Tatsachenfrage und Rechtsfrage zu zerlegen, sondern „eine einheitliche, die Tatsachen im rechtsbegrifflichen Sinne erfassende Frage.“⁴³⁴ Dem tritt BELING entgegen. Er weist darauf hin, der Idee, es handle sich bei Tatsachenermittlung und rechtlicher Beurteilung um eine Einheit, sei mit Vorsicht zu begegnen. Einerseits sei zwar klar, dass eine Trennlinie zwischen Tatsachenfrage und Rechtsfrage häufig nur schwierig oder sogar gar nicht zu finden sei, vor allem dort, wo die Rechtsbegriffe so speziell sind, dass ihnen kein Ausdruck gegenüberzustellen wäre, der sich nur auf eine Tatsachendarstellung beschränke. Andererseits hält er die „Gegenüberstellung des gegebenen Lebensmaterials und seiner rechtlichen Bedeutung [für] absolut unerlässlich [...]“⁴³⁵ Alleine aufgrund der Schwierigkeiten, die eine Grenzziehung mit sich bringe, dürfe nicht der rechtliche Maßstab mit dem zu messenden Sachverhalt zusammenfallen.

Dennoch gibt BELING zu, dass beide Vorgänge praktisch nicht, vor allem nicht in ihrem zeitlichen Zusammenfallen, voneinander getrennt werden können.

„Denn beim Aufsuchen der relevanten Tatsachen ist ja stets die rechtliche Schablone zielweisend und umgekehrt ergibt nur das Tatsächliche, an welche Rechtssätze zu denken ist. Ein reines

⁴³⁴ *Beling*, ZStW 37 (1916), 365, 370.

⁴³⁵ *Beling*, ZStW 37 (1916), 365, 382.

Zusammenstellen von Tatsachen ohne Mitaufwerfung der Rechtsfrage ginge genau so ins Blaue hinein, wie ein Zusammenstellen von Rechtsbestimmungen ohne Mitaufwerfung der Tatsachenfrage.⁴³⁶

Interessanterweise bedeutet diese praktische Untrennbarkeit für BELING aber wiederum nicht, dass Tatsachenermittlung und rechtliche Bewertung nicht als „zwei innerlich getrennte Aufgaben“⁴³⁷ verstanden werden müssen.

Für BELING steht damit die systematische Trennung der Denkvorgänge der Tatsachenfeststellung und der rechtlichen Beurteilung im Vordergrund. Auch wenn beide Denkschritte sinnvollerweise nicht ohne Bezug aufeinander gedacht werden können, sind sie nach BELINGS Verständnis systematisch im Hinblick auf ihre Funktion voneinander zu trennen. Er geht damit einen Schritt weiter als LARENZ, weil er gerade nicht mehr dafür eintritt, die beiden Vorgänge könnten sinnvollerweise voneinander getrennt gedacht werden, etwa weil sie sich nur kausal bedingen, nicht aber auch sinnlogisch, wie LARENZ es darstellt. Für BELING scheint die Trennung zwischen Tatsachenermittlung und rechtlicher Beurteilung vielmehr nur noch ideeller Natur zu sein. Es handle sich um zwei verschiedene Aufgaben, nicht um einen einzigen Vorgang. Praktisch ändere dies aber nichts daran, dass beide Vorgänge sinnvollerweise nur zusammen ablaufen.

c) SCHEUERLE: Voraussetzung einer vollen kognitiven Durchdringung der Fakten für die Bildung einer rechtlichen Zielvorstellung

Einen etwas anderen Weg beschreitet SCHEUERLE. Dessen Zitat von der „wechselseitige[n] Durchdringung zwischen den Akten der Tatsachenfeststellung und deren rechtlichen Qualifizierung“⁴³⁸ wird zwar typischerweise im gleichen Atemzug mit den Überlegungen von ENGISCH und

⁴³⁶ *Beling*, ZStW 37 (1916), 365, 382.

⁴³⁷ *Beling*, ZStW 37 (1916), 365, 382.

⁴³⁸ *Scheuerle*, Rechtsanwendung 1952, 23.

LARENZ und auch BELING genannt.⁴³⁹ Auch in SCHEUERLES Ausführungen klingt an, dass er durchaus gedenkt, zwischen dem Schritt der Faktenerkenntnis und der Bildung einer normativen Zielvorstellung anhand von Rechtsfragen zu trennen:

„Ein Rechtsanwendungsakt beginnt nicht erst dann, wenn sich die Frage erhebt, wie ein ‚festgestellter‘ Sachverhalt rechtlich zu qualifizieren sei. Vielmehr ist bereits das Verfahren der Feststellung der Fakten [...] selbst ein Teil des Rechtsanwendungsaktes. [...] die festzustellenden Fakten unterliegen bereits einer Auswahl. Es gibt rechtserhebliche (relevante) und rechtsunerhebliche (irrelevante) Fakten. [...] Die Relevanz der festzustellenden und zu diesem Zwecke auszuwählenden Fakten beurteilt sich also nach der anzuwendenden Rechtsnorm. Es findet somit eine wechselseitige Durchdringung zwischen den Akten der Tatsachenfeststellung und deren rechtlichen Qualifizierung statt. [...]“⁴⁴⁰

Gleichwohl wird deutlich, dass er sich diese Trennung anders vorstellt als etwa ENGISCH und LARENZ. SCHEUERLE geht offenbar davon aus, dass die kognitive Erfassung der Fakten praktisch voranzugehen hat.

„Es wird sich [...] zeigen, daß z.B. erst nach Feststellung, das heißt voller kognitiver Durchdringung der Fakten, jener Reiz zu wirken beginnen kann, der die Zielvorstellung in Ansehung der begehrten Lösungssituation zu produzieren imstande ist. Solche enge Verbundenheit zwischen Fakten und rechtlicher Qualifikation erfordert es, die Faktenfeststellung in den Rechtsanwendungsakt mit einzubeziehen. Dieser beginnt daher bereits dann, wenn der Rechtsanwendende sich im Rahmen der dafür zuständigen

⁴³⁹ So z.B. bei *Hergenröder*, *Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung* 1995, 132.

⁴⁴⁰ *Scheuerle*, *Rechtsanwendung* 1952, 23.

logischen Strukturen die Fakten bewußt macht, mit dem Ziele, sie rechtlich zu beurteilen.“⁴⁴¹

Erst die erfolgte Erfassung der Fakten und deren Kenntnis veranlassen den Rechtsanwender sodann dazu, eine bestimmte Zielvorstellung darüber zu bilden, welches normative Ergebnis unter diesen Sachverhaltsumständen folgen soll. Tatsachenfeststellung und Subsumtion laufen demnach gerade nicht parallel zueinander und unter gegenseitiger, schrittweiser Beeinflussung ab. Vielmehr würde hiernach ein zeitliches Stufenverhältnis zwischen (erstens) vollständiger Tatsachenfeststellung und (zweitens) Subsumtion bestehen.⁴⁴² ENGISCH und LARENZ scheinen dagegen weniger stufenweise zu trennen, sondern vielmehr systematisch nach den Bereichen jeweils separat voneinander (wenngleich aufeinander bezogen) erfolgreicher Verarbeitungsoperationen.

Dass SCHEUERLE dennoch von einer engen Verbundenheit zwischen Fakten und rechtlicher Qualifikation ausgeht, folgt schließlich daraus, dass er die Tatsachenfeststellung rein begrifflich als einen Teil der Rechtsanwendung verstanden wissen will. Er legt damit ein weites Verständnis des Begriffs der Rechtsanwendung zugrunde. Die in diesem Sinne lediglich zeitlich orientierte Abstufung, die SCHEUERLE zwischen Tatsachenfeststellung und rechtlicher Bewertung sieht, scheint aus seiner Sicht aber nichts daran zu ändern, dass die Tatsachenfeststellung in gewisser Form bereits unter dem Eindruck des Rechtsanwendungsvorgangs steht. Er erkennt, dass zwischen Fakten und rechtlicher Beurteilung eine „Reizwirkung auf die Willensdispositionen des Rechtsanwendenden“⁴⁴³ besteht. Dennoch geht SCHEUERLE nicht so weit, zu problematisieren, dass eine Rechtsanwenderin die Tatsachen überhaupt nicht objektiv festzustellen in der Lage sein könnte. Die Reizwirkung, die SCHEUERLE zwischen Tatsachenfeststellung und rechtlicher Beurteilung ausmacht, erscheint vielmehr in zweierlei Hinsicht beschränkt zu sein:

⁴⁴¹ *Scheuerle*, Rechtsanwendung 1952, 23 f.

⁴⁴² Vgl. *Scheuerle*, Rechtsanwendung 1952, 60 f.

⁴⁴³ *Scheuerle*, Rechtsanwendung 1952, 61.

Erstens führt die von SCHEUERLE vorausgesetzte zeitliche Abstufung dazu, dass die Tatsachenfeststellung bereits abgeschlossen sein wird, wenn von den festgestellten Tatsachen eine Reizwirkung auf die rechtliche Beurteilung ausgeht. Nach seinem Verständnis ist die Erfassung der Tatsachen mit dem Inhalt, mit dem sie in die Rechtsanwendung eingehen werden, bereits abgeschlossen, wenn die Wechselwirkungen zwischen Tatsachen und rechtlicher Beurteilung einsetzen.

Zweitens führt der Zusammenhang der Rechtsanwendung dazu, dass die Rechtsanwenderin die festzustellenden Fakten selektiv betrachtet und wahrnimmt. Dies führt aber nur dazu, dass gefiltert wird, welche Tatsachen überhaupt relevant für den Rechtsanwendungsvorgang sind. Gefiltert wird insofern nach rechtserheblichen und nicht rechtserheblichen Tatsachen.⁴⁴⁴ Mit dieser Wirkung darauf, welche Tatsachen in den Rechtsanwendungsvorgang einbezogen werden, scheint nach SCHEUERLES Verständnis aber gerade keine Wirkung darauf einherzugehen, wie diese Tatsachen wahrgenommen werden. Das wird nicht zuletzt auch daran deutlich, dass SCHEUERLE erkennbar davon ausgeht, dass wir uns auf die „einfachen Wahrnehmungsakte“⁴⁴⁵ der Rechtsanwenderin verlassen dürfen und der Vorgang der Rechtsanwendung dementsprechend dort beginne, wo die Rechtsanwenderin „ein Faktum der Außenwelt, das sich vom Standpunkt der Rechtsnormen aus als relevant erweist, selbst wahrnimmt.“⁴⁴⁶ Die in diesen Wahrnehmungsakten sprachlich gebildeten Urteile – SCHEUERLE nennt diese Elementarurteile“ – seien wiederum wahr, „wenn ihr vorgestellter Inhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt.“⁴⁴⁷ Damit setzt auch SCHEUERLE voraus, dass die Wirklichkeit schlicht so, wie sie ist, von der Rechtsanwenderin wahrgenommen werden kann.

Die von SCHEUERLE erkannten Beziehungen und Wirkungen zwischen Tatsachenfeststellung und rechtlicher Beurteilung können nach seinem

⁴⁴⁴ Vgl. *Scheuerle*, Rechtsanwendung 1952, 23; *Rümelin*, Juristische Begriffsbildung 1878, 19 f.

⁴⁴⁵ *Scheuerle*, Rechtsanwendung 1952, 63.

⁴⁴⁶ *Scheuerle*, Rechtsanwendung 1952, 63.

⁴⁴⁷ *Scheuerle*, Rechtsanwendung 1952, 63.

Verständnis insofern gerade nicht so weit gehen, dass eine objektive Wahrnehmbarkeit der Wirklichkeit generell in Frage stünde. Damit gehen SCHEUERLES Überlegungen zum Verhältnis zwischen Tatsachenfeststellung und rechtlicher Beurteilung bei der Rechtsanwendung ebenso wenig in die Richtung, in der danach zu fragen wäre, ob die Wirklichkeit überhaupt subjektunabhängig wahrgenommen werden kann.

d) Stellungnahme

Meines Erachtens können auch die hier dargestellten Ansätze der Methodenlehre, die von LARENZ, BELING und SCHEUERLE im Hinblick auf die Analyse des Verhältnisses zwischen Tatfrage vertreten werden, keine belastbaren Erkenntnisse für den Umgang mit der Herausforderung der Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit der Wirklichkeit liefern.

Denn, erstens, wird die Möglichkeit einer eindeutig zutreffenden Tatsachenerkenntnis bei den hier vorgestellten Ansätzen bereits vorausgesetzt. Die Tatfrage wird – ganz im Sinne eines korrespondenztheoretischen Wahrheitsmaßstabs – bereits so gestellt und verstanden, dass sie eindeutig beantwortet werden kann. Es herrscht insofern zumindest implizit ein Verständnis von der Wirklichkeit, wonach diese eindeutig und subjektunabhängig wahrnehmbar ist. Die Folgen der Wechselwirkungen zwischen Tatfrage und Rechtsfrage reduzieren sich dementsprechend darauf, dass die Auswahl der möglicherweise relevanten oder irrelevanten Fakten bzw. die Auswahl der möglicherweise für eine Subsumtion in Betracht kommenden Normen beeinflusst werden.

Dementsprechend, und zweitens, setzen die Analyseversuche bezüglich des Verhältnisses zwischen Tatfrage und Rechtsfrage lediglich dort an, wo bereits ein bestimmter Satz an Fakten als gegeben vorausgesetzt wird; das heißt, die von STÜBINGER formulierte Vermutung der Abhängigkeit der Wirklichkeit von der

Beschaffenheit und den Eigenschaften des Erkenntnis-Subjekts⁴⁴⁸ wird hier nicht mitgedacht, möglicherweise auch überhaupt nicht erkannt.

Drittens: Soweit die vorgestellten Ansätze der Methodenlehre letztlich den Vorgang der Subsumtion als zentralen Akt der Rechtsanwendung analysieren, sind sie notwendigerweise darauf angewiesen, bestimmte tatsachenbezogene Prämissen als Grundlage der Subsumtion aufzustellen und anzunehmen. Damit setzen sie aber für die Überlegungen dieser Arbeit einen Schritt zu spät ein.

3. HUBER: Analyse der juristischen Begriffsbildung

Lediglich am Rande der vorstehend vorgestellten Ansätze der Methodenlehre sind schließlich vereinzelt Überlegungen aufzufinden, die sich konkreter mit der Frage beschäftigen, wie wir im Zuge der Rechtsanwendung und beim juristischen Denken Begriffe bilden:

Nach HUBER findet die juristische Begriffsbildung vor allem dort statt, wo wir – wie in allen anderen Wissenschaften auch – Tatsachen zu erkennen haben. Die rechtserheblichen Tatsachen erfassen wir mit unseren Sinnen und erkennen sie mit unseren Begriffen.⁴⁴⁹ Bei dieser begrifflichen Erkenntnis rechtsrelevanter Tatsachen, so HUBER, verhalte es sich im Falle der Rechtsanwendung nicht anders als beispielsweise bei den praktischen Naturwissenschaften. Wir würden stets ein Verstandesprodukt aus den von uns erkannten Tatsachen und unserer ordnenden oder zielgebenden Verstandesleistung erschaffen. Ein Arzt würde einen Krankheitszustand so stets im Gegensatz zu dem ihm bekannten Normalzustand und mit Blick auf die ihm zur Verfügung stehenden Behandlungsmethoden erkennen. Genauso, führt HUBER an, würden wir geisteswissenschaftliche Betrachtungen, Wertungen und Beurteilungen nach

⁴⁴⁸ Vgl. *Stübinger*, Das „idealisierte“ Strafrecht 2008, 467; hierzu bereits (vgl. Erster Teil, B.I.1.).

⁴⁴⁹ Vgl. *Huber*, Recht und Rechtsverwirklichung, 2. Aufl. 1925, 380.

einer bestimmten Idee vornehmen, „unter deren lebendigem Bilde die geschichtlichen Tatsachen erfasst und [...] dargestellt werden.“⁴⁵⁰

Im Bereich der Rechtsanwendung sei diese Idee, die unsere Tatsachenerkenntnis präge, die ‚Rechtsidee‘. Aus der Rechtsidee fließe sodann auch unsere Rechtsüberzeugung, unser Rechtsbewusstsein.⁴⁵¹ Dieses Rechtsbewusstsein kommt nach HUBERS Vorstellung vor allem dann wertend zur Geltung, wenn wir Erfahrungstatsachen in unser Bewusstsein einstellen, also bestimmte Tatsachen als erkannt und damit als gegeben annehmen. Bei diesem Erkenntnisvorgang handle es sich um ein Urteil (im logischen Sinne), das auf Grundlage bestimmter Prämissen gefällt wird. Anders als in der streng formalen Logik, erfolge dieses Urteil der Tatsachenerkenntnis aber gerade nicht rein logisch, sondern werde mit Wertungen verbunden, zum Beispiel „ethisch nach dem sittlichen Bewusstsein vom Guten, ästhetisch nach dem Bewusstsein vom Schönen und in Rechtsfragen nach dem Rechtsbewusstsein.“⁴⁵² Aufgrund dieser Wertung – schon im Zuge der Tatsachenerkenntnis – sei „der Begriff, der im Obersatze und im Untersatze des Urteils liegt, [...] bereits nach solchen Werturteilen geformt.“⁴⁵³ Die wertende Einflussnahme der Rechtsidee bzw. des Rechtsbewusstseins erstreckt sich nach HUBERS Verständnis damit bereits auf die Herstellung der Prämissen für das Urteil, also auf die Tatsachenerkenntnis.

Das führt dazu, dass die Tatsachenfeststellung aus HUBERS Sicht weniger aus der Perspektive der Rechtsanwendung im Wege der Subsumtion, sondern vielmehr aus der Perspektive der Genese der zugrundeliegenden Prämissen zu untersuchen wäre. HUBER regt damit an, den gedanklichen Schwerpunkt auf eine wertende Betrachtung der als bestehend vorausgesetzten Fakten in ihrer Funktion als Prämissen für den Subsumtionsschluss zu setzen. Die begriffliche Erkenntnis im Hinblick auf einen Rechtssatz sei dementsprechend niemals als rein logische

⁴⁵⁰ *Huber*, *Recht und Rechtsverwirklichung*, 2. Aufl. 1925, 380

⁴⁵¹ Vgl. *Huber*, *Recht und Rechtsverwirklichung*, 2. Aufl. 1925, 381.

⁴⁵² *Huber*, *Recht und Rechtsverwirklichung*, 2. Aufl. 1925, 381.

⁴⁵³ *Huber*, *Recht und Rechtsverwirklichung*, 2. Aufl. 1925, 381.

Erkenntnis zu verstehen, „sondern man muss sich stets auch der Wertung nach der Rechtsidee bewusst sein.“⁴⁵⁴

Diese Anregung erscheint überzeugend. Denn damit spricht HUBER die Konsequenz der auch hier herausgearbeiteten Herausforderung der Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit der Wirklichkeit aus: Die Wechselwirkungen zwischen Sachverhalt und Normziel sowie zwischen Tatfrage und Rechtsfrage wirken sich bereits in einem Vorstadium der eigentlichen Sachverhaltsermittlung im Hinblick auf einen konkreten Normtatbestand und dessen Rechtsfolge aus. Das Erkenntnis-Subjekt wird den Erkenntnisvorgang stets auf Grundlage intentionaler Wertungen vornehmen. Den Ursprung dieser intentionalen Wertungen bezeichnet HUBER als unser Rechtsbewusstsein, das wir auf wertende Rechtsideen zurückführen können, und das bereits für die vorgelagerte Begriffsbildung im Hinblick auf die anzuwendende Norm überhaupt seine wertende Funktion erfüllt.

Indem er darauf hinweist, dass das Erkenntnis-Subjekt bzw. die Rechtsanwenderin sich dieser intentionalen Wertung anhand der Rechtsidee stets bewusst sein müsse,⁴⁵⁵ gibt HUBER gleichwohl keine methodische Anleitung dazu, ob und wie der Erkenntnisakt differenziert dargestellt bzw. transparent gemacht werden könnte.

II. Zwischenergebnis

Die im vorstehenden Abschnitt dargestellten Ansätze der Methodenlehre haben drei Aspekte der Wechselwirkungen zwischen Sachverhalt und Normziel herausgearbeitet:

⁴⁵⁴ *Huber*, Recht und Rechtsverwirklichung, 2. Aufl. 1925, 387.

⁴⁵⁵ Vgl. *Huber*, Recht und Rechtsverwirklichung, 2. Aufl. 1925, 387.

Erstens: Wie wählt der Rechtsanwender die für seinen Fall passenden Normen, welches Recht wird überhaupt auf den Fall angewandt? Zweitens: Sind Tatsachenfeststellung und Subsumtion gedanklich voneinander zu trennende Schritte, über die getrennt entschieden werden könnte, oder fließen diese innerhalb des Denkvorgangs der Rechtsanwendung untrennbar ineinander? Und drittens: Wie beeinflusst die Rechtsidee den Erkenntnisvorgang?

Die hier dargestellten, methodenorientierten Antworten beschreiben letztlich, dass und wie der Blick des Rechtsanwenders sowohl auf den Tatsachenstoff als auch auf das von ihm verfolgte Normziel gerichtet sein muss, bzw. dass sein Blick typischerweise hin- und herwandern wird. Damit wird wiederum nicht viel mehr erklärt, als dass die Erscheinung einer Wechselbeziehung zwischen Sachverhalt und Norm methodisch nicht zu vermeiden ist, bzw. Tatsachenfeststellung und Normziel stets in einem engen Zusammenhang stehen.

Die genannten Überlegungen behandeln aber nicht die Frage, ob mit einem korrespondenztheoretischen Wahrheitsmaßstab und angesichts der erkannten Wechselwirkungen zwischen Sachverhalt und Normziel überhaupt von der Möglichkeit einer eindeutig ‚richtigen‘ Tatsachenfeststellung ausgegangen werden kann. Wenigstens implizit wird nämlich bereits vorausgesetzt, dass eine eindeutig ‚richtige‘ Erkenntnis von Tatsachen ‚an sich‘, wenigstens im Hinblick auf einen bestimmten Normtatbestand, möglich ist.

Die von HUBER angestellten Überlegungen gehen insofern zwar einen Schritt weiter. Sie lassen erkennen, dass sich HUBER des Umstands bewusst gewesen sein dürfte, dass es keine ‚reine‘ Tatsachenerkenntnis bei der Rechtsanwendung gibt, sondern dass jeder Erkenntnisvorgang immer durch die zugrundeliegende Rechtsidee beeinflusst sein wird. Auch HUBER gibt uns aber keine methodische Anleitung, um mit dieser Beeinflussung praktisch umzugehen. Allein das von HUBER geforderte Bewusstsein der Tatsache, dass eine solche wertende Einflussnahme der Rechtsidee auf den Erkenntnisvorgang stattfindet, führt auf dem hier untersuchten methodischen Weg nicht weiter als etwa das von

STÜBINGER formulierte Postulat der konsequenten Trennung zwischen Erkenntnis-Subjekt und Erkenntnis-Objekt (s. Erster Teil, B.I) bzw. als die von NEUMANN beschriebene pragmatische Einstellung zum Problem der Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit der Wirklichkeit im Rahmen der Rechtsanwendung (s. Dritter Teil, A.I).

Die hier untersuchten Ansätze der Methodenlehre und der juristischen Hermeneutik lassen aus meiner Sicht insofern den Schluss auf folgende Resultate zu:

- (1) Aus methodischer und hermeneutischer Sicht scheint es bisher an einer hinreichenden Aufmerksamkeit für die Herausforderung, die die Perspektivität bzw. die Subjektivität der Erkenntnis für den Umgang mit einem (weitreichende Geltung beanspruchenden) korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriff mit sich bringen, zu fehlen.
- (2) Die methodischen und hermeneutischen Ansätze sind deshalb auch – wenig überraschend – kaum imstande, Hilfestellung für den Umgang mit dieser Herausforderung zu formulieren. Aus meiner Sicht könnten aber gerade die Mittel der juristischen Methodenlehren dazu geeignet sein, sich dieser Herausforderung eingehend zu widmen und einen pragmatischen und methodisch stimmigen Umgang damit zu entwickeln. So scheinen wir doch einerseits keinen rein theoretischen Weg finden zu können, um die erkenntnistheoretischen Probleme der Korrespondenztheorie endgültig und zweifelsfrei zu überwinden und uns so einer eindeutigen Erkenntnis der Wirklichkeit sicher zu sein. Genauso führen die Diskussionen um alternative Wahrheitsbegriffe im Recht jedenfalls nicht erkennbar zu einer belastbaren Lösung der erkenntnistheoretischen Problemlage. Die Diskussionen um alternative Wahrheitsbegriffe scheinen die Probleme rund um die Wahrheit im Recht eher stetig zu vertiefen. Deshalb erschien es durchaus sinnvoll, anstelle erkenntnistheoretischer bzw. wahrheitsbegriffsbezogener Diskussionen, die Entwicklung eines methodischen Schritts zu verfolgen, mittels dessen im Rahmen der

Subsumtion nicht nur der gesetzliche Normtatbestand definiert und interpretiert wird, sondern auch über mögliche Interpretationen der dann zu subsumierenden Fakten diskutiert wird und Transparenz über die schließlich zugrunde gelegte Wirklichkeit hergestellt wird.⁴⁵⁶

- (3) Soweit die in der Methodenlehre aufzufindenden Beschreibungen des Verhältnisses zwischen Tatsachenerkenntnis, Normauswahl und rechtlicher Beurteilung zu erkennen geben, dass es bestimmte Wechselwirkungen zwischen erkenntnisbezogenen und beurteilenden Momenten der Rechtsanwendung gibt, erhärtet sich der Eindruck, dass die von NEUMANN beschriebene Pragmatik der einzig richtigen Entscheidung auch den methodisch-praktischen *status quo* der Rechtsanwendung abbildet. Das ergibt sich aus meiner Sicht aus der Selbstverständlichkeit, mit der diese Wechselwirkungen beschrieben werden und mit der, insbesondere von HUBER, gefordert wird, die Rechtsanwenderin müsse sich dessen stets bewusst sein. Wenn sich die wechselseitige Durchdringung von Tatsachenfeststellung und rechtlicher Beurteilung schlicht aus der Natur der Sache ergibt und der Rechtsanwenderin nichts anderes übrigbleibt, als der wertenden Faktoren beim Vorgang der Tatsachenfeststellung bewusst zu sein, dann resultiert hieraus ein pragmatischer Umgang mit der Herausforderung der Uneindeutigkeit der Wirklichkeit. Diese Uneindeutigkeit wird, ohne dass sich hieraus schwerwiegende methodische Konsequenzen ergäben, für möglich gehalten. Trotzdem wird die Tatsachenermittlung – ganz pragmatisch – so verstanden, als seien die rechtserheblichen Tatsachen objektiv im Sinne einer Korrespondenztheorie wahrnehmbar.

⁴⁵⁶ Für den Bereich der tatgerichtlichen Rechtsanwendung stehen den Betroffenen jedenfalls wirksame Mittel zur Verfügung, prozessrechtlich auf die ‚Wahrheitserforschung‘ einzuwirken bzw. diese im Nachhinein durch Rechtsmittel überprüfen zu lassen. Vgl. darüber hinaus Baade, Wahrheit und Recht 2023, 70 ff., der sich ausführlich mit dem Anliegen des (rechtlichen) Schutzes von Wahrheitsermittlungsverfahren gegen Störungen befasst.

C. Ergebnisse des Dritten Teils

Der Dritte Teil dieser Arbeit hat gezeigt, dass die wesentliche Herausforderung in Anwendung der Korrespondenztheorie der Wahrheit im Recht darin besteht, dass die Wirklichkeit als korrespondenztheoretisches Bezugsobjekt uneindeutig und deshalb nicht hinreichend bestimmt ist. Das ergibt sich einerseits daraus, dass die Wirklichkeit stets der Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit unserer Erkenntnis unterliegt. Andererseits steht unsere Tatsachenerkenntnis bei der Arbeit mit dem Recht unter dem Eindruck des Normziels, auf welches hin wir die Wirklichkeit zu erkennen versuchen. Trotzdem haben wir bei der Arbeit mit dem Recht keine andere Wahl, als uns mit konkreten Bestandteilen der Wirklichkeit zu befassen. Diese Notwendigkeit der Behandlung der Wirklichkeit ergibt sich wiederum aus der Natur des Rechts: Das Recht verlangt von uns, dass wir Normen auf bestimmte Sachverhalte anwenden oder neue Normen so zu schaffen, dass sie die zu regelnden Sachverhalte tatbestandlich erfassen.

Wir haben auch gesehen, dass – gerade weil die Korrespondenztheorie weitreichende Geltungsansprüche erhebt – ein pragmatischer Umgang mit der Wirklichkeit hilfreich und notwendig ist, um den im Recht erforderlichen Umgang mit der Wirklichkeit überhaupt zu ermöglichen. Die Erkennbarkeit der Wirklichkeit ‚so, wie sie wirklich ist,‘ wird im Rahmen eines solchen pragmatischen Ansatzes nicht für theoretisch begründbar gehalten. Sie wird aber als regulative Idee der Arbeit mit dem Recht zugrunde gelegt. So können wir überhaupt sinnvolle Ergebnisse im Umgang mit der Wirklichkeit erzielen. Diese regulative Idee darf aber gerade nicht so verstanden werden, dass wir die Wirklichkeit naiv als gegeben und eindeutig erkennbar verstehen dürften.

Die Versuchung, den pragmatischen Umgang mit der Wirklichkeit im Recht als naives Verständnis von einer objektiven Wirklichkeit zu verstehen, ist allerdings groß. Das liegt einerseits daran, dass die juristische Methodenlehre keinen Raum und keine praktische Handhabe für die Herausforderungen der Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit der Wirklichkeit bereithält. Andererseits erweckt auch

die Selbstverständlichkeit, mit der sowohl Tatgerichte als auch der Gesetzgeber für sich in Anspruch nehmen, rechtlich zu behandelnde Sachverhalte schlicht erkannt zu haben, den Eindruck einer gewissen korrespondenztheoretischen Naivität.

Aus meiner Sicht könnten ein vertieftes Verständnis für den theoretischen Hintergrund des pragmatischen Umgangs mit der Wirklichkeit sowie eine ausdrückliche methodische Aufarbeitung im Sinne einer Wirklichkeitsinterpretation (vor allem im Rahmen der Subsumtion) dazu beitragen, bestimmte Teile der juristischen Wahrheitsdebatte als Missverständnisse zu entlarven. Beispielsweise dürften solche Positionen, die ein korrespondenztheoretisches Wahrheits- und Wirklichkeitsverständnis für die Rechtsetzung aufgrund der Probleme im Rahmen der Erkenntnis der Wirklichkeit vollständig ablehnen, nicht länger sinnvoll erscheinen. Denn solche Positionen verlieren ihren Anwendungsbereich, sobald aus pragmatischer Sicht klar wird, dass der Umgang mit der Wirklichkeit sich gleichwohl an der regulativen Idee einer ‚objektiven Wirklichkeit‘ orientieren kann. Andersherum dürften dann auch diejenigen Positionen, die die Wirklichkeit ernstlich als das eindeutig bestehende und vom Tatgericht ans Licht zu befördernde „Goldstück“⁴⁵⁷ verstehen wollen, ebenso wenig überzeugen. Denn auch hier würde ein pragmatisches Verständnis klarstellen, dass die Vorstellung von der eindeutigen Erkennbarkeit der Wirklichkeit keinesfalls als theoretisches Fundament der tatgerichtlichen Wahrheitsermittlung verstanden werden darf.

⁴⁵⁷ Volk, FS Dachs 2005, 495, 496; Trüg/Habetha, in: Schneider, Münchener Kommentar StPO, Bd. 2, 2. Aufl. 2024, § 244 Rn. 47.

FAZIT

Die im Rahmen dieser Arbeit angestellten Überlegungen vollziehen einen gedanklichen Prozess nach, der an folgenden Punkt geführt hat: ‚Wahrheit‘ ist niemals ein eindeutiger Standpunkt, sondern immer ein Spannungsfeld. Damit meine ich: Fragestellungen rund um das Thema der Wahrheit im Recht lassen sich nicht mit Standpunkten und Sicherheiten bearbeiten. Sie lassen sich nur als Spannungsfelder abbilden; zwischen der Einsicht, dass unsere Erkenntnismöglichkeiten stets perspektivisch und subjektabhängig sind, und einem pragmatischen Umgang mit einer als eindeutig unterstellten Wirklichkeit; zwischen der Hoffnung auf die Möglichkeit einer objektiven Wahrheit und den Zweifeln an den menschlichen Erkenntnismöglichkeiten; zwischen den Unzulänglichkeiten des natürlichen korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriffs und der Suche nach einem stattdessen gültigen nicht wirklichkeitsbezogenen Wahrheitsbegriff; und zwischen der Erforderlichkeit eines Umgangs mit der Wirklichkeit bei der Rechtsanwendung bzw. Rechtsetzung und der fehlenden Objektivität unserer Erkenntnis dieser rechtlich zu behandelnden Wirklichkeit.

Deshalb lassen sich Antworten auf die Frage nach der Wahrheit im Recht auch nur als dynamische Spannungsbögen formulieren: Wahrheit im Recht kann in weiten Teilen mit einem korrespondenztheoretischen Verständnis begriffen werden; aber eben nicht überall. Demgegenüber kann auch die Anwendbarkeit diskurs- bzw. konsensbasierter Wahrheitsbegriffe im Recht nicht gänzlich von der Hand gewiesen werden; aber auch die Bereiche des Rechts, in denen ein nicht-korrespondenztheoretisch verstandener Wahrheitsbegriff Anwendung finden mag, kommen nicht gänzlich ohne ein korrespondenztheoretisches Konzept der Wirklichkeit und ohne ein korrespondenztheoretisches Wahrheitsverständnis in einer Korrektivfunktion aus.

A. Objektive Wahrheit versus Dekonstruktion der Erkenntnis

Für mich zeigt ein Blick auf den hierher zurückgelegten Weg, dass diese Spannungsfelder der Wahrheit kaum wahrgenommen werden können, ohne dass man zuvor die beiden Gegenpositionen, zwischen denen die Spannungsfelder sich auf tun, kennengelernt hat und so nahezu das gesamte Feld zwischen dem Hoffen auf eine objektive Wahrheit und den Zweifeln, die eine subjektivistische Dekonstruktion der Erkenntnis mit sich bringt, abgeschritten hat.

Ich bin auch davon überzeugt, dass es wichtig ist, wenigstens vorübergehend geglaubt zu haben, eine objektive Wahrheit müsse denkbar sein, um das Thema der Wahrheit im Recht überhaupt sinnvoll behandeln zu können. Genauso erscheint es mir unvermeidlich und sogar erforderlich, wenigstens vorübergehend davon überzeugt gewesen zu sein, dass, wenn schon keine objektive Wahrheit denkbar sei, zumindest ein befriedigender alternativer Wahrheitsbegriff für das Recht definiert und zweifelsfrei zur Anwendung gebracht werden müsste. Beide Standpunkte – der Glaube an die Möglichkeit einer objektiven Wahrheit sowie die Überzeugung, einen alternativen, nicht objektiven Wahrheitsbegriff prägen zu können – haben für mich letztlich einen Blick auf die Figur der Wahrheit als ein Spannungsverhältnis, das zwischen den Ideen objektiver und nicht objektiver Wahrheit besteht, eröffnet.

„Wahrheit“ ist also nur im natürlichen Sprachgebrauch die Übereinstimmung einer Aussage mit der Wirklichkeit; gleichsam in der Laiensphäre. Jenseits dieser Laiensphäre tut sich ein praktisch unüberschaubares Feld der Diskussion verschiedener anderer Wahrheitsbegriffe auf. Hierbei spielen gerade auch nicht wirklichkeitsbezogene Wahrheitskonzeptionen eine wichtige Rolle. Die damit verbundene und versuchte Entkleidung des Wahrheitsbegriffs von seinem Wirklichkeitsbezug führt notwendigerweise durch alle denkbaren Stadien der teilweisen bis vollständigen Verabschiedung von allen fixierenden Momenten der Erkenntnis: Sobald wir nicht mehr dazu in Lage sind, unser

Wahrheitsverständnis an den Bestand ‚der Wirklichkeit‘ zu knüpfen, müssen etwa die Möglichkeit eines erkenntnistheoretischen Subjektivismus, idealistisch-bewusstseinsfokussierte Ansätze, Standpunkte reiner Phänomenologie sowie verschiedenste intersubjektive Ansätze für ein Verständnis von Erkenntnis und Wahrheit gleichermaßen in Betracht gezogen werden.

Deshalb führt die Suche nach einer möglichst abschließenden und überzeugenden Antwort auf die Frage, welcher Wahrheitsbegriff – zumindest für das Recht – gelten soll, stets zu denselben Herausforderungen. So steht zwar eine ganze Reihe von Alternativen zu einer Korrespondenztheorie der Wahrheit für das Recht zur Verfügung. Das Ringen um eine einheitliche überzeugende Lösung des Wahrheitsbegriffsproblems scheitert aber immer an denselben Hürden:

Wahrheitsbegriffe, die auf die Wirklichkeit Bezug nehmen, sind niemals für einen problemfreien Umgang mit dem Faktum, dass wir keinen unvermittelten Zugang zu einer ‚objektiven Wirklichkeit‘ haben, geeignet. ‚Die Wirklichkeit‘ als Referenzobjekt eines Wahrheitsbegriffs ist bestenfalls subjektabhängig und damit niemals eindeutig und objektiv, im schlechtesten Fall – aus idealistischer Perspektive – möglicherweise gar nicht vorhanden.

Wahrheitsbegriffe, die nicht auf die Wirklichkeit Bezug nehmen, eignen sich demgegenüber besser dazu, konsistente und nicht subjektabhängige Ergebnisse zu liefern. Sie beziehen sich wiederum nicht auf die Wirklichkeit, was aber gerade erforderlich ist, um die Arbeit mit dem Recht überhaupt in die Lage zu bringen, seine Funktion zu erfüllen. Die Wirklichkeit ist schlechterdings das Werkstück des Rechts.

Die dieser Arbeit zugrundeliegenden Überlegungen über den ‚richtigen‘ Wahrheitsbegriff für das Recht zeigen, dass die Problematik nicht vom Maßstab der Wahrheit herrührt, sondern von der Qualität der Wirklichkeit, unserer Erkenntnis der Wirklichkeit sowie der systematischen Erforderlichkeit einer

Fazit

Befassung mit Wirklichkeit und Erkenntnis bei der Rechtsanwendung und
Rechtsetzung.

B. Zusammenfassung: Die Wahrheit als ein Spannungsfeld

Nach der hier im Ergebnis vertretenen Ansicht kann ‚die Wahrheit‘, jedenfalls im Recht, überhaupt nicht als Standpunkt verstanden werden, sondern lässt sich letztlich nur als ein Spannungsfeld begreifen. Dieses Spannungsfeld besteht einerseits zwischen dem Anspruch des Rechts, Sachverhalte, die in der Wirklichkeit zu belegen sind, zu regeln, und andererseits der Einsicht, dass uns kein unvermittelter, subjektunabhängiger Zugang zur Wirklichkeit offensteht. Das heißt, die Grundannahme, dass eine Wirklichkeit als geeigneter Prüfstein für die Wahrheit zur Verfügung steht, ist für das Recht letztlich unverzichtbar – sie ist aber ebenso theoretisch nicht abschließend begründbar.

Auf dieser Basis lassen sich die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit wie folgt zusammenfassen:

- (1) Die Wirklichkeit ist und bleibt das Werkstück von Rechtsanwendung und Rechtsetzung. Ohne einen direkten Bezug zur Wirklichkeit (die durch das Recht geregelt werden soll) wären Rechtsanwendung und Rechtsetzung insgesamt nicht sinnvoll denkbar.
- (2) Dementsprechend kann der Begriff der Wahrheit im Recht auch mit guten Gründen sehr weitgehend mit einem korrespondenztheoretischen Wahrheitsverständnis assoziiert werden. Zu betonen ist aber, dass ein korrespondenztheoretischer Wahrheitsbegriff gerade nicht für alle Bereiche des Rechts gelten kann. Das bedeutet, dass beispielsweise auch diskurs- und konsensbasierte Wahrheitsbegriffe in bestimmten Situationen und Kontexten Geltung beanspruchen können. Gleichwohl kommt das Recht auch in solchen Kontexten nie ohne eine Rückbeziehung auf ‚die Wirklichkeit‘ aus. Das ergibt sich daraus, dass auch dort, wo ein nicht-korrespondenztheoretischer Wahrheitsbegriff sinnvoll einsetzbar sein mag, die Kontrolle der Ergebnisse anhand ‚der Wirklichkeit‘ und damit in

einem korrespondenztheoretischen Sinn stattfinden wird. Wir kommen also letztlich nie endgültig an der Frage vorbei, ob ein (z.B. konsensbasiertes) Sachverhaltsverständnis auch ‚wirklich‘ wahr ist, ob es also der Wirklichkeit entspricht. Ein korrespondenztheoretischer Wahrheitsbegriff erfüllt damit stets zumindest die Funktion eines Korrektivs, das im Recht auch prüfbar und prozessual einlösbar sein muss.

- (3) Gerade bei der Arbeit mit dem Recht wird zudem deutlich, dass wir die Wirklichkeit niemals unvoreingenommen, subjektunabhängig oder so, ‚wie sie wirklich ist‘ erkennen können. Denn sobald wir die Wirklichkeit mit Blick auf einen Normtatbestand und ein Normziel wahrnehmen, treten Wirklichkeitserkenntnis und normatives Erkenntnisinteresse in eine gegenseitige Wechselbeziehung ein. Deshalb ist ein korrespondenztheoretisch verstandener Wahrheitsbegriff im Recht *per se* stets auf subjektabhängige (und ebenso interessenabhängige) Ergebnisse des Erkenntnisvorgangs ausgerichtet.
- (4) Wer sich aber ernsthaft auf die Idee einlässt, dass wir die Wirklichkeit nicht in einer objektiven, subjektunabhängigen Gestalt erkennen können, sieht sich zwangsläufig der Versuchung ausgesetzt, an der Brauchbarkeit eines korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriffs generell zu zweifeln. Vielmehr noch: Wer sich ernsthaft auf die erkenntnistheoretischen Probleme des kognitiven Umgangs mit der Wirklichkeit einlässt, muss sich der enormen Bedrängnis bewusst werden, in die wir uns begeben, wenn wir uns mit dem Anspruch, ‚die Wirklichkeit‘ zu regeln, der Arbeit mit dem Recht widmen.
- (5) Trotz dieser Herausforderung der Wirklichkeit für die Wahrheit im Recht, muss ein korrespondenztheoretischer Umgang mit der Wahrheit gerade nicht an der Problematik der Perspektivität bzw. Subjektabhängigkeit der Wirklichkeit scheitern. Denn aus einer pragmatischen Perspektive heraus, lassen sich die Möglichkeit einer ‚zutreffenden‘ Wirklichkeitserkenntnis

und damit die Bildung ‚richtiger‘ Wahrheitsurteile zumindest als sogenannte regulative Idee voraussetzen. Das bedeutet, wir können im Recht mit guten Gründen so arbeiten, als ob wir in der Lage wären, die Wirklichkeit ‚zutreffend‘ zu erkennen und ‚wahre‘ Aussagen über die Wirklichkeit in einem korrespondenztheoretischen Sinne zu treffen.

- (6) Der Einsatz dieser regulativen Idee ist gerade deshalb nötig, weil wir nicht in der Lage zu sein scheinen, rein theoretische Wege zu finden, um die erkenntnistheoretischen Herausforderungen der Korrespondenztheorie zu überwinden. Genauso wenig scheinen die Diskussionen um andere Wahrheitsbegriffe für das Recht zu einer belastbaren Lösung des Erkenntnisproblems zu führen.

Die damit beschriebenen Facetten des Spannungsfeldes der Wahrheit bilden nur einen sehr kleinen Teilbereich der Wahrheitsdebatte ab. Das beschriebene Spannungsfeld ist aber meines Erachtens gleichzeitig das Epizentrum der Frage nach der Wahrheit im Recht. Nur wer sich dieses Spannungsfeldes bewusst wird, kann verstehen, warum die Wahrheit im Recht kein einfaches korrespondenztheoretisches Ideal ist und warum bzw. wie weit sich die Diskussion verschiedener Wahrheitsbegriffe und Ansätze für den Umgang mit diesem Problem überhaupt lohnt. Erkennbar wird dann auch, wo die Diskussion über nicht wirklichkeitsbezogene Wahrheitsbegriffe und deren Anwendung im Recht – gerade mangels Wirklichkeitsbezug – schlicht ins Leere führt. Die vorliegende Arbeit soll insofern zumindest dazu beitragen, den sinnvollen Gegenstandsbereich der juristischen Wahrheitsdebatte zu klären.

LITERATUR

- Aarnio*, Aulis: One Right Answer?, in: ders. (Hrsg.), *Essays on the Doctrinal Study of Law*, Dordrecht/Heidelberg/London/New York 2011, 165 – 175.
- van Aaken*, Anne: Funktionale Rechtswissenschaftstheorie für die gesamte Rechtswissenschaft: Eine Skizze, in: Jestaed, Matthias (Hrsg.)/Lepsius, Oliver (Hrsg.), *Rechtswissenschaftstheorie*, Tübingen 2008, 79 – 105.
- Adomeit*, Klaus: Zur Einführung: Rechtswissenschaft und Wahrheitsbegriff, *JuS* 1972, 628 – 634.
- Albert*, Hans: *Traktat über kritische Vernunft*, Tübingen, 4. Aufl. 1980.
- Anderson*, Anthony: Alfred Tarski (1902-1983), Alonzo Church (1903-1995) and Kurt Gödel (1906-1978), in: Martinich, Aloysius (Hrsg.)/Sosa, David (Hrsg.), *A Companion to Analytic Philosophy*, Oxford 2006, 124 – 138.
- Apel*, Karl-Otto: *Transformation der Philosophie*, Band 2: *Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft*, Frankfurt a.M. 5. Aufl. 1993.
- Ders.*: *Diskurs und Verantwortung – Das Problem des Übergangs zur postkonventionellen Moral*, Frankfurt a.M. 1988.
- von Aquin*, Thomas: *Von der Wahrheit / De veritate (quaestio I)*, lateinisch-deutsch, Übersetzung von *Zimmermann*, Albert, Hamburg 1986.
- Aristoteles*: *Hermeneutik*, griechisch-deutsch, Übersetzung von *Weidemann*, Hermann, Berlin 2015.
- Ders.*: *Metaphysik*, Übersetzung von *Bonitz*, Hermann, Berlin 1980.
- Baade*, Björnstern: *Wahrheit und Recht – Störung und Schutz regulatorischer, asylrechtlicher und medialer Wahrheitsfindung*, Tübingen 2023.
- Badura*, Peter: *Parlamentarische Gesetzgebung und gesellschaftliche Autonomie*, in: *Walter-Reymond Stiftung, Das Recht in einer freiheitlichen Industriegesellschaft*, Köln 1988, 115 – 147.

Baumann, Peter: Erkenntnistheorie, Stuttgart/Weimar 3. Aufl. 2015.

Becker, Christian: Spaltung statt Einheit – Überlegungen zur Philosophie des Subjekts, in: Dlugosz-Józwiak, Johanna (Hrsg.)/ Hilgendorf, Eric (Hrsg.)/ Hochmayr, Gudrun (Hrsg.)/Małolepszy, Maciej (Hrsg.), Liberalität und Verantwortung – Festschrift für Jan C. Joerden zum 70. Geburtstag, Berlin 2023, 17 – 28.

Ders.: Gefährdungsschaden und betriebswirtschaftliche Vermögensbewertung – Eine Kritik der objektiv-wirtschaftlichen Schadenslehre, Tübingen 2019.

Ders.: Strafprozessuale Verständigung und philosophische Wahrheitstheorien, in: Barton, Stephan (Hrsg.)/ Eschelbach, Ralf (Hrsg.)/Hettinger, Michael (Hrsg.)/Kempf, Eberhard (Hrsg.)/Krehl, Christoph (Hrsg.)/Salditt, Franz (Hrsg.), Festschrift für Thomas Fischer, München 2018, 603 – 612.

Ders. / Martenson, Jule: Asche zu Asche, Staub zu Staub – Wortlaut, möglicher Wortsinn und Sprachspielabhängigkeit von Bedeutung – Überlegungen anlässlich von BGH, Beschluss v. 30.06.2015 – 5 St 71/15, JZ 2016, 779 – 786.

Beckermann, Ansgar: Die realistischen Voraussetzungen der Konsenstheorie von J. Habermas, ZAWT 1972, 63 – 80.

Beling, Ernst: Bindings Lehre von der Abstimmung im Strafgericht, ZStW 37 (1916), 365 – 385.

Bennett, Jonathan: Events and Their Names, Oxford 1988.

Bernhardt, Wolfgang: Die Aufklärung des Sachverhalts im Zivilprozess, in: Beiträge zum Zivilprozessrecht, Festgabe zum siebzigsten Geburtstag von Leo Rosenberg, München/Berlin 1949, 9 – 50.

Bittner, Claudia: Recht als interpretative Praxis – Zu Ronald Dworkins allgemeiner Theorie des Rechts, Berlin 1987.

Bleckmann, Albert: Spielraum der Gesetzesauslegung und Verfassungsrecht, JZ 1995, 685 – 689.

- Bomsdorf, Falk*: Prozessmaximen und Rechtswirklichkeit: Verhandlungs- und Untersuchungsmaxime im deutschen Zivilprozeß; vom gemeinsamen Recht bis zur ZPO, Berlin 1971.
- Brand, Peter-Andreas*: Die Grenzen zivilprozessualer Wahrheit und Gerechtigkeit – Disclosure- und Discovery-Elemente im deutschen Zivilverfahrensrecht, NJW 2017, 3558 – 3563.
- Brandt, Verena*: Das englische Disclosure-Verfahren, Tübingen 2015.
- Braun, Johann*: Lehrbuch des Zivilprozeßrechts: Erkenntnisverfahren, Tübingen 2014.
- Brehm, Wolfgang*: Bindung des Richters an den Parteivortrag und Grenzen freier Verhandlungswürdigung, Tübingen 1982.
- Brinkmann, Moritz*: Das Beweismaß im Zivilrecht aus rechtsvergleichender Sicht, Köln/Berlin/München 2005.
- von Canterbury, Anselm*: De veritate, lateinisch-deutsch, Übersetzung von *Enders, Markus*, Hamburg 2001.
- Church, Alonzo*: Introduction to Mathematical Logic (1), Princeton 1956.
- Dahs, Hans*: Reform der Hauptverhandlung, in: Aktuelle Rechtsprobleme, Hubert Schorn zum 75. Geburtstag, Frankfurt a.M. 1966, 14 – 40.
- Darnstädt, Thomas*: Der Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale im Strafrecht, JuS 1978, 441 – 447.
- Davids, Tobias*: Wahrheit als Korrespondenz und Adäquation – Überlegungen zur Wahrheitskonzeption des Thomas von Aquin, Philosophisches Jahrbuch 2006, 113. Jahrgang Heft I, 63 – 77.
- Davidson, Donald*: Eine Kohärenztheorie der Wahrheit und der Erkenntnis, in: Sandbothe, Mike (Hrsg.), Donald Davidson / Richard Rorty – Wozu Wahrheit?, Berlin 2005, 46 – 75.
- Diogenes Laertius*: Leben und Meinungen berühmter Philosophen, Übersetzung von *Apelt, Otto*, Hamburg 2015.

- Dürig, Günter (Begr.) / Herzog, Roman (Hrsg.) / Scholz, Rupert (Hrsg.) / Herdegen, Matthias (Hrsg.) / Klein, Hans (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, Band 1: Artikel 1 – 5, München 105. Ergänzungslieferung August 2024.
- Döhring, Erich: Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß, Berlin 1964.
- Dworkin, Ronald: Justice for Hedgehogs, Cambridge/London 2011.
- Ders.: Law's Empire, Cambridge/London 1986.
- Ders.: A Matter of Principle, Cambridge/London 1985.
- Ders.: Taking Rights Seriously, Cambridge 1978.
- Enders, Markus: ‚Wahrheit‘ von Augustinus bis zum frühen Mittelalter: Stationen einer Begriffsgeschichte, in: Enders, Markus (Hrsg.) / Szaif, Jan (Hrsg.), Die Geschichte des philosophischen Begriffs der Wahrheit, Berlin/New York 2006, 65 – 102.
- Engel, Christoph: Rechtliche Entscheidungen unter Unsicherheit, Bonn 2001.
- Engisch, Karl: Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken – Vortrag, gehalten beim 491. Stiftungsfest der Ludwig-Maximilian-Universität München am 6. Juli 1963, München 1963.
- Ders.: Logische Studien zur Gesetzesanwendung, Heidelberg 2. Aufl. 1960.
- Engländer, Armin: Gemeinwohl und Urteilsabsprachen in Wirtschaftsstrafverfahren, in: Kempf, Eberhard (Hrsg.)/Lüderssen, Klaus (Hrsg.)/Volk, Klaus (Hrsg.), Gemeinwohl im Wirtschaftsstrafrecht, Berlin/Boston 2013, 303 – 314.
- Ders.: Der Begriff der freien Überzeugung in § 261 StPO im Lichte der Erkenntnistheorie, in: Alexy, Robert (Hrsg.), Juristische Grundlagenforschung, ARSP-Beiheft 104, Stuttgart 2005, 85 – 98.
- Ernst, Wolfgang: Gelehrtes Recht – Die Jurisprudenz aus der Sicht des Zivilrechtslehrers, in: Engel, Christoph (Hrsg.)/Schön, Wolfgang (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, Tübingen 2007, 3 – 49.

Eyermann, Erich (Begr.): Verwaltungsgerichtsordnung Kommentar, München 16. Aufl. 2022.

Fechner, Erich: Wahrheit und Recht, in: Ulmer, Karl (Hrsg.), Die Wissenschaften und die Wahrheit, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1966, 118 – 133.

Ders.: Naturrecht und Existenzphilosophie, ARSP 41 (1955), 305 – 325.

Fehling, Michael (Hrsg.) / Kastner, Berthold (Hrsg.) / Strömer, Rainer (Hrsg.): Verwaltungsrecht VwVfG, VwGO, Nebengesetze: Handkommentar, Baden-Baden 5. Aufl. 2021.

Fichte, Johann Gottlieb: Vorlesungen über die Wissenschaftslehre – gehalten zu Jena im Winter 1789-1799 (Nachschrift Krause), in: Lauth, Reinhard (Hrsg.)/Fuchs, Erich (Hrsg.), J.G. Fichte – Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaft, Band IV, 3, Stuttgart 2000.

Ders.: Versuch einer neuen Darstellung der Wissenschaftslehre 1789/1799, in: Lauth, Reinhard (Hrsg.)/Gliwitzky, Hans (Hrsg.), J.G. Fichte – Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaft, Band I, 4, Stuttgart 1970.

Field, Hartry: Tarski's Theory of Truth, in: Schmitt, Frederick (Hrsg.), Theories of Truth, Malden/Oxford/Carlton 2004, 152 – 179.

Fischer, Thomas: Absprache-Regelung: Problemlösung oder Problem?, StraFO 2009, 177 – 188.

Flasch, Kurt: Zum Begriff der Wahrheit bei Anselm von Canterbury, Philosophisches Jahrbuch 1965, Band 72 Heft 2, 322 – 352.

Fleischer, Holger: Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht als wissenschaftliche Disziplin – Das Proprium der Rechtswissenschaft, in: Engel, Christoph (Hrsg.)/Schön, Wolfgang (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, Tübingen 2007, 50 – 76.

Fleischer, Margot: Wahrheit und Wahrheitsgrund – Zum Wahrheitsproblem und zu seiner Geschichte, Berlin/New York 1984.

- Frisch*, Wolfgang: Wesenszüge rechtswissenschaftlichen Arbeitens – am Beispiel und aus Sicht des Strafrechts, in: Engel, Christoph (Hrsg.)/Schön, Wolfgang (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, Tübingen 2007, 156 – 191.
- Frohn*, Peter: Substantiierungspflicht der Parteien und richterliche Hinweispflicht nach § 139 ZPO, JuS 1996, 243 – 250.
- Fulda*, Hans Friedrich: Wahrheitsbegriffe in der philosophischen Architektonik von Ch. S. Peirce, in: Niemeyer, Beate (Hrsg.), *Philosophie der Endlichkeit*, Festschrift für Erich Christian Schröder zum 65. Geburtstag, Würzburg 1992, 310 – 339.
- Gadamer*, Hans-Georg: *Wahrheit und Methode – Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*, Tübingen 6. Aufl. 1990.
- Gaul*, Hans Friedhelm: Die Frage nach dem Zweck des Zivilprozesses, AcP 168 (1968), 27 – 62.
- Gloy*, Karen: *Wahrheitstheorien*, Tübingen/Basel 2004.
- Gössel*, Karl Heinz: Über den unaufhebbaren Gegensatz zwischen Wahrheitsermittlungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) und verfahrensverkürzenden Abreden (§ 257c StPO) im Strafprozess – Auch: Über mögliche Gründe einer unzureichenden verfassungsgerichtlichen Argumentation, in: Fahl, Christian (Hrsg.)/Müller, Eckart (Hrsg.)/Satzger, Helmut (Hrsg.)/Swoboda, Sabine (Hrsg.), *Festschrift für Werner Beulke zum 70. Geburtstag*, Heidelberg 2015, 737 – 745.
- Ders.*: *Ermittlung oder Herstellung von Wahrheit im Strafprozeß?*, Berlin/New York 2000.
- Gonseth*, Ferdinand: Le Congrès Descartes – III. Questions de Philosophie scientifique, in: *Revue Thomiste* 44, Toulouse 1938, 183 – 193.
- Graf, Jürgen (Hrsg.): *BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, Kommentar*, München 44. Edition 01.07.2022.
- Grasnick*, Walter: Beobachtungen der Jursiten – und das Vorbeisehen an ihnen, in: *ARSP* 85 (1999), 233 – 245.

- Ders.*: Wahres über die Wahrheit – auch im Strafprozeß, in: *Wolter*, Jürgen (Hrsg.), 140 Jahre Goltdammer's Archiv für Strafrecht, Eine Würdigung zum 70. Geburtstag von Paul-Günter Pötz, Heidelberg 1993, 55 – 75.
- Greger*, Reinhard: Beweis und Wahrscheinlichkeit, Köln/Berlin/Bonn/München 1978.
- Gril*, Peter: Die Möglichkeit praktischer Erkenntnis aus Sicht der Diskurstheorie – Eine Untersuchung zu Jürgen Habermas und Robert Alexy, Berlin 1998.
- Grundmann*, Thomas: Philosophische Wahrheitstheorien, Ditzingen 2018.
- Ders.*: Analytische Einführung in die Erkenntnistheorie, Berlin 2. Aufl. 2017.
- Grunsky*, Wolfgang: Grundlagen des Verfahrensrechts – eine vergleichende Darstellung von ZPO, FGG, VwGO, FGO, SGG, Bielefeld 1974.
- Güroff*, Eduard: Wirtschaftsstrafverfahren: Entstehung eines neuartigen Verfahrenstypus?, NK 2005, 142 – 146.
- Gusy*, Christoph: „Wirklichkeit“ in der Rechtsdogmatik, JZ 1991, 213 – 222.
- Ders.*: Konsensprinzip oder Demokratie – Zur Auseinandersetzung um das Mehrheitsprinzip, ZfP 1985, 133 – 152.
- Ders.*: Das Mehrheitsprinzip im demokratischen Staat, AöR 1981, 329 – 354.
- Haba*, Enrique: Hermeneutik contra Rechtswissenschaft, ARSP 64 (1978), 163 – 181.
- Habermas*, Jürgen: Wahrheit und Rechtfertigung – Philosophische Aufsätze, Frankfurt a.M. 2004.
- Ders.*: Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz (1974), in: *ders.* (Hrsg.)/Luhmann, Niklas (Hrsg.), Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – was leistet die Systemforschung?, Frankfurt a.M. 10. Aufl. 1990, 101 – 141.
- Ders.*: Wahrheitstheorien, in: *Fahrenbach*, Helmut (Hrsg.), Wirklichkeit und Reflexion – Walter Schulz zum 60. Geburtstag, Pfullingen 1973, 211 – 265.

- Ders.*: Wahrheitstheorien (1972), in: ders. (Hrsg.), Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns, Frankfurt a.M. 3. Aufl. 1985, 124 – 182.
- Hafemann*, Burkhard: Aristoteles‘ Transzendentaler Realismus – Inhalt und Umfang erster Prinzipien in der ‚Metaphysik‘, Berlin/New York 1998.
- Hamann*, Hanjo: Evidenzbasierte Jurisprudenz – Methoden empirischer Forschung und ihr Erkenntniswert für das Recht am Beispiel des Gesellschaftsrechts, Tübingen 2014.
- Hassemer*, Winfried: Das Proprium der Strafrechtswissenschaft – Kommentar zu den Referaten von Günther Jakobs und Joachim Schulz, in: Engel, Christoph (Hrsg.)/Schön, Wolfgang (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, Tübingen 2007, 185 – 191.
- Ders.*: Tatbestand und Typus – Untersuchungen zur strafrechtlichen Hermeneutik, Köln/Berlin/Bonn/München 1968.
- Harman*, Gilbert: Thought, Princeton/London 1973.
- Heckmann*, Heinz-Dieter: Was ist Wahrheit? – Eine systematisch-kritische Untersuchung philosophischer Wahrheitsmodelle, Heidelberg 1981.
- Heidegger*, Martin: Gesamtausgabe, Band 2, Sein und Zeit, Frankfurt a.M. 1977.
- Henckel*, Wolfram: Prozeßrecht und materielles Recht, Athen 1988.
- Henrich*, Dieter: Bewußtes Leben, Stuttgart 1999.
- Ders.*: Fichtes ursprüngliche Einsicht, in: Henrich, Dieter (Hrsg.)/Wagner, Hans (Hrsg.), Subjektivität und Metaphysik – Festschrift für Wolfgang Cramer, Frankfurt am Main 1966, 188 – 132.
- Herbst*, Tobias: Die These der einzig richtigen Entscheidung – Überlegungen zu ihrer Überzeugungskraft insbesondere in den Theorien von Ronald Dworkin und Jürgen Habermas, JZ 2012, 891 – 900.
- Herdegen*, Gerhard: Die strafprozessualen Beweiswürdigungstheorien des Bundesgerichtshofs, in: Ebert, Udo (Hrsg.), Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag am 30. August 1999, Berlin 1999, 311 – 330.

- Hergenröder, Curt Wolfgang*: Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung, Tübingen 1995.
- Herzog, Felix*: »Dealen« im Strafverfahren – Wahrheit, Schuld – richterliche Berufsethik, GA 2014, 688 – 700.
- Hettinger, Michael*: Die Absprache im Strafverfahren als rechtsstaatliches Problem, JZ 2011, 292 – 301.
- Hetzer, Wolfgang*: Wahrheitsfindung im Strafprozeß unter Mitwirkung psychiatrisch/psychologischer Sachverständiger, Saarbrücken 1982.
- Hillgruber, Christian*: Die Herrschaft der Mehrheit – Grundlagen und Grenzen des demokratischen Majoritätsprinzips, AöR 2002, 460 – 473.
- von Hippo, Augustinus*: De vera religione, lateinisch-deutsch, Übersetzung von *Lössl, Josef*, Paderborn/Wien/München/Zürich 2007.
- Höffe, Otfried*: Das Naturrecht angesichts der Herausforderung durch den Rechtspositivismus, in: Mayer-Maly, Dorothea (Hrsg.)/Simons, Peter (Hrsg.), Das Naturrechtsdenken heute und morgen – Gedächtnisschrift für René Marcic, Berlin 1983, 303 – 335.
- Ders.*: Wofür braucht das positive Recht ein Naturrecht?, Der Staat 2019, 275 – 291.
- Hörnle, Tatjana*: Unterschiede zwischen Strafverfahrensordnungen und ihre kulturellen Hintergründe, ZStW 117 (2005/2006), 801 – 838.
- Dies.*: „Justice as Fairness“ – Ein Modell auch für das Strafverfahren?, Rechtstheorie 2004, 175 – 194.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: „Außerjuridisches“ Wissen, Alltagstheorien und Heuristiken im Verwaltungsrecht, Die Verwaltung 49 (2016), 1 – 23.
- Hruschka, Joachim*: Das Verstehen von Rechtstexten – Zur hermeneutischen Transpositivität des positiven Rechts, München 1972.
- Ders.*: Die Konstitution des Rechtsfalles – Studien zum Verhältnis von Tatsachenfeststellung und Rechtsanwendung, Berlin 1965.

- Huber*, Eugen: Recht und Rechtsverwirklichung: Probleme der Gesetzgebung und der Rechtsphilosophie, Basel 2. Aufl. 1925.
- Husserl*, Edmund: Wahrnehmung und Weltglaube, in: Boehm, Rudolf (Hrsg.), Edmund Husserl – Erste Philosophie (1923/24), Zweiter Teil: Theorie der phänomenologischen Reduktion, Dordrecht 1996, 44 – 57.
- Jahn*, Matthias: Überprüfung eines Geständnisses, Praxiskommentar zu *BGH*, Beschl. v. 05.11.2013 – 2 StR 265/13 (LG Koblenz), NStZ 2014, 170 – 171.
- Ders.*: Entwicklungen und Tendenzen zwei Jahre nach Inkrafttreten des Verständigungsgesetzes, StV 2011, 497 – 505.
- Ders.*: Die Konsensmaxime in der Hauptverhandlung – Zur Rekonstruktion des Amtsermittlungsgrundsatzes in § 244 Abs. 2 StPO unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzesentwürfe zur Verständigung im Strafverfahren, ZStW 118 (2006), 427 – 461.
- Ders.* / *Müller*, Martin: Das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren – Legitimation und Reglementierung der Absprachenpraxis, NJW 2009, 2625 – 2631.
- Jakobs*, Günther: Strafrecht als wissenschaftliche Disziplin, in: Engel, Christoph (Hrsg.) / Schön, Wolfgang (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, Tübingen 2007, 103 – 135.
- James*, William: Der Wahrheitsbegriff des Pragmatismus 1907, in: Skirbekk, Gunnar (Hrsg.), Wahrheitstheorien – Eine Auswahl aus den Diskussionen über Wahrheit im 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 11. Aufl. 2012, 35 – 58.
- Ders.*: The Meaning of Truth: A Sequel to ‘Pragmatism’, Auckland 2010.
- Jarke*, Carl Ernst: Bemerkungen über die Lehre vom unvollständigen Beweise, vornehmlich in Bezug auf die außerordentlichen Strafen. Mit besonderer Rücksicht auf die preuß. Criminalordnung, NArchCrim 8 (1826), 97 – 144.
- Jauernig*, Othmar / *Hess*, Burkhard: Zivilprozessrecht, Ein Studienbuch, München 30. Aufl. 2011.
- Joachim*, Harold: The Nature of Truth, Oxford 1906.

Jung, Heike: Über die Wahrheit und ihre institutionellen Garanten, JZ 2009, 1129 – 1135.

Käßer, Wolfgang: Wahrheitsforschung im Strafprozeß, Berlin 1972.

Kamlah, Wilhelm / Lorenzen, Paul: Wahrheit und Wirklichkeit (1973) – »Wahr« und »falsch« (die interpersonale Verifizierung), in: Skirbekk, Gunnar (Hrsg.), Wahrheitstheorien – Eine Auswahl aus den Diskussionen über Wahrheit im 20. Jahrhundert, 11. Aufl. 2012, 483 – 495.

Kann, Christoph: Wahrheit als „Adequatio“: Bedeutung, Deutung, Klassifikation, *Recherches de théologie et philosophie médiévales* 1999, Band 66 Heft 2, 209 – 224.

Kant, Immanuel: Kritik der reinen Vernunft, 1781(A)/1787(B), herausgegeben von *Timmermann, Jens*, Hamburg 1998.

Kargl, Walter: Wahrheit und Wirklichkeit im Begriff der »falschen Aussage« (§§ 153 ff. StGB), GA 2003, 791 – 806.

Ders.: Handlung und Ordnung im Strafrecht 1991.

Kaufmann, Arthur: Problemgeschichte der Rechtsphilosophie, in: Hassemer, Winfried (Hrsg.)/Neumann, Ulfried (Hrsg.)/Saliger, Frank (Hrsg.), Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, Heidelberg 9. Aufl. 2016, 23 – 134.

Ders.: Analogie und „Natur der Sache“, Heidelberg 2. Aufl. 1982.

Ders.: Durch Naturrecht und Rechtspositivismus zur juristischen Hermeneutik, JZ 1975, 337 – 341.

Keuth, Herbert: Erkenntnis oder Entscheidung – Zur Kritik der kritischen Theorie, Tübingen 1993.

Kindhäuser, Urs (Hrsg.) / Neumann, Ulfried (Hrsg.) / Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.) / Saliger, Frank (Hrsg.): Nomos-Kommentar StGB, Baden-Baden 6. Aufl. 2023.

Klatt, Matthias: Juristische Hermeneutik, in: Hilgendorf, Eric (Hrsg.)/Joerden, Jan (Hrsg.), Handbuch Rechtsphilosophie, Stuttgart 2017, 224 – 230.

- Knauer, Christoph / Lickleder, Andreas*: Die obergerichtliche Rechtsprechung zu Verfahrensabsprachen nach der gesetzlichen Regelung – ein kritischer Überblick, *NStZ* 2012, 366 – 379.
- Koller, Peter*: Theorie des Rechts – Eine Einführung, Wien/Köln/Weimar 1992.
- Kotsoglou, Kyriakos*: Forensische Erkenntnistheorie – Der Inferentielle Kontextualismus und die Funktion der kontextrelevanten Zweifel im Strafverfahren – Zugleich eine analytische Perspektive zur Sachverhaltsfeststellungsdogmatik, Berlin 2015.
- Krauβ, Detlef*: Das Prinzip der materiellen Wahrheit im Strafprozeß, in: Grünwald, Gerald (Hrsg.)/Miehle, Olaf (Hrsg.)/Rudolphi, Hans-Joachim (Hrsg.)/Schreiber, Hans-Ludwig (Hrsg.), Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag am 28. Juli 1975, Göttingen 1975, 411 – 431.
- Kriele, Martin*: Einführung in die Staatslehre: die geschichtlichen Legitimitätsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates, Stuttgart/Berlin/Köln 6. Aufl. 2003.
- Krüger, Herbert*: Allgemeine Staatslehre, Stuttgart 1964.
- Krüger, Wolfgang (Hrsg.) / Rauscher, Thomas (Hrsg.)*: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Band 1: §§ 1 – 354, München 7. Aufl. 2025 und Band 2: §§ 355 – 945b, München 6. Aufl. 2020.
- Kubiciel, Michael*: Zwischen Effektivität und Legitimität – Zum Handlungsspielraum des Gesetzgebers nach der „Deal“-Entscheidung des BVerfG, *HRRS* 2014, 204 – 209.
- Kühne, Hans-Heiner*: Strafprozeßlehre: eine systematische Darstellung für Prüfung und Praxis, Heidelberg 4. Aufl. 1993.
- Külling, Heinz*: Wahrheit als Richtigkeit – Eine Untersuchung zur Schrift 'De veritate' von Anselm von Canterbury, Bern 1984.
- Künne, Wolfgang*: Conceptions of Truth, Oxford 2003.
- Lampe, Ernst-Joachim*: Richterliche Überzeugung, in: Gramm, Otto-Friedrich (Hrsg.), Strafrecht, Unternehmensrecht, Anwaltsrecht – Festschrift für Gerd

- Pfeiffer zum Abschied aus dem Amt als Präsident des Bundesgerichtshofs, Köln/Berlin/Bonn/München 1988, 353 – 377.
- Larenz*, Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin 6. Aufl. 1991.
- Leinweber*, Adolph: Gibt es ein Naturrecht? – Beiträge zur Grundlagenforschung der Rechtsphilosophie, Berlin/New York 1972.
- Lepore*, Jill: These Truths: A History of the United States, New York City 2018.
- Lorenz*, Stephan: Die Neuregelung der pre-trial Discovery im US-amerikanischen Zivilprozeßrecht – Inspiration für den deutschen und europäischen Zivilprozeß?, ZZP 111 (1998), 35 – 65.
- Lumer*, Christoph: Kognitivismus/Nonkognitivismus, in: Sandkühler, Hans Jörg (Hrsg.), Enzyklopädie Philosophie, Band 1, Hamburg 1999, 695 – 699.
- Ders.*: Praktische Argumentationstheorie, Braunschweig 1990.
- Malolepszy*, Maciej: Abschied von der Suche nach der Wahrheit im deutschen und polnischen Strafverfahren: Eine parallele Tendenz?, ZStW 126 (2014), 489 – 508.
- Müller*, Henning Ernst: Behördliche Geheimhaltung und Entlastungsvorbringen des Angeklagten, Tübingen 1992.
- Müller*, Ingo: 100 Jahre Wahrheit und Gerechtigkeit – zum hundertsten Geburtstag der StPO am 1.2.1977, KJ 1977, 11 – 28.
- Müller-Dietz*, Heinz: Der Wahrheitsbegriff im Strafverfahren, ZEE 1971, 257 – 272.
- Musielak*, Hans-Joachim (Begr.) / *Voit*, Wolfgang (Hrsg.): Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, München 21. Aufl. 2024.
- Neugebauer*, Klaus: Wahrsein als Identifizierung – Einführung in die kritische Rezeption Husserls durch Heidegger, Berlin 2010.
- Neumann*, Ulfrid: Juristische Logik, in: Hassemer, Winfried (Hrsg.)/Neumann, Ulfrid (Hrsg.)/Saliger, Frank (Hrsg.), Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, Heidelberg 9. Aufl. 2016, 272 – 290.

- Ders.*: Wahrheit im Recht – Zur Problematik und Legitimation einer fragwürdigen Denkform, Baden-Baden 2004.
- Niiniluoto*, Ilkka: Truth and Legal Norms, in: MacCormick, Neil (Hrsg.)/Panou, Stravos (Hrsg.)/Vallauri, Luigi Lombardi (Hrsg.), Conditions of Validity and Cognition in Modern Legal Thought, ARSP-Beiheft 25, Stuttgart 1985, 168 – 190.
- Nikisch*, Arthur: Zivilprozeßrecht: ein Lehrbuch, Tübingen 2. Aufl. 1952.
- Nietzsche*, Friedrich: Jenseits von Gut und Böse: Vorspiel einer Philosophie der Zukunft, Leipzig 4. Aufl. 1895.
- Opp*, Karl-Dieter: Zur Anwendbarkeit der Soziologie im Strafprozeß, KJ 1970, 383 – 389.
- Paulus*, Rainer: Prozessuale Wahrheit und Revision, in: Seebode, Manfred (Hrsg.), Festschrift für Günter Spendel zum 70. Geburtstag am 11. Juli 1992, Berlin/New York 1992, 687 – 718.
- Peczenik*, Alexander: On Law and Reason, Dordrecht/Boston/London 1989.
- Petersen*, Nils: Braucht die Rechtswissenschaft eine empirische Wende?, Der Staat 2010, 435 – 455.
- Platon*: Sämtliche Werke VI, Phaidros / Theaitetos, griechisch-deutsch, Übersetzung von *Schleiermacher*, Friedrich/*Susemihl*, Franz, Frankfurt a.M./Leipzig 1991.
- Poscher*, Ralf: Wahrheit und Recht. Die Wahrheitsfragen des Rechts im Lichte deflationärer Wahrheitstheorie, ARSP 89 (2003), 200 – 215.
- Posser, Herbert (Hrsg.) / Wolff, Heinrich (Hrsg.): BeckOK VwGO, Kommentar, München 72. Edition 01.07.2024.
- Puntel*, Lorenz: Wahrheitstheorien in der neueren Philosophie: eine kritisch-systematische Darstellung, Darmstadt 3. Aufl. 1993.
- Putnam*, Hilary: Reason, Truth and History, Cambridge 1981.

Reese-Schäfer, Walter: Karl-Otto Apel und die Diskursethik – Eine Einführung, Wiesbaden 2. Aufl. 2017.

Rödig, Jürgen: Über die Notwendigkeit einer besonderen Logik der Normen, in: Albert, Hans (Hrsg.), Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band 2, Düsseldorf 1972; zitiert nach Bund, Elmar (Hrsg.)/Schmiedel, Burkhard (Hrsg.)/Thieler-Mevisen, Gerda (Hrsg.), Jürgen Rödig – Schriften zur juristischen Logik, Berlin/Heidelberg/New York 1980, 163/185 – 185/207.

Rosefeldt, Tobias: Zwei Regresse des Selbstbewusstseins bei Fichte, in: Schmidt Sarah (Hrsg.)/Karydas, Dimitris (Hrsg.)/Zovko, Jure (Hrsg.), Begriffe und Interpretation im Zeichen der Moderne, Berlin/New York 2015, 63 – 76.

Rosenberg, Leo (Begr.) / Schwab, Karl Heinz (Fortf.) / *Gottwald*, Peter: Zivilprozessrecht, München 18. Aufl. 2018.

Rümelin, Gustav: Juristische Begriffsbildung, Leipzig 1878.

Rußmann, Helmut: Zur Abgrenzung von Tat- und Rechtsfrage, in: Koch, Hans-Joachim (Hrsg.), Juristische Methodenlehre und analytische Philosophie, Kronberg 1976, 242 – 271.

Säcker, Franz Jürgen: Die Konkretisierung vager Rechtssätze durch Rechtswissenschaft und Praxis: Rechtsquellentheoretische und methodologische Bemerkungen, ARSP 58 (1972), 215 – 236.

Ders. (Hrsg.) / Rixecker, Roland (Hrsg.) / Oetker, Hartmut (Hrsg.) / Limperg, Bettina (Hrsg.) / Schubert, Claudia (Redakt.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, Allgemeiner Teil, §§ 1-240, AllgPersönlR, ProstG, AGG, München 10. Aufl. 2025.

Saenger, Ingo (Hrsg.): Zivilprozessordnung, Familienverfahren, Gerichtsverfassung, Europäisches Verfahrensrecht, Handkommentar, Baden-Baden 10. Aufl. 2023.

Sarrabayrouse, Eugenio: Gesetzlichkeitskrise, Gesetzgebungstheorie und das in dubio pro reo-Prinzip, in: Kudlich, Hans (Hrsg.)/Montiel, Juan Pablo (Hrsg.)/Schuhr, Jan (Hrsg.), Gesetzlichkeit und Strafrecht, Berlin 2012, 403 – 427.

- von Savigny, Eike: The Last Word on Philosophical Investigations 43a, Australian Journal of Philosophy 1990, Vol. 68 No. 2, 241 – 243.
- Searle, John R.: The Construction of Social Reality, New York 1995.
- Scheuerle, Wilhelm: Beiträge zum Problem der Trennung von Tat- und Rechtsfrage, AcP 157 (1958), 1 – 85.
- Ders.: Rechtsanwendung, Nürnberg/Düsseldorf 1952.
- Scheuner, Ulrich: Der Mehrheitsentscheid im Rahmen der demokratischen Grundordnung, in: Häfelin, Ulrich (Hrsg.)/Haller, Walter (Hrsg.)/Schindler, Dietrich (Hrsg.), Festschrift zum 70. Geburtstag von Werner Kägi, Zürich 1979, 301 – 325.
- Ders.: Das Mehrheitsprinzip in der Demokratie, Leverkusen-Opladen 1973.
- Schmidhäuser, Eberhard: Vorsatzbegriff und Begriffsjurisprudenz im Strafrecht, Tübingen 1968.
- Schmidt, Eike: Der Zweck des Zivilprozesses und seine Ökonomie, Frankfurt a.M. 1973.
- Schmidt, Jürgen: Noch einmal: Wahrheitsbegriff und Rechtswissenschaft., JuS 1973, 204 – 207.
- Schneider, Hartmut (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 2: §§ 151 – 332 StPO, München 2. Aufl. 2024.
- Schoch, Friedrich (Hrsg.) / Schneider, Jens-Peter (Hrsg.): Verwaltungsrecht Kommentar, Band I VwGO, München 44. EL März 2023.
- Schön, Wolfgang: Quellenforscher und Pragmatiker – Ein Schlusswort, in: Engel, Christoph (Hrsg.)/ders. (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, Tübingen 2007, 313 – 321.
- Schroeder, Severin: Wittgenstein: Gebrauch, Sprachspiel, Regeln, in: Kompa, Nikola (Hrsg.), Handbuch Sprachphilosophie, Stuttgart 2015, 207 – 215.
- Schroth, Ulrich: Juristische Hermeneutik und Norminterpretation, in: Hassemer, Winfried (Hrsg.)/Neumann, Ulfried (Hrsg.)/Saliger, Frank (Hrsg.),

Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, Heidelberg 9. Aufl. 2016, 243 – 271.

Schünemann, Bernd: Strafprozessrecht und Strafprozessreform – Gesammelte Werke Band III, Berlin/Boston 2020.

Ders.: Zur Kritik des amerikanischen Strafprozessmodells, in: Weßlau, Edda (Hrsg.)/Wohlers, Wolfgang (Hrsg.), Festschrift für Gerhard Fezer zum 70. Geburtstag am 29. Oktober 2008, Berlin 2008, 555 – 575.

Ders.: Zur Reform der Hauptverhandlung im Strafprozeß, GA 1978, 161 – 185.

Schulz, Gudrun: Veritas est adaequatio intellectus et rei, Leiden/Boston 1993.

Schulz, Joachim: Die Strafrechtsdogmatik nach dem Ende der vor- und außerjuristischen Gerechtigkeit, in: Engel, Christoph (Hrsg.)/Schön, Wolfgang (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, Tübingen 2007, 136 – 155.

Schulz, Lorenz: Wahrheit im Recht. Neues zur Pragmatik der einzig richtigen Entscheidung, ZIS 2007, 353 – 361.

Ders.: Normiertes Misstrauen – Der Verdacht im Strafverfahren, Frankfurt a.M. 2001.

Schulze-Fielitz, Helmut: Der politische Kompromiß als Chance und Gefahr für die Rationalität der Gesetzgebung, in: Grimm, Dieter (Hrsg.)/Maihofer, Werner (Hrsg.) Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik, Wiesbaden 1988, 290 – 326.

Schuppert, Gunnar: Wissen, Governance, Recht – Von der kognitiven Dimension des Rechts zur rechtlichen Dimension des Wissens, Baden-Baden 2019.

Seel, Sebastian: Wahrheit im Strafprozess, Berlin 2021.

Senner, Walter: Wahrheit bei Albertus Magnus und Thomas von Aquin, in: Enders, Markus (Hrsg.) / Szaif, Jan (Hrsg.), Die Geschichte des philosophischen Begriffs der Wahrheit, Berlin/New York 2006, 103 – 148.

Sieckmann, Jan-Reinhard: Logik juristischer Argumentation, Baden-Baden 2020.

- Ders.*: Richtigkeit und Objektivität im Prinzipienmodell, in: ARSP 83 (1997), 14 – 36.
- Skirbekk*, Gunnar: Wahrheitstheorien Einleitung, in: *Ders.* (Hrsg.), Wahrheitstheorien – Eine Auswahl aus den Diskussionen über Wahrheit im 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 11. Aufl. 2012, 8 – 34.
- Sodan*, Helge (Hrsg.) / *Ziekow*, Jan (Hrsg.): Verwaltungsgerichtsordnung Großkommentar, Baden-Baden 5. Aufl. 2018.
- Spiecker* (genannt *Döhm*), Indra: Staatliche Entscheidungen unter Unsicherheit: Juristische und ökonomische Vorgaben, Bonn 2000.
- Stamp*, Frauke: Die Wahrheit im Strafverfahren – Eine Untersuchung zur Wahrheit unter besonderer Berücksichtigung der Perspektive des erkennenden Gerichts in der Hauptverhandlung, Baden-Baden 1998.
- von *Staudinger*, Julius (Begr.) / *Roth*, Herbert (Redakt.): Staudinger, BGB, Buch 1. Allgemeiner Teil, Einl. zum BGB; §§ 1-14; VerschG, Kommentar, Neubearbeitung 2018, Berlin 2018.
- Stegmüller*, Wolfgang: Das Wahrheitsproblem und die Idee der Semantik – Eine Einführung in die Theorien von A. Tarski und R. Carnap, Wien 1957.
- Stein*, Friedrich (Begr.) / *Jonas*, Martin (Begr.) / *Bork*, Reinhard (Hrsg.) / *Roth*, Herbert (Hrsg.): Stein/Jonas Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 2: §§ 78 – 147, Tübingen 23. Aufl. 2016 und Band 4: §§ 217 – 327, Tübingen 23. Aufl. 2018.
- Steinbach*, Armin: Gesetzgebung und Empirie, Der Staat 2015, 267 – 289.
- Stuckenberg*, Carl-Friedrich: Die Erforschung der materiellen Wahrheit im Strafprozess, in: *Schroeder*, Friedrich-Christian (Hrsg.)/*Kudratov*, Manuchehr (Hrsg.), Die strafprozessuale Hauptverhandlung zwischen inquisitorischem und adversatorischem Modell, Frankfurt am Main 2014, 39 – 52.
- Stübinger*, Stephan: Das „idealisierte“ Strafrecht – Über Freiheit und Wahrheit in der Straftheorie und Strafprozessrechtslehre, Frankfurt a.M. 2008.

Stürner, Rolf: Die richterliche Aufklärungspflicht im Zivilprozeß, Tübingen 1982.

Ders.: Die Aufklärungspflicht der Parteien des Zivilprozesses, Tübingen 1976.

Szaif, Jan: Die Geschichte des Wahrheitsbegriffs in der klassischen Antike, in: Enders, Markus (Hrsg.) / Szaif, Jan (Hrsg.), Die Geschichte des philosophischen Begriffs der Wahrheit, Berlin/New York 2006, 1 – 32.

Tarski, Alfred: Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik 1944, in: Skirbekk, Gunnar (Hrsg.), Wahrheitstheorien – Eine Auswahl aus den Diskussionen über Wahrheit im 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 11. Aufl. 2012, 140 – 188.

Ders.: Der Wahrheitsbegriff in den formalisierten Sprachen, in: *Studia Philosophica*, Band 1, Leopold 1935, 261 – 405.

Teubner, Gunther: Die Episteme des Rechts – Zu erkenntnistheoretischen Grundlagen reflexiven Rechts, in: Grimm, Dieter (Hrsg.)/Hagenah, Evelyn, Wachsende Staatsaufgaben – sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts, Baden-Baden 1990, 114 – 155.

Theile, Hans: Wahrheit, Konsens und § 257c StPO, *NStZ* 2012, 666 – 671.

Tolksdorf, Klaus: Revision und tatrichterlicher Beurteilungsspielraum bei der Gesetzesanwendung, in: Eser, Albin (Hrsg.), Strafverfahrensrecht in Theorie und Praxis: Festschrift für Lutz Meyer-Goßner zum 65. Geburtstag, 523 – 539.

Tontrup, Stephan: Zum Unterschiedlichen Verhältnis der juristischen Teilfächer zu den Sozialwissenschaften – Kommentar zu Günther Jakobs und Joachim Schulz, in: Engel, Christoph (Hrsg.)/Schön, Wolfgang (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, Tübingen 2007, 192 – 202.

Trapp, Rainer: „Nicht-klassischer“ Utilitarismus – eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M. 1988.

Trüg, Gerson / *Kerner*, Hans-Jürgen: Formalisierung der Wahrheitsfindung im (reformiert-) inquisitorischen Strafverfahren Betrachtungen unter rechtsvergleichender Perspektive, in: Schöch, Heinz (Hrsg.)/Dölling, Dieter

(Hrsg.), *Recht gestalten – dem Recht dienen*, Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29. Juli 2007, Berlin 2007, 191 – 212.

Tugendhat, Ernst: *Der Wahrheitsbegriff bei Husserl und Heidegger*, Berlin 2. Aufl. 1970.

Ders. / Wolf, Ursula: *Logisch-semantische Propädeutik*, Stuttgart 1983.

Unberath, Hannes: *Der Zweck der Rechtsmittel nach der ZPO-Reform – Theorie und Praxis*, ZZP 120 (2007), 323 – 345.

Volk, Klaus: *Konfliktverteidigung, Konsensualverteidigung und die Strafrechtsdogmatik*, in: *Widmaier, Gunter (Hrsg.), Festschrift für Hans Dahs*, Köln 2005, 495 – 508.

Ders.: *Diverse Wahrheiten*, in: *Eser, Albin (Hrsg.), Straf- und Strafverfahrensrecht, Recht und Verkehr, Recht und Medizin*, Festschrift für Hannskarl Salger zum Abschied aus dem Amt als Vizepräsident des Bundesgerichtshofs, Köln/Berlin/Bonn/München 1995, 411 – 420.

Ders., *Wahrheit und materielles Recht im Strafprozess*, Konstanz 1980.

Volp, Daniel: *Die Quadratur des Kreises – Versuch einer verfassungsmäßigen Verständigung im Strafverfahren*, in: *Becker, Yvonne (Hrsg.)/Lange, Friederike (Hrsg.), Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Band 3*, Berlin/Boston 2014, 389 – 410.

Vorwerk, Volkert (Hrsg.) / Wolf, Christian (Hrsg.): BeckOK ZPO, Kommentar, München 55. Edition 01.12.2024.

Wach, Adolf: *Grundfragen und Reform des Zivilprozesses*, Berlin 1914.

Ders.: *Vorträge über die Reichs-Civilprocessordnung*, Bonn 1896.

Wagner, Heinz / Haag, Karl: Die moderne Logik in der Rechtswissenschaft, Bad Homburg/Berlin/Zürich 1970.

Wagner, Gerhard: Prozeßverträge: Privatautonomie im Verfahrensrecht, Tübingen 1998.

- Warda*, Günther: Dogmatische Grundlagen des richterlichen Ermessens im Strafrecht, Köln 1962.
- Welzel*, Hans: Studien zum System des Strafrechts, ZStW 58 (1939), 491 – 566.
- Weinberger*, Ota: Rechtslogik, Berlin 2. Aufl. 1989.
- Weßlau*, Edda: Konsensprinzip als Leitidee des Strafverfahrens, StraFO 2007, 1 – 7.
- Dies.*: Wahrheit und Legenden: die Debatte über den adversatorischen Strafprozess, in: Hefendehl, Roland (Hrsg.)/Hörnle, Tatjana (Hrsg.)/Greco, Luís (Hrsg.), Streitbare Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Bernd Schünemann zum 70. Geburtstag am 1. November 2014, Berlin/Boston 2014, 995 – 1007.
- Willascheck*, Marcus: Der mentale Zugang zur Welt: Realismus, Skeptizismus und Intentionalität, Frankfurt a.M. 2003.
- Wilpert*, Paul: Zum aristotelischen Wahrheitsbegriff, Philosophisches Jahrbuch 1939, Band 53 Heft 1, 3 – 16.
- Wittgenstein*, Ludwig: Philosophische Untersuchungen (1953), Frankfurt am Main 10. Aufl. 2020.
- Ders.*: Wiener Ausgabe ‚The Big Typescript‘ (Hrsg. Nedo, Michael), Wien 2000.
- Wolff*, Hans: Begriff und Kriterium der Wahrheit, in: Constantopoulos, Demetrios (Hrsg.)/Wehberg, Hans (Hrsg.), Gegenwartsprobleme des internationalen Rechtes und der Rechtsphilosophie, Festschrift für Rudolf Laun zu seinem 70. Geburtstag, Hamburg 1953, 587 – 606.
- Wolter*, Jürgen (Hrsg.): Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung: SK-StPO, Band 5: §§ 264a – 295 StPO, Köln 6. Aufl. 2022.
- Wysk*, Peter (Hrsg.): Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, München 4. Aufl. 2025.
- Zaborowski*, Holger: Wahrheit und die Sachen selbst. Der philosophische Wahrheitsbegriff in der phänomenologischen und hermeneutischen Tradition der Philosophie des 20. Jahrhunderts: Edmund Husserl, Martin Heidegger und

Literatur

Hans-Georg Gadamer, in: Enders, Markus (Hrsg.) / Szaif, Jan (Hrsg.), Die Geschichte des philosophischen Begriffs der Wahrheit, Berlin/New York 2006, 338 – 367.

Zettel, Günther: Der Beibringungsgrundsatz: seine Struktur und Geltung im deutschen Zivilprozessrecht, Berlin 1977.

Zöller, Richard (Begr.): Zivilprozessordnung mit FamFG (§§ 1 – 185, 200 – 270) und Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen, mit Internationalem Zivilprozessrecht, EuGVVO und weiteren EU-Verordnungen, Kostenanmerkungen, Kommentar, Köln, 34. Aufl. 2022.

* * *